Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13260**

18. Wahlperiode 03.08.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sozialbericht 2017

Inhaltsverzeichnis

Berichtsauftrag		**VII**
Fundstellen der bisherigen Sozialberichte/Sozialbudgets		**VIII**
Abkürzungsverzeichnis		**IX**
Einleitung		**1**
Teil A - Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik		**4**
1.	**Mindestlohn, Leiharbeit, Werkverträge, Arbeitsschutz** Ziele und Aufgaben	**5**
1.1		5
1.2	Ausgangslage	6
1.3	Das Wichtigste in Kürze	8
1.4	Tabellarische Übersicht	9
2.	**Arbeitsmarkt- und Ausbildungspolitik**	**12**
2.1	Ziele und Aufgaben	12
2.2	Ausgangslage	14
2.3	Das Wichtigste in Kürze	16
2.4	Tabellarische Übersicht	19

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 2. August 2017 gemäß Beschluss vom 10. Dezember 1986 auf Bundestgasdrucksache 10/6704.

3.	**Soziale Inklusion: Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe**	**24**
3.1	Ziele und Aufgaben	24
3.2	Ausgangslage	26
3.3	Das Wichtigste in Kürze	27
3.4	Tabellarische Übersicht	30
4.	**Migration und Integration**	**33**
4.1	Ziele und Aufgaben	33
4.2	Ausgangslage	34
4.3	Das Wichtigste in Kürze	38
4.4	Tabellarische Übersicht	40
5.	**Alterssicherung**	**59**
5.1	Ziele und Aufgaben	59
5.2	Ausgangslage	60
5.3	Das Wichtigste in Kürze	61
5.4	Tabellarische Übersicht	62
6.	**Gesundheit, Prävention, Rehabilitation**	**68**
6.1	Ziele und Aufgaben	68
6.2	Ausgangslage	69
6.3	Das Wichtigste in Kürze	70
6.4	Tabellarische Übersicht	74

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.	**Pflege**	**87**
7.1	Ziele und Aufgaben	87
7.2	Ausgangslage	88
7.3	Das Wichtigste in Kürze	89
7.4	Tabellarische Übersicht	91
8.	**Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**	**98**
8.1	Ziele und Aufgaben	98
8.2	Ausgangslage	99
8.3	Das Wichtigste in Kürze	100
8.4	Tabellarische Übersicht	102
9.	**Kinder- und Jugendpolitik, Familien-, Senioren- und Engagementpolitik**	**106**
9.1	Ziele und Aufgaben	106
9.2	Ausgangslage, Maßnahmen und Ausblick	107
9.3	Das Wichtigste in Kürze	111
9.4	Tabellarische Übersicht	113
10.	**Gleichstellungspolitik**	**119**
10.1	Ziele und Aufgaben	119
10.2	Ausgangslage, Maßnahmen und Ausblick	119
10.3	„Das Wichtigste in Kürze“	122
10.4	Tabellarische Übersicht	123

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.	**Weitere Bereiche der sozialen Sicherung**	**127**
11.1	Gesetzliche Unfallversicherung	127
11.1.1	Ziele und Aufgaben	127
11.1.2	Ausgangslage	128
11.1.3	Das Wichtigste in Kürze	129
11.1.4	Tabellarische Übersicht	130
11.2	Landwirtschaftliche Sozialpolitik	131
11.2.1	Ziele und Aufgaben	131
11.2.2	Ausgangslage, Maßnahmen und Ausblick	132
11.2.3	Das Wichtigste in Kürze	133
11.2.4	Tabellarische Übersicht	134
11.3	Künstlersozialversicherung	137
11.3.1	Ziele und Aufgaben	137
11.3.2	Ausgangslage	137
11.3.3	Das Wichtigste in Kürze	137
11.3.4	Tabellarische Übersicht	138
11.4	Soziale Entschädigung	139
11.4.1	Ziele und Aufgaben	139
11.4.2	Ausgangslage	139
11.4.3	Das Wichtigste in Kürze	140
11.4.4	Tabellarische Übersicht	141
11.5	Sozialgerichtsbarkeit	142
11.5.1	Ziele und Aufgaben	142
11.5.2	Ausgangslage	143
11.5.3	Das Wichtigste in Kürze	144
11.5.4	Tabellarische Übersicht	145
11.6	Soziale Aspekte der Steuer-und Finanzpolitik	147
11.6.1	Ziele und Aufgaben	147
11.6.2	Ausgangslage	147
11.6.3	Das Wichtigste in Kürze	149
11.6.4	Tabellarische Übersicht	150
11.7	Soziale Aspekte der Wohnungs- und Städtebaupolitik	153
11.7.1	Ziele und Aufgaben	153
11.7.2	Ausgangslage	154

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.7.3	Das Wichtigste in Kürze	158
11.7.4	Tabellarische Übersicht	159
12.	**Europäische und internationale Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik**	**162**
12.1	Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik der Europäischen Union	162
12.1.1	Ziele und Aufgaben	162
12.1.2	Ausgangslage	164
12.1.3	Das Wichtigste in Kürze	166
12.1.4	Tabellarische Übersicht	168
12.2	Internationale Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik	171
12.2.1	Ziele und Aufgaben	171
12.2.2	Ausgangslage	173
12.2.3	Das Wichtigste in Kürze	176
12.2.4	Tabellarische Übersicht	179
Teil B - Sozialbudget 2016		**186**
1.	**Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland**	**187**
1.1	Aufbau des Sozialbudgets	187
1.2	Daten- und Rechtsstand	189
1.3	Grundlagen der Modellrechnung	189
1.3.1	Demografie	190
1.3.2	Erwerbstätigkeit	192
1.3.3	Wirtschaftsannahmen	194
2.	**Soziale Sicherung in Deutschland**	**195**
2.1	Die Entwicklung der Sozialleistungen	195
2.1.1	Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt	195
2.1.2	Sozialleistungsquote	197
2.1.3	Empfänger von Sozialleistungen	199
2.2	Sozialleistungen nach Funktionen	200
2.2.1	Funktionen Alter und Hinterbliebene	201

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.2.2	Funktionen Krankheit und Invalidität	202
2.2.3	Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft	203
2.2.4	Funktion Arbeitslosigkeit	204
2.2.5	Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen	205
2.3	Sozialleistungen nach Institutionen	206
2.3.1	Gesetzliche Rentenversicherung	207
2.3.2	Gesetzliche Krankenversicherung	209
2.3.3	Soziale Pflegeversicherung	211
2.3.4	Gesetzliche Unfallversicherung	213
2.3.5	Arbeitslosenversicherung	215
2.3.6	Alterssicherung der Landwirte	217
2.3.7	Versorgungswerke	219
2.3.8	Private Altersvorsorge	220
2.3.9	Private Kranken- und Pflegeversicherung	222
2.3.10	Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen	225
2.3.11	Arbeitgebersysteme	228
2.3.12	Entschädigungssysteme	231
2.3.13	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	234
2.3.14	Elterngeld und Betreuungsgeld	235
2.3.15	Grundsicherung für Arbeitsuchende und sonstige Arbeitsförderung	238
2.3.16	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	240
2.3.17	Sozialhilfe	241
2.3.18	Kinder- und Jugendhilfe − Unterhaltsvorschuss	244
2.3.19	Wohngeld	246
3.	**Finanzierung der Sozialleistungen**	**248**
3.1	Finanzierungsarten	249
3.2	Finanzierungsquellen	251
4.	**Soziale Sicherung im europäischen Vergleich**	**254**
5.	**Tabellenanhang**	**259**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Berichtsauftrag

Mit dem Sozialbericht dokumentiert die Bundesregierung Umfang und Bedeutung der sozialstaatlichen Leistungen und die in diesem Kontext ergriffenen Reformen in der jeweiligen Legislaturperiode. Er besteht aus zwei Teilen: Teil A gibt einen umfassenden Überblick über Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik. Teil B widmet sich dem Sozialbudget, mit dem die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen über Umfang, Struktur und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland informiert. Dabei wird die ansonsten übliche jährliche tabellarische Berichterstattung des Sozialbudgets durch eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Sicherungssysteme ersetzt und durch eine Vorausschau auf die künftige mittelfristige Entwicklung der Sozialleistungen ergänzt.

Der Deutsche Bundestag hat zuletzt mit Beschluss vom 10. Dezember 1986 (2. Spiegelstrich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drs. 10/6704) die Bundesregierung aufgefordert, die Sozialberichterstattung in der bewährten Form fortzuführen. Mit dem vorliegenden Sozialbericht kommt die Bundesregierung dieser Verpflichtung auch in dieser Legislaturperiode nach.

Die Sozialberichterstattung wurde 1969 mit der Vorlage des ersten Sozialbudgets begonnen. Ein Jahr später wurde das zweite Sozialbudget um einen Berichtsteil ergänzt, in dem die Bundesregierung der Öffentlichkeit ihre sozialpolitischen Ziele und die übergreifenden Zusammenhänge zu anderen Bereichen der Gesellschaftspolitik aufzeigt. Aufgrund der neuen Konzeption wurde das Sozialbudget in Sozialbericht umbenannt. Bis dahin wurde unter dem Namen Sozialbericht jährlich über die Finanzen der Rentenversicherung berichtet. Nach der Namensänderung des Sozialbudgets wurde letzterer als Rentenanpassungsbericht herausgegeben, der Vorläufer des heutigen Rentenversicherungsberichts.

In dieser Form wurde die Sozialberichterstattung zunächst im jährlichen Rhythmus fortgesetzt. Ab 1976 erschien der Sozialbericht alle zwei Jahre, mit den Berichten 1988 und 1990 wurde der Abstand auf drei Jahre bzw. auf vier Jahre erhöht. In den Jahren 1993 und 2005 wurde der Rhythmus um ein Jahr verkürzt. Dies hing 1993 mit dem Wunsch nach einer möglichst zeitnahen Berichterstattung über die Überleitung der sozialen Sicherungssysteme auf die neuen Länder zusammen. 2005 war die Verkürzung der 15. Legislaturperiode ursächlich für die Abkehr vom gewohnten Rhythmus.

Seit 1995 erscheint das Sozialbudget in jedem Jahr, in dem kein Sozialbericht erstellt wird, ohne Mittelfristprojektion in Form eines Tabellenbands.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fundstellen der bisherigen Sozialberichte/Sozialbudgets

Sozialbudget	1968	Anlage zu V/416
Sozialbericht/Sozialbudget	1969/70	VI/643
Sozialbericht/Sozialbudget	1971	VI/2155
Sozialbericht/Sozialbudget	1972	VI/3432
Sozialbericht/Sozialbudget	1973	7/1167
Sozialbudget	1974	7/2853
Sozialbericht/Sozialbudget	1976	7/4953
Sozialbericht/Sozialbudget	1978	8/1805
Sozialbericht/Sozialbudget	1980	8/4327
Sozialbericht/Sozialbudget	1983	10/842
Sozialbericht/Sozialbudget	1986	10/5810
Sozialbericht/Sozialbudget	1990	11/7527
Sozialbericht/Sozialbudget	1993	12/7130
Sozialbericht/Sozialbudget	1997	13/10142
Sozialbericht/Sozialbudget	2001	14/8700
Sozialbericht	2005	15/5955
Sozialbericht/Sozialbudget	2009	16/13830
Sozialbericht/Sozialbudget	2013	17/14332

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis

AdL	Alterssicherung der Landwirte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIWAQ	Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BRD	Bundesrepublik Deutschland

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BUK-NOG	Bundesunfallkassen-Neuorganisationsgesetz
BULE	Bundesprogramm Ländliche Entwicklung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
CEPI	Coalition of Epidemic Preparedness Innovations
ComHEEG	Kommission für Beschäftigung im Gesundheitswesen und Wirtschaftswachstum (Commission on Health Employment and Economic Growth)
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGF	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
ELB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EU-SILC	EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU Statistics on Income and Living Conditions)
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
G7	Gruppe der sieben weltweit führenden Industrienationen
G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus (Human Immunodeficiency Virus)
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
INQA	Initiative Neue Qualität der Arbeit
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation)
IPEC	Internationales Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit (International Programme on the Elimination of Child Labour)
IQ	Integration durch Qualifizierung
IQTIG	Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen
IT	Informationstechnik
IvAF	Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen
JuMiKo	Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Kommission der Europäischen Union
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
LKV	Landwirtschaftliche Krankenversicherung
LSV	Landwirtschaftliche Sozialversicherung
LUV	Landwirtschaftliche Unfallversicherung
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NAP	Nationaler Aktionsplan
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OEG	Opferentschädigungsgesetz

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

OMK	Offene Methode der Koordinierung
PEF	Pandemic Emergency Financing Facility
PKV	Private Krankenversicherung
RL	Richtlinie
SDGs	Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
SPC	Sozialschutzausschuss (Social Protection Committee)
SPV	Soziale Pflegeversicherung
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
UHC	Universal Health Coverage
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund)
UN / VN	Vereinte Nationen (United Nations)
VO	Verordnung
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation)
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Einleitung

Mit dem Sozialbericht 2017 legt die Bundesregierung turnusgemäß ihre sozialpolitische Bilanz für die 18. Legislaturperiode vor. Seit Beginn der Legislaturperiode 2013 sind grundlegende Neuerungen auf den Weg gebracht worden.

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrages „Deutschlands Zukunft gestalten“ konnten zahlreiche Verbesserungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, langzeitarbeitslose und pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit Behinderungen, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger insgesamt erreicht werden. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns, des „Rentenpakets“ mit einer abschlagsfreien „Rente ab 63“, der Mütterrente und einer verbesserten Erwerbsminderungsrente, das Gesamtkonzept „Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern“ zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit oder die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz gehören ebenso dazu wie die Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung durch das neue Präventionsgesetz, die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie die weiteren Maßnahmen durch die drei Pflegestärkungsgesetze oder die Einführung einer Mietpreisbremse.

Eine besondere Herausforderung stellte die hohe Anzahl geflüchteter Menschen dar, die insbesondere ab Herbst 2015 Schutz vor Krieg und Verfolgung in Deutschland suchten. Flankiert durch die überwältigende, tatkräftige Hilfe vieler ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger galt es, ihnen eine Perspektive aufzuzeigen und zügig Maßnahmen zur Integration in die Gesellschaft, insbesondere in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt, umzusetzen.

Grundlage der beschriebenen Leistungen und Verbesserungen war und ist eine ökonomisch solide gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die sich nicht zuletzt in der außerordentlich positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes zeigt. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist im Berichtszeitraum auf Rekordniveau gestiegen, die Zahl der Arbeitslosen auf ein Rekordtief gefallen. Und die zusätzlichen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler stabilisieren unsere sozialen Sicherungssysteme. Ein hoher Sozialschutz und eine stabile wirtschaftliche Entwicklung sind also kein Widerspruch. Vor diesem Hintergrund ist es kein Wunder, dass der deutsche Sozialstaat weltweit ein hohes Ansehen genießt und in vielen Bereichen als vorbildlich befunden wird.

Neben den „Megatrends“ demografischer Wandel, Globalisierung und gesellschaftlicher Wertewandel ist es insbesondere die zunehmende Digitalisierung, die unsere Arbeitswelt und damit auch unsere sozialen Sicherungssysteme heute schon prägt und in Zukunft in noch höherem Maße vor Herausforderungen stellen wird. Aus diesem Grund haben sich

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

mehrere Ressorts der Bundesregierung in verschiedenen Prozessen auch mit der Gestaltung von Wirtschaft und Arbeitswelt in der Digitalisierung befasst. Hierbei ist es gelungen, neben dem technischen und wirtschaftlichen Blick die Perspektive der arbeitenden Menschen und die neuen Anforderungen an die Bildungs- und Sozialpolitik in den Fokus zu rücken. Angesichts seiner Dynamik wird der technologische Wandel im Zusammenwirken mit den Trends Demografie, Migration und Wertewandel die sozialpolitischen Debatten der nächsten Jahre mitbestimmen.

Der vorliegende Sozialbericht soll allen Interessierten eine Übersicht über die sozialpolitischen Vorhaben und deren Umsetzung in Gesetze, Verordnungen oder sonstige Maßnahmen ermöglichen. Teil A beschreibt die wesentlichen sozial- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen und Vorhaben der vergangenen vier Jahre. Teil B umfasst mit dem Sozialbudget 2016 einen Überblick über die erbrachten Sozialleistungen und deren Finanzierung in Zahlen. Die quantitative Berichterstattung über die Entwicklung in der Vergangenheit wird ergänzt durch Ergebnisse einer Modellrechnung zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Sicherungssysteme im mittelfristigen Vorausberechnungszeitraum bis 2021.

Der Sozialbericht 2017 bietet damit eine umfassende Gesamtschau der durchgeführten Reformen in sämtlichen Politikfeldern mit sozialpolitischem Bezug. Beschrieben werden Neuerungen in den „klassischen" sozialpolitischen Bereichen wie Alterssicherung, Gesundheit und Pflege, Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz sowie Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Daneben geht es um Themen wie Gleichstellung, den gesamten Bereich der Familienpolitik, aber auch um die sozialpolitischen Aspekte etwa der Steuer- und Finanzpolitik oder der Wohnungsbaupolitik. Ausführlicher als in den vorangegangenen Berichten wurde diesmal das Thema Migration und Integration behandelt.

Eventuelle im Bericht aufgeführte finanzielle Belastungen werden innerhalb der jeweiligen Haushaltsansätze der betroffenen Einzelpläne vollständig und dauerhaft gegenfinanziert. Die Aufführung von Maßnahmen mit finanzieller Belastung präjudiziert weder die laufendennoch künftige Haushaltsverhandlungen.

Der Sozialbericht 2017 verdeutlicht nicht nur die Verflechtung des Sozialen mit einer Vielzahl von Politikbereichen. Es zeigt sich auch, wie wichtig der Sozialstaat für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland ist. Er ist seit fast 70 Jahren ein wesentlicher Garant für individuelle Freiheit, soziale Gerechtigkeit und solidarisches Miteinander. Er hat sich als belastbar und flexibel bewiesen - immer dann, wenn es darum ging, auf soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen angemessene Antworten zu finden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Für die Zukunft wird es darauf ankommen, die bewährten Prinzipien des Sozialstaats - Absicherung von individuellen Lebensrisiken, Organisation von Solidarität sowie Eröffnung von Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe für alle - aufrecht zu erhalten und weiterzuentwickeln. Wie die Bundesregierung diesem Anspruch in der vergangenen Legislaturperiode gerecht geworden ist, dokumentiert der vorliegende Bericht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Teil A - Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1. Mindestlohn, Leiharbeit, Werkverträge, Arbeitsschutz

1.1 Ziele und Aufgaben

Verlässliche Arbeitsbedingungen und faire Löhne sind wichtiger Bestandteil der funktionierenden Sozialen Marktwirtschaft und stärken die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland. Durch die Einführung eines allgemeinen, gesetzlichen Mindestlohns werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland vor unangemessen niedrigen Löhnen geschützt. Damit leistet der gesetzliche Mindestlohn zugleich einen Beitrag für einen fairen und funktionierenden Wettbewerb. Gleichzeitig sorgt er für mehr Stabilität in den sozialen Sicherungssystemen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze, das am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, sollen das Grundprinzip „Faire Bezahlung für gute Arbeit“ und die Sozialpartnerschaft in Deutschland gestärkt werden. Es zielt auf die Bekämpfung von missbräuchlichen Werkvertragsgestaltungen und orientiert die Arbeitnehmerüberlassung auf ihre Kernfunktion. Es gibt nun klarere Regeln für Leiharbeit (insbesondere zu Equal Pay und Überlassungshöchstdauer) und für Werkverträge.

Die Arbeitswelt wandelt sich tiefgreifend und dynamisch. Digitalisierung, Automatisierung und zunehmende Vernetzung prägen die aktuelle Entwicklung. Das Beschäftigungssystem und mit ihm die menschliche Arbeitskraft verändern sich durch Flexibilisierung von Ort und Zeit der Leistungserbringung, durch neue Formen der Zusammenarbeit von Mensch und Maschine sowie eine andere Gestaltung von Arbeitsabläufen. Der damit verbundene Transformationsprozess bietet einerseits Chancen, z.B. im Hinblick auf menschengerechte Arbeit. Schon heute übernehmen adaptive Assistenzsysteme körperlich schwere, gesundheitlich gefährdende und monotone Aufgaben und schaffen Freiräume für den kreativen, steuernden und interaktiven Teil von Arbeit. Zugleich verschieben sich Anforderungen von vormals physischen zu überwiegend psychisch einwirkenden Faktoren. Zunehmender Termin- und Leistungsdruck, Überforderung durch Arbeitsmenge und hohe Verantwortung sowie häufige Arbeitsunterbrechungen bringen psychische Belastungen hervor, die auch mit Gesundheitsgefährdungen verbunden sein können. Der Schutz der psychischen Gesundheit bei der Arbeit ist deshalb ein Schwerpunkt im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und soll auch in der nächsten GDA-Periode 2019 bis 2024 weiter verfolgt werden. Zusätzlich stellt die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) qualitätsgesicherte digitale Handlungshilfen und Broschüren für Beschäftigte, Führungskräfte, Betriebsräte und Fachakteure zur Verfügung. Diese werden durch das Projekt "Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt“ bereitgestellt und können auf der Website www.psyga.info.de abgerufen werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Einen wachsenden Einfluss auf die Arbeitswelt gewinnt die gegenwärtig zu beobachtende Digitalisierung. Diese ist ein kontinuierlich fortschreitender Prozess und wird in absehbarer Zeit die komplette Arbeitswelt durchdringen („Arbeiten 4.0“). Unter den Bedingungen von Arbeiten 4.0 werden sich Arbeitsschutz und Prävention („Arbeitsschutz 4.0“) weiterentwickeln. Für die Führungskräfte wird digitales Arbeiten vielfach mit erhöhtem Aufwand für Koordinierung, Konfliktmanagement und Kommunikation verbunden sein. Auch die Beschäftigten benötigen im Zusammenhang mit der Digitalisierung spezielle Fortbildungsangebote, um ihre fachliche Kompetenz, ihre Gesundheitskompetenz und ihre Selbstständigkeit zu unterstützen. Schließlich werden die im Arbeitsschutz tätigen Aufsichtspersonen über Kontrolle und Überwachung hinaus stärker auch Beratung und Prozessbegleitung anbieten.

1.2 Ausgangslage

In Deutschland hat die Beschäftigung zu niedrigen Löhnen in den vergangenen Jahren zugenommen. Insbesondere im Bereich einfacher Tätigkeiten waren die Tarifvertragsparteien oftmals nicht mehr selbst in der Lage, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessen niedrigen Löhnen zu schützen. Aus diesem Grund wurde durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz u.a. ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn eingeführt und die Möglichkeit zur Erstreckung branchenspezifischer Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Branchen erweitert.

Durch das Mindestlohngesetz wurde zum 1. Januar 2015 ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde eingeführt. Neben dem allgemeinen Mindestlohn sieht das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch weiterhin ein Verfahren zur Festsetzung branchenspezifischer Mindestlöhne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor. Die Festsetzung eines solchen branchenspezifischen Mindestlohns ist infolge der Novellierung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz nicht mehr auf einzelne im Gesetz aufgezählte Branchen beschränkt, sondern nunmehr grundsätzlich in allen Branchen möglich. Der Mindestlohn gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch für sog. Minijobber). Ebenso haben aus dem Ausland nach Deutschland entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf den Mindestlohn. Hinsichtlich Kontrolle, Dokumentations- und Meldevorschriften sowie Sanktionen orientiert sich das Mindestlohngesetz an den bewährten Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Nach Empfehlung der unabhängigen Mindestlohnkommission wurde der Mindestlohn zum 1. Januar 2017 erstmals auf 8,84 Euro erhöht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das Mindestlohngesetz enthält eine Übergangsregelung. Hiernach können vor allem bundesweite, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz erstreckte Tarifverträge den gesetzlichen Mindestlohn übergangsweise unterschreiten, soweit sie ab dem 1. Januar 2017 mindestens ein Entgelt von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde vorsehen. Die Übergangsregelung erlaubt es den Tarifvertragsparteien, die zum 1. Januar 2017 vorgenommene Anpassung des Mindestlohns durch die Mindestlohnkommission erst zum 1. Januar 2018 nachzuvollziehen. Um die Übergangsregelung nutzen zu können, müssen die Tarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz erstreckt werden. Für Zeitungszusteller sieht das Gesetz eine gestufte Heranführung an den Mindestlohn bis zum 31. Dezember 2017 vor. Ab dem 1. Januar 2015 hat der Mindestlohn für Zeitungszusteller 75 %, ab dem 1. Januar 2016 dann 85 % des allgemeinen Mindestlohns zu betragen. Ab dem 1. Januar 2017 müssen Zeitungszusteller mindestens mit 8,50 Euro je Zeitstunde vergütet werden.

Vor der Einführung des allgemeinen Mindestlohns gab es rd. 5,5 Mio. Arbeitsverhältnisse, die unter 8,50 Euro entlohnt wurden. Durch die Einführung des Mindestlohnes haben hiervon rd. vier Mio. Arbeitsverhältnisse einen Anspruch auf höhere Entlohnung erworben. Bei den übrigen 1,5 Mio. handelt es sich vor allem um Auszubildende und Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die vom Mindestlohngesetz ausgenommen sind.

Die Einführung eines allgemeinen Mindestlohns stellt eine bedeutende Maßnahme dar, die Einkommenssituation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich und damit auch die Voraussetzungen für ein inklusives Wachstum zu verbessern. Auch zwei Jahre nach Einführung des Mindestlohns gibt es bisher keine Hinweise auf nennenswerte gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekte. Insgesamt stieg die Beschäftigung weiter an, wobei geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vielfach in sozialversicherungspflichtige Stellen umgewandelt wurden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird die Auswirkungen des Gesetzes auch weiterhin begleiten und die Regelungen zum Jahr 2020 evaluieren.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Leiharbeit auf ihre Kernfunktion hin zu orientieren und den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern. Arbeitnehmerüberlassung ist eine etablierte Form des flexiblen Personaleinsatzes. Sie bietet Unternehmen die Möglichkeit, Auftragsspitzen und kurzfristige Personalbedarfe abzudecken. Ebenso kommt ihr eine besondere arbeitsmarktpolitische Bedeutung zu. Diese zeigt sich u.a. darin, dass der Anteil geringqualifizierter, vor ihrer Beschäftigung in einem Zeitarbeitsunternehmen nicht erwerbstätiger Beschäftigter hoch ist.

Gleichzeitig ist Arbeitnehmerüberlassung infolge von Konjunkturanfälligkeit und wechselnden Einsätzen vielfach mit Unsicherheiten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

verbunden. Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer werden teilweise auch bei längeren Einsatzdauern zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt als vergleichbare Stammbeschäftigte. Dies betrifft vor allem Einsätze in Branchen und Unternehmen, bei denen bislang keine besonderen tarifvertraglichen Regelungen zum Einsatz von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern gelten.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze soll die Funktion der Arbeitnehmerüberlassung als Instrument zur zeitlich begrenzten Deckung eines Arbeitskräftebedarfs geschärft, Missbrauch von Leiharbeit verhindert, die Stellung der Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer gestärkt und die Arbeit der Betriebsräte im Entleiherbetrieb erleichtert werden. Hierbei sollen die Arbeitnehmerüberlassung als eines der flexiblen Instrumente des Personaleinsatzes sowie die positiven Beschäftigungswirkungen der Arbeitnehmerüberlassung erhalten bleiben. Gleichzeitig soll die Bedeutung tarifvertraglicher Vereinbarungen als wesentliches Element einer verlässlichen Sozialpartnerschaft gestärkt werden.

In einer arbeitsteiligen Wirtschaft sind Werkverträge unverzichtbar. Die Vertragskonstruktionen sind vielgestaltig und teilweise kompliziert. Häufig werden verschiedene Werkvertragsunternehmen gleichzeitig beauftragt. Teilweise werden Unteraufträge erteilt und an weitere Unterauftragnehmer weitervergeben. Mit dem o.g. Gesetz sollen der Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen und die verdeckte Arbeitnehmerüberlassung verhindert sowie die Informations- und Unterrichtungsrechte des Betriebsrats beim Einsatz von Fremdpersonal sichergestellt und konkretisiert werden. Die Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird im Jahr 2020 evaluiert werden.

1.3 Das Wichtigste in Kürze

Zum 1. Januar 2015 wurde ein flächendeckender gesetzlicher **Mindestlohn** von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde für das ganze Bundesgebiet gesetzlich eingeführt. Die Höhe des Mindestlohns kann auf Vorschlag einer ständigen Kommission der Tarifpartner (Mindestlohnkommission) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden. Die Bundesregierung hat mit der Mindestlohnanpassungsverordnung vom 15. November 2016 den Mindestlohn zum 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde angehoben. Die Verordnung fußt auf dem Anpassungsvorschlag der Mindestlohnkommission vom 28. Juni 2016.

Am 1. April 2017 ist das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze in Kraft getreten. Damit wird die **Arbeitnehmerüberlassung** auf ihre Kernfunktionen hin orientiert. Die Stellung der Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer wird unter anderem durch Regelungen zur Gleichstellung der Leiharbeitskräfte

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

hinsichtlich des Arbeitsentgelts mit der Stammbelegschaft nach neun Monaten verbessert („Equal Pay“). Zudem ist eine Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten vorgesehen. Durch oder aufgrund von Tarifverträgen können abweichende Regelungen für Equal Pay und abweichende Überlassungshöchstdauern festgelegt werden. Außerdem wird die Umgehung des Arbeitsrechts durch missbräuchliche Werkvertragskonstruktionen erschwert. So ist es nicht mehr möglich, eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung - also eine tatsächliche Werkvertragskonstruktion - im Nachhinein zu legalisieren. Damit hat die Bundesregierung ein zentrales Anliegen des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode umgesetzt.

1.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz)	Einführung Mindestlohn Reformierung Allgemeinverbindlicherklärung (AVE), Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) Gesetz vom 11.8.2014 (BGBl. I S. 1348)	Mindestschutz der Arbeitnehmer/innen	Inkrafttreten: 16.8.2014
Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung)	Erhöhung des Mindestlohns Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2530)	Mindestschutz der Arbeitnehmer/innen	Inkrafttreten: 1.1.2017
Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze	Einführung Überlassungshöchstdauer Equal Pay nach 9 Monaten Verbot, Leiharbeitnehmer/innen als Streikbrecher einzusetzen Abschaffung der Vorratsverleiherlaubnis Definition Arbeitsvertrag im BGB Gesetz vom 21.2.2017 (BGBl. I S. 258)	Orientierung der Arbeitnehmerüberlassung auf ihre Kernfunktion Verhinderung des Missbrauchs von Werkvertragsgestaltungen	Inkrafttreten: 1.4.2017
Arbeitsprogramme für die GDA-Periode 2013 bis 2018	Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich	Entwicklung einer Präventionskultur in Unternehmen und bei Führungskräften Förderung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten und Versicherten im Zusammenhang mit der Prävention von Muskel-Skelett- Erkrankungen- und Belastungen	Laufende Evaluation Abschlussbericht 2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen	Entwicklung und Verbesserung einer effektiven betrieblichen Arbeitsschutzorganisation einschließlich der Förderung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung Umsetzung von Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen	
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)	Klarstellung und Aktualisierung Verordnung vom 30.10.2013 (BGBl. I S. 3882)	Schaffung von Rechtssicherheit Verbesserung der arbeitsmedizinischen Vorsorge Stärkung der Wunschvorsorge	Inkrafttreten: 31.10.2013
Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)	Anpassung an die Terminologie der EU-Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (CLP-VO) Gesetz vom 18.11.2016 (BGBl. I S. 2549)	Umsetzung des EU-Rechts Anpassung an geänderte Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	Inkrafttreten: 19.11.2016
Demografiestrategie der Bundesregierung, Arbeitsgruppe B „Motiviert, qualifiziert, gesund arbeiten“	4 Themenschwerpunkte: - alters- und alternsgerechte Arbeitsgestaltung - Unternehmensservice Demografie - Gesundheit und Prävention im Betrieb - Umgang mit erkrankten Beschäftigten	Unterstützung der Unternehmen, bes. KMU, im Umgang mit älter werdenden Belegschaften Unterstützung der betroffenen Beschäftigten, länger gesund im Arbeitsleben zu bleiben	Abschluss für die 18. Legislaturperiode mit dem Demografiegipfel am 16.3.2017
Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	Klarstellung und Aktualisierung Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)	Zusammenlegung von ArbStättV und BildschirmV Aufnahme der Unterweisung der Beschäftigten	Inkrafttreten: 1.12.2016
Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU Gesetz vom 18.11.2016 (BGBl. I S. 2549)	Anpassung der GefStoffV an die EU-CLP- und EU-Biozid-VO	Inkrafttreten: 19.11.2016
Änderung der Betriebs-Sicherheitsverordnung (BetrSichV)	Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU Gesetz vom 18.11.2016 (BGBl. I S. 2549)	Rechtsförmliche Änderungen, Klarstellungen Schaffung von Rechtssicherheit Verbesserung der Arbeitsmittel und Anlagensicherheit	Inkrafttreten: 19.11.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen	Umsetzung der europäischen Arbeitsschutz-Richtlinie 2013/35/EU Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (EMFV) Verordnung vom 18.11.2016 (BGBl. I S. 2531)	Europäische Harmonisierung der nationalen Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz	Inkrafttreten: 19.11.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Arbeitsmarkt- und Ausbildungspolitik

2.1 Ziele und Aufgaben

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum ihre präventive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik fortgesetzt, um vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung den wirtschaftlichen, technischen und qualifikationsspezifischen Strukturwandel zu flankieren sowie auf die Veränderung der Strukturen im Beschäftigungssystem zu reagieren. Schon seit einiger Zeit ist sichtbar, dass trotz guter Arbeitsmarktentwicklung insbesondere gering qualifizierte, langzeitarbeitslose, ältere und behinderte Personen sowie Menschen mit Migrationshintergrund Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben. Auch ein zunehmender Bedarf an Fachkräften führt zu sich verschlechternden Arbeitsmarktchancen für diese Personengruppen, sofern sie über keine am Arbeitsmarkt nachgefragte berufliche Qualifikation verfügen. Zu den zentralen Herausforderungen der Arbeitsmarktpolitik in den kommenden Jahren gehören neben der Sicherung des Fachkräftebedarfs deshalb auch die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen und die Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit, u.a. auch durch die Öffnung von Perspektiven der sozialen Teilhabe (siehe 3.1).

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mit dem Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz gezielt die Instrumente in der Arbeitsförderung und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erweitert. Damit wird der Zugang von Geringqualifizierten sowie von Langzeitarbeitslosen zu einer abschlussbezogenen Weiterbildung verbessert. Die Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird durch Flexibilisierung der Fördermöglichkeiten fortentwickelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss können zur Vorbereitung auf eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung Förderleistungen zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen erhalten. Ein zweites Anliegen des Gesetzes ist die Stärkung des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung für sogenannte Übergänge am Arbeitsmarkt, wie z.B. Zeiten der Weiterbildung und Erziehungszeiten, die nun gezielt in der Arbeitslosenversicherung abgesichert werden können. In diesem Zusammenhang steht auch die zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene Verbesserung des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen.

Arbeitsmarkt und Arbeitswelt befinden sich in einem Wandlungsprozess, der vor allem durch Digitalisierung und Automatisierung sowie Flexibilisierung und Dezentralisierung geprägt wird. Hinzu kommen ein zunehmend spürbarer demografischer Wandel, aber auch vielfältigere Erwartungen und Bedürfnisse junger Generationen sowie eine ver-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

stärkte Zuwanderung. Bei aller Veränderung bleibt eine Konstante: die besondere Bedeutung gut ausgebildeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den deutschen Arbeitsmarkt.

Die Fachkräftesicherung stellt daher weiterhin einen Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik dar. Zwar gibt es in Deutschland momentan noch keinen flächendeckenden Fachkräftemangel. Engpässe in einzelnen Berufen und Regionen kündigen sich jedoch bereits an. Ein stark quantitativ ausgerichteter Ansatz der Fachkräftesicherung würde zu kurz greifen, um die Fachkräftebedarfe der Zukunft zu decken. In einer sich schnell wandelnden Arbeitswelt kommt dagegen dem Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere in qualifikatorischer und gesundheitlicher Hinsicht, eine herausragende Bedeutung zu.

Die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Entwicklung wird bereits in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf gelegt. Um jungen Menschen einen erfolgreichen Start ins Berufsleben zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die unterschiedlichen Akteure gut und effizient zusammenarbeiten und dass auch den leistungsschwächeren Jugendlichen ausreichende Unterstützung angeboten wird, um einen Ausbildungsabschluss zu erreichen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein erfolgreicher Start ins Berufsleben tragen entscheidend dazu bei, lange Zeiten der Arbeitslosigkeit im Lebensverlauf zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat sich deshalb mit der Initiative Bildungsketten zur Aufgabe gemacht, die Zusammenarbeit beim Übergang von der Schule in den Beruf zwischen Bund, Ländern und der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu verbessern und in einem kohärenten Gesamtsystem zusammenzuführen. Außerdem will sie auch den jungen Menschen einen betrieblichen Ausbildungsabschluss ermöglichen, die bisher keinen Ausbildungsplatz gefunden oder die Ausbildung vorzeitig abgebrochen haben.

Am 29. November 2016 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das „Weißbuch Arbeiten 4.0“ zur Zukunft der Arbeitswelt vorgestellt. In die dort zusammengefassten Schlussfolgerungen aus einem eineinhalbjährigen Diskussionsprozess sind neben Stellungnahmen von über 50 Verbänden, Gewerkschaften und Unternehmen auch die Ergebnisse eines fachlichen und öffentlichen Dialoges – u.a. zu Themen wie Arbeitszeitgestaltung, Absicherung von Solo-Selbstständigen oder Dienstleistungsplattformen – eingeflossen. Auf internationaler Ebene ist der Dialogprozess mittlerweile auf breites Interesse gestoßen. Internationale Organisationen bzw. Zusammenschlüsse wie OECD, G20, EU und ILO setzen sich inzwischen intensiv mit der Zukunft der Arbeit im digitalen Strukturwandel auseinander. Letztere hat ihre Mitgliedstaaten aufgerufen, nationale Dialogprozesse zu starten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.2 Ausgangslage

Die letzten Jahre waren durch eine positive Entwicklung des Arbeitsmarkts gekennzeichnet, der sich zu einem Stabilitätsanker der deutschen Konjunktur entwickelt hat. Getragen wurde er durch den Abbau der Arbeitslosigkeit und einen kontinuierlichen Beschäftigungsaufbau. Die Nachfrage nach neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Einstellungsbereitschaft der Betriebe halten an. Erste Auswirkungen der Fluchtmigration zeigen sich bisher überwiegend in der stagnierenden Unterbeschäftigung, die neben Arbeitslosigkeit auch Personen in Maßnahmen berücksichtigt. Hier wird der Vorjahreswert leicht überschritten.

Die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland stieg von 2013 bis 2016 um rd. 1,3 Mio. auf 43,6 Mio. an und erreichte den höchsten Stand seit der Wiedervereinigung. Dabei erhöhte sich insbesondere die Erwerbstätigenquote von Älteren und Frauen.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Stichtag jeweils 30.6.) hat zwischen 2013 und 2016 noch stärker zugenommen als die Erwerbstätigkeit insgesamt. Sie legte um gut 1,8 Mio. Personen zu. Hierbei profitierten insbesondere Frauen, Ausländer und Ältere (55 bis unter 65 Jahre). Die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten ging zeitgleich um etwa 4 % (rd. -202 000) auf rd. 4,9 Mio. zurück. Nach Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wurden in den vom Mindestlohn betroffenen Bereichen in signifikantem Ausmaß geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt. Die Anzahl der Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer hat sich von Juni 2014 bis Juni 2016 leicht erhöht (+93 000 auf 1,0 Mio.), ihr Anteil an der gesamten Beschäftigung liegt jedoch weiter unter 3 %.

Die Zahl der Arbeitslosen ist durchschnittlich in den Jahren 2013 bis 2016 von 2,95 Mio. auf 2,69 Mio. zurückgegangen (-8,8 %), die Arbeitslosenquote sank von 6,9 % auf 6,1 %. Im Rechtskreis SGB III ist die Arbeitslosigkeit mit 15,2 % (rd. -148 000 Personen) deutlich stärker zurückgegangen als im Bereich des SGB II (-5,6 % bzw. rd. -112 000 Personen). In der Altersgruppe 15 bis unter 25 Jahren ist die Arbeitslosigkeit um fast 13 %, in der Altersgruppe 50 bis unter 65 Jahre um 6 % zurückgegangen. Die Arbeitslosenquote junger Menschen lag 2016 im Jahresdurchschnitt bei 5,3 % und damit deutlich unter der Gesamtquote von 6,1 %, die Arbeitslosenquote Älterer bei 6,3 % und damit leicht über der Gesamtquote.

Die gute Arbeitsmarktentwicklung seit 2013 führte auch zum Abbau der Unterbeschäftigung, die den Einfluss entlastender Arbeitsmarktpolitik berücksichtigt, in dem auch Teil-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus betrachtet werden. Im Jahresdurchschnitt 2016 betrug die Zahl der Unterbeschäftigten (ohne Kurzarbeit) rd. 3,58 Mio. Das ist ein Rückgang im Vergleich zu 2013 um 322 000 bzw. über 8 %, der annähernd gleich ausfällt wie der Rückgang der Arbeitslosigkeit insgesamt; der Abstand zwischen beiden Größen hat sich auf 888 000 verringert. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass durch den zunehmenden Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen insbesondere für geflüchtete Menschen die Unterbeschäftigung zuletzt angestiegen ist.

Die Bundesregierung geht in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 2017 trotz eines schwierigen außenwirtschaftlichen Umfelds weiter von einem robusten Wachstum der deutschen Wirtschaft mit einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von preisbereinigt 1,4 % im Jahr 2017 aus. Außerdem werden für 2017 über 44,8 Mio. erwerbstätige Menschen erwartet. Die Arbeitslosenquote soll sich bei 6,0 % stabilisieren. Das ist vor dem Hintergrund der Zuwanderung keineswegs selbstverständlich.

Nach Angaben des IAB lag das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot im vierten Quartal 2016 mit 1,04 Mio. auf sehr hohem Niveau, um 6 000 höher als ein Jahr zuvor. Die stabile wirtschaftliche Lage und der sich fortsetzende Beschäftigungsaufbau wirken sich auf die Arbeitsmarktengpässe in einzelnen technischen Berufsfeldern sowie einigen Gesundheits- und Pflegeberufen und die Fachkräftesicherung aus. Die Arbeitskräftenachfrage findet auf einem sehr hohen Niveau statt. Im Jahresdurchschnitt 2016 waren über 655 000 Stellen bei der BA gemeldet. Die durchschnittliche Vakanzzeit (Differenz zwischen statistischem Zähltag und frühestmöglichem Besetzungstermin der Arbeitsstelle) der bei der BA gemeldeten Arbeitsstellen stieg von 77 Tagen im Jahr 2012 auf 95 Tage im Jahr 2016.

Zum 30. September 2016 wurden bundesweit 520 300 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen 0,4 % weniger als im Vorjahr. Die Zahl der betrieblichen Ausbildungsverträge blieb gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant mit 502 800. Die Zahl der außerbetrieblichen Verträge ging hingegen um 1 300 auf 17 600 zurück. Die Ausbildungsmarktsituation für junge Menschen ist demografiebedingt weiterhin gut. Im Berufsberatungsjahr 2015/16 stiegen zum dritten Mal in Folge die bei der BA gemeldeten Berufsausbildungsstellen(+15 900 bzw. +3,0 % auf 546 900). Dies ist auf Zuwächse bei der BA gemeldeter betrieblicher Stellen zurückzuführen. Zum Stichtag 30. September 2016 waren noch rd. 43 500 Berufsausbildungsstellen unbesetzt, das sind 1 900 mehr als im Vorjahr (+4,5 %).

Ebenfalls zum 30. September 2016 waren bei der BA 20 600 unversorgte Bewerberinnen und Bewerber gemeldet (-200 bzw. -1,1 %). Auch die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Alternative und weiterem Vermittlungswunsch ging mit 60 100 (-0,3 %) leicht zu-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

rück. Damit wurde zum neunten Mal in Folge am Ende des Beratungsjahres ein Stellenüberhang verzeichnet. Diese Ausbildungsmarktsituation verdeutlicht die Herausforderung, leistungsschwächere junge Menschen besonders zu unterstützen, um direkt nach dem Verlassen der Schule eine Ausbildungsstelle zu finden.

Seit 1996 sind im Sozialbudget die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) enthalten. Mit diesem „Aufstiegs -BAföG“ werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie z.B. zur Meisterin oder zum Meister, zur Technikerin oder zum Techniker oder zu vergleichbaren Abschlüssen wie z.B. zur Erzieherin oder zum Erzieher durch Beiträge zu den Kosten der Bildungsmaßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt. Ziel des AFBG ist die Erweiterung und der Ausbau beruflicher Höherqualifizierung, die Stärkung der Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses in Deutschland sowie die Verbesserung der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten eines jeden Einzelnen. Das AFBG dient damit der Gleichstellung der Förderbedingungen in allgemeiner und beruflicher Bildung. Im Jahr 2015 wurden rd. 162 000 Personen gefördert. Die im Sozialbudget enthaltenen Leistungen nach dem AFBG betrugen im Jahr 2015 rd. 230 Mio. Euro. Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 % durch den Bund und zu 22 % durch die Länder.

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem **Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz** sind zum 1. August 2016 u.a. folgende Verbesserungen in Kraft getreten:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss können zur Vorbereitung auf eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung Förderleistungen zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen, insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten, wenn dies für die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme erforderlich ist.
- Um mehr gering Qualifizierte als bisher zu einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung zu motivieren und das Durchhaltevermögen zu stärken, kann beim Bestehen einer durch Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und beim Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro gezahlt werden.
- Die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte in KMU wird weiter flexibilisiert, indem nunmehr auch berufliche Weiterbildungen gefördert werden können, die außerhalb der

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Arbeitszeit stattfinden. Voraussetzung ist, dass sich der Arbeitgeber mit mindestens 50 % an den Lehrgangskosten beteiligt.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Transfergesellschaften, die von Restrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, wird ein schnellerer Zugang zu beruflicher Weiterbildung ermöglicht. Danach können notwendige Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten ab Vollendung des 45. Lebensjahres und von gering qualifizierten Beschäftigten bereits während der Zeit in einer Transfergesellschaft gefördert werden, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 % der Lehrgangskosten trägt.
- Die mögliche Dauer von Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die *bei* oder *von* einem Arbeitgeber durchgeführt werden, wird von sechs auf zwölf Wochen verlängert. Die Änderung gilt für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auch der Kompetenzerfassung, der Klärung eines anzustrebenden Zielberufs und eines Bildungsziels für eine mögliche Weiterbildung dienen.
- In der Arbeitslosenversicherung werden Übergänge am Arbeitsmarkt besser abgesichert. Personen, die ihre Beschäftigung oder den Bezug von Arbeitslosengeld durch eine länger andauernde berufliche Weiterbildung unterbrechen, können einen zuvor bestehenden Versicherungsschutz im Wege der freiwilligen Weiterversicherung durch Zahlung eigener Beiträge aufrechterhalten. Ebenso wird bei Inanspruchnahme einer Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr des Kindes die Möglichkeit geschaffen, den Versicherungsschutz durch eine freiwillige Weiterversicherung sicherzustellen. Nach der Weiterbildung oder Erziehungszeit sind die Betroffenen, die nicht unmittelbar eine Beschäftigung finden, damit in den Schutz und das Leistungssystem der Arbeitslosenversicherung/Arbeitsförderung einbezogen.
- Unterstützt wird die Zielsetzung des Gesetzes durch die Weiterentwicklung der von BMAS und BA verfolgten Initiative „Zukunftsstarter - Erstausbildung junger Erwachsener“ (vormals von 2013 bis Februar 2016 sog. „Spätstarter-Initiative“). Ziel ist es, bis Ende 2020 120 000 junge Erwachsene in der Altersgruppe der 25- bis unter 35-Jährigen in den Rechtskreisen des SGB II und III für das Nachholen eines Berufsabschlusses zu gewinnen.

Gute Arbeitsbedingungen und eine mitarbeiterorientierte Unternehmenskultur sind aufgrund der weitreichenden und disruptiven Veränderungen der Arbeitswelt nicht nur unumgängliche Bestandteile einer **Fachkräftesicherung** der Zukunft; sie stärken auch die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Für eine Verbesserung der Qualität der Arbeit, von der Unternehmen und Beschäftigte gleichermaßen profitieren, engagieren sich Bund, Länder, Wirtschaftsverbände, Kammern, Gewerkschaften, Unternehmen,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

BA, Sozialversicherungsträger und Stiftungen seit 2002 gemeinsam in der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA). Als unabhängiges Netzwerk bietet INQA konkrete Beratungs- und Informationsangebote für Betriebe und Verwaltungen sowie vielfältige Austauschmöglichkeiten in zahlreichen, auch regionalen Unternehmens- und Branchennetzwerken.

In diesem Zusammenhang sind auch die ESF-Bundesprogramme „Fachkräfte sichern - weiterbilden und Gleichstellung fördern“ und „unternehmenswert:Mensch“ zu nennen. Schwerpunkte der Förderprogramme sind die personelle Anpassung an den demografischen Wandel, die Unterstützung von KMU in der mitarbeiterorientierten Personalpolitik und die Bewältigung von Herausforderungen durch Strukturwandel, Technisierung und zunehmende Globalisierung.

Bundesregierung, Wirtschaft, Gewerkschaften, Länder und die BA haben die **Allianz für Aus- und Weiterbildung** geschlossen, die den vorherigen Ausbildungspakt (Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs) abgelöst hat und bis Ende 2018 vereinbart ist. Gemeinsames Ziel der Partner ist es, die duale Ausbildung zu stärken sowie für die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu werben. Die Allianz-Partner haben 2015 zentrale Maßnahmen auf den Weg gebracht (u.a. Start des neuen Förderinstruments „Assistierte Ausbildung“, das 2016 über 11 600 Mal in Anspruch genommen wurde; Ausweitung der ausbildungsbegleitenden Hilfen; intensives Werben und diverse Aktionen von Wirtschaft/BA für mehr betriebliche Ausbildungsplätze). Unter dem Dach der Allianz haben die Partner zudem bereits Mitte September 2015 erste Schritte zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung abgestimmt (u.a. Einrichtung von Willkommenslotsen als Mittler zwischen KMU und Flüchtlingen; früher Zugang für Geduldete und Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive zu ausbildungsunterstützenden Maßnahmen wie der Assistierten Ausbildung).

Die Allianz-Partner wollen auch 2017/18 ihr gemeinsames Engagement für die duale Ausbildung – mit Blick auf einheimische wie geflüchtete junge Menschen – fortsetzen. Zentrale Herausforderung auf dem Ausbildungsmarkt bleibt dabei das sog. Passungsproblem (ausbildungsinteressierte junge Menschen und freie Ausbildungsplätze finden nicht zueinander).

Mit dem **25. BAföG-Änderungsgesetz** hat der Bund ab dem Jahr 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz übernommen und entlastet damit die Länder dauerhaft um rd. 1,17 Mrd. Euro jährlich, um ihnen einen zusätzlichen Spielraum für die Bildungsfinanzierung, insbesondere für Hochschulen, zu eröffnen. Zudem wurden im BAföG zum Schuljahr 2016/17 bzw. Wintersemester 2016/17 die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge jeweils um 7 % erhöht. Dies lässt die Förderungsbeträge steigen und wird den Kreis der BAföG-Empfänger und -Empfängerinnen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

im ersten Vollwirkungsjahr 2017 erheblich anwachsen lassen. Aufgrund der zusätzlichen überproportionalen Anhebung des Wohnzuschlags für nicht bei den Eltern wohnende Studierende steigen die Förderungsbeträge für diese Gruppe sogar um rd. 9,7 %. Damit wird den gestiegenen Mietkosten auch für studentischen Wohnraum gezielt Rechnung getragen. Für eine noch bessere Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie wurde der Kinderbetreuungszuschlag angehoben und vereinheitlicht. Zudem sind aus Drittstaaten nach Deutschland geflüchtete und hier aus humanitären Gründen aufenthaltsberechtigte oder geduldete Auszubildende infolge erheblicher Verkürzung der früher mindestens vierjährigen Voraufenthaltszeit als Förderungsvoraussetzung nunmehr bereits nach 15 Monaten dem Grunde nach förderungsberechtigt.

2.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA)	Plattform verschiedener Verbände, Institutionen und Politik für eine neue, nachhaltige Arbeitskultur Beratungs- und Informationsangebote für kleine und mittlere Betriebe, große Unternehmen, Vereine, Stiftungen und öffentliche Verwaltung	Verbesserung der Qualität der Arbeit für Unternehmen und Beschäftigte Gestaltung von gesunden, sicheren, motivierenden und rentablen Arbeitsbedingungen	Seit 2002
BA-Programm „Weiterbildung Geringqualifizierter und Älterer in Unternehmen“ (WeGebAU)	Teilweise oder vollständige Förderung der Qualifizierung beschäftigter Arbeitnehmer/innen in KMU mit weniger als 250 Beschäftigten Nachqualifizierung von Beschäftigten, die keinen Berufsabschluss haben	Stärkung der Qualifizierung von Beschäftigten Sicherung bzw. Erhöhung der Beschäftigungs- und Wettbewerbsfähigkeit	Seit 2006; seit dem 1.4.2012 und verlängert bis Ende 2020 auch Förderung von unter 45-Jährigen möglich, wenn sich Arbeitgeber mind. mit 50 % an Lehrgangskosten beteiligt; seit 1.1.2017 (mit „Flexirentengesetz“) ist für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten diese finanzielle Beteiligung nicht erforderlich Fördervolumen 2016: 280 Mio. Euro
ESF-Bundesprogramm „Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung nach §49 SGBIII“	Kontinuierliche und individuelle Unterstützung junger Menschen von der Schule bis in die Berufsausbildung hinein durch Berufseinstiegsbegleiter	Kernziel: Eingliederung junger Menschen in eine Berufsausbildung	November 2014 bis Juli 2022

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Zielgruppe: leistungsschwächere Schüler/innen, die einen Hauptschulabschluss anstreben und voraussichtlich Schwierigkeiten haben, diesen zu erreichen, und die Probleme beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung haben werden		
ESF-Bundesprogramm „unternehmensWert: Mensch“	Unterstützung von KMU und ihrer Beschäftigten bei der Gestaltung einer mitarbeiterorientierten, altersgerechten und zukunftsfähigen Personalpolitik Basis: im Rahmen von INQA entwickelter mitarbeiterorientierter Handlungsansatz	Anstoß nachhaltiger Veränderungsprozesse der Organisationsentwicklung in zentralen, für die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen bedeutsamen Handlungsfeldern	August 2015 bis Juli 2020
ESF-Bundesprogramm „Fachkräfte sichern: weiter bilden und Gleichstellung fördern“	Förderung der Fachkräftesicherung und Anpassung an den demografischen Wandel durch Unterstützung der Sozialpartner und der betrieblichen Akteure Beitrag zur Verankerung systematischer Weiterbildung in Unternehmen, Organisationen und Branchen	Aufbau von Personalentwicklungsstrukturen Entwicklung lebensphasenorientierter Arbeitszeitmodelle Aufbau von vernetzten Weiterbildungsstrukturen Stärkung der Handlungskompetenz betrieblicher Akteure	2015 bis 2020
Weiterer Auf- und Ausbau von Jugendberufsagenturen	Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit, Jobcentern und insbes. Jugendämtern sowie verstärkte Einbindung von Schulen	Verbesserung der beruflichen Integration von jungen Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf Verbesserung der Betreuung und Integration von besonders förderungsbedürftigen Jugendlichen	Seit 2010
Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“	Aufbau eines kohärenten Fördersystems zum Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf unter Einbeziehung aller maßgebenden Akteure Vereinbarungen zwischen Bund, BA und den jeweiligen Ländern	Verbesserung der Berufsorientierung Verringerung der Schul abbrecherzahl Erhöhung der Anzahl junger Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung	Seit 2010; die neuen Vereinbarungen zwischen Bund, BA und Ländern haben eine Laufzeit bis 2020

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
BA-Programm „Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS)“	Erwerb von anerkannten Berufsabschlüssen oder berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen, welche am Arbeitsmarkt besonders nachgefragt werden	Abbau von Arbeitslosigkeit Qualifizierung Begleitung des Strukturwandels	Seit 2010; seit 2012 richtet sich die Initiative auch gezielt an Berufsrückkehrende und Wiedereinsteigende Fördervolumen 2016: 400 Mio. Euro
Innovationsbüro für Fachkräfte	Professionalisierung von regionalen Netzwerkansätzen und Anstoßen von neuen Branchennetzwerken Beratung, Coaching und bundesweite Fachveranstaltungen für regionale Netzwerkpartner	Motivierung der regionalen Arbeitsmarktakteure zur Vernetzung sowie Entwicklung und Umsetzung von lokalen Maßnahmen gegenüber drohenden regionalen Fachkräfteengpässen	Seit März 2011
Fachkräfte-Offensive des BMAS, BMWi und der BA	Begleitung und Ergänzung des Fachkräftekonzepts der Bundesregierung durch eine öffentlichkeitswirksame Informations- und Mobilisierungskampagne	Sensibilisierung von Unternehmen, insbes. KMU, für das Thema der Fachkräftesicherung und Aufzeigen von Handlungsoptionen	Seit Juni 2012
BUK-Neuorganisationsgesetz (BUK-NOG)	Bedarfsgerechte Ausstellung der Arbeitsbescheinigung nach dem SGB III und Option der elektronischen Übermittlung der Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung nach dem SGB III Gesetz vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)	Reduzierung des Bürokratieaufwandes für Arbeitgeber bei der Ausstellung der Bescheinigungen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung für die BA durch medienbruchfreie elektronische Weiterverarbeitung von Daten in den IT-basierten Leistungsverfahren des Arbeitslosengeldes	Inkrafttreten: 1.1.2014
Allianz für Aus- und Weiterbildung	Allianz von Bund, Ländern, BA und Sozialpartnern unter Leitung des BMWi	Stärkung der dualen Berufsausbildung für einheimische wie geflüchtete junge Menschen Werben für die Gleichwertigkeit der betrieblichen und akademischen Ausbildung Aufzeigen eines „Pfades“ für jeden ausbildungsinteressierten Menschen, der ihn frühestmöglich zu einem Berufsabschluss führen kann Ausbau des bei der BA gemeldeten betrieblichen Ausbildungsplatzangebotes	Laufzeit: 2015 bis 2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
		Assistierte Ausbildung als neues Förderinstrument zur Unterstützung von jungen Menschen mit schlechten Startchancen und Betrieben bei der Ausbildung auf den Weg bringen und publik machen Geflüchteten Menschen den Weg in die Arbeitswelt, vor allem durch eine betriebliche Ausbildung ebnen	
Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld	Verlängerung der gesetzlichen Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von sechs auf zwölf Monate	Planungssicherheit für Arbeitgeber und BA	Inkrafttreten: 1.1.2016
Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG)	Stärkung/Verbesserung der Instrumente der beruflichen Weiterbildung in der Arbeitsförderung (SGB III) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Bessere Absicherung von Übergängen auf dem Arbeitsmarkt durch Erweiterung der Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung bei Erziehungszeiten und beruflicher Weiterbildung Verlängerung der Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit für überwiegend kurz befristet Beschäftigte bis zum 31.7.2018 Gesetz vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1710)	Verbesserung der Chancen von Langzeitarbeitslosen und geringqualifizierten Arbeitnehmer/inne/n auf einen Berufsabschluss Stärkung des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung bei längeren Beschäftigungsunterbrechungen Erleichterter Zugang zum Anspruch auf Arbeitslosengeld für die betroffene Personengruppe	Inkrafttreten: 1.8.2016
Zweites Pflegestärkungsgesetz(PSG II)	Verbesserung des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung für Personen, die ihre Beschäftigung oder den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen der häuslichen Pflege einer pflegebedürftigen Person mit mindestens Pflegegrad 2 unterbrechen Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2424)	Bessere Einbeziehung von Pflegepersonen, die im Anschluss an die Pflegetätigkeit nicht unmittelbar eine Beschäftigung finden, in den Schutz des SGB III	Inkrafttreten (dieser Regelungen): 1.1.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
25. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)	Vollständige Übernahme der Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund (vorher 65 %) Erhöhung der Förderungsleistungen und der Einkommensfreibeträge bei BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld für behinderte Menschen Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2475)	Finanzielle Entlastung der Länder Weitere Ausweitung des Geförderten-kreises	Finanzierungsübernahme durch Bund ab 1.1.2015 Leistungsverbesserungen ab Schuljahr 2016/17 bzw. Wintersemester 2016/17 Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld ab 1.8.2016
3. Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (3. AFBGÄndG)	Verbesserung der Förderleistungen und Ausweitung des Förderbereiches des AFBG Verbesserung der Familienkomponente Gesetz vom 4.4.2016 (BGBl. I S. 585)	Steigerung der Attraktivität von Berufsbildungskarrieren in Deutschland und damit Sicherung des Fach- und Führungskräftenachwuchses	Inkrafttreten: 1.8.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Soziale Inklusion: Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe

3.1 Ziele und Aufgaben

Die Systeme der sozialen Absicherung sind in Bezug auf Bürgerfreundlichkeit, Vermeidung unnötiger Bürokratie und den nachhaltigen Einsatz knapper werdender Ressourcen neuen Anforderungen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es muss deshalb permanent geprüft werden, inwieweit die Grundsicherung für Arbeitsuchende den gewandelten Anforderungen noch genügt und inwieweit es Anpassungsbedarfe gibt.

Mit den Ländern, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde ein intensiver Dialog zu möglichen Veränderungen im Leistungs- und Verfahrensrecht geführt, der seinen Niederschlag im Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gefunden hat, das in wesentlichen Teilen am 1. August 2016 in Kraft trat.

Durch das Gesetz wurden zahlreiche administrative Regelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht, um in den Jobcentern mehr Kapazitäten für Betreuung und Vermittlung zu gewinnen. Gleichzeitig wurde der Grundsatz gestärkt, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber Leistungen anderer Leistungsträger grundsätzlich nachrangig gewährt werden. Des Weiteren werden die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten stärker eingefordert.

Im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurde die Beratung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen deutlich gestärkt. Hierzu gehört die stärkere Nutzung der Potenzialanalyse und des Instruments der Eingliederungsvereinbarung als kooperatives Gestaltungsmittel im Eingliederungsprozess sowie die nachgehende Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigen nach Arbeitsaufnahme - auch nach Entfallen der Hilfebedürftigkeit - zur Unterstützung einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Ab dem 1. Januar 2017 erhalten Personen, die neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, ihre Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht mehr von den Jobcentern, sondern von den Agenturen für Arbeit. Dies entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III, dass Personen, die Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erworben haben, auch alle Leistungen von den Agenturen für Arbeit erhalten.

Darüber hinaus leistet die Bundesregierung mit dem Gesamtkonzept „Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern“ einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das Konzept enthält ein breit angelegtes Maßnahmenpaket mit unterschiedlichen Schwerpunkten, Zielgruppen und Vorgehensweisen. Mit den Netzwerken für Aktivierung, Beratung und Chancen - Netzwerke ABC - sollen in den Jobcentern Betreuung und Aktivierung von Langzeitarbeitslosen intensiviert und verbessert werden. Mit dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose ohne bzw. ohne verwertbaren Berufsabschluss umfassend unterstützt und gefördert. Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ soll primär zwei Personengruppen erreichen: Menschen, die wegen gesundheitlicher Einschränkungen besonderer Förderung bedürfen, und Menschen, die mit Kindern in der Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Die Bundesregierung strebt überdies an, den Zugang von Langzeitarbeitslosen zu Prävention und Gesundheitsförderung sowie zur beruflichen Rehabilitation zu verbessern.

Die Sozialhilfe ist das unterste Sicherungssystem, das vor Armut und sozialer Ausgrenzung schützt und ein differenziertes Angebot an Hilfeleistungen zur Überwindung von materiellen und sonstigen Notlagen zur Verfügung stellt. Die Sozialhilfe nach dem SGB XII schützt als letztes „Auffangnetz" nicht oder nicht mehr erwerbsfähige Menschen vor Armut und sozialer Ausgrenzung, wenn weder ausreichende eigene Mittel noch Ansprüche gegen ein anderes, der Sozialhilfe vorgelagertes Sozialleistungssystem in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen (sog. Nachrangprinzip).

Die Sozialhilfe sieht ein differenziertes System an Hilfeleistungen vor. Für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Sozialhilfe vor allem die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Bedeutung. Personen, deren verfügbare eigene Mittel nicht für ein existenzsicherndes Einkommen ausreichen, sind leistungsberechtigt, sofern sie volljährig und aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbsfähig sind, oder wenn sie ein der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben. Nicht anderweitig gegen die Folgen von Krankheit abgesicherte Personen haben Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit, und wer gegen die finanziellen Folgen des Eintritts von Pflegebedürftigkeit nicht oder nicht in ausreichendem Umfang abgesichert ist, kann Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten. Für die besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen sieht die Eingliederungshilfe entsprechende Leistungen vor. Ferner umfasst die Sozialhilfe auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Ziel dieser Hilfeleistungen ist es, die Selbsthilfekräfte zu unterstützen: Sozialhilfeleistungen sollen den Einzelnen, soweit es im Einzelfall möglich ist, dazu befähigen, ein menschenwürdiges Leben aus eigenen Mitteln und Kräften zu führen. Die Leistungsberechtigten müssen zur Erreichung dieses Ziels nach ihren Kräften mitwirken.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.2 Ausgangslage

Die Anzahl der erwerbsfähigen Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, ist seit Jahren leicht rückläufig. Ihr Anteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ging zwischen 2013 und 2016 von 8,2 % auf 7,9 % zurück. Im Jahresdurchschnitt 2016 bezogen rd. 4,3 Mio. erwerbsfähige Personen Grundsicherungsleistungen, das waren 78 000 weniger als im Jahr 2013. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften verringerte sich in diesem Zeitraum ebenfalls von 3 337 000 auf 3 267 000 (-70 000).

Von allen Arbeitslosen werden rd. 30,5 % im Rechtskreis SGB III von einer Agentur für Arbeit und 69,5 % im Rechtskreis des SGB II von einem Jobcenter betreut. Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung (2016: 46,9 %) und Ältere (55 Jahre oder älter, 2016: 20,4 %) stellen weiterhin einen Großteil der Arbeitslosen.

Die Zahl der erwachsenen jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (unter 25 Jahre) hat sich vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2016 aufgrund der Auswirkungen der Fluchtmigration um rd. 33.000 Personen erhöht (4,6 %). Im Jahresdurchschnitt 2016 waren 17,4 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) unter 25 Jahre alt. Von den arbeitslosen ELB waren im Jahresdurchschnitt 2016 8,0 % unter 25 Jahre, von den langzeitarbeitslosen ELB 2,4 %.

Gut ein Drittel aller Arbeitslosen (2016: 36,9 %) waren langzeitarbeitslos (ein Jahr und länger arbeitslos), das waren 4,4 % weniger als 2015. Der weitaus überwiegende Teil der Langzeitarbeitslosen wird im Rechtskreis SGB II betreut (2016: 897 000, 90 %). Im Jahr 2016 hatten von den Langzeitarbeitslosen 54 % keine abgeschlossene Berufsausbildung, 27 % waren älter als 55 Jahre. 187 000 (13 %) Langzeitarbeitslosen gelang es im Jahr 2016, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich selbstständiger Tätigkeiten aufzunehmen. Im Vergleich zu allen Arbeitslosen wurden Langzeitarbeitslose deutlich häufiger in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und in Beschäftigung schaffende Maßnahmen gefördert. Im Jahr 2016 hatten insgesamt knapp 400 000 Langzeitarbeitslose eine Fördermaßnahme (ohne Einmalleistung) begonnen. Verglichen mit der Gesamtsumme im Vorjahr waren es mit +52 000 deutlich mehr Förderfälle. Außerdem konnten mit Hilfe der beiden o.g. Bundesprogramme bis Mai 2017 rd. 32 200 Langzeitarbeitslose eine öffentlich geförderte Arbeit aufnehmen.

Im Jahresdurchschnitt 2016 gab es 4,31 Mio. Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Bezieher, von denen 2,8 Mio. (65 %) im Langzeitleistungsbezug (zwei Jahre und länger im Leistungsbezug) waren.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bei den Leistungen der Sozialhilfe verzeichnete die Zahl der Leistungsberechtigten und der Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Einnahmen) in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege durchgehende Zuwachsraten. Insgesamt erhöhten sich die Nettoausgaben von 22,7 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf 27,7 Mrd. Euro im Jahr 2015 (aktuellster Datenstand).

Da alle Leistungen der Sozialhilfe bis zum Jahr 2012 von Behörden der Länder ausgeführt und finanziert wurden, ergaben sich entsprechende finanzielle Mehrbelastungen vor allem für die Kommunen in ihrer Funktion als Träger der Sozialhilfe. Bei den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligte sich der Bund bereits bis 2012 anteilsweise. 2013 erhöhte der Bund seine Beteiligung auf 75 % der Nettoausgaben, die mit Beginn 2014 in eine Erstattung zu insgesamt 100 % der Nettoausgaben überführt wurde.

3.3 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem **Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** und parallel **Änderungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung** wurde das Leistungs- und Verfahrensrecht des SGB II erheblich vereinfacht. Die weitgehende Abschaffung der bestehenden Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. dem SGB III und dem SGB II führt dazu, dass viele Auszubildende jetzt aufstockend Arbeitslosengeld II unter Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung erhalten können.

Die Vorschriften zur Einkommensberücksichtigung wurden insbesondere durch mehr Pauschalierungen vereinfacht, die Bildung einer angemessenen Gesamtwarmmiete zur Vermeidung von Verfahren zur Senkung von Mieten ermöglicht und der Regelbewilligungszeitraum von sechs auf zwölf Monate mit dem Ziel einer Reduzierung des Antragsvolumens erweitert. Die Beratung der leistungsberechtigten Personen im SGB II wurde deutlich gestärkt. Ausgebaut wurde die nachgehende Betreuung von erwerbstätigen Leistungsberechtigten auch nach Entfallen der Hilfebedürftigkeit (§ 16g SGB II).

Ein neuer Fördertatbestand für schwer zu erreichende junge Menschen wurde in das SGB II aufgenommen. Ziel ist, für eine nicht unbedeutende Gruppe junger Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit nicht erreicht werden, passgenaue Leistungen anzubieten.

Eine Option, die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten nach Ablauf von 24 Monaten einmalig um maximal 12 weitere Monate zu verlängern, wurde eingeführt. Außerdem können

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

erforderliche Kosten für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung übernommen werden. Ferner kann für Personen, die eine Arbeitsgelegenheit ausüben oder durch einen Zuschuss nach § 16e SGB II gefördert werden, auch eine notwendige sozialpädagogische Betreuung erstattet werden.

Durch eine weitere Änderung werden der Nachranggrundsatz der Leistungen des SGB II gestärkt und Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten stärker eingefordert. Werden Anträge auf vorrangige Sozialleistungen wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten versagt, können die Jobcenter die Grundsicherungsleistungen künftig solange entziehen oder versagen, bis die Leistungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber dem vorrangig verpflichteten Leistungsträger nachgekommen sind.

Zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit werden individuell passende Integrationsstrategien und verschiedene Ansätze und Lösungsmöglichkeiten benötigt. Mit dem Gesamtkonzept „Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern“ leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit. Das Konzept enthält ein breitangelegtes Maßnahmenpaket mit unterschiedlichen Schwerpunkten, Zielgruppen und Vorgehensweisen. Es enthält folgende Bestandteile:

(1) Netzwerke für Aktivierung, Beratung und Chancen im Regelgeschäft,

(2) ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,

(3) Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“,

(4) Besserer Zugang von Langzeitarbeitslosen zur Gesundheitsförderung und beruflichen Rehabilitation sowie

(5) Weiterentwicklung der Instrumente im Dialog mit den Ländern und weiteren Partnern.

Das Konzept wird seit 2015 umgesetzt. Neben den gesetzlichen Förderinstrumenten erhalten die Jobcenter insbesondere durch die Umsetzung des ESF-Bundesprogramms und des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ über die gesetzlichen Förderinstrumente hinaus weitere konkrete Maßnahmen an die Hand, um Langzeitarbeitslose gezielt in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Das Gesamtkonzept zeigt erste Erfolge: Mit Hilfe der beiden Programme konnten bis April 2017 bereits rd. 28 800 Langzeitarbeitslose eine öffentlich geförderte Arbeit aufnehmen.

Mit dem **GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz** wurden die Regelungen zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Bezug von Arbeitslosengeld II zum 1. Januar 2016 grundlegend vereinfacht. Der vormalige Vorrang der Familienversicherung ist entfallen. Die Beitragszahlung wurde pauschaliert. Dadurch werden die Jobcenter und

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

die Krankenkassen in erheblichem Umfang von Verwaltungsarbeit entlastet. Die Neuregelungen sind ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung, Rechtsvereinfachungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erreichen.

Mit dem **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** wurden die Regelbedarfe als pauschalierte und monatlich gezahlte Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 neu ermittelt. Die Regelbedarfe gelten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Angesichts der finanziellen Lage vieler Kommunen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass der Bund seine bisherige Beteiligung an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei jährlichen Schritten zu einer vollen Erstattung der Nettoausgaben ausbaut. Entsprechend dieser Vereinbarung erhöhte sich der Bundesanteil im Jahr 2012 von 16 % auf 45 %, im Jahr 2013 auf 75 % und seit dem Jahr 2014 werden 100 % der Nettoausgaben erstattet. Die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund wurde zudem ab 2013 von Vorvorjahresausgaben auf laufende Ausgaben des Kalenderjahres umgestellt. Der Bund stellt damit den Ländern zeitnahe zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung, die diese für eine Entlastung der Kommunen verwenden können.

Da allein schon wegen der demografisch bedingten Zunahme der Zahl älterer Menschen längerfristig mit einem weiteren Anstieg der Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu rechnen ist, wirkt die volle Bundeserstattung nachhaltig. Allein für den Zeitraum 2013 bis 2016 stellte der Bund hierfür zusätzlich eine Größenordnung von rd. 20 Mrd. Euro zur Verfügung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und Siebte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung	Vereinfachung des Leistungs- und Verfahrensrecht im SGB II Neue gesetzliche Regelungen im Förderrecht, insbes. Stärkung der Beratung Nachgehende Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Arbeitsaufnahme, Förderung von schwer zu erreichenden jungen Menschen (§ 16h SGB II), Möglichkeiten der Beschäftigung von schwerbehinderten Langzeitarbeitslosen und psychisch kranken Menschen in Integrationsbetrieben Gesetz und Verordnung vom 26.7.2016 (BGBl. I S. 1824 und S. 1858)	Rechtsvereinfachung und Entlastung für die Jobcenter und Leistungsberechtigten Verbesserung der Fördermöglichkeiten für Personen, bei denen eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt besonders erschwert ist	Inkrafttreten: Überwiegend 1.8.2016, in Teilen 1.1.2017
Netzwerke für Aktivierung, Beratung und Chancen	Ganzheitlicher Aktivierungs- und Betreuungsansatz im Rahmen des Gesamtkonzeptes des BMAS „Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern“ zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit	Verbesserte Aktivierung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen durch erhöhte Betreuungsintensität und Bündelung aller notwendigen Unterstützungsleistungen unter Einbezug der arbeitsmarktpolitischen Akteure vor Ort	Umsetzung in den Jobcentern 2016 bis 2018 im Rahmen des Regelgeschäfts des SGB II auf freiwilliger Basis
ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Programm im Rahmen des Gesamtkonzeptes des BMAS „Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern“ zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit Teilnahme von 333 Jobcentern; geplant: Teilnahme von rd. 23 000 Langzeitarbeitslosen Finanzierung mit rd. 770 Mio. Euro aus ESF-Mitteln und aus dem SGB II-Eingliederungstitel	Nachhaltige Integration langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Leistungsbezieher/innen in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch umfassende und individuelle Förderung	ESF-Bundprogramm von Mai 2015 bis 2020 Eintritte bis zum 31.12.2017 möglich

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“	Programm im Rahmen des Gesamtkonzeptes des BMAS „Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern“ zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit Schaffung geförderter Beschäftigung, die zusätzlich und wettbewerbsneutral ist und im öffentlichen Interesse liegt (rd. 20 000 Teilnehmerplätze) Ab 2017 Teilnahme von 195 Jobcentern Finanzierung mit insgesamt bis zu 600 Mio. Euro bis Ende 2018		Befristung bis Ende 2018 Evaluation bis 2020
Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz - KJVVG)	Leistungen der Eingliederungshilfe Gesetz vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464)	Tag und Nacht-Betreuung in einer Pflegefamilie, sofern vollstationäre Einrichtung vermieden werden kann	Inkrafttreten: 3.12.2013 Außerkrafttreten: 31.12.2018
Zweites Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	Verfahrensregelungen Gesetz vom 1.10.2013 (BGBl. I S. 3733)		Inkrafttreten: 1.1.2013 sowie 9.10.2013
Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des SGB XII für das Jahr 2014 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 - RBSFV 2014)	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Verordnung vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3856)	Festsetzung der ab 1.1.2014 geltenden Regelbedarfsstufen im SGB XII	Inkrafttreten: 1.1.2014
Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG)	Vereinfachung der Regelungen zu Beiträgen zur GKV und SPV bei Bezug von Arbeitslosengeld II (Wegfall des Vorrangs der Familienversicherung und Pauschalierung der Beitragszahlung) Gesetz vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1133)	Vereinfachung der Regelungen zur GKV und SPV bei Bezug von Arbeitslosengeld II (Wegfall des Vorrangs der Familienversicherung und Pauschalierung der Beitragszahlung)	Inkrafttreten (dieser Regelung): 1.1.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 SGB XII für das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 - RBSFV 2015)	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Verordnung vom 14.10.2014 (BGBl. I S. 1618)	Festsetzung der ab 1.1.2015 geltenden Regelbedarfsstufen im SGB XII	Inkrafttreten: 1.1.2015
Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften	Verfahrensregelungen Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2557)	Vereinheitlichung von Verfahren für Leistungen nach dem Vierten Kapitel	Inkrafttreten: 1.1.2015, 1.1.2016 und 1.1.2017
Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	Festsetzung der neuen Regelbedarfsstufen auf Grundlage der Auswertung der aktuellen EVS 2013 Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159)	Ermittlung pauschalierter Bedarfe für bedarfsabhängige und existenzsichernde bundesgesetzliche Leistungen auf Basis aktueller durchschnittlicher Verbrauchsausgaben	Inkrafttreten: 1.1.2017
Bundesteilhabegesetz - BTHG	Insbes. Herauslösung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgesystem (SGB XII) und Überführung in das SGB IX mit zusätzlicher finanzieller Beteiligung des Bundes Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)	Umsetzung des Koalitionsvertrages Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts	Inkrafttreten: 1.1.2017, 1.1.2018, 1.1.2020 und 1.1.2023

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Migration und Integration

4.1 Ziele und Aufgaben

Seit dem Jahr 2015 sind die Entwicklungen im Bereich Migration und Integration von der steigendenden Zuwanderung insbesondere im Kontext Flucht und Asyl geprägt. Entscheidend ist die schnelle Integration der Schutzsuchenden in Gesellschaft, Bildung, Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Kern der integrationspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung ist das Prinzip des Förderns und Forderns. Integration ist ein Angebot, aber auch eine Verpflichtung zu eigener Anstrengung. Eine zusätzliche Herausforderung der Integrationspolitik ist es dabei, weder die Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der bereits seit längerer Zeit in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund aus dem Blick zu verlieren, noch die sozialen Bedarfe anderer Personengruppen zu vernachlässigen.

Bei allen getroffenen und geplanten Maßnahmen spielt das übergeordnete Ziel der Integration von Ausländern mit einer langfristigen Aufenthaltsperspektive in vielen gesellschaftlichen Bereichen eine entscheidende Rolle. Auch das Querschnittsziel der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Fachkräftesicherung etwa durch Förderung der Aus- und Weiterbildung oder Schaffung besserer Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt, Spracherwerb und Anerkennung bestehender Qualifikationen sind von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig bedarf es einer engeren Verknüpfung der Asylverfahren mit der Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung dieser Ziele mehrere aufeinander aufbauende Gesetze auf den Weg gebracht, die einerseits die Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beschleunigen und andererseits die Integration in den Arbeitsmarkt verbessern sollen. Daneben hat sie das materielle Leistungsrecht des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) weiterentwickelt. Neue Förderansätze im Kontext der Fluchtmigration sind dabei so gestaltet worden, dass sie weder personell noch im Ressourceneinsatz zu Lasten anderer Zielgruppen auf dem Arbeitsmarkt eingesetzt werden.

Ergänzend erfolgte der Auf- und Ausbau verschiedener Sonder- und Förderprogramme in Bund und Ländern, auch mit EU-Unterstützung wie dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Beide Ebenen haben die Voraussetzungen zur Integration in Arbeit und Gesellschaft beispielsweise durch das schnelle Erlernen der deutschen Sprache, die zügige Integration in Kita, Schule, Ausbildung, Studium und den Arbeitsmarkt wesentlich verbessert. Maßgeblich hierfür ist auch das in wesentlichen Teilen im August 2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz nebst zugehöriger Verordnung. Dabei wurden der Arbeitsmarktzugang für Schutzsuchende weiter erleichtert und die Möglichkeiten der Arbeits- und Ausbildungsförderung erweitert.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.2 Ausgangslage

Kernpunkt der Bemühungen der vergangenen Jahre im Themenfeld Migration und Integration war es, bei strukturellen Verbesserungen bei den existenzsichernden Grundsicherungsleistungen, Gesundheitsversorgung, beim Spracherwerb und Arbeitsmarktzugang und damit den erforderlichen Integrationsmaßnahmen weiter voran zu kommen. Die Rahmenbedingungen, die unter den Herausforderungen in dieser Legislaturperiode für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden, sind gut.

In Deutschland lebten 2015 rd. 17,1 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund. Dies entspricht einem Anteil von 21,0 % an der in Deutschland lebenden Gesamtbevölkerung von 81,4 Mio. Menschen. Damit ist der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund seit dem letzten Bericht (2013) weiter angestiegen (+1,25 Prozentpunkte). Die Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten bleibt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. So betrug die Arbeitslosenquote von Ausländerinnen und Ausländern im Jahr 2016 insgesamt 15,3 % (Deutsche 5,2 %, insgesamt 6,1 %). Im Vergleich zum Jahr 2013 ging die Arbeitslosigkeit insgesamt um 259 000 Personen (-8,8 %) zurück; bei den deutschen Staatsangehörigen um 386 000 Personen (-15,8 %), wo hingegen sie bei den Ausländerinnen und Ausländern um 125 000 Personen (+24,8 %) anstieg.

Nach den Ergebnissen der BA/BIBB-Bewerberbefragung 2014 mündeten mit 29 % deutlich weniger der bei der BA gemeldeten Ausbildungsstellenbewerberinnen und -bewerber mit Migrationshintergrund in eine betriebliche Ausbildungsstelle ein (Bewerberinnen und Bewerber ohne Migrationshintergrund: 44 %). Insgesamt stellen niedrigere Schulabschlüsse eine wesentliche Ursache für den geringeren Einmündungserfolg dar, aber auch bei gleichen schulischen Voraussetzungen sind die Einmündungschancen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund deutlich niedriger. Die Ergebnisse zeigen darüber hinaus, dass es innerhalb der Gruppe der jungen Migrantinnen und Migranten große Unterschiede nach Herkunftsregionen gibt. So ist es insbesondere für junge Menschen türkischer oder arabischer Herkunft erheblich schwerer, einen Ausbildungsplatz zu finden. Trotz intensiver Bemühungen nahmen Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund seltener an einem Vorstellungsgespräch teil (47 % zu 59 %, türkisch-arabische Bewerberinnen und Bewerber 43 %).

Empirische Erhebungen kommen zu dem Ergebnis, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund ein ebenso hohes Interesse an einer Berufsausbildung haben wie Jugendliche ohne Migrationshintergrund und sich teilweise noch intensiver um einen Ausbildungsplatz bemühen als diese (z.B. BIBB-Übergangsstudien, BA/BIBB-Bewerberbefragungen). Als mögliche Erklärungsansätze für die niedrigeren Einmündungschancen in Ausbildung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

werden neben den ungünstigeren schulischen Voraussetzungen z.B. auch unterschiedliche Berufswahlpräferenzen, sonstige Rahmenbedingungen wie die regionale Ausbildungsmarktsituation oder auch Selektionsprozesse der Betriebe bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen diskutiert.

Im Jahr 2015 sind rd. 890 000 schutzsuchende Personen nach Deutschland eingereist. Im Jahr 2016 waren es rd. 280 000 Personen. Die Fluchtmigration wird auch zunehmend auf dem Arbeitsmarkt sichtbar. Im Juni 2017 waren 490 000 schutzsuchende Menschen als arbeitsuchend gemeldet, darunter 181 000 Arbeitslose. Von den insgesamt 4,4 Mio. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rechtskreis des SGB II hatten im Februar 2017 insgesamt 11,6 % einen Fluchthintergrund. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA), das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) und das Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des BAMF (BAMF-FZ) führen derzeit ein Forschungsprojekt durch, um belastbare Informationen über die Lebenssituation der Menschen zu gewinnen, die in Deutschland Schutz gesucht haben. Dazu sollen 4 500 erwachsene Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Januar 2016 nach Deutschland eingereist sind und die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung einen Asylantrag gestellt haben, Auskunft geben. Erste veröffentlichte Erkenntnisse der Studie auf Grundlage der Befragung von 2 349 Personen liegen seit November 2016 vor. Der zweite Teil der Befragung lief bis Ende 2016, weitere Ergebnisse wurden bislang nicht veröffentlicht.

Ein wichtiges Anliegen ist auch die Integration der anerkannten Flüchtlinge und bleibeberechtigten Personen in den regulären Wohnungsmarkt. Dabei kommt dem sozialen Wohnungsbau eine wichtige Rolle zu. Die Bundesregierung hat die Kompensationsmittel für den sozialen Wohnungsbau zur Entlastung bereits angespannter Wohnungsmärkte für die Jahre 2017 und 2018 auf jährlich mehr als 1,5 Mrd. Euro deutlich aufgestockt.

Um die Kommunen bei der Wohnraumversorgung von anerkannten Flüchtlingen und bleibeberechtigten Personen zu unterstützen, haben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Studie in Auftrag gegeben, die den Übergang von der vorläufigen Unterbringung auf den regulären Wohnungsmarkt und erfolgversprechende konzeptionelle Ansätze der Kommunen zur Wohnraumversorgung von anerkannten Flüchtlingen untersucht.

Für Zugewanderte und Schutzsuchende ist und bleibt die Beherrschung der deutschen Sprache eine wichtige Voraussetzung für die Integration in Bildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Die Bundesregierung hat daher die Haushaltsmittel für die Integrationskurse zur Vermittlung von Sprachkenntnissen im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr mehr als

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

verdoppelt und für 2017 nochmals erhöht, um den gestiegenen qualitativen und quantitativen Anforderungen gerecht werden zu können. Insbesondere wurde auch der Bereich der Wertevermittlung weiter ausgebaut. Neben dem allgemeinsprachlichen Angebot im Rahmen der Integrationskurse haben sich Erstorientierungsangebote in den Ankunftszentren und Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder als niederschwelliges Angebot der Sprach- und Wertevermittlung - und damit als erstes Glied einer Förderkette - etabliert. In diesem Kontext hat auch der Bund ein Erstorientierungsangebot, das vom BAMF in Zusammenarbeit mit dem Freistaat Bayern entwickelt wurde, als Modellprojekt aufgelegt, das ab Juli 2017 bundesweit verstetigt wird. Darüber hinaus hat der Bund das seit 2008 geförderte "Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm)" zur Aneignung berufsspezifischer Sprachkenntnisse in das Regelinstrumentarium der Sprachförderung überführt. Mit der Deutschsprachförderverordnung verfolgt die Bundesregierung eine stringente Verzahnung der berufsbezogenen Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz mit den Integrationskursen nach dem Aufenthaltsgesetz zu einem „Gesamtprogramm Sprache“. Erstmals steht damit seit Juli 2016 neben den allgemeinsprachlichen Integrationskursen auch für die berufsbezogene Deutschförderung ein national finanziertes Regelinstrument zur Verfügung.

Die Angebote im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) wurden um weitere Tätigkeitsfelder ausgebaut. So wurden im Rahmen der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes die Beratungsangebote um ESF-geförderte Projekte zur Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten erweitert. In allen Ländern sind die regionalen Netzwerke inzwischen fest verankert und mit etwa 400 Teilprojekten zu einem integralen Bestandteil der Beratung in den bestehenden Handlungsfeldern in Kooperation mit den lokalen arbeitsmarktrelevanten Akteuren gewachsen.

Die ESF-Integrationsrichtlinie Bund wurde weiterentwickelt. Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig zu integrieren. „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ ist ein Handlungsschwerpunkt der Richtlinie im Bereich Migration und Integration.

Auch Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) für junge Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (gute Bleibeperspektive), und Ausländer, die eine Duldung besitzen, dienen dazu, die betroffenen Personen frühzeitig sprachlich zu fördern, beruflich zu orientieren und diesen den Einstieg in eine Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium zu erleichtern. Durch

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

die Erkennung von Kompetenzen und Potenzialen einschließlich der Nutzung der Möglichkeiten des Anerkennungsgesetzes soll eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Der Fürsorge und Unterstützung junger Schutzsuchender dient auch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das am 1. November 2015 in Kraft getreten ist. Ziel des Gesetzes ist es, die Situation von jungen Schutzsuchenden zu verbessern und ihre Rechte zu stärken sowie eine dem Kindeswohl entsprechende, bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicherzustellen. Die Bundesregierung setzt damit eine jahrelange Forderung zur Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention um. Das Gesetz regelt eine bundesweite Aufnahmepflicht der Länder. Es gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche dort untergebracht werden, wo es Kapazitäten gibt und sie eine angemessene Betreuung, eine angemessene Unterkunft sowie eine angemessene Versorgung erhalten.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 umgesetzt und eine verfassungskonforme Neuregelung der Geldleistungen für Asylsuchende geschaffen. Mit dieser Neuregelung wurden die Leistungssätze der Grundleistungen nach dem AsylbLG mit Wirkung zum 1. März 2015 transparent, sach- und bedarfsgerecht neu festgesetzt und sind zukünftig regelmäßig fortzuschreiben. Zugleich wurde ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen im AsylbLG eingeführt.

Auf die mit dem verstärkten Zuzug verbundenen Herausforderungen hat Deutschland mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I) und dem Integrationsgesetz mit zwei Instrumenten reagiert. Es wurden zum einen integrationsfördernde Regelungen für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive und zum anderen restriktive Regelungen verabschiedet, die Fehlanreize vermeiden und den Verpflichtungen der Asylsuchenden bei der Aufnahme und im Asylverfahren Nachdruck verleihen sollen. Für bestimmte Schutzsuchende wurden Sprachkursangebote und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen geschaffen. Die Ablehnung oder der Abbruch dieser Maßnahmen ohne wichtigen Grund hat nunmehr - entsprechend dem Grundgedanken des „Förderns und Forderns“ - eine Kürzung des Leistungsanspruchs zur Folge. Neu ist zudem eine Kürzung des Leistungsanspruchs für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die einen feststehenden Ausreisetermin und eine bestehende Ausreisemöglichkeit pflichtwidrig nicht wahrnehmen. Auch wurden Einschränkungen des Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG an die Mitwirkung bei Registrierung und Verteilung im Asylverfahren geknüpft.

Im Bereich der Gesundheitsversorgung hat die Bundesregierung mit der Verabschiedung des Asylpakets I die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge und

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Asylsuchende erleichtert. Neun Länder haben die elektronische Gesundheitskarte eingeführt bzw. mit den Krankenkassen entsprechende Rahmenverträge abgeschlossen, denen die Landkreise und kreisfreien Städte beitreten können. Die Gesundheitskarte ermöglicht den Leistungsberechtigten nach AsylbLG einen direkten Zugang zur medizinischen Versorgung. Sie müssen nicht im Krankheitsfall zunächst einen Behandlungsschein vom Leistungsträger einholen. Eine Änderung des Leistungsumfangs geht mit der Gesundheitskarte nicht einher. Nach Ablauf der Wartefrist von 15 Monaten erhalten schutzsuchende Ausländerinnen und Ausländer Gesundheitsleistungen entsprechend dem Sozialhilferecht (sog. Analogleistung). Sie werden im Hinblick auf die zu gewährenden Leistungen – ebenso wie nicht krankenversicherte Bezieher von Sozialhilfe – den Versicherten in der GKV leistungsrechtlich gleichgestellt. Auch der Impfschutz für schutzsuchende Ausländerinnen und Ausländer bestimmt sich nach den entsprechenden Leistungen der GKV. Um Impflücken zu schließen, ist Asylbewerbern frühzeitig, regelhaft und aktiv eine Vervollständigung ihres Impfschutzes anzubieten.

4.3 Das Wichtigste in Kürze

Der Bundestag hat die Vorgaben aus dem BVerfG-Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) umgesetzt und eine verfassungskonforme **Neuregelung der Geldleistungen für Asylsuchende** geschaffen. Im Bereich der Gesetzgebung sind neben den passiven Leistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber beim materiellen Aufenthaltsrecht und bei organisatorischen Rahmenbedingungen bei BA und BAMF besonders wichtige Verbesserungen für eine erfolgreiche Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt (aktive Leistungen) erzielt worden. Auch mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, setzt der Bundestag eine Forderung zur Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention um.

Die Prozesse der Asylantragsbearbeitung im BAMF und der Arbeitsmarktintegration in den Arbeitsagenturen und Jobcentern wurden eng miteinander verzahnt. Neue **Integrationskonzepte** eröffnen nun die Möglichkeit, Erwerbstätigkeit mit Ausbildung, Sprachförderung oder Qualifizierung weiter zu verbinden. Die Möglichkeiten der allgemeinen und berufsbezogenen Sprachförderung wurden sowohl hinsichtlich des zeitlichen Zugangs als auch der Zielgruppenausrichtung erheblich ausgebaut. Mit der Deutschsprachförderverordnung wurde erstmals ein Regelinstrument der berufsbezogenen Sprachförderung eingeführt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ein wichtiges Anliegen ist auch die Integration der anerkannten Flüchtlinge und bleibeberechtigten Personen in den regulären Wohnungsmarkt. Dabei kommt dem **sozialen Wohnungsbau** eine wichtige Rolle zu. Die Bundesregierung hat die Kompensationsmittel für den sozialen Wohnungsbau zur Entlastung bereits angespannter Wohnungsmärkte für die Jahre 2017 und 2018 auf jährlich mehr als 1,5 Mrd. Euro deutlich aufgestockt.

Der Integrationskurs als das staatliche Kernangebot zur allgemeinen Sprachvermittlung und gesellschaftlichen Integration von Zuwanderern wurde quantitativ und qualitativ ausgebaut. Neben dem bereits bestehenden Angebot u.a. für Frauen, Eltern und Jugendliche wurden die Alphabetisierungskurse erheblich ausgeweitet und ein Zweitschriftlernerkurs entwickelt. Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurden die Integrationskurse für weitere Gruppen geöffnet, insbesondere für Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt (gute Bleibeperspektive) zu erwarten ist. Die Wertevermittlung im Rahmen der Integrationskurse wurde gestärkt. Der Integrationskurs und die berufsbezogenen Sprachkurse wurden unter verstärkter Einbeziehung der BA und des BAMF stärker miteinander vernetzt. Neben dem Integrationskurs richten sich weitere ergänzende, zielgruppenspezifische Angebote zur Sprachvermittlung an eine Vielzahl an Gruppen, darunter Studierende und Studieninteressierte, Erwerbsfähige, nicht mehr Schulpflichtige oder Ausländer im Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug gemäß § 18 Absatz 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz. Diese Angebote wurden ebenfalls im Rahmen der Aufnahme von Schutzsuchenden ausgebaut und verbessert.

Mit dem **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz** und dem **Integrationsgesetz** wurden neben dem erleichterten Zugang zu Gesundheitsleistungen auch der Ausbildungs- und Arbeitsmarktzugang an neue Herausforderungen und Integrationsbemühungen angepasst.

Bewährte **Förderprogramme** wurden verstetigt und ausgebaut, um insbesondere Beratung und Qualifizierung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse und Kompetenzen mit dem Ziel einer bildungsadäquaten Arbeitsaufnahme weiter zu befördern.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.4 Tabellarische Übersicht

Für die Einordnung der nachfolgend dargestellten Maßnahmen und deren Zielgruppe ist zu beachten, dass es für die gesamte Gruppe der schutzsuchenden oder geschützten Ausländer keinen Oberbegriff gibt. Sie können im Rahmen des vorliegenden Berichts wie folgt unterschieden werden:

1. Asylsuchende sind Personen, die sich als asylsuchend in Deutschland gemeldet haben, aber noch keinen Asylantrag stellen konnten.
2. Asylbewerber oder Asylantragsteller sind Personen, die schon einen Asylantrag gestellt haben, über den aber noch nicht entschieden wurde.
3. Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, denen nach Abschluss des Asylverfahrens der jeweilige Schutzstatus zuerkannt wurde.
4. Weitere Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ein Aufenthaltstitel erteilt wird, sind insbesondere Personen, die im Rahmen eines Resettlement-Programms, eines humanitären Aufenthaltsprogramms des Bundes bzw. der Länder oder im Rahmen einer Aufnahme nach § 22 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) eingereist sind.
5. Geduldete sind ausreisepflichtige Ausländer, bei denen beispielsweise aus humanitären oder persönlichen Gründen die Abschiebung zeitlich befristet ausgesetzt wurde. Ausländer werden auch geduldet, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Nach der großen Herausforderung, im Herbst 2015 zunächst für Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der geflüchteten Menschen zu sorgen, steht mittlerweile deren Integration in Bildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft im Fokus. Zahlreiche (Modell-)Projekte und Förderprogramme wurden bedarfs- und zielgruppenspezifisch ausgerichtet und tragen zur Vielfalt dieser Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen bei. In enger Abstimmung der Ressorts hat inzwischen eine „Konsolidierungsphase“ begonnen, d.h. es werden Erfahrungen ausgewertet sowie möglicherweise zusätzlich notwendige Bedarfe identifiziert, etwa im Bereich der befristeten Laufzeiten von Programmen oder bei regionalen bzw. zielgruppenspezifischen Maßnahmen. Dabei ist der Umfang der Maßnahmen Ausdruck der vielfältigen Bemühungen der Bundesregierung und spiegelt sich in der folgenden, umfangreichen Tabellenübersicht wider.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Integrationsgesetz	Schaffung einer Verpflichtungsmöglichkeit zu Integrationskursen u.a. für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und bestimmte Geduldete durch Träger der Leistungen nach AsylbLG Leistungseinschränkungen im AsylbLG, wenn bestimmte Mitwirkungspflichten verletzt werden Auf drei Jahre befristete Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte unter bestimmten Bedingungen Mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe für die Zeit der Berufsausbildung und den anschließenden Berufseinstieg (sog. 3+2-Regelung) Aufenthaltsgestattung einheitlich für Asylsuchende mit Ausstellung des Ankunftsnachweises Weitere Neuerungen: s.u. Broschüre der Bundesregierung Gesetz vom 31.7.2016 (BGBl. I S. 1939)	Orientierung am Grundsatz „Fördern und Fordern“ Festlegung von Pflichten und rechtlichen Konsequenzen für fehlende Integrationsbemühungen Setzen aufenthaltsrechtlicher Anreize für besondere Integrationsleistungen	Inkrafttreten: 6.8.2016 bzw. 1.1.2017 (Teile zu den Integrationskursen)
Verordnung zum Integrationsgesetz	Änderungen der Integrationskursverordnung zur besseren Steuerung des Zugangs zu den Kursen sowie effizientere und transparentere Gestaltung des Kursangebots Erhöhung der Stunden für den Orientierungskurs, das Angebot für Wertevermittlung im Integrationskurs Befristete Aussetzung der Vorrangprüfung für drei Jahre bei Gestatteten und Geduldeten in bestimmten Arbeitsagenturbezirken für drei Jahre; dort auch Tätigkeit als Leiharbeitnehmer/in möglich Verordnung vom 31.7.2016 (BGBl. I S. 1950)	Erleichterung der Beschäftigungsaufnahme von Ausländer/innen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung sowie Verbesserung der Steuerung und Transparenz des Integrationskursangebotes und Verbesserung der Wertevermittlung durch den Integrationskurs	Inkrafttreten: 6.8.2016 bzw. Teile der Verordnung am 1.1.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Dritte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung	Ermöglichung der Zusteuerung von Teilnehmenden durch BAMF zu konkreten Kursträgern Neufassung der Regelung zur integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung, mit der deren bisherigen Beschränkungen aufgehoben werden Vereinheitlichung der Trägergewinnung bei Kombinationsmaßnahmen Verordnung vom 21.6.2017 (BGBl. I S. 1875)	Beschleunigung des Kursbeginns und Verbesserung der Verzahnung zwischen Sprachförderung und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	Inkrafttreten: 25.6.2017
Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz	Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und bestimmte Geduldete Einführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung als Regelinstrument Gewährung vermittlungsunterstützender Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für Personen mit guter Bleibeperspektive Erleichterung der Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte und erleichterter Zugang zu Gesundheitsleistungen für schutzsuchende Ausländer/innen Weitere Neuerungen: s.u. Broschüre der Bundesregierung Gesetz vom 20.10.2015 Verordnung vom 24.10.2015 (BGBl. I S. 1722)	Beschleunigung von Asylverfahren Erleichterung Unterbringung und Versorgung von Asylbewerber/inne/n Verbesserte Integration von Schutzberechtigten und Asylbewerber/inne/n mit guter Bleibeperspektive in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt Erleichterter Zugang zu Gesundheitsleistungen für Asylbewerber und Asylsuchende	Inkrafttreten: 24.10.2015
Ausweitung der Ausbildungsförderung von Geduldeten	Verkürzung der notwendigen Voraufenthaltsdauer für Förderung nach dem BAföG sowie bei Berufsausbildungsbeihilfe und Assistierter Ausbildung von 4 Jahren auf 15 Monate 25. BAföGÄndG vom 23.12.2014 (BGBl. I 2475 ff.) Öffnung von ausbildungsbegleitenden Hilfen nach	Bessere Integration von Migrant/inn/en	Inkrafttreten: 1.1.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	einer Voraufenthaltsdauer von 15 Monaten Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 (BGBl. I 2557 ff.)		
Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)	Mindestsicherungssystem für Asylbewerber/innen, Bürgerkriegsflüchtlinge, Geduldete und Ausreisepflichtige Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 14.12.2014 (BGBl. I 2187 ff.)	Anpassung der Leistungen nach § 3 AsylbLG aufgrund des BVerfG-Urteils vom 18.7.2012	Inkrafttreten: 1.3.2015
Nationaler Aktionsplan Integration (NAP-I)	Konkretisierung und Weiterentwicklung des NAP-I aus dem Jahr 2007	Verbindliche Gestaltung von Integration Messbarmachung von Ergebnissen der Integrationspolitik Erhöhung von Beschäftigungs- und Erwerbschancen sowie Qualifizierung Sicherstellung interkultureller und migrationsspezifischer Qualifizierung des Beratungspersonals Sicherung der Fachkräftebasis	Umsetzung der Zielvorgaben und Überprüfung der Zielerreichung in regelmäßigen Abständen Aktueller Beitrag zum Umsetzungsstand der Maßnahmen in „Arbeitsmarkt und Erwerbsleben“ vom Mai 2016
Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	Einführung einer bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder für unbegleitete Kinder und Jugendliche Gesetz vom 30.10.2015 (BGBl. I. S.1802)	Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/inne/n	Inkrafttreten: 1.11.2015
ESF-Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ)	Bundesweites Förderprogramm mit folgenden Handlungsschwerpunkten (HSP): - Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (HSP1) - Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes (HSP2) - Interkulturelle Kompetenzentwicklung von Arbeitsmarktakteuren und weitere Angebote (HSP3)	Förderung der Arbeitsmarktintegration von Migrant/inn/en Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte	Laufende ESF-Förderperiode 2014 bis 2020

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Ausbau der Qualifizierungen für Migrant/inn/en im Kontext des Anerkennungsgesetzes	Durchführung von Qualifizierungen, die zur vollen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen benötigt werden und zur qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration führen	Beitrag zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung in Deutschland Gleichstellung von Frauen und Männern	2019 bis 2022
Integrationskurse (bestehend aus Sprach- und Orientierungskurs)	Kursinhalte: - Deutschkenntnisse bis zum Sprachniveau B1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen - GER) - Grundkenntnisse über Deutschland (i.d.R. 700 Stunden)	Schaffung der grundlegenden Voraussetzungen für Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben	Laufend (Regelangebot der Inte grationsförderung)
Erstorientierungsangebote	Orientierungshilfe für Asylbewerber/innen mit unklarer Bleibeperspektive (nicht aus sicheren Herkunftsländern kommend) Inhalt: Vermittlung von landeskundlichem Wissen und Deutschkenntnissen, die für den Alltag benötigt werden	Schaffung eines Angebotes zur Orientierung zum Leben in Deutschland für Asylbewerber/innen mit unklarer Bleibeperspektive	Modellprojekt in 13 Ländern seit August 2016, seit Frühjahr 2017 in 15 Ländern Abschluss der Modellprojektphase im Sommer 2017 Verstetigung bundesweit ab Juli 2017
Nutzung des Anerkennungsgesetzes	Ausbau begleitender Projekte für Anerkennungsinteressierte durch BMBF: - Prototyping Transfer zur Feststellung vorhandener Kompetenzen bei Anerkennungssuchenden ohne bzw. mit unzureichenden Unterlagen - Einführung eines bundesweiten Anerkennungszuschusses zur Unterstützung von Anerkennungsverfahren - Ausweitung des Sprachangebots auf dem Anerkennungsportal www.anerkennung-in-deutschland.de (Arabisch); Erstellung einer App mit wichtigsten Informationen in Haupt-Flüchtlingssprachen - Weitere Sensibilisierung von Unternehmen für die Möglichkeiten und Nutzung der Berufsanerkennung	Erweiterte Nutzung der Möglichkeiten der Berufsanerkennung für einen schnellen und guten Einstieg in den Arbeitsmarkt für die Gruppe der schutzsuchenden Ausländer	Kabinettsbeschluss zum Bericht zum Anerkennungsgesetz: 7.6.2017 Erweiterung des Anerkennungsportals: April 2016 Laufendes Monitoring zum Anerkennungsgeschehen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
ESF-Integrationsrichtlinie Bund	Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, deren Zugang zu Arbeit und Ausbildung erschwert ist, z.B. wegen Langzeitarbeitslosigkeit, defizitärer schulischer/ beruflicher Bildung oder Migrationshintergrund, und die von den Eingliederungsleistungen der Jobcenter (SGB II) oder der Agenturen für Arbeit (SGB III) nicht oder nicht mehr erfolgreich erreicht werden	Integration von Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung in den Arbeitsmarkt Arbeit in Kooperationsverbünden mit Beteiligung von Betrieben oder der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit Projektvorhaben in drei Handlungsschwerpunkten: - Integration durch Austausch (IdA) mit Schwerpunkt transnationale Mobilität - Integration statt Ausgrenzung (IsA) - Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)	Deutschlandweit 128 Projektverbünde mit rd. 500 Teilprojekten Laufzeit: Sommer 2015 bis Dezember 2019
Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm)	Maßnahmen zur Verbesserung der berufsbezogenen Sprachkenntnisse verknüpft mit Elementen der beruflichen Qualifizierung	Verbesserung der Chancen von Menschen mit Migrationshintergrund auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt	Laufzeit: 2015 bis 2017
ESF-Programm „Stark im Beruf - Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“	Beratung, Coaching und Kurse zur Erwerbsaufnahme und Vermittlung in Ausbildung und Arbeit für Mütter mit Migrationshintergrund Förderung von ca. 80 Kontaktstellen in Kooperation mit der BA	Förderung der Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen mit Kindern	I. Förderperiode: 2015 bis Ende 2018
Programm KompAS (Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb)	Kombination von Spracherwerb durch die Integrationskurse mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der BA	Verbesserte Verzahnung der Integrationskurse mit Maßnahmen zur beruflichen Integration	Inkrafttreten: 24.10.2015 (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz mit Öffnung der Arbeitsförderung)
Programm Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)	Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, mit der die BA leistungsberechtigte Geflüchtete gezielt unterstützt	Feststellung und Erfassung beruflicher Kenntnisse von leistungsberechtigten Geflüchteten und Vorbereitung auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Vermittlung und Vertiefung berufsbezogener Sprachkenntnisse	Beginn der Maßnahme: Ende Oktober 2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Flüchtlingsintegrations-maßnahmen (FIM)	Heranführung an den Arbeitsmarkt mittels niedrigschwelliger Angebote für arbeitsfähige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG über 18 Jahre außer Asylbewerber/inne/n aus sicheren Herkunftsstaaten sowie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer einschließlich Geduldete Schaffung von sinnvollen und gemeinwohlorientierten Beschäftigungen	Entlastung von Kommunen und Ländern durch pauschalierte Kostenerstattung	Inkrafttreten: 6.8.2016 (mit dem Integrationsgesetz) Laufzeit bis 2020
Kommit - Kooperationsmodell mit Verzahnung von Sprachförderung, betrieblicher Praxis und berufsbegleitender Qualifizierung für über 25-jährige Flüchtlinge und Geringqualifizierte	Kooperationsmodell von BA, BAMF, BDA und DGB, bei dem in einem stufenweisen Aufbau Sprachförderung, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und abschlussbezogene Qualifizierung verknüpft werden	Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt durch Gewinnung möglichst vieler Unternehmen Hinführung möglichst vieler Geflüchteter, aber auch langzeitarbeitsloser Geringqualifizierter zu einem Berufsabschluss	Seit November 2016
Willkommenslotsen	Förderung der Bereitschaft bei KMU, schutzsuchende Ausländer in Praktika, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse zu nehmen und damit zu integrieren Beratung von KMU bei allen Fragen, insbes. rund um die Besetzung von offenen Ausbildungsstellen mit schutzsuchenden Ausländern Sensibilisierung von KMU für das Thema „Willkommenskultur im Unternehmen“	Integration geflüchteter Menschen in Ausbildung und Beschäftigung in KMU	2016 bis 2018
Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“	Angebot an Unternehmen, die sich für Flüchtlinge engagieren oder engagieren wollen durch - Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch - Bereitstellung praxisrelevanter Informationen zur Beschäftigung von Flüchtlingen Mittlerweile über 1 300 Mitgliedsunternehmen	Integration geflüchteter Menschen in Ausbildung und Beschäftigung	Start: März 2016 Laufzeit: 2016 bis 2018
Modellprojekt „Gemeinsam in die Ausbildung“	Gemeinsame Vorbereitung geflüchteter und benachteiligter deutscher Jugendlicher auf eine Ausbildung im Handwerk durch berufsvorbereitenden Unterricht und/oder	Ansatz der „doppelten Integration“ (75 % der Teilnehmenden sind Geflüchtete)	November 2016 bis Ende 2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Sprachkurs und Praktika sowie Begleitung im ersten Ausbildungsjahr	Beitrag zur Überwindung des Fachkräftemangels in Handwerksberufen	
Laufende Aktualisierung und Erweiterung des BQ-Portals (das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen)	Arbeits- und Wissensplattform für Berufskammern, welche die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse durchführen Informationen zu mehr als 2 750 Berufsprofilen aus 81 Ländern und 83 Beschreibungen von ausländischen Berufsbildungssystemen Ergänzung um Länder- und Berufsprofile aus den zentralen Herkunftsländern der Flüchtlinge Erster Überblick für Unternehmen zu den jeweiligen Flüchtlingsherkunftsländern durch neue Rubrik „Flüchtlinge – Berufliche Qualifikationen einschätzen und anerkennen“ mit Ländersteckbriefen	Unterstützung der Kammern bei der Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Verbesserung der Transparenz, Einheitlichkeit und Schnelligkeit der Bewertung ausländischer Abschlüsse	Laufzeit: 2016 bis 2018
Nutzung erfolgreicher Instrumente der „Bildungsketten“	Kooperation mit Ländern, BMAS und BA auch für die Flüchtlingsintegration, z.B.: - Ausweitung des Berufsorientierungsprogramms (BOP) - Anpassung von Potenzialanalysen (PA) im Rahmen des BOP an besondere Bedürfnisse von schutzsuchenden Kindern	Unterstützung von Schüler/inne/n 7./8. Jahrgangsstufe sowie von Jugendlichen Geflüchteten in Integrationsklassen beruflicher Schulen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben	Ausbau 2016 und 2017
Wege in Ausbildung für Flüchtlinge/Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)	Im Rahmen der gemeinsamen Initiative von BMBF, BA und ZDH „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ Teilnahme von jungen geflüchteten Leistungsberechtigten im Anschluss an BA-Maßnahmen bzw. berufsvorbereitende Bildungsgänge an beruflichen Schulen am BMBF-Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge“ (BOF) Administration des BOF-Programms durch BIBB	Unterstützung junger Geflüchteter mit Arbeitsmarktzugang bei der Orientierung und der Vorbereitung auf eine Ausbildung im Handwerk	Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger am 20.4.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verstärkung und Ausbau des KAUSA-Netzwerks (Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration)	Verzahnung vorhandener Unterstützungs- und Beratungsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten mit regionalen Akteuren Entwicklung von Handlungsplänen zur Vorbereitung/Vermittlung in duale Ausbildung	Ergänzung der bisherigen Maßnahme „Netzwerk der KAUSA-Servicestellen“ zur Beteiligung von Unternehmern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Berufsbildung um die Zielgruppe junger Menschen mit Fluchthintergrund Ausweitung und bundesweites Angebot der Servicestellen in den Ländern und Metropolregionen mit hoher Flüchtlingsdichte	
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)	Professionelle Einzelberatung rund um den Integrationskurs für Neuzuwanderer/innen, aber auch zu allgemeinen Fragen des Aufenthalts und Lebens in Deutschland (Nachholende) Beratung von „Altzuwanderern“ mit Integrationsbedarf	Initiierung und Steuerung des Integrationsprozesses Feststellung der Kompetenzen Befähigung zu selbstständigem Handeln	Laufend (Regelangebot der Integrationsförderung)
Neufassung der Förderrichtlinie der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)	Migrationsspezifisches, den Integrationskurs ergänzendes Beratungsangebot Kernaufgabe: Durchführung einer Einzelfallberatung auf Grundlage professionellen Case Managements mit dem Ziel der Initiierung und Steuerung des Integrationsprozesses der Zuwanderer/innen	Öffnung der MBE für die gleiche Zielgruppe wie für die Integrationskurse mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz	Inkrafttreten: 21.7.2016
Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration, darunter gemeinwesenorientierte Projekte (GWO-Projekte)	Integration in Wohnumfeld und Gemeinwesen Stärkung und Ausbau von Kompetenzen	Verbesserung der gesellschaftlichen Integration der Zugewanderten Heranführung an vorhandene Integrationsangebote Einbeziehung von Migrantenorganisationen Vernetzung der Integrationsarbeit vor Ort	Ergänzung zum gesetzlichen Integrationsangebot der Bundesregierung
Neufassung der Förderrichtline für gemeinwesenorientierte Projekte (GWO-Projekte)		Öffnung der GWO-Projekte für die gleiche Zielgruppe wie für die Integrationskurse mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz	Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern am 28.3.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug	Finanzierung von bis zu 6 500 neuen Bundesfreiwilligenstellen mit Flüchtlingsbezug 2017 sowie 7 500 neuen Bundesfreiwilligenstellen 2018	Möglichkeit für in Deutschland lebende Freiwillige, insbes. Asylbewerber/innen, die eine gute Bleibeperspektive haben, sich zugunsten von anderen Schutzsuchenden zu engagieren	Ende des Programms: 31.12.2018
Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“	Förderung und Unterstützung von Patenschaften geflüchteter und hier lebender Menschen Gewinnung von Gastfamilien und Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen	Integration, Engagementförderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts 2016 Stiftung von bereits über 25 000 Patenschaften für geflüchtete Menschen über Modellprojekte der mittlerweile insges. 23 Programmträger (auch muslimische Verbände und Migrantenorganisationen)	Laufzeit: Seit Anfang 2016
Jugendmigrationsdienste (JMD)	Individuelle Beratung und Begleitung junger Menschen mit Migrationshintergrund von 12 bis 27 Jahren am Übergang Schule/Beruf	Förderung der sozialen Integration mit Schwerpunkt der Unterstützung am Übergang Schule/ Beruf	Laufend (Regelangebot der Integrationsförderung auf Grundlage des § 45 Aufenthaltsgesetz)
Erstlernangebot „Einstieg Deutsch“	Niedrigschwelliges Erstlernangebot vorrangig für Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive in Kooperation mit dem Deutschen Volkshochschulverband (DVV) - Lern-App „Einstieg Deutsch“ in verschiedenen Herkunftssprachen; führt zu Lernplattform www.ich-will-deutsch-lernen.de - Nutzung von App und Plattform auch in Einstiegskursen (Blended Learning)	Rascher Erwerb von Grundlagen in Sprachverstehen und Sprechfähigkeit Qualifizierung ehrenamtlicher Lernbegleiter/innen, vor allem auch Zugewanderte mit ausreichenden Sprachkenntnissen, für die Durchführung des Lernangebotes	Lern-App seit Beginn 2016 Kursdurchführung ab 1.6.2016
Richtlinien Garantiefonds Hochschule (RL-GFH)	Sprachförderung für Aussiedler/innen, ausländische Flüchtlinge und Asylberechtigte bis 30 Jahren	Förderung der sprachlichen Kompetenzen zur Aufnahme bzw. Fortsetzung eines Hochschulstudiums (Sprachniveau C1)	
Förderung von Sprache und Propädeutik an Studienkollegs und Hochschulen	Gezielte Vorbereitung grundsätzlich studierfähiger Flüchtlinge auf ein Studium in Deutschland durch das DAAD-Programm „Integra“ Finanzierung zusätzlicher Plätze an Studienkollegs	Herstellung der sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen eines Hochschulzugangs und Aufnahme eines regulären Studiums	Förderbeginn ab 1.1.2016 Laufzeit: bis 31.12.2019

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	sowie Förderung vergleichbarer Einrichtungen der Hochschulen		
Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte	Zweijährige Finanzierung von - je nach Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt oder des Landkreises - ein, zwei oder drei zusätzlichen Stellen im Rahmen der „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“	Bündelung der lokalen Kräfte bzw. gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Bildungsakteure vor Ort zur besseren Integration durch Bildung sowie Optimierung der kommunalen Koordinierung	Inkrafttreten: 22.1.2016 Ablauf der dritten und vorerst letzten Antragsfrist am 1.9.2016 Bis Ende des 1. Quartals 2017 Arbeitsaufnahme durch rd. 450 kommunale Koordinator/inn/en
Bundesstiftung Mutter und Kind	Hilfestellungen für schwangere Frauen in Notlagen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland	Unterstützung schwangerer Frauen in einer Notlage; grundsätzlich auch Hilfeleistung für schwangere Schutzsuchende möglich	2015 Hilfen für 13 009 Schwangere, die zugleich Leistungen nach AsylbLG bekamen (Dunkelziffer durch Vielzahl unerledigter Asylverfahren 2015)
Projekt „Schwangerschaft und Flucht“ Bundesverband donum vitae e.V.	Aufsuchende Schwangerschaftsberatung für schwangere, geflüchtete Frauen mit Beratungsbedarf	Zugang zum deutschen Hilfesystem für schwangere, geflüchtete Frauen	Laufzeit: 1.5.2016 bis 30.4.2019
Projekt „Fachinformations- und Vernetzungsstellen für die qualifizierte Hilfe und Unterstützung von schwangeren, geflüchteten Frauen“ Bundesverband pro familia e.V.	Erfassung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs zur Wahrung und Wahrnehmung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte schwangerer, geflüchteter Frauen	Vernetzungshilfen für Akteure verschiedener Institutionen	Laufzeit: 1.11.2016 bis 31.10.2019
Modellprojekt „Willkommen bei Freunden - Bündnisse für junge Flüchtlinge“	Unterstützung insbes. von Kommunen, die geflüchtete Kinder und Jugendliche aufnehmen und betreuen	Stärkung und Etablierung von Bündnissen aus engagierten Menschen der Kommunalverwaltung, freien Trägern und der Zivilgesellschaft	Laufzeit: Mai 2015 bis Dezember 2018
Aktion zusammen wachsen	Programm im Bereich von Patenschaften und Mentoring für Kinder und Jugendliche insbes. mit Migrations- oder Fluchthintergrund	Unterstützung für Patenschafts- und Mentoringprojekte insbes. für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund	Laufendes Programm seit 2008
Projekt „Migrantinnen und geflüchtete Frauen stärken“ des Dachverbands der Migrantinnenorganisationen (DaMigra)	Schwerpunkte: - Frauenspezifische Perspektive auf Flucht und Asyl - Stärkere Sichtbarkeit von migrantinnenspezifischen Belangen in Politik und Öffentlichkeit - Ausbau von Kooperationen mit wissenschaftlichen Organisationen	Verbesserung der politischen, rechtlichen und sozialen Gleichberechtigung von Migrantinnen und geflüchteten Frauen	Laufzeit: Oktober 2016 bis September 2019

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Projekt „MIGRANTINNEN gründen“ und Folgeprojekt „FRAUEN MIT FLUCHTERFAHRUNG gründen“	Unterstützung von Frauen mit Migrationshintergrund bei der Existenzgründung Im Folgeprojekt Heranführung von Frauen mit Fluchterfahrung an die Selbstständigkeit	Konkrete Existenzgründung teilnehmender Frauen Sensibilisierung von Multiplikatoren und Öffentlichkeit für die Belange von Gründerinnen mit Migrationshintergrund bzw. mit Fluchterfahrung	Laufzeiten: Januar 2015 bis Dezember 2016 bzw. Januar 2017 bis Dezember 2019
Pilotprojekt „Gründerpatenschaften“	Unterstützung von gründungsinteressierten/gründungswilligen Geflüchteten auf dem Weg in die Selbständigkeit durch „Gründerpaten“ Umsetzung durch Hospitationsmöglichkeiten, Mentoring, Team-/Tandemgründungen oder Begleitung einer Unternehmensnachfolge	Stärkung der Motivation zur Selbstständigkeit unter Geflüchteten und Hebung ihres unternehmerischen Potenzials Unterstützung konkreter Gründungsvorhaben Aufbau und Stärkung einer nachhaltigen Zusammenarbeit zwischen zentralen Akteuren im Umfeld Gründung und Integration	Pilotprojekt in Berlin/ Brandenburg in Vorbereitung Geplante Laufzeit: Mai 2017 bis Dezember 2018
Projekt „MiMi-Gewaltprävention mit Migrantinnen für Migrantinnen“ des Ethno-Medizinischen Zentrums e.V. (EMZ)	Capacitiy Building zur Gewaltprävention, zum Selbstschutz und Empowerment für geflüchtete Frauen in Deutschland Kultur-, sprach- und geschlechtssensible Information über Formen der Gewalt, Rechte von Frauen in Deutschland sowie über Selbstschutzmöglichkeiten	Stärkung geflüchteter Frauen und Mädchen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Vermittlung von Hilfsangeboten Aufarbeitung des Erlebten, Stärkung	Laufzeit: 2016 bis 2017
Unterstützungs- und Empowermentangebote für besonders schutzbedürftige Geflüchtete (AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Paritäter und ZWST)	Zielgruppenspezifische Einzelberatung und -begleitung (u.a. zu den Themen Gewalt(-schutz), Einkommenssicherung, Wohnungssuche, Gesundheitsvorsorge) Austausch und Vernetzung durch Gruppenangebote	Gezielte Stärkung der Betroffenen in ihren Selbsthilfekräften Orientierung und Förderung der Interessensfindung durch gemeinsame Freizeitaktivitäten und kreative Angebote	Laufzeit: 2016 bis 2017
Koordinierung, Qualifizierung und Förderung ehrenamtlicher Unterstützung von Flüchtlingen (AWO, Caritas, Diakonie, DRK und Paritäter)	Schwerpunkte: - Hauptamtliche Unterstützung des Ehrenamtes - Koordinierung von vorhandenen Strukturen - Insbes. Förderung von partizipativen Projekten	Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Geflüchteten, Integration, Vernetzung	Laufzeit: 2016 bis 2017
Gleichstellungspolitisches Modellprojekt zur Integration allein eingereister weiblicher Schutzsuchender „POINT - Potentiale integrieren“	Maßnahmen: - Umfassendes prozessbegleitendes Coaching - Gesicherte Kinderbetreuung - Psychosoziale Begleitung	Frühzeitige und gleichzeitig nachhaltige Arbeitsmarktintegration allein eingereister weiblicher Schutzsuchender	Laufzeit: 1.1.2017 bis 31.12.2018 Modellstandort Berlin

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	- Ehrenamtliche Unterstützung		
Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften	Entwicklung von Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften Implementierung von Schutzkonzepten sowie Schaffung kinderfreundlicher Orte in 100 Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zum Schutz von vulnerablen Gruppen in Zusammenarbeit mit UNICEF	Erhöhung der Sicherheit für vulnerable Gruppen in Flüchtlingsunterkünften Sensibilisierung für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften Wissenstransfer und Impulswirkung für weitere Flüchtlingsunterkünfte	Laufzeit: Dezember 2015 bis Ende 2017
Geschlechterreflektierte Arbeit mit jungen männlichen schutzsuchenden Ausländern des Bundesforums Männer	Richtet sich an Aufnahmeeinrichtungen für junge männliche schutzsuchende Ausländer sowie die Geflüchteten	Entwicklung von Handreichungen für Einrichtungen zur besseren Integration junger männlicher schutzsuchender Ausländer unter besonderer Berücksichtigung ihrer Geschlechterrolle in Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft unter Beteiligung der Geflüchteten	Laufzeit: Februar 2016 bis Dezember 2018
Ratgeber Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland (BMG)	Ratgeber in sieben Sprachfassungen für einen ersten bundesweit einheitlichen Überblick über das deutsche Gesundheitswesen mit Informationen für Asylsuchende	Information zur zielgerichteten Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen	Seit Januar 2016
Implementierung und Evaluation einer Spezialambulanz für Flüchtlingskinder und ihre Familien am Universitätsklinikum Münster	Implementierung eines spezifischen Versorgungsangebots für Flüchtlingskinder und ihre Familien im Projektverlauf zur rechtzeitigen Vermeidung einer Chronifizierung psychiatrischer/ psychotherapeutischer Krankheitsbilder und damit zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Integration	Identifizierung von spezialisierten Versorgungsangeboten, die auch gesundheitsökonomisch gerecht gestaltet und in wenigen diagnostischen Sitzungen eine einzelfallgerechte Behandlungsplanung schaffen	Laufzeit: 1.6.2016 bis 31.12.2017
Sentinel Surveillance der Gesundheit und primärmedizinischen Versorgung von Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland an der Universität Heidelberg	Entwicklung von Indikatoren mit anschließender Datenerhebung zur gesundheitlichen Situation von Asylsuchenden und ihrer medizinischen Versorgung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften	Verbesserung der Datengrundlage zur Gesundheit von Asylsuchenden, um gesundheitspolitische Maßnahmen zu planen und Entscheidungen auf einer transparenten Datenbasis treffen zu können	Laufzeit: 1.11.2016 bis 31.10.2019

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Online-Deutschkurse der Deutschen Welle	Kostenlose interaktive Deutschkurse zum Selbstlernen auf der Internetseite der Deutschen Welle Angebote: erste Schritte, Vokabeltraining, langsam gesprochene Nachrichten, Telenovela; Unterrichtsmaterialien zu verschiedenen Themen für Deutschlehrer zum Herunterladen www.dw.com/de/deutsch-lernen/s-2055	Erlernen der deutschen Sprache, auch an Neuankömmlinge/Flüchtlinge gerichtet	Fortlaufend
Online-Portal „Erste Schritte in Deutschland“ der Deutschen Welle	Angebote für Neuankömmlinge in Deutschland auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Urdu und Paschtu Direkter Zugang zu kostenlosen Deutschkursen des Senders	Erleichterung des Starts in Deutschland	Fortlaufend
Arabischsprachiges Fernsehprogramm der Deutschen Welle „DW (Arabia 2)“	Über Satellit (Verbreitungsgebiet Gesamt-Europa) ausgestrahltes Programm mit Nachrichten und Informationen aus und über Deutschland, Service und Talk, Wirtschaft und Unterhaltung in arabischer Sprache sowie Fernsehadaptionen der DW-Deutschkurse	Einblicke in die deutsche und europäische Kultur und Gesellschaft für arabisch-sprachige Neuankömmlinge	Seit Dezember 2015 (zunächst für zwei Jahre)
Vision Kino - Netzwerk für Film- und Medienkompetenz	Pilotprojekt zur Eignungsprüfung von Kinder-und Jugendfilmen sowie den dazugehörigen Unterrichtsmaterialien für den Schulunterricht mit neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen SchulKinoWochen in allen 16 Ländern	Stärkung einer übergreifenden Medienkompetenz, insbes. Filmkompetenz, von Kindern und Jugendlichen und Sensibilisierung für den Kulturort und originären Rezeptionsort Film bzw. Kino als Teil der kulturellen Jugendbildung.	Anmeldung von rd. 880 000 Schüler/inne/n sowie Lehrkräften im Schuljahr 2016/17
Onlineportal zu integrativen und partizipatorischen Maßnahmen im Musikbereich	Teilnehmer/innen: Künstler/innen und Kulturschaffende, kulturell interessierte Menschen, Vereine, Verbände, öffentliche Institutionen *„Willkommen in Deutschland: Musik macht Heimat – Engagement für Dialog“:* Präsentation von Projekten und Initiativen zum Thema Musik und Flüchtlinge durch das Deutsche Musikinformationszentrum (MIZ)	Präsentation und Anregung zu neuen Initiativen von Solidarität und Hilfsbereitschaft der Akteure des Musiklebens Ermutigung zur Ideensammlung, zum Engagement und zur Kreativität Kontakte zu bereits in der Flüchtlingshilfe Aktiven Erfahrungsaustausch, gegenseitige Hilfestellung und Kooperation	Finanzierung mit insges. 113 000 Euro 2016 und 2017 Anschließend Fortführung aus der regulären Förderung des MIZ geplant

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Programme der Bundeskulturfonds: Fonds Soziokultur	Modellhafte Projekte zur Integration von Geflüchteten Förderung vor allem von Projekten mit niedrigschwelligen Kulturangeboten zur aktiven Beteiligung von Neuankömmlingen am kulturellen und gesellschaftlichen Leben (bisherige max. Fördersumme pro Vorhaben: 26 000 Euro)	Impulse zur Weiterentwicklung von Flüchtlingsprojekten Neuentdeckung der Vielfalt der Kulturen zur Verbesserung der Chancen zur kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe	Jährlich
Programme der Bundeskulturfonds: Stiftung Kunstfonds	Programm zur Förderung unkonventioneller und experimenteller künstlerischer Kooperationen Projekte und Ausstellungen mit dem Schwerpunkt „künstlerische Produktion“ von und mit bildenden Künstler/innen aus den Flüchtlingsländern, die in Deutschland Asyl suchen und/oder hier bleiben wollen	Förderung des Prozesses der Akzeptanz und Anerkennung von dauerhaft in Deutschland niedergelassenen Kolleg/inn/en mit multinationalen Wurzeln	Laufzeit des Programms: Bis Ende 2017
Programme der Bundeskulturfonds: Deutscher Übersetzerfonds	Projekt „In zwei Sprachen zu Hause“: Anregung zum Erzählen, zur Verschriftlichung oder zum bildlichen Festzuhalten von Fluchterfahrungen von Kindern und gemeinsame Übersetzung ins Deutsche zur Sprachaneignung	Vertraut werden mit der fremden Sprache Sprachbewusstsein, Stärkung der Identität	Laufzeit der Projekte: 2017/18
Programme der Bundeskulturfonds: Fonds Darstellende Künste	Programm „HOMEBASE – Theater für die kommende Gesellschaft“: Erprobung, Realisation und Verstetigung von Projekten zur Migration/Integration durch bzw.mit Künstler/inne/n	Schaffung von Freiräumen für Künstler zur Erprobung, Realisierung und Verstetigung des Engagements im Bereich Migration/Integration	Ausstattung mit bis zu 300 000 Euro für die Jahre 2016 und 2017
Kultur öffnet Welten	Initiative der BKM mit Internetportal zur Präsentation von mehr als 700 kulturellen Veranstaltungen und Vernetzung von rd. 500 Akteuren aus Bund, Ländern und Kommunen www.kultur-oeffnet-welten.de	Angebot von unterschiedlichen Veranstaltungen und Projekten für Menschen, die bisher kaum Zugang zu kulturellen Angeboten gefunden haben	Seit 2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Initiative Kulturelle Integration des Deutschen Kulturrates	Gemeinsame Position hochrangiger Vertreter aus Staat, Kirchen und Zivilgesellschaft zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer pluralen, weltoffenen Gesellschaft	Verständigung in 15 Thesen darüber, welche Werte zu einem gesellschaftlichen Konsens beitragen und wie diese aktiv vermittelt werden können	Vorstellung von Ergebnissen am 16.5.2017
BKM-Sonderpreis Kultur öffnet Welten	Sonderpreis mit unterschiedlichen Schwerpunkten 2016: Auszeichnung von 3 Projekten zur kulturellen Teilhabe geflüchteter Menschen 2017: Fokus auf neuen Formen der Zusammenarbeit kultureller Akteure mit Partnern aus Sport, Wirtschaft, religiösen Gemeinschaften oder der Zivilgesellschaft	Honorierung und Sichtbarmachung exzellenter Projekte	2016 bis 2017
360° – Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft	Unterstützung bei der Umsetzung von Programmangeboten von Institutionen bei den Themen Einwanderung und kulturelle Vielfalt Ausstattung des Programms bis 2024 mit 21 Mio. Euro	Unterstützung bei der Umsetzung der Themen Einwanderung und kulturelle Vielfalt in Programmangebote	Laufzeit: 2017 bis 2023
Angebot des Deutschen Historischen Museums (DHM), Berlin	Freier Eintritt und speziell entwickelte Führungsprogramme für Geflüchtete zu den Ausstellungen „Multaka“, „Willkommen in Deutschland – eine Zeitreise durch die deutsche Geschichte“, „Hallo Deutschland – Entdeckertour durch die Geschichte“	Vermittlung zwischen den Kulturen Förderung historischer Bildungsarbeit und dadurch Stärkung des Bewusstseins für das Wertefundament der demokratischen Gesellschaft	Seit 2015
Angebot des Hauses der Geschichte (HdG), Bonn	Deutsch-arabische Begleitungen mit Übersetzung in die aktuelle Wechselausstellung „Gebraucht. Geliebt. Gehasst. Die Deutschen und ihre Autos“	Vermittlung zwischen den Kulturen Förderung historischer Bildungsarbeit und dadurch Stärkung des Bewusstseins für das Wertefundament der demokratischen Gesellschaft	2017
Angebot des Jüdischen Museums Berlin (JMB)	Vielfältige Veranstaltungen (Lesungen, Workshops, Podiumsdiskussionen, Konferenzen) im Rahmen der Akademieprogramme zu Migration und Diversität sowie im Jüdisch-islamischen Forum	Vermittlung zwischen den Kulturen Förderung historischer Bildungsarbeit und dadurch Stärkung des Bewusstseins für das Wertefundament der demokratischen Gesellschaft	Seit 2012

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Freier Eintritt für Geflüchtete und deren Begleitpersonen		
Angebot der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas	Führungen für „Willkommensklassen“ der Sekundarstufe I am Denkmal für die ermordeten Juden Europas Zusätzlich ab Mai 2017: Führungen in arabischer, türkischer und persischer Sprache	Vermittlung zwischen den Kulturen Förderung historischer Bildungsarbeit und dadurch Stärkung des Bewusstseins für das Wertefundament der demokratischen Gesellschaft	Seit 2017
Angebot des Hauses Topographie des Terrors	Verschiedene Führungen (Hauptausstellung, Ausstellungsgraben „Berlin 1933-1945“ sowie Geländerundgang) in arabischer Sprache	Vermittlung zwischen den Kulturen Förderung historischer Bildungsarbeit und dadurch Stärkung des Bewusstseins für das Wertefundament der demokratischen Gesellschaft	2017
Angebot des Hauses der Wannsee-Konferenz	Umfassende und vielfältige Angebote für Flüchtlinge, insbes. vorab mit den Betreuern thematisch individuell abgestimmte Gruppenführungen	Vermittlung zwischen den Kulturen Förderung historischer Bildungsarbeit und dadurch Stärkung des Bewusstseins für das Wertefundament der demokratischen Gesellschaft	Seit 2005
Plattform der Deutschen Nationalbibliothek „Chance für Science“	Unterstützung geflüchteter Wissenschaftler und Austausch mit deutschen Forschungseinrichtungen	Austausch mit deutschen Forschungseinrichtungen	2017
Integration durch Sport	Unterstützung von Sportvereinen zur Schaffung von integrativen Angeboten für Menschen mit Migrationshintergrund durch BAMF in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOS)	Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für aktiven Einsatz auf allen Ebenen des Vereinslebens Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche und Funktionäre für den Umgang mit Interkulturalität im Sport	2015 Öffnung für alle Asylbewerber und Geduldete, unabhängig von Herkunft und Bleibeperspektive
Strukturförderung für Migrantendachorganisationen	Förderung mehrerer Modellprojekte durch BAMF	Aufbau von tragfähigen Strukturen und Bildung von Netzwerken durch bundesweit tätige Migrantendachorganisationen Professionalisierung der Migrantendachorganisationen	Projektdauer: 3 Jahre

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Houses of Resources	Angebot von Räumen, Schulungen, Beratungen und Mitteln für kleine Projekte	Unterstützung kleiner Initiativen und ehrenamtlichen Engagements sowie teilweise sich im Aufbau befindender Migrantenorganisationen durch Zurverfügungstellung von Strukturen, Netzwerken, Technik und Knowhow	Einführung 2016 Förderdauer: 3 Jahre
Niederschwellige Frauenkurse	Angebot für integrationsbedürftige und durch andere Integrationsangebote schwer erreichbare ausländische Frauen aus Herkunftsländern außerhalb Westeuropas, Nordamerikas und Australiens	Heranführung der Teilnehmerinnen an weiterführende Integrationsangebote (insb. den Integrationskurs) und Beratungsangebote sowie an das gesellschaftliche Leben in Deutschland	
Multiplikatorenschulung	Fördermittel für Vereine und Organisationen im Bereich der Integrationsarbeit zur Durchführung von Multiplikatorenschulungen	Qualifizierung ehrenamtlicher Multiplikatoren für ihre interkulturelle Arbeit vor Ort mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten Stärkung und Professionalisierung des Engagements	
Modellprojekt zur Schulung ehrenamtlicher Sprachbegleiter	Bundesweite Förderung didaktischer Kompetenzen und verbesserte Vernetzung ehrenamtlicher Sprachbegleiter	Stärkung und Professionalisierung des Engagements Bildung von Netzwerken	Laufzeit: 2016 bis 2017
Maßnahmen für Lehrkräfte durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)	Herausgabe von Begleitheften für Pädagog/inn/en zum Einsatz im Unterricht und in der Jugendarbeit	Sicherstellung interkultureller und migrationsspezifischer Qualifizierung des Beratungspersonals	2016 bis 2018
Maßnahmen zur Qualifizierung von Multiplikator/inn/en in der Flüchtlingsarbeit durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)	Unterstützung von Weiterbildungs- und Seminarangeboten für Multiplikator/inn/en der außerschulischen und informellen politischen Bildung, um einen diversitätsbewussten Umgang in der Arbeit mit Geflüchteten und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu fördern	Sicherstellung interkultureller und migrationsspezifischer Qualifizierung des Beratungspersonals	2016 bis 2018
Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)	Förderung herkunftssprachlicher Angebote, z.B. Seminarreihe der Karl-Arnold-Stiftung e.V. zum Thema „Leben in Deutschland: Politik, Gesellschaft und Kultur für Zugewanderte“ in den Seminarsprachen arabisch, englisch und deutsch	Integration geflüchteter Menschen Messbarmachung von Ergebnissen der Integrationspolitik Erhöhung von Beschäftigungs- und Erwerbschancen sowie Qualifizierung	2016 bis 2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
		Förderung der Wertebildung im Integrationsprozess	
Eine umfassende Übersicht zum Thema bietet die Broschüre „Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen“ (Stand: Dezember 2016), abrufbar unter: http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/massnahmen-der-bundesregierung-fuer-sprachfoerderung-und-integration-von-fluechtlingen.html			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Alterssicherung

5.1 Ziele und Aufgaben

Die Alterssicherung Deutschlands ist mit ihren drei Säulen - der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge - gut aufgestellt. Die GRV leistet die finanzielle Absicherung der Versicherten für den Fall, dass diese aus Altersgründen oder aufgrund von Erwerbsminderung einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Nach dem Ende des Erwerbslebens oder im Falle einer (vorübergehenden) Erwerbsminderung ersetzt die Alters- oder Erwerbsminderungsrente das Arbeitsentgelt. Die zum Teil staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge soll die gesetzliche Rente - in aller Regel durch Betriebsrenten, Riester- oder Basis-Renten - ergänzen. Kann trotz vorhandenen Einkommens der Lebensunterhalt nicht bestritten werden, greift die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Teil der Sozialhilfe als unterstes Netz des sozialen Sicherungssystems.

Die Kombination der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme bringt große Vorteile: Die im Umlageverfahren finanzierte GRV zeichnet sich durch hohe Sicherheit und Leistungen des sozialen Ausgleichs aus, während die kapitalgedeckte zusätzliche Altersvorsorge Renditemöglichkeiten an Kapitalmärkten erschließen kann. In ihrem Zusammenwirken sollen sie eine den Lebensstandard sichernde Altersvorsorge gewährleisten, die die Lebensleistung widerspiegelt sowie generationengerecht und verantwortlich finanziert ist. Um diese Ziele auch unter sich wandelnden Rahmenbedingungen erreichen zu können, waren und sind immer wieder Reformen im und am Alterssicherungssystem erforderlich. Dieses muss mit den wirtschaftlichen und demografischen Veränderungen sowie dem Wandel der Arbeitswelt durch die Digitalisierung Schritt halten, damit auch in Zukunft eine angemessene Absicherung gewährleistet bleibt.

Nach aktuellem Recht ist gesetzlich geregelt, dass der Beitragssatz zur GRV bis zum Jahr 2020 einen Wert von 20 % und bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 % nicht übersteigen darf. Gleichzeitig darf das Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter die gesetzliche Grenze von 46 % im Jahr 2020 und von 43 % im Jahr 2030 sinken. Auch für die Zeit nach dem Jahr 2030 bleibt der Interessenausgleich zwischen Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern einerseits sowie Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern andererseits zentrales Ziel der Rentenpolitik der Bundesregierung.

Die dynamische Entwicklung der Arbeitswelt und der digitale Wandel haben den Blick zudem zunehmend auf die Alterssicherung Selbstständiger gelenkt. Nur bei einem kleinen Teil besteht eine gesetzliche Altersvorsorgepflicht. Die Mehrheit der Selbstständigen, rd.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3 Mio. Personen, ist nicht obligatorisch abgesichert. Die Frage der Schutzbedürftigkeit von Selbstständigen stellt sich heute verstärkt.

5.2 Ausgangslage

Die GRV ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Gut 53 Mio. Menschen sind aktiv oder passiv in der GRV versichert, knapp 21 Mio. Menschen beziehen eine gesetzliche Rente, rd. 18 Mio. hiervon beziehen eine Altersrente. Diese Daten werden sich in absehbarer Zeit stark verändern. In den kommenden Jahren, verstärkt ab dem Jahr 2020, werden die geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer“) das Renteneintrittsalter erreichen. Die Relation der Bevölkerung im Alter von 65 und älter zur Bevölkerung im Alter 20 bis 64 (sog. Altenquotient) wird von gegenwärtig 35 % auf 55 % im Jahr 2045 steigen. Dies bedeutet, dass im Jahr 2045 nicht mehr 35, sondern 55 Personen im Rentenalter 100 Personen im erwerbsfähigen Alter gegenüber stehen. Dieser Anstieg ist nicht temporär, sondern dauerhaft. Der demografische Wandel stellt die Alterssicherung vor große Herausforderungen und hat in der Vergangenheit bereits Anpassungen erforderlich gemacht, beispielsweise mit der Anhebung der Altersgrenzen in der GRV.

Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung (BAV) ist seit Ende des Jahres 2013 bis Ende des Jahres 2015 von 20,2 auf 20,4 Mio. gestiegen. Da mehrere BAV-Anwartschaften auf eine Person kommen können, entspricht dies ca. 17,6 Mio. (2013) bzw. 17,7 Mio. (2015) Personen. Damit verfügen rd. 57 % der Beschäftigten über eine BAV. Die Verbreitung der BAV hat in den letzten Jahren nicht mit dem Beschäftigungsaufwuchs Schritt gehalten. Dies liegt zum einen daran, dass dieser überwiegend nicht in Bereichen erfolgte, die eine hohe BAV-Verbreitung aufweisen. Zum anderen ist dies darauf zurückzuführen, dass nicht immer unmittelbar mit der Neuanstellung eine BAV abgeschlossen wird.

Die Gesamtzahl der Riester-Verträge belief sich Ende 2016 auf 16,5 Mio. Dabei sind im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 rd. 53 000 Riester-Verträge neu hinzugekommen. Ursachen für eine gewisse Stagnation dürften unter anderem die durch die Finanzmarktkrise und die niedrigen Zinsen verursachte Unsicherheit sein. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren haben mehr als 70 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der BAV oder aus einer Riester-Rente.

Die Entwicklung der Alterseinkommen verlief in den letzten Jahren insgesamt positiv. Die Haushaltsnettoeinkommen aller Ehepaare und Alleinstehenden im Alter ab 65 Jahren betrugen 2015 im Durchschnitt 1 941 Euro und sind von 2011 bis 2015 um 7 % gestiegen. Dies bedeutet auch insgesamt einen realen Einkommenszuwachs.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

91 % der Seniorinnen und Senioren in Deutschland bezogen 2015 eine Rente der GRV. Die Renten der GRV wurden dabei in den Jahren 2014 bis 2016 wie folgt erhöht: Zum 1. Juli 2014 in den alten Ländern um 1,67 % und in den neuen Ländern um 2,53 %, zum 1. Juli 2015 in den alten Ländern um 2,10 % und in den neuen Ländern um 2,50 % und zum 1. Juli 2016 in den alten Ländern um 4,25 % und in den neuen Ländern um 5,95 %. Zum 1. Juli 2017 sind die Renten in den alten Ländern um 1,90 % und in den neuen Ländern um 3,59 % gestiegen. Die Beitragssätze in der GRV betrugen im Jahr 2014 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,9 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 %, seit dem Jahr 2015 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,7 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,8 %.

5.3 Das Wichtigste in Kürze

Entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurden mit dem **RV-Leistungsverbesserungsgesetz** vom 23. Juni 2014 die abschlagsfreie „Rente ab 63“ für besonders langjährig Versicherte, die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder („Mütterrente“) und Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten eingeführt sowie eine Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe (Reha-Budget) vorgenommen. Dies sind wichtige Maßnahmen, um Gerechtigkeitslücken in der GRV zu schließen.

Mit dem **Flexirentengesetz** vom 8. Dezember 2016 wurden Möglichkeiten geschaffen, den Wechsel in den Ruhestand flexibler, selbstbestimmter und den individuellen Lebensentwürfen entsprechend zu gestalten. Zu den Maßnahmen gehört u.a. ein neues, flexibleres Hinzuverdienst- und Teilrentenrecht, das das Arbeiten im Rentenalter besser unterstützt als die bisherigen Regelungen. Durch die Möglichkeit, bei einer Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze bei gleichzeitigem Altersvollrentenbezug auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten, führt die Zahlung eigener Arbeitnehmerbeiträge zusammen mit den ohnehin abzuführenden Arbeitgeberbeiträgen zu höheren Rentenansprüchen. Die befristete Abschaffung des Arbeitgeberanteils am Beitrag zur Arbeitsförderung soll die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Arbeitgeber attraktiver machen. Durch verbesserte Leistungen der Prävention, Rehabilitation und Nachsorge sollen individuelle Gesundheitsrisiken früh erkannt und gemindert, Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Versicherten geschützt und gesichert werden, damit diese länger gesund arbeiten können.

Besonders in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen besteht noch erhebliches Verbreitungspotenzial für die BAV.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das **Betriebsrentenstärkungsgesetz** setzt hier mit Neuregelungen an, die es den Sozialpartnern ermöglichen sollen, fortan auf der Basis sog. reiner Beitragszusagen Betriebsrentenlösungen auf Tarifebene auszuhandeln. Neben Anpassungen der bestehenden steuerlichen Förderung wird außerdem ein neuer BAV-Förderbetrag speziell für Geringverdiener eingeführt.

Die vollständige Angleichung der Rentenwerte wird im Rahmen des **Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes** in sieben Schritten erfolgen, die mit den jährlichen Rentenanpassungen verbunden werden. Der erste Angleichungsschritt soll zum 1. Juli 2018 erfolgen, die weiteren Angleichungsschritte jeweils zum 1. Juli der folgenden Jahre, bis am 1. Juli 2024 die Rentenangleichung vollständig erreicht sein wird. Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße im Osten sollen mit der jährlichen Rechengrößenverordnung zum 1. Januar entsprechend angehoben werden und 2025 Westniveau erreichen. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei den Rentenanpassungen in den neuen Ländern berücksichtigt wird, wenn dadurch die gesetzlichen Angleichungsschritte übertroffen werden. Der Hochwertungsfaktor soll entsprechend stufenweise reduziert werden und ab 1. Januar 2025 entfallen. Ab 1. Januar 2025 sollen für die Rentenberechnung in Ost und West einheitliche Werte gelten.

Die Zurechnungszeit für zukünftige Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner wird durch das **EM-Leistungsverbesserungsgesetz** schrittweise zwischen 2018 bis 2024 auf 65 Jahre verlängert. Erwerbsgeminderte mit einem Rentenbeginn ab 2024 werden so gestellt, als ob sie drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Profitieren werden davon langfristig alle Rentenzugänge in die Erwerbsminderungsrente im Alter von unter 65 Jahren.

5.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern	Unabhängig von der Staatsangehörigkeit - Rentenzahlung ins Ausland ohne 70 %-Kürzung - Rentenzahlung auch aus beitragsfreien Zeiten Gesetz vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3484)	Umsetzung europarechtlicher Gleichbehandlungsansprüche u.a. im Sozialrecht für ausländische Arbeitnehmer/innen	Inkrafttreten: 1.10.2013

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Beitragssatzgesetz 2014	Festsetzung des Beitragssatzes für 2014 in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,9 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 % Gesetz vom 26.3.2014 (BGBl. I S. 260)	Festsetzung der Beitragssätze in der GRV	Inkrafttreten: 1.1.2014
Fünftes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)	Abschaffung der Einkommensanrechnung auf Waisenrenten Anerkennung weiterer Freiwilligendienste für Anspruch auf Waisenrente nach Vollendung 18. Lebensjahr Feststellung des Todeszeitpunkts durch Versicherungsträger bei Rentenzahlung an Verschollene AdL: Nachvollziehen der Änderungen in der GRV Gesetz vom 15.4.2014 (BGBl. I S. 583)	Umsetzung Forderung Bundesrechnungshof Aufhebung der uneinheitlichen Behandlung von Freiwilligendiensten im Steuer- und Rentenrecht Schutz der Versichertengemeinschaft vor unberechtigten Zahlungen und Rückforderungsausfällen	Inkrafttreten: 1.7.2015 22.4.2015
Rentenwertbestimmungsverordnung 2014	Anpassung in den alten Ländern um 1,67 % und in den neuen Ländern um 2,53 % Verordnung vom 16.6.2014 (BGBl. I. S. 746)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI	Inkrafttreten: 1.7.2014
RV-Leistungsverbesserungsgesetz	Absenkung der Altersgrenze für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte auf 63 Jahre („Rente ab 63“) Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder („Mütterrente“) Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe (Reha-Budget) Gesetz vom 23.6.2014 (BGBl. I S. 787)	Abschlagsfreie Rente ab Alter 63 für diejenigen, die 45 Jahre lang Beiträge gezahlt haben Verbesserte Anerkennung der Erziehungsleistung für alle Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden Spürbar höhere Erwerbsminderungsrenten für den Rentenzugang ab 1.7.2014 Berücksichtigung insbes. des demografisch bedingten vorübergehenden finanziellen Mehrbedarfs bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe	Inkrafttreten: 1.7.2014 1.1.2014

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto	Wegfall der Antragsfrist und Nicht-Anwendung der vierjährigen Zahlungsausschlussfrist bei nachträglich bewilligten Renten mit Ghetto-Beitragszeiten Gesetz vom 15.7.2014 (BGBl. I S. 952)	Gleichbehandlung aller Berechtigten hinsichtlich des frühestmöglichen Zahlungsbeginns der Rente	Inkrafttreten: 1.8.2014
GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG	Nachvollziehen der Änderung des allgemeinen Beitragssatzes bzw. der Absenkung des durch die Mitglieder zu tragenden Beitragssatzanteils um 0,9 Prozentpunkte im SGB V in GRV und AdL Gesetz vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1133)	Folgeregelungen zu Änderungen des SGB V	Inkrafttreten (dieser Regelungen): 1.1.2015
Beitragssatzverordnung 2015	Festsetzung des Beitragssatzes für 2015 in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,7 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,8 % Verordnung vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2396)	Anpassung der Beitragssätze in der GRV	Inkrafttreten: 1.1.2015
Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz	Verbesserung der Nachversicherung für künftig aus der Bundeswehr ausscheidende Soldat/inn/en auf Zeit Gesetz vom 13.5.2015 (BGBl. I S. 706)	Ausgleich für fehlende BAV der Soldat/inn/en auf Zeit in Form der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder durch eine verbesserte Nachversicherung im System der GRV	Inkrafttreten: 1.1.2016
Rentenwertbestimmungsverordnung 2015	Anpassung in den alten Ländern um 2,10 % und in den neuen Ländern um 2,50 % Verordnung vom 12.6.2015 (BGBl. I. S. 965)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI	Inkrafttreten: 1.7.2015
Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)	Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2424)	Anpassung der Regelungen zur Absicherung von Pflegepersonen in der Rentenversicherung an den geänderten Pflegebedürftigkeitsbegriff	Inkrafttreten: 1.1.2017
Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung	Gesetzliche Regelung des Status des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt bzw. Patentanwalt im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung bzw. der Patentanwaltsordnung Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2517)	Wiederherstellung des Rechts auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte	Inkrafttreten: 1.1.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Rentenwertbestimmungs-verordnung 2016	Anpassung in den alten Ländern um 4,25 % und in den neuen Ländern um 5,95 % Verordnung vom 20.6.2016 (BGBl. I S. 1360)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI	Inkrafttreten: 1.7.2016
6. SGB IV-Änderungsgesetz (6. SGB IV-ÄndG)	Verbesserungen zum automatisierten Datenabrufverfahren bei der Aufnahme von Leistungsanträgen bei Versicherungsämtern und Gemeindebehörden Möglichkeit, bei rückwirkender Feststellung der Krankenversicherungspflicht von Rentnern den Bewilligungsbescheid des Zuschusses zu den Aufwendungen für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung aufzuheben und den Zuschuss zurückzufordern (in GRV und AdL) Gesetz vom 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500)	Beschleunigung von Antragsverfahren Vermeidung einer finanziellen Doppelbelastung der Versichertengemeinschaft der GRV sowie der AdL	Inkrafttreten: 17.11.2016
Flexirentengesetz	Reform des Hinzuverdienst-/Teilrentenrechts Rentenversicherungspflicht für Vollrentner vor Regelaltersgrenze Frühere und flexiblere Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Abschlägen Verschiedene Maßnahmen zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation Erweiterung der Rentenauskunft um Informationen über Gestaltungsmöglichkeiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung durch eigene Arbeitnehmerbeiträge bei Beschäftigung von Beziehern einer Vollrente Befristete Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze	Flexibler, selbstbestimmter und den individuellen Lebensentwürfen entsprechend gestalteter Wechsel in den Ruhestand Flexibleres Weiterarbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, attraktiveres Weiterarbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze Unterstützung Erwerbstätiger, individuelle Gesundheitsrisiken zu erkennen und zu vermeiden; Schutz der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit durch verbesserte Präventions-, Rehabilitations- und Nachsorgeleistungen Verbesserte Leistungen der Kinderrehabilitation zur Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit und Förderung der Erwerbsfähigkeit	Inkrafttreten: 14.12.2016 (Erweiterung der Rentenauskunft um Informationen über Gestaltungsmöglichkeiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand/verschiedene Maßnahmen zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation) 1.1.2017 (Rentenversicherungspflicht für Vollrentner vor Regelaltersgrenze/Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung durch eigene Arbeitnehmerbeiträge bei Beschäftigung von Beziehern einer Vollrente/Befristete Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze) 1.7.2017 (Reform Hinzuverdienstrecht/frühere und flexiblere Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Abschlägen)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Gesetz vom 8.12.2016 (BGBl. I S. 2838)		
Rentenwertbestimmungs-verordnung 2017	Anpassung in den alten Ländern um 1,90 % und in den neuen Ländern um 3,59 % Verordnung vom 8.6.2017 (BGBl. I S. 1522)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI	Inkrafttreten: 1.7.2017
Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie	Bessere Wahrung von Betriebsrentenanwartschaften bei Arbeitgeberwechseln Umsetzung der Richtlinie 2014/50/EU Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2553)	Förderung der Arbeitnehmer-Mobilität durch Verbesserung der Alterssicherung von mobilen Arbeitnehmer/inne/n	Inkrafttreten: 1.1.2018
Betriebsrentenstärkungs-gesetz	Schaffung der Möglichkeit zur Vereinbarung sog. reiner Beitragszusagen und Einführung von Options- bzw. Opting-Out-Systemen durch Sozialpartner Einführung eines spezifischen steuerlichen BAV-Fördermodells für Geringverdiener Vereinfachung und Verbesserung der steuerlichen Förderung der BAV und Riester-Rente Schaffung neuer Anreize im Sozialrecht für den Auf- und Ausbau einer BAV besonders bei Geringverdienern	Höhere Verbreitung der BAV über Tarifverhandlungen und steuerliche Förderung (BAV-Förderbetrag)	Inkrafttreten: Im Wesentlichen zum 1.1.2018
Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz	Angleichung in sieben Schritten jährlich zum 1. Juli, beginnend ab 1.7.2018, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1.7.2024 100 % des aktuellen Rentenwerts erreicht hat Annäherung der Bezugsgröße (Ost) und der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) zum 1.1.2019 an die Höhe des jeweiligen Westwerts und entsprechende Absenkung des Hochwertungsfaktors Jährliche Annäherung dieser Werte an die Westwerte, bis sie zum 1.1.2025 auf die entsprechenden Westwerte angehoben sein werden	Einheitliches Recht für ab dem Jahr 2025 erworbene Rentenanwartschaften in der GRV unabhängig davon, ob Rentenversicherungsbeiträge in den alten oder in den neuen Ländern gezahlt werden	Inkrafttreten: 1.7.2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Vollständiger Wegfall der Hochwertung der Verdienste in den neuen Ländern ab diesem Zeitpunkt Gesetz vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2575)		
EM-Leistungsverbesserungsgesetz	Stufenweise Verlängerung der Zurechnungszeit bei zukünftigen Erwerbsminderungsrenten von 62 auf 65 Jahre Gesetz vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2509)	Verbesserung der Leistungen für erwerbsgeminderte Menschen	Inkrafttreten: 1.1.2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6. Gesundheit, Prävention, Rehabilitation

6.1 Ziele und Aufgaben

Zentrales Ziel der Gesundheitspolitik der Bundesregierung ist es, auch langfristig die notwendige medizinische Versorgung für alle Menschen in Deutschland unabhängig von Einkommen und Alter zeitnah und qualitativ hochwertig sicherzustellen. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen gleichermaßen vom medizinischen Fortschritt profitieren – unabhängig davon, ob sie in einer Großstadt oder in einer strukturschwachen oder ländlichen Region leben. Das Aufgabenspektrum der Krankenversicherung reicht dabei von der Prävention über die Akutversorgung und die kontinuierliche medizinische Betreuung chronisch kranker Menschen, über Rehabilitation und Pflege bis hin zur Begleitung Schwerstkranker in Form einer menschenwürdigen Palliativversorgung.

Um dieses Ziel im Rahmen der gegebenen finanziellen Mittel zu erreichen und eine hohe Qualität der Versorgung dauerhaft zu gewährleisten, ist eine qualitäts- und wettbewerbsorientierte Ausrichtung des deutschen Gesundheitssystems von grundlegender Relevanz. Ein funktionierender Qualitäts- und Preiswettbewerb stimuliert die Kreativität der Akteure und fördert die Suche nach innovativen Lösungen. Dieser Suchprozess wiederum steigert die Qualität der Versorgung und ermöglicht die Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven im Gesundheitssystem.

Eine gute Gesundheitsversorgung ist zentrale Grundlage für den Erhalt der Gesundheit und damit auch für die Erwerbs- und Teilhabefähigkeit der deutschen Bevölkerung. Die Gesundheitswirtschaft selbst liefert zugleich einen erheblichen ökonomischen und beschäftigungspolitischen Beitrag für den Standort Deutschland. Mit insgesamt 5,1 Mio. Menschen ist heute jede bzw. jeder achte Erwerbstätige im Gesundheitswesen beschäftigt. Gerade in Zeiten des demografischen Wandels konkurriert das Gesundheitssystem jedoch in zunehmendem Maße mit anderen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Bereichen um gut ausgebildete Fachkräfte. Attraktive Rahmenbedingungen für Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachkräfte und weitere Gesundheitsberufe sind vor diesem Hintergrund wichtige Voraussetzung für die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung.

Wesentliche Aufgabe einer modernen und nachhaltigen Gesundheitsversorgung ist es, die Patientinnen und Patienten in den Mittelpunkt der gesundheitspolitischen Anstrengungen zu stellen. Hierfür ist die Gesundheitsversorgung bestmöglich am tatsächlichen Versorgungsbedarf der Menschen auszurichten. Konkret bedeutet das, die Versorgungsprozesse und das Leistungsspektrum immer wieder auf ihre Passgenauigkeit hin zu überprüfen und entsprechend weiterzuentwickeln.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Derzeit bestehen vor allem drei Handlungsfelder, die für die Zukunftsfestigkeit des deutschen Gesundheitssystems besonders relevant sind. Dies ist erstens der demografische Wandel, an den die Versorgungsprozesse angepasst werden müssen. Dies gilt auch hinsichtlich einer nachhaltigen Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen. Es sind zweitens die Chancen des medizinisch-technischen Fortschritts im Allgemeinen und der Digitalisierung im Besonderen, die für eine passgenaue, innovative und effektive Gesundheitsversorgung genutzt werden müssen. Und drittens muss in einem qualitativ hochwertigen Gesundheitssystem die nachhaltige Finanzierung der Versorgung langfristig sichergestellt sein, wobei ein Interessenausgleich sowohl zwischen Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern auf der einen Seite und Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern auf der anderen Seite als auch zwischen den Generationen erzielt werden muss.

6.2 Ausgangslage

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist aktuell für kommende Herausforderungen gut aufgestellt. Dabei ist die positive finanzielle Lage der GKV Ende des Jahres 2016 mit Finanzreserven der Krankenkassen von rd. 15,9 Mrd. Euro und einer Finanzreserve des Gesundheitsfonds von 9,1 Mrd. Euro auf der einen Seite Folge der dynamischen Entwicklung bei Beschäftigung und Löhnen in den vergangenen Jahren. Auf der anderen Seite haben die vorausgegangenen wettbewerbsorientierten Strukturreformen im Gesundheitswesen einen großen Anteil daran, dass der Ausgabenanstieg in der GKV derzeit moderat verläuft. Die Gesundheitspolitik konnte auf dieser stabilen Finanzierungsgrundlage in der 18. Legislaturperiode wichtige Reformen zu Qualitäts- und Leistungsverbesserungen vornehmen.

Die Gesundheitsausgaben beliefen sich im Jahr 2015 auf 344,2 Mrd. Euro. Bei rd. 70,7 Mio. Versicherten betrug der Anteil der GKV an den Gesundheitsausgaben im Jahr 2015 rd. 200 Mrd. Euro. Der Anteil der Privaten Krankenversicherung (PKV) an den Gesundheitsausgaben belief sich im selben Jahr auf rd. 30,5 Mrd. Euro. Der Anteil der Gesundheitsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag damit bei 11,3 % und hat sich so seit einigen Jahren auf einem im internationalen Vergleich verhältnismäßig hohen Niveau stabilisiert. Zwischen den Jahren 2009 und 2015 stiegen die Gesundheitsausgaben in Deutschland insgesamt um durchschnittlich 2 %.

Der Anteil am BIP spiegelt den hohen Stellenwert wider, den Gesundheit für die Bevölkerung in Deutschland besitzt. Als Wachstums- und Beschäftigungsmotor trägt das Gesundheitssystem zudem zur wirtschaftlichen Prosperität in Deutschland bei. Dahinter steht eine starke Gesundheitswirtschaft und ein leistungsfähiges Gesundheitssystem, das – im Gegensatz zu vielen anderen von der Finanz- und Wirtschaftskrise betroffenen Systemen in

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Europa – auch in den zurückliegenden Jahren sein hohes Versorgungsniveau halten und sogar weiter ausbauen konnte. Die Innovationskraft und die hohe Qualität der deutschen Gesundheitswirtschaft gilt es zu erhalten – auch und gerade mit Blick auf die künftigen Herausforderungen einer alternden Gesellschaft und auf die neuen Wertschöpfungsketten, die sich durch die Digitalisierung im Gesundheitswesen eröffnen.

Die demografische Entwicklung und der medizinisch-technische Fortschritt werden mittelfristig dazu führen, dass geringeren Zuwächsen bei den Beitragseinnahmen eine tendenziell wachsende Ausgabendynamik in der medizinischen Versorgung gegenüber steht. Das bedeutet, dass künftig mit begrenzten Mitteln ein Mehr an Gesundheitsleistungen finanziert werden muss. Daher hat die Bundesregierung auch in dieser Legislaturperiode u.a. durch ihre Finanzierungsreform, durch wichtige Strukturreformen in der ambulanten und stationären Versorgung sowie durch die Weiterentwicklung in der Arznei-, Heil- und Hilfsmittelversorgung die Weichen für eine langfristige Finanzierbarkeit gestellt, um die hohe Qualität des Gesundheitssystems in Deutschland auch für die Zukunft zu bewahren.

Aufgrund der wachsenden Anzahl älterer und chronisch kranker Menschen ist gerade eine multiprofessionelle und sektorenübergreifende integrierte Versorgung von großer Bedeutung, die sich am tatsächlichen Versorgungsbedarf der Menschen messen lassen muss. Unter Berücksichtigung internationaler Outcome-Indikatoren besteht derzeit in Deutschland bei der Ergebnisqualität der Behandlung einzelner Erkrankungen weiterhin Verbesserungspotential, das es zu heben gilt. Die Verbesserung der Versorgungsqualität und der Qualitätstransparenz zugunsten der Patientinnen und Patienten war daher ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen der Bundesregierung in der 18. Legislaturperiode.

6.3 Das Wichtigste in Kürze

Die notwendigen Anpassungen der Versorgungsstrukturen und der Leistungen in der GKV wurden im Wesentlichen mit folgenden Gesetzgebungsverfahren realisiert:

Das **GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz** stärkt den Wettbewerb in der GKV und sichert die nachhaltige Finanzierung des deutschen Gesundheitssystems, indem krankenkassenindividuelle Zusatzbeiträge eingeführt, ein vollständiger Einkommensausgleich geschaffen und der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz bei 14,6 % zum 1. Januar 2015 festgeschrieben wurden. Um fundierte Entscheidungsgrundlagen für Maßnahmen der Qualitätssicherung zu erhalten, wurde mit dem Gesetz die Gründung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) vorgegeben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Mit dem **Präventionsgesetz** stärkt die Bundesregierung die Bereiche Prävention und Gesundheitsförderung für alle Altersgruppen und in vielen Lebensbereichen. Hierzu wurde eine Nationale Präventionskonferenz eingerichtet, die eine nationale Präventionsstrategie entwickelt und fortschreibt. Zudem wurde der Richtwert für Präventionsausgaben der Kranken- und Pflegekassen erhöht. Mit Hilfe des Gesetzes werden außerdem die Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen weiterentwickelt und wichtige Maßnahmen ergriffen, um Impflücken in allen Altersstufen zu schließen.

Das **GKV-Versorgungsstärkungsgesetz** zielt darauf ab, auch in Zukunft eine gut erreichbare medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten auf hohem Niveau sicherzustellen – unabhängig vom jeweiligen Wohnort. Das Gesetz gibt den Verantwortlichen vor Ort mehr Möglichkeiten, Anreize für eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten in unterversorgten oder strukturschwachen Gebieten zu setzen, und stärkt die Versorgungsorientierung bei der ärztlichen Vergütung. Zudem wurden die Gründungsmöglichkeiten für medizinische Versorgungszentren weiterentwickelt und die Möglichkeit geschaffen, für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen medizinische Behandlungszentren einzurichten. Das Gesetz beinhaltet außerdem die Verbesserung des Krankenhaus-Entlassmanagements, die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs der Versicherten auf eine ärztliche Zweitmeinung bei bestimmten planbaren Eingriffen, den Ausbau strukturierter Behandlungsprogramme für chronisch Kranke sowie die Einrichtung von Terminservicestellen für die Versicherten. Zur Förderung von Prozessinnovationen in der Versorgung und von Versorgungsforschung wurde ein Innovationsfonds beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) mit einem Volumen von 300 Mio. Euro jährlich – zunächst für die Jahre 2016 bis 2019 – eingerichtet. Um die Versorgungsqualität und -sicherheit zu erhöhen, sieht das Gesetz im Medizinproduktebereich für neue Methoden, bei denen Medizinprodukte mit hoher Risikoklasse angewendet werden, ein systematisches Verfahren zur Methodenbewertung durch den G-BA vor.

Das **Hospiz- und Palliativgesetz** enthält vielfältige Maßnahmen zur Förderung eines flächendeckenden Ausbaus der Hospiz- und Palliativversorgung in allen Teilen Deutschlands, insbesondere auch in strukturschwachen und ländlichen Regionen.

Das **Krankenhausstrukturgesetz** stärkt die Qualität der Krankenhausversorgung, indem Qualitätsaspekte bei der Krankenhausplanung und bei der Krankenhausvergütung Berücksichtigung finden sollen. Die Krankenhausfinanzierung wird u.a. hinsichtlich neuer und bestehender Zuschläge weiterentwickelt. Mit dem Pflegestellen-Förderprogramm wird die unmittelbare pflegerische Versorgung am Krankenbett gestärkt, und in Ergänzung dazu stabilisiert der Pflegezuschlag die Finanzierung des Bestandspersonals. Die Verlän-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

gerung und Erweiterung des Hygieneförderprogramms verbessert den Schutz der Patientinnen und Patienten vor gefährlichen Krankenhausinfektionen. Eine gute Weiterbetreuung von Patientinnen und Patienten nach einem längeren Krankenhausaufenthalt wird mit erweiterten Möglichkeiten der häuslichen Krankenpflege und einer neuen Kurzzeitpflege als Leistungen der Krankenkassen sichergestellt. Zugleich unterstützt das Gesetz die Länder beim Abbau kostspieliger Überkapazitäten durch die Einrichtung eines Strukturfonds und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Anpassung der Versorgungsstrukturen an den tatsächlichen Versorgungsbedarf und damit zur nachhaltigen Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens.

Mit dem überwiegend Ende 2015 in Kraft getretenen **Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze** werden die Rahmenbedingungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien für die medizinische Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten nachhaltig verbessert. Nutzbringende Anwendungen, wie z.B. der Medikationsplan und die Speicherung medizinischer Notfalldaten, werden schnellstmöglich eingeführt und der Ausbau der Telematikinfrastruktur zur zentralen Kommunikationsplattform im Gesundheitswesen vorangebracht. Zudem wird der Einstieg in die elektronische Patientenakte gefördert, um Patientinnen und Patienten in die Lage zu versetzen, sektorenübergreifend und selbstbestimmt Behandlern ihre wichtigsten Gesundheitsdaten zur Verfügung zu stellen.

Das **Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz** zielt darauf ab, die qualitativ hochwertige Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Heil- und Hilfsmitteln zu stärken. Hierfür werden u.a. die Krankenkassen verpflichtet, Qualitätsanforderungen bei ihren Vergabeentscheidungen im Hilfsmittelbereich stärker zu berücksichtigen und deren Einhaltung kontinuierlich zu überprüfen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) muss das Hilfsmittelverzeichnis grundlegend und fortlaufend aktualisieren. Im Heilmittelbereich werden Heilmittelerbringer im Rahmen von Modellvorhaben stärker in die Versorgungsverantwortung eingebunden. Zudem wird – vergleichbar wie in der GKV – für selbstständige Frauen, die eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, ein Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls durch Zahlung des vereinbarten Krankentagegeldes während der Mutterschutzfristen geschaffen.

Zur Sicherung einer hochwertigen, innovativen und finanzierbaren Arzneimittelversorgung auch für die Zukunft hat die Bundesregierung das **GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz** auf den Weg gebracht, in dem eine Vielzahl an Vorschlägen aus dem in dieser Legislaturperiode initiierten Pharma-Dialog berücksichtigt wurde. Zur Weiterentwicklung des mit dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz im Jahr 2011 eingeführten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

und inzwischen bewährten Verfahrens zur Nutzenbewertung und Preisbildung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen enthält das Gesetz wichtige Regelungen, um sowohl Innovationsanreize zu setzen als auch die Preisstabilität im Arzneimittelmarkt zu gewährleisten. Die Vorschriften zur Vereinbarung der Erstattungsbeträge auf der Grundlage einer Nutzenbewertung wurden aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen weiterentwickelt, u.a. indem den Verhandlungspartnern mehr Flexibilität ermöglicht wird, um so einen fairen Ausgleich zwischen Innovation und Bezahlbarkeit zu erreichen.

Mit dem **Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen** wird das Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Leistungen als Budgetsystem ausgestaltet. Zur Herstellung von Transparenz wird ein leistungsbezogener Vergleich von Krankenhäusern eingeführt, der in den Budgetverhandlungen zu berücksichtigen ist. Im Rahmen von Qualitätsrichtlinien des G-BA werden verbindliche Mindestvorgaben zur Personalausstattung vorgegeben. Zudem wird die sektorenübergreifende Versorgung durch Einführung einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld gestärkt und die Regelungen zu den psychiatrischen und psychosomatischen Institutsambulanzen weiterentwickelt.

Durch das **Vierte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes** vom 21. Februar 2017 werden die Leistungen für contergangeschädigte Menschen für spezifische Bedarfe rückwirkend ab 1. Januar 2017 pauschal und unbürokratisch ohne Antrag und ohne langwierige Einzelfallprüfungen gezahlt, so dass mehr Kapazitäten für eine Beratung der Betroffenen zur Verfügung stehen.

Das **Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften** verbessert die Versorgung mit Blut- und Gewebezubereitungen und Arzneimitteln für neuartige Therapien: Die bisherigen Vorschriften werden an die aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst und die Genehmigungsverfahren vereinfacht, damit diese besonderen Arzneimittel den Patientinnen und Patienten schneller zugutekommen. Mit der gesetzlichen Verankerung des Deutschen Hämophilieregisters werden Menschen mit Blutgerinnungsstörungen noch besser und sicherer versorgt. Zudem wurden mit dem Gesetz die Hilfen für durch Blutprodukte HIV-infizierter Menschen dauerhaft sichergestellt und weitere Detailregelungen im Bereich der GKV umgesetzt.

Durch das **Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten** wird das Robert-Koch-Institut beauftragt, ein durchgängig elektronisches Meldewesen für Meldedaten von der Arztpraxis oder dem Labor über das zuständige Gesundheitsamt bis zum Robert-Koch-Institut einzurichten. Dabei werden höchste

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Standards des Datenschutzes und der Datensicherheit eingehalten und zugleich der bürokratische Aufwand verringert. Darüber hinaus wird die Selbstverwaltung verpflichtet, bis Mitte 2018 verbindliche Pflegepersonaluntergrenzen in Krankenhausbereichen festzulegen, in denen dies für die Patientensicherheit besonders notwendig ist, u.a. auch unter Einbeziehung von Intensiveinheiten und Berücksichtigung der Besetzung im Nachtdienst in ebendiesen Bereichen. Eine nachhaltige Finanzierung des Pflegepersonals wird u.a. durch die Überführung der Mittel des Pflegestellen-Förderprogramms in den Pflegezuschlag zum 1. Januar 2019 erreicht.

Das **Pflegeberufereformgesetz** trägt zur Sicherung der Fachkräftebasis in der Pflege bei. Gegenstand der Reform ist die Zusammenführung der bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im Pflegeberufegesetz. Neben dem Erwerb des generalistischen Abschlusses als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann wird den Auszubildenden zudem die Möglichkeit eröffnet, nach einer für alle Auszubildenden zweijährigen generalistischen Ausbildung im dritten Jahr eine Spezialisierung in der Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege mit einem Abschluss als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, bzw. als Altenpflegerin oder Altenpfleger zu erwerben. Ziel ist eine moderne Pflegeausbildung, die für die Auszubildenden kostenfrei ist und mit einem Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung verbunden wird. Darüber hinaus ist erstmalig ein berufsqualifizierendes Pflegestudium in Ergänzung zur beruflichen Pflegeausbildung als weiterer Qualifizierungsweg vorgesehen.

6.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
13. SGB V-Änderungsgesetz (13. SGBVÄndG)	Verlängerung des bestehenden Preismoratoriums im Arzneimittelbereich bis 31.3.2014 Gesetz vom 22.12.2013 (BGBl. I S. 4382)	Stabilisierung der Ausgaben im Arzneimittelbereich	Inkrafttreten: 1.1.2014
14. SGB V-Änderungsgesetz (14. SGB V-ÄndG)	Verlängerung des bestehenden Preismoratoriums bis 31.12.2017 sowie Erhöhung des allgemeinen Herstellerabschlags im Arzneimittelbereich	Sicherstellung einer patientenorientierten, finanzierbaren Arzneimittelversorgung	Inkrafttreten überwiegend am 1.4.2014 (zum Teil am 1.1.2014)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Verpflichtung zur vertraglichen Vereinbarung von Wirtschaftlichkeitskriterien und Regelungen zur Qualitätssicherung für die hausarztzentrierte Versorgung Gesetz vom 27.3.2014 (BGBl. I S. 261)	Stärkung der hausärztlichen Versorgung	
GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG)	Absenkung und Festschreibung des allgemeinen, paritätisch finanzierten Beitragssatzes zur GKV von 15,5 % auf 14,6 % durch die Abschaffung des durch die Mitglieder zu tragenden Beitragssatzanteils von 0,9 Prozentpunktepunkten	Entlastung der Lohnzusatzkosten durch Festschreibung	Inkrafttreten: überwiegend am 1.1.2015 (einzelne Regelungen am 25.7. bzw. 1.8.2014 oder am 1.1.2016)
	Einführung kassenindividueller, einkommensabhängiger Zusatzbeiträge mit Quellenabzug beim Arbeitgeber und vollständigem Einkommensausgleich	Stärkung der Beitragsautonomie und des fairen Wettbewerbs in der GKV	
	Schaffung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG)	Stärkung der Qualitätsorientierung im Gesundheitswesen	
	Sicherstellungszuschlag für Hebammen	Sicherstellung der Versorgung mit Hebammenhilfe	
	Erhöhung der finanziellen Förderung der unabhängigen Patientenberatung (UPD) Gesetz vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1133)	Ausbau der unabhängigen Patientenberatung	
GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG)	Weitere Maßnahmen zur flächendeckenden, wohnortnahen und bedarfsgerechten vertragsärztlichen Versorgung (inkl. psychotherapeutische Versorgung)	Sicherstellung einer flächendeckenden, gut erreichbaren medizinischen Versorgung auf hohem Qualitätsniveau	Inkrafttreten: überwiegend am 23.7.2015 (z. T. am 24.7.2015, 1.1.2015, 1.1.2016 und 1.1.2017)
	Weiterentwicklung der medizinischen Versorgungszentren (nicht mehr fachübergreifend, Kommunen als Träger möglich)	Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen	
	Einführung von Termin-Servicestellen durch die kassenärztlichen Vereinigungen (KVen)	Verkürzung von Wartezeiten	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Einführung eines Zweitmeinungsverfahrens bei bestimmten planbaren Operationen	Verbesserung der Versorgungsqualität	
	Einführung medizinischer Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen	Versorgungsverbesserung für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen	
	Ausbau des Wunsch- und Wahlrechts bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation auch für Leistungen nach dem SGB V	Stärkung der Patientenrechte und Leistungsverbesserungen	
	Erstreckung des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld auch auf diejenigen Frauen, die zu Beginn der Mutterschutzfrist allein deshalb keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, weil ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer Urlaubsabgeltung oder wegen einer Sperrzeit ruht	Leistungsverbesserungen	
	Zahlung von Pflichtmitgliedsbeiträgen zur berufsständischen Versorgungseinrichtung für bestimmte Bezieher von Krankengeld	Gleichstellung in der GKV versicherter Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Hinblick auf die Beitragszahlung aus dem Krankengeld	
	Weiterentwicklung des Entlassmanagements der Krankenhäuser	Verbesserte Verzahnung zwischen ambulantem und stationärem Sektor für eine lückenlose Versorgung der Patienten	
	Weiterentwicklung der Selektivverträge einschließlich der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung	Weiterentwicklung der GKV-Versorgung und Entbürokratisierung	
	Ausbau der Disease-Management-Programme für z.B. Rückenleiden, Depression	Verbesserung der Versorgung	
	Schaffung eines Innovationsfonds	Verbesserung und Förderung der sektorenübergreifenden Versorgung	
	Stärkung der Kooperation in der ambulanten Notfallversorgung	Weiterentwicklung der GKV-Versorgung	
	Gesetz vom 16.7.2015 (BGBl. I S. 1211)		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Präventionsgesetz (PrävG)	Anhebung des Richtwertes für Leistungsausgaben zur Gesundheitsförderung und primären Prävention von 3,17 auf 7 Euro pro Versicherten pro Jahr; davon jeweils mindestens 2 Euro für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung und für Leistungen in den nichtbetrieblichen Lebenswelten	Stärkung von Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere in den betrieblichen und nichtbetrieblichen Lebenswelten	Inkrafttreten: überwiegend am 25.7.2015 (einzelne Regelungen am 1.1.2016)
	Errichtung einer Nationalen Präventionskonferenz zur Entwicklung und Fortschreibung einer nationalen Präventionsstrategie	Verbesserung der Kooperation der Sozialversicherungsträger und weiterer Akteure sowie der Koordination der Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten	
	Erweiterung des Leistungszeitraums bei der Gewährung der Hebammenleistungen	Leistungsverbesserung	
	Fortentwicklung der Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	Einbeziehung gesundheitlicher Risiken und Belastungen hin zu einer präventionsorientierten Gesundheitsuntersuchung; Förderung des Impfwesens	
	Umwandlung der bisherigen Kann-Regelung zu Bonusleistungen in eine Soll-Vorschrift	Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens durch in der Regel verpflichtende Bonusleistungen der Krankenkassen an ihre Versicherten	
	Verpflichtung der Krankenkassen, bei Leistungen geschlechtsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen	Stärkere Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten in der GKV als Querschnittsaufgabe	
	Gesetz vom 17.7.2015 (BGBl. I S. 1368)		
	Berichtigung vom 19.10.2015 (BGBl. I S. 1781)		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Hospiz- und Palliativgesetz (HPG)	Gezielte Maßnahmen zum Auf- und Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung durch Stärkung der medizinischen, pflegerischen und hospizlichen Versorgung im häuslichen Bereich, in stationären Pflegeeinrichtungen und in Krankenhäusern; u.a. gesetzliche Klarstellung des Leistungsanspruchs auf ambulante Palliativversorgung Verbesserung der finanziellen Förderung ambulanter Hospizarbeit und stationärer Hospize durch die Krankenkassen Stärkung des Zusammenwirkens von professioneller und ehrenamtlicher Hilfe in Netzwerken Gesetz vom 1.12.2015 (BGBl. I S. 2114)	Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung mit dem Ziel der Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten Versorgung	Inkrafttreten: Überwiegend am 8.12.2015 (einzelne Regelungen am 1.4.2016)
Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze	Zeitplan mit Anreizen und Sanktionen für den Aufbau der Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen; Förderung der Einführung nutzenbringender Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte Förderung der Telemedizin Förderung der Interoperabilität im Gesundheitswesen durch Schaffung eines Interoperabilitätsverzeichnisses bei der Gesellschaft für Telematik Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2408)	Schnellere Entfaltung der Nutzen moderner Informations- und Kommunikationsverfahren für die Patienten, Leistungserbringer und Krankenkassen und damit Verbesserung der Versorgung Verbesserung der Versorgung gerade auch im ländlichen Raum durch Ansätze der Telemedizin Verbesserung der Interoperabilität der IT im Gesundheitswesen	Inkrafttreten: Überwiegend am 29.12.2015 (einzelne Regelungen am 1.1.2016 bzw. 1.1.2017)
Krankenhausstrukturgesetz (KHSG)	Förderung der Pflege im Krankenhaus u.a. durch finanzielle Maßnahmen Stärkung von Qualität als Kriterium in der Krankenhausplanung	Stärkung der Pflege am Bett u.a. durch finanziellen Anreiz für die Krankenhäuser, angemessene Pflegeausstattung vorzuhalten Verbesserung der Qualität in der Krankenhausplanung und -versorgung	Inkrafttreten: Überwiegend am 1.1.2016 (einzelne Regelungen mit Wirkung vom 5.11.2015, am 2.1.2016, 1.1.2017 oder 1.1.2021)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Einrichtung eines Strukturfonds Weiterentwicklung bestehender und Einführung neuer Zuschläge Einführung erweiterter Ansprüche auf häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe sowie Einführung eines neuen Anspruchs auf Kurzzeitpflege als GKV-Leistung Gesetz vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2229)	Verbesserung der Versorgungsstrukturen durch Umstrukturierungsmaßnahmen vorhandener Versorgungskapazitäten Weiterentwicklung und Verbesserung der Krankenhausfinanzierung Verbesserung der Anschlussversorgung u.a. nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation	
Achtundzwanzigste bis Einunddreißigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften	Unterstellung neuer psychoaktiver Stoffe (NPS) unter die Anlagen des BtMG	Bekämpfung der Verbreitung und Einschränkung der Verfügbarkeit von NPS zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung	Inkrafttreten: 13.12.2014 (28. BtMÄndV) 23.5.2015 (29. BtMÄndV) 21.11.2015 (30. BtMÄndV) 9.6.2016 (31. BtMÄndV)
18. Verordnung zur Änderung der Anlagen des BtMG	Verordnung vom 16.6.2017 (BGBl. I S. 1670)		Inkrafttreten: 21.6.2017 (18. Verordnung zur Änderung der Anlagen des BtMG)
Gesetz zur Errichtung eines Transplantationsregisters und zur Änderung weiterer Gesetze	Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für ein bundesweites Transplantationsregister, in dem Daten von Organspendern und -empfängern miteinander verknüpft werden Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2233)	Langfristige Steigerung von Qualität und Transparenz in der Transplantationsmedizin	Inkrafttreten: Überwiegend am 1.11.2016 (einzelne Regelungen mit Wirkung vom 7.7.2016 oder am 1.1.2017)
Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)	Einführung einer Stoffgruppenregelung für neue psychoaktive Stoffe (NPS) in Ergänzung zum einzelstofflichen Ansatz des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) Weitreichendes Verbot u.a. des Erwerbs und Besitzes von sowie des Handels mit NPS und Strafbewehrung des auf die Weitergabe zielenden Umgangs mit NPS Gesetz vom 21.11.2016 (BGBl. I S. 2615)	Bekämpfung der Verbreitung und Einschränkung der Verfügbarkeit von NPS zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere Jugendlicher und junger Erwachsener, vor den Gesundheitsrisiken durch den Konsum von NPS	Inkrafttreten: 26.11.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen	Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/566 und der Richtlinie (EU) 2015/565 Gesetz vom 21.11.2016 (BGBl. I S. 2623)	Weitere Verbesserung der Sicherheit von menschlichen Gewebezubereitungen Erleichterung des Zugangs zu häufig lebensrettenden hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aus Staaten außerhalb der EU	Inkrafttreten: Überwiegend am 26.11.2016 (einzelne Regelungen am 29.4.2017)
Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)	Neuausrichtung des Vergütungssystems für psychiatrische und psychosomatische Leistungen stationärer Einrichtungen Ergänzungen zu den im Krankenhausstrukturgesetz enthaltenen Regelungen des Fixkostendegressionsabschlags, Änderungen beim Notfallstufensystem und beim Pflegezuschlag Regelungen zur Standortidentifikation von Krankenhäusern Schiedsregelung für die ambulante Soziotherapie Geförderte Modellvorhaben durch den GKV-Spitzenverband für Therapieangebote für Menschen mit pädophiler Neigung Zuführung von Mitteln aus der Liquiditätsreserve in Höhe von 1,5 Mrd. Euro zu den Einnahmen des Gesundheitsfonds Gesetz vom 19.12.2016 (BGBl. I S. 2986)	Einführung einer leistungsorientierten Finanzierung und Verbesserung der Versorgung von Menschen mit seelischen Erkrankungen Festlegung der Höhe des Fixkostendegressionsabschlags zur Konfliktvermeidung; Folgenabschätzung durch den G-BA vor einem Beschluss zu den gestuften Notfallstrukturen; ausgabenneutrale Modifizierung der Berechnungsweise des Pflegezuschlags zur Berücksichtigung von Pflegepersonal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis Aufbau eines Verzeichnisses zu den Standorten der Krankenhäuser und der Krankenhausambulanzen als Voraussetzung u.a. für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Mengensteuerung Sicherstellung der ambulanten soziotherapeutischen Versorgung Präventionsangebot für Menschen mit pädophiler Neigung sowie Schutz betroffener Personengruppen Finanzierung flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen sowie von Investitionen in die Telematikinfrastruktur	Inkrafttreten: Überwiegend am 1.1.2017 (einzelne Regelungen mit Wirkung vom 1.8.2014, 3.8.2016 oder 10.11.2016)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Viertes Gesetz zur Änderung des Contergan-stiftungsgesetzes	Insbes. Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe Zahlung der pauschalierten Leistungen für spezifische Bedarfe an alle Leistungsberechtigten ohne Antrag Gewährung der Pauschalen als Sockelbetrag und zusätzlich nach der Schwere der Schädigung unmittelbar an die Betroffenen Gesetz vom 21.2.2017 (BGBl. I S. 263)	Abbau von Bürokratie und dadurch stärkerer Ausbau der Contergan-stiftung für behinderte Menschen als Servicestelle und Dienstleister für die Betroffenen	Inkrafttreten: Überwiegend mit Wirkung vom 1.1.2017 (einzelne Regelungen am 1.1.2020)
Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften	Anpassung des nationalen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 536/2014	Harmonisierung des Genehmigungsverfahrens multinationaler klinischer Prüfungen und Harmonisierung der Durchführung klinischer Prüfungen unter Beibehaltung des Schutzes von Prüfungsteilnehmern insbesondere nicht-einwilligungsfähiger Personen	Inkrafttreten: In Teilen am 24.12.2016
	Aufhebung der Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-Verordnung)	Regelung der nationalen Zuständigkeiten und Verfahren für die Genehmigung klinischer Prüfungen	
	Verbot des Teleshopping als besondere Ausprägung der Werbung im Heilmittelwerbegesetz	Stärkung des Verbraucherschutzes	
	Grundsätzliches Abgabeverbot für Arzneimittel, die ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt verordnet werden	Stärkung der Versorgungssicherheit	
	Umfassendere Beschreibung des Berufsbilds der Apotheker Gesetz vom 20.12.2016 (BGBl. I S. 3048)	Erweiterung der pharmazeutischen Tätigkeiten (Angleichung an die Begrifflichkeiten des Arzneimittel- und Apothekenrechts)	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
GKV-Selbstverwaltungs-stärkungsgesetz	Verbesserung der internen und externen Kontrollmechanismen der Selbstverwaltungskörperschaften auf Bundesebene u.a. durch Stärkung der Einsichts- und Prüfungsrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Präzisierung der Berichtspflichten des Vorstandes, verbesserte Kontrolle der Beratertätigkeiten der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Pflicht zur Veröffentlichung von Entschädigungen an Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie Einrichtung interner Kontrollmechanismen	Stärkung und Weiterentwicklung der internen und externen Kontrolle der Selbstverwaltungskörperschaften auf Bundesebene	Inkrafttreten: 1.3.2017
	Stringentere Vorgaben für das Verwaltungshandeln der Spitzenorganisationen auf Bundesebene	Verbesserung der Transparenz im Verwaltungshandeln der Institutionen	
	Einführung eines neuen aufsichtsrechtlichen Instruments der „Entsandten Person“ sowie einheitliche Regelungen zur Durchsetzung von Satzungsänderungen oder der Aufhebung von rechtswidrigen Beschlüssen für die Selbstverwaltungskörperschaften auf Bundesebene	Präzisierung und Stärkung der Aufsichtsrechte	
	Gesetz vom 21.2.2017 (BGBl. I S. 265)		
GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz (AMVSG)	Abbildung der Ergebnisse der Nutzenbewertung von Arzneimitteln in der Praxissoftware	Verbesserter Wissenstransfer in die Praxis	Inkrafttreten: Überwiegend am 13.5.2017 (einzelne Regelungen am 1.3.2018)
	Weiterentwicklung der Vorschriften zur Vereinbarung der Erstattungsbeträge auf der Grundlage einer Nutzenbewertung aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen	Ermöglichung eines fairen Ausgleiches zwischen Innovation und Bezahlbarkeit	
	Verlängerung des Preismoratoriums im Arzneimittelbereich bis 31.12.2022 mit Inflationsausgleich	Stabilisierung der Ausgaben im Arzneimittelbereich	
	Bessere Berücksichtigung der besonderen Studienbedingungen für Kinderarzneimittel bei der Nutzenbewertung	Stärkung der Versorgung mit Arzneimitteln für Kinder	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Erhöhung der Apothekenvergütung für einzelne Leistungen Zytostatikaversorgung: Wegfall der Möglichkeit zum Abschluss von Exklusivverträgen von Krankenkassen mit Apotheken, Ermöglichung von Rabattverträgen mit pharmazeutischen Unternehmen und Stärkung der Hilfstaxe Gesetz vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1050)	Stärkung der Arzneimittelversorgung durch Apotheken Sicherstellung der Qualität und Sicherheit der Zytostatikaversorgung sowie Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven	
Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG)	Aufhebung der Begrenzung von Anhebungen der Vergütungen durch die Grundlohnrate in den Jahren 2017 bis 2019 für die Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Verbänden der Heilmittelerbringer Modellvorhaben zur „Blankoverordnung“ bei der Heilmittelversorgung in jedem Bundesland Verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Struktur-, Prozess- und Produktqualität der Hilfsmittelversorgung Pflicht der Krankenkassen und der Leistungserbringer zur Information und Beratung der Versicherten über ihre Leistungsansprüche im Hilfsmittelbereich Wahlmöglichkeiten für aufzahlungsfreie Produkte und Transparenz über Aufzahlungen Verbesserung der Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden durch Möglichkeit zur Versorgung in spezialisierten Einrichtungen Verschiedene Regelungen, um die Beeinflussung der für den Risikostrukturausgleich relevanten ambulanten Diagnosen durch Krankenkassen zu unterbinden, sowie verbesserte Prüfmög-	Weitere Flexibilisierung des Systems der Preisfindung im Heilmittelbereich Erkenntnisse durch Erprobung einer stärkeren Einbindung der Heilmittelerbringer in die Versorgungsverantwortung Stärkung des Sachleistungsprinzips Stärkung der Patientenrechte Stärkung der Patientenrechte und Leistungsverbesserungen Leistungsverbesserungen Verhinderung unzulässiger Diagnosebeeinflussung im Risikostrukturausgleich	Inkrafttreten: Überwiegend zum 11.4.2017 (einzelne Regelungen am 1.8.2017, 30.4.2018, 31.7.2018 oder 1.8.2018)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	lichkeiten des Bundesversicherungsamtes bei der Durchführung des Risikostrukturausgleichs Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls während der Mutterschutzfristen für selbstständige Frauen, die eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben Gesetz vom 4.4.2017 (BGBl. I S. 778)	Bessere Absicherungsmöglichkeiten von selbstständigen, privat krankenversicherten Frauen während der Mutterschutzfristen	
Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften	Herstellung der Verkehrs- und Verschreibungsfähigkeit von weiteren Cannabisarzneimitteln, wie z.B. von getrockneten Cannabisblüten Ausweitung des Versorgungsanspruchs in der GKV durch Erstattungsfähigkeit von Cannabisarzneimitteln Einrichtung einer Cannabisagentur nach den Vorgaben des UN-Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe Gesetz vom 6.3.2017 (BGBl. I S. 403)	Bestmögliche Versorgung für Schwerkranke, denen mit anderen Therapiemöglichkeiten nicht geholfen werden kann Finanzielle Entlastung der Patienten Versorgung mit Medizinalcannabis durch qualitätsgesicherten standardisierten Anbau in Deutschland	Inkrafttreten: 10.3.2017
Dritte Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	Neuregelung des Substitutionsrechts und Anpassung an den Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse Verordnung vom 22.5.2017 (BGBl. I S. 1275)	Überführung medizinischer Sachverhalte aus dem Bundesrecht in die Richtlinienkompetenz der Bundesärztekammer (BÄK)	Inkrafttreten: 30.5.2017 Anwendung erst nach Genehmigung BÄK-Richtlinie durch das BMG und deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger; ggf. September/ Oktober 2017
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/ 1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union	U.a. Anpassungen im SGB V an die Vorgaben der Richtlinie, insbesondere Erweiterung der Befugnisse des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Überprüfung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen an die Telematikinfrastruktur Gesetz vom 23.6.2017 (BGBl. I S. 1885)	Angleichung der Vorgaben für IT-Sicherheit an Regelungen in anderen Bereichen der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS)	Inkrafttreten: 30.6.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften	Änderungen der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und der Vorschriften für Arzneimittel für neuartige Therapien (ATMP) wie Gen- oder Zelltherapeutika Gesetzliche Verankerung des Deutschen Hämophilieregisters Änderung des HIV-Hilfegesetzes: Übernahme der Finanzierung der Stiftung durch den Bund ab Januar 2019 und Anpassung der Hilfeleistungen an die Entwicklung der Renten der GRV Änderungen im SGB V u.a. zur Wirkung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber dem Bewertungsausschuss und dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), zum gesetzlichen Auftrag des G-BA zur Weiterentwicklung von planungsrelevanten Qualitätsindikatoren für den Krankenhausbereich, zum Entlassmanagement in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowie zu Saisonarbeitnehmern in der verpflichtenden Anschlussversicherung	Fachliche und rechtliche Anpassungen an die aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen sowie entsprechend den beim Vollzug der Vorschriften gesammelten Erfahrungen der Länder und des Paul-Ehrlich-Instituts Versorgungsverbesserung von Menschen mit Blutgerinnungsstörungen Dauerhafte Sicherstellung der Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierter Personen	Inkrafttreten: Am Tag nach der Verkündung im BGBl. (voraussichtlich im August 2017)
Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten	Einrichtung eines elektronischen Meldewesens zur durchgängigen elektronischen Übermittlung und Verarbeitung von Meldedaten zu meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten von der Arztpraxis oder dem Labor über das zuständige Gesundheitsamt bis zum Robert-Koch-Institut Verpflichtung der Selbstverwaltung zur Festlegung von verbindlichen Pflegepersonaluntergrenzen in bestimmten Krankenhausbereichen bis Mitte 2018 sowie Überführung der Mittel des	Verringerung des bürokratischen Aufwands bei gleichzeitiger Einhaltung höchster Datenschutzstandards Sicherstellung einer Mindest-Pflegepersonalausstattung in bestimmten Bereichen im Krankenhaus zur Verbesserung der Pflegequalität und der Patientensicherheit	Inkrafttreten: Am Tag nach der Verkündung im BGBl. (voraussichtlich im August 2017)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Pflegestellen-Förderprogramms in den Pflegezuschlag zum 1.1.2019		
Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG)	Zusammenführung der bisher im Krankenpflegegesetz und Altenpflegegesetz getrennt geregelten Ausbildungen der Pflegeberufe in einem neuen Pflegeberufegesetz Einführung der Schulgeldfreiheit und Anspruch auf Ausbildungsvergütung für alle Auszubildenden Einführung der Möglichkeit einer primärqualifizierenden hochschulischen Ausbildung	Modernisierung der Pflegeausbildung Steigerung der Attraktivität der Ausbildung Sicherung der Fachkräftebasis	Stufenweises Inkrafttreten, einige Regelungen am Tag nach der Verkündung im BGBl. (voraussichtlich im August 2017) Erstes Ausbildungsjahr 2020
Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen	Gesetzliche Festlegung des Auskunftsanspruchs für Personen, die vermuten, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein Zur Umsetzung dieses Anspruchs Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für ein bundesweites zentrales Samenspenderregister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)	Ermöglichung der Verwirklichung der Auskunftsrechte für Personen, die vermuten, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein	Inkrafttreten: 12 Monate nach Verkündung im BGBl. (voraussichtlich August 2018)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7. Pflege

7.1 Ziele und Aufgaben

Seit Einführung der Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995 hat diese sich als ein wichtiger und unverzichtbarer Baustein bei der Absicherung sozialer Risiken erwiesen. Die Pflegeversicherung leistet den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen Hilfe in schwierigen Lebenslagen. Sie ist im Bewusstsein der Bevölkerung als integraler Bestandteil der sozialen Sicherung verankert. Das deutsche System der solidarischen Absicherung des Pflegerisikos ist im internationalen Vergleich in vielerlei Hinsicht beispielgebend.

Die Entwicklung der Pflegeversicherung ist insgesamt ein großer Erfolg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Pflegeversicherung nicht – wie die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) mit einem entsprechend höheren Beitragssatz – eine Vollversicherung ist. Der Teilsicherungscharakter der Pflegeversicherung soll auch künftig erhalten bleiben. Die Pflegeversicherung übernimmt einen erheblichen Teil der pflegebedingten Aufwendungen. Kosten, die den Leistungsumfang der Pflegeversicherung überschreiten, müssen von jedem Einzelnen selbst getragen werden. Bei Bedürftigkeit und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen tritt ergänzend die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ein.

Trotz ihrer unbestreitbaren Erfolge steht die Pflegeversicherung durch den demografischen Wandel vor großen Herausforderungen. In engem Zusammenhang damit sind Fragen nach der Gestaltung eines qualifizierten und finanziell verantwortbaren Leistungsangebotes, das den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht, sowie nach der Sicherung des Personalbedarfs in der Pflege zu sehen.

Ohne eine ausreichende Zahl qualifizierter und motivierter Pflegefachkräfte kann gute Pflege nicht gewährleistet werden. Eine Reform der Pflegeberufe soll zur Sicherung der Fachkräftebasis in der Pflege beitragen. Mit dem Ziel einer modernen Pflegeausbildung werden dafür u.a. die bisher getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen, generalistisch ausgerichteten beruflichen Pflegeausbildung in einem Pflegeberufegesetz zusammengeführt.

Mit der von 2012 bis 2015 von der Bundesregierung gemeinsam mit Ländern und Verbänden erfolgreich durchgeführten Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege wurde ein wichtiger Beitrag für die Sicherung der Fachkräftebasis in der Pflege geleistet. Ziel dieses ersten Ausbildungspaktes in der Altenpflege war es, die Kräfte aller Verant-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

wortlichen im Bereich der Altenpflege in einer gemeinsamen Initiative zu bündeln und konkrete Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und zur Erhöhung der Attraktivität des Berufs- und Beschäftigungsfeldes Altenpflege zu vereinbaren. Anknüpfend an die Erfahrungen der Offensive beabsichtigt die Bundesregierung eine neue Gemeinschaftsinitiative, um die Einführung der neuen Pflegeausbildung zu begleiten und die Rahmenbedingungen für das Berufs- und Beschäftigungsfeld der Pflege insgesamt weiter zu verbessern.

7.2 Ausgangslage

Monat für Monat erhalten etwa 2,9 Mio. Menschen Leistungen der Pflegeversicherung. Die meisten Pflegebedürftigen (73 %) werden zu Hause gepflegt, hiervon der weit überwiegende Teil (rd. 66 %) allein durch Angehörige. Daneben hat die Pflegeversicherung aber auch zur Entwicklung eines breiten Angebots an professioneller Unterstützung für die häusliche und stationäre Pflege beigetragen. Ende des Jahres 2015 waren rd. 13 300 ambulante Pflegedienste zugelassen, die insgesamt 692 000 Pflegebedürftige versorgten und rd. 356 000 Beschäftigte hatten. Zugelassene Pflegeheime gab es bundesweit Ende des Jahres 2015 rd. 13 600. Dort wurden 783 000 Pflegebedürftige versorgt. In den Pflegeheimen waren insgesamt 730 000 Personen beschäftigt.

Wie die amtliche Sozialhilfestatistik zeigt, benötigten im Jahr 2015 nur rd. 5 % der im häuslichen Bereich versorgten pflegebedürftigen Menschen und etwa 32 % der stationär versorgten Pflegebedürftigen zusätzliche Leistungen der Sozialhilfe. Die Pflegeversicherung hat die pflegebedingte Sozialhilfeabhängigkeit damit – trotz eines allmählichen Anstiegs der Fallzahlen in den letzten Jahren – nachhaltig und deutlich reduziert. Denn vor Einführung der Pflegeversicherung waren rd. 70 % der Pflegebedürftigen in Heimen von der Sozialhilfe abhängig. Die Sozialhilfeträger werden durch die Pflegeversicherung nach wie vor jährlich um rd. 5 Mrd. Euro entlastet.

Die Pflegeversicherung steht durch die demografische Entwicklung vor großen Herausforderungen. Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko der Pflegebedürftigkeit. Derzeit ist in der Bevölkerung unter 60 Jahren nur ein Anteil von 0,9 % pflegebedürftig, von den 60 bis 80-Jährigen ein Anteil von 5,2 %, aber von den über 80-Jährigen schon ein Anteil von 31,7 %. Deshalb wird der starke Anstieg der Zahl älterer Menschen auch zu einer deutlichen Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen führen. Auf Grundlage einer konstanten altersspezifischen Pflegewahrscheinlichkeit sowie unter Berücksichtigung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs könnte sie bis zum Jahr 2050 auf weit über 5 Mio. Pflegebedürf-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

tige ansteigen. Auch der zu erwartende Anstieg von Demenzerkrankungen erhöht den Bedarf an Pflege. In Deutschland leben derzeit etwa 1,7 Mio. Menschen mit Demenz, deren Zahl in den nächsten vier Jahrzehnten voraussichtlich auf etwa 3 Mio. ansteigen wird.

Die Versorgung pflegebedürftiger Menschen wird ebenfalls durch die gesellschaftliche Entwicklung beeinflusst und verändert. Auch wenn der Anteil männlicher Hauptpflegepersonen in den letzten Jahren angestiegen ist, wird die im Familienverbund ausgeübte Pflege meist durch Frauen – Ehepartnerinnen, Mütter, Töchter und Schwiegertöchter – geleistet. Diese sind in zunehmendem Maße berufstätig. Daneben nimmt die Zahl der Single-Haushalte zu.

Durch die wachsende Zahl hochbetagter Menschen verändern sich auch die Versorgungsstrukturen. In den Krankenhäusern müssen immer mehr ältere, teilweise demenziell veränderte Menschen behandelt werden, während in den Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege der Bedarf an medizinischer Behandlungspflege steigt. Die Anforderungen an das Pflegepersonal werden somit vielfältiger.

7.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat die Stärkung der Pflege in der 18. Legislaturperiode zu einem besonderen Schwerpunkt ihrer Politik gemacht. Mit den drei **Pflegestärkungsgesetzen** wird die Pflegeversicherung umfassend erneuert. Schwerpunkte der Reformen sind die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der insbesondere an Demenz Erkrankten erstmals einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung sichert, sowie deutliche Leistungsausweitungen für alle Pflegebedürftigen in Höhe von rd. 5 Mrd. Euro pro Jahr, insbesondere zur Stärkung der häuslichen Pflege und zur Verbesserung der zusätzlichen Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen. Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Leistungen wurde der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung (SPV) stufenweise um insgesamt 0,5 Prozentpunkte erhöht, wobei die Einnahmen aus 0,1 Prozentpunkten für den Aufbau des Sondervermögens „Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung“ (Pflegevorsorgefonds) verwendet werden.

Wichtige Regelungen der Pflegestärkungsgesetze sind:

- Alle **Leistungen der Pflegeversicherung** wurden zum 1. Januar 2015 durch das Erste Pflegestärkungsgesetz an die Preisentwicklung angepasst und deutlich verbessert. Alle Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen erhalten seither spürbar mehr Unterstützung. Insbesondere die Pflege zu Hause wird gestärkt und die pflegenden Angehörigen werden erheblich besser unterstützt. Zudem können die Leistungen für die

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

häusliche Pflege flexibler, entsprechend des individuellen Bedarfs, miteinander kombiniert werden.

- Der neue **Pflegebedürftigkeitsbegriff** ist zum 1. Januar 2017 eingeführt worden. Gleichzeitig wurde ein neues Begutachtungsinstrument eingeführt. Fünf Pflegegrade ersetzen die bisherigen Pflegestufen. Für die Pflegegrade gelten neue Leistungsbeträge, durch die viele Pflegebedürftige nochmals höhere Leistungen erhalten. Körperliche, geistige und psychische Einschränkungen werden bei der Einstufung gleichermaßen und pflegefachlich angemessen berücksichtigt. Hierdurch erhalten insbesondere an Demenz erkrankte Pflegebedürftige erheblich bessere Leistungen. Durch den neuen Pflegegrad 1 bekommen in den nächsten Jahren zudem bis zu 500 000 Menschen erstmals Leistungen der Pflegeversicherung. Alle zum 1. Januar 2017 bereits Pflegebedürftigen erhalten umfassenden Besitzstandsschutz bei der Umstellung auf das neue Recht. Niemand von ihnen soll schlechter gestellt werden, viele werden besser gestellt.
- Zeitgleich mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in die Pflegeversicherung wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriffs auch in das Sozialhilferecht eingeführt, um sicherzustellen, dass finanziell Bedürftige im Fall der Pflegebedürftigkeit angemessen versorgt werden. Auch in der **Hilfe zur Pflege** nach dem SGB XII ersetzen fünf Pflegegrade die bisherigen Pflegestufen. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege entsprechen weitgehend den Leistungsarten der Pflegeversicherung. Gegenüber dem bisherigen Recht sind die Leistungen der Hilfe zur Pflege mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs insbesondere um ambulante und stationäre Betreuungsleistungen erweitert worden
- Pflegebedürftige in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen haben ab dem 1. Januar 2017 einen individuellen Anspruch auf **zusätzliche Betreuung und Aktivierung** gegen ihre Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen. Dabei wird in der Regel eine zusätzliche Betreuungskraft für 20 Bewohnerinnen und Bewohner vollständig von der Pflegeversicherung finanziert. Bereits seit dem Inkrafttreten des Ersten Pflegestärkungsgesetzes am 1. Januar 2015 stand die zusätzliche Betreuung und Aktivierung allen pflegebedürftigen Menschen offen und nicht mehr, wie zuvor, nur Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz. Insgesamt ist die Zahl der zusätzlichen, von der Pflegeversicherung vollständig finanzierten Betreuungskräfte seit dem Jahr 2013 um 20 000 auf über 49 000 im Jahr 2015 gestiegen.
- Die Bezahlung tarifvertraglich oder in kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vereinbarter Vergütungen bzw. vereinbarter Vergütungen bis zur Höhe von Tariflöhnen darf künftig

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

in Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsverhandlungen der Kostenträger mit den Pflegeeinrichtungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Dies stärkt die Voraussetzungen für die Pflegeeinrichtungen zur angemessenen **Entlohnung der Pflegekräfte.**

- Die Regelungen zur **Pflegeberatung** wurden neu strukturiert und umfassend verbessert: Pflegebedürftige haben nun einen klar definierten Anspruch auf individuelle und kontinuierlich wiederkehrende Beratung durch eine hierfür angemessen qualifizierte Beratungskraft. Auch Angehörige können diese Beratung auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person künftig in Anspruch nehmen. Außerdem sind Standards für die Beratung sowie Anforderungen für die Qualifikation der Berater zu erarbeiten.
- Bereits durch das Erste Pflegestärkungsgesetz wurde ein **Pflegevorsorgefonds** eingeführt. Dieser wird ab dem Jahr 2035, wenn die geburtenstarken Jahrgänge in die Altersgruppen mit hohen Pflegewahrscheinlichkeiten hineinwachsen, zur Stabilisierung der Beitragssätze bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus und damit zur nachhaltigen Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung beitragen.

Eine detaillierte Analyse der Entwicklung der Pflegeversicherung enthält der **Sechste Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland** vom 15. Dezember 2016.

7.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Erstes Pflegestärkungsgesetz (PSG I)	Ausweitung der Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen	Verbesserung der pflegerischen Versorgung	Inkrafttreten: Überwiegend am 1.1.2015 (einzelne Regelungen mit Wirkung vom 18.10.2014 und am 24.12.2014)
	Dynamisierung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung	Anpassung der Leistungsbeträge an die Preisentwicklung	
	Flexibilisierung der Leistungen für die individuelle Gestaltung der Pflegesituation	Entlastung pflegender Angehöriger	
	Gewährung von Tages- und Nachtpflege ohne Anrechnung auf Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder Kombinationsleistung	Stärkung der Tages- und Nachtpflege, bessere Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, Entlastung pflegender Angehöriger	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Ausdehnung der zusätzlichen Betreuungsangebote nach § 87b SGB XI in stationären Pflegeeinrichtungen auf alle Versicherten und Verbesserung der Betreuungsrelation der zusätzlichen Betreuungskräfte	Verbesserung des Pflegealltags in den stationären Pflegeeinrichtungen	
	Finanzierung von tariflichen Vergütungen über die Pflegesätze; Klarstellung der Wirtschaftlichkeit von Tariflöhnen bei prospektiven Pflegevergütungsverhandlungen einschließlich eines Nachweisrechtes der Kostenträger zur tatsächlichen tariflichen Bezahlung der Pflegekräfte	Verbesserte Rahmenbedingungen für die Pflegeeinrichtungen zur Entlohnung von Pflegekräften	
	Einführung eines Pflegevorsorgefonds	Stärkung der finanziellen Nachhaltigkeit der Pflege durch eine Stabilisierung der Beitragssätze in den Jahren ab 2035	
	Anhebung des Beitragssatzes zur SPV um 0,3 Prozentpunkte Gesetz vom 17.12.2014 (BGBl. I S. 2222)	Finanzierung der Leistungsausweitungen (0,2 Prozentpunkte) und Aufbau Pflegevorsorgefonds (0,1 Prozentpunkte)	
Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)	Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit fünf Pflegegraden und des neuen Begutachtungsinstruments	Perspektivwechsel in der pflegerischen Versorgung durch Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zu den Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen Einschränkungen	Inkrafttreten: überwiegend am 1.1.2016 und 1.1.2017 (einzelne Regelungen am 1.1.2018)
	Begrenzter Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung bei Pflegegrad 1	Leistungszugang in einem früheren Stadium der Hilfebedürftigkeit, deshalb nicht im Hinblick auf alle Leistungen der Pflegeversicherung; Besserstellung durch die Leistungen bei Pflegegrad 1 für voraussichtlich rd. 500 000 Menschen	
	Überleitungsregelungen:		
	Regelungen zur Überleitung von Pflegestufen auf Pflegegrade	Überführung der bereits Pflegebedürftigen in das neue Pflegegradsystem	
	Umfassender Besitzstandsschutz für bereits pflegebedürftige Personen	Bereits Pflegebedürftige sollen sich nicht schlechter stellen	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Höhere Leistungsbeträge für viele Pflegebedürftige	Stärkung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen	
	Überführung der Regelung nach § 87b SGB XI in einen individuellen Rechtsanspruch der Pflegebedürftigen auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen unabhängig von der Art der Einschränkung	Verbesserung des Pflegealltags in stationären Einrichtungen	
	Gleichbleibender einrichtungsindividueller, pflegebedingter Eigenanteil in den Pflegegraden 2 bis 5 in vollstationärer Pflege	Vermeidung von Konflikten zwischen Pflegebedürftigen und Leistungserbringern bei einer Höherstufung	
	Gesetzliche Vorgabe zur Neuverhandlung für den Übergang der stationären Pflegesätze einschließlich vereinfachter Verfahrensabsprachen auf Landesebene, vorsorgliche Auffangregelung bei nicht abgeschlossenen Vereinbarungen, Möglichkeit zu Nachverhandlungen bei erheblicher Änderung der Bewohnerstruktur in stationärer Pflege nach dem Übergang	Anpassung und Neuausrichtung der Verträge der Pflegeselbstverwaltung auf Landesebene wie auch der einrichtungsindividuellen Pflegesatzvereinbarungen an das neue Recht	
	Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“ u.a. durch Vorgabe eines bundeseinheitlich strukturierten Verfahrens zur Erfassung und Weitergabe des Reha-Bedarfs im Rahmen der Begutachtung	Drohende Pflegebedürftigkeit hinauszögern oder gar verhindern, möglichst lange Selbstständigkeit zu Hause ermöglichen	
	Ausbau der Pflegeberatung	Verbesserung der Qualität der Beratung	
	Verbesserung der renten- und arbeitslosenrechtlichen Absicherung der Pflegepersonen	Bessere soziale Absicherung pflegender Angehöriger	
	Neuerungen bei der Qualitätssicherung und stärkere Berücksichtigung der Ergebnisqualität	Verbesserung der Qualität der pflegerischen Versorgung	
	Erhöhung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte	Finanzierung der Leistungsausweitungen	
	Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2424)		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III)	Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung, Verbesserung der Beratungsstrukturen vor Ort, Auf- und Ausbau zusätzlicher Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auf Landesebene	Verbesserung der wohnortnahen Versorgung und Beratung	Inkrafttreten: Überwiegend am 1.1.2017 (einzelne Regelungen mit Wirkung vom 1.12.2016, am 1.1.2020 und drei Monate nach Bekanntmachung der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern)
	Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in das SGB XII	Perspektivwechsel in der pflegerischen Versorgung durch Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege für Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen Einschränkungen; damit Sicherstellung, dass finanziell Bedürftige im Fall der Pflegebedürftigkeit angemessen versorgt werden	
	Überleitungsregelung von Pflegestufen auf Pflegegrade bei Pflegebedürftigen, die bisher nur Leistungen der Hilfe zur	Erweiterung der Leistungen der Hilfe zur Pflege insbes. um ambulante und stationäre Betreuungsleistungen	
	Pflege und keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben	Vermeidung von Neubegutachtungen aller Pflegebedürftigen, ohne dass bisherige Leistungsbezieher schlechter gestellt werden	
	Maßnahmen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug in der Pflege	Verbesserung der Möglichkeiten der Sozialversicherungsträger zu Abrechnungsprüfungen von Leistungen und Verhinderung von betrügerischem Abrechnungsverhalten	
	Wirtschaftlichkeit von Gehaltszahlungen bis zur Höhe von Tariflöhnen in Vergütungsverhandlungen auch für nicht-tarifgebundene Pflegeeinrichtungen einschließlich erweiterter Nachweisrechte der Kostenträger zur entsprechenden Bezahlung der Pflegekräfte	Verbesserte Rahmenbedingungen für die Pflegeeinrichtungen zur Entlohnung von Pflegekräften	
	Verbesserte Öffnung stationärer Pflegeeinrichtungen für eine quartiersnahe Versorgung durch	Stärkung ambulanter Pflegearrangements und Weiterentwicklung des örtlichen Sozialraums hin	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Gesamtversorgungsverträge Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191)	zu einer quartiersnahen Versorgung	
Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	Verschiedene Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wie: - Ergänzung des Rechts auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung (Recht der Beschäftigten auf ein bis zu zehn Arbeitstage umfassendes Fernbleiben von der Arbeit im Akutfall) durch einen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld - Ergänzung des Anspruchs auf bis zu sechs Monate Pflegezeit, d.h. eine vollständige oder teilweise Verringerung der Arbeitszeit für bis zu sechs Monate durch Förderung der Beschäftigten durch ein zinsloses Darlehen - Rechtsanspruch auf bis zu 24 Monate Familienpflegezeit, d.h. teilweise Verringerung der Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche mit Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen - Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit für die Begleitung in der letzten Lebensphase eines nahen Angehörigen (vollständige oder teilweise Freistellung bis zu drei Monate) - Freistellungen für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl I S. 2462)	Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf durch eine Verzahnung und Weiterentwicklung des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes insbesondere durch - Verbesserte Möglichkeit zur Organisation oder Sicherstellung von Pflege in einer akut aufgetretenen Pflegesituation durch finanzielle Unterstützung (Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung) - Verbesserte Möglichkeit zur Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung sowie Abfederung des pflegebedingten Lohnausfalls durch Änderungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz, insbes. auch durch Einführung eines Rechtsanspruchs auf Familienpflegezeit - Möglichkeit zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase - Möglichkeit einer Freistellung für die auch außerhäusliche Betreuung von minderjährigen nahen Angehörigen	Inkrafttreten: 1.1.2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Bund-Länder-AG zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege	Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege	Empfehlungen zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege durch folgende Maßnahmen: - Verbesserung der kommunalen Steuerungs- und Planungskompetenz für die regionale Pflegestruktur - stärkere Einbindung der Kommunen in die Strukturen der Pflege - Entwicklung von Sozialräumen, damit pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können	Abschluss am 12.5.2015
Sechster Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (Pflegebericht)	Erfüllung des gesetzlichen Berichtsauftrags nach § 10 SGB XI zur Entwicklung der Pflegeversicherung und der pflegerischen Versorgung von 2011 bis 2015	Umfassender und aktueller Überblick über die Situation der Pflegeversicherung in Deutschland im Zeitraum 2011 bis 2015	Kabinettbeschluss am 14.12.2016
Regionaldialoge zu den Pflegestärkungsgesetzen	Regionaldialoge in zehn Regionen Deutschlands mit jeweils etwa 50 Praktikerinnen und Praktikern der Pflege	Begleitung der Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze durch direkten Dialog mit den Praktikern der Pflege vor Ort	Drei Runden von Regionaldialogen 2016 und 2017
Allianz für Menschen mit Demenz	Allianz für Menschen mit Demenz als Arbeitsgruppe AG C.2 der Demografiestrategie der Bundesregierung	Verbesserung der Lebenssituation der an Demenz erkrankten Menschen und ihrer Angehörigen	Unterzeichnung der Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ am 15.9.2014 Zwischenbericht 21.9.2016 Abschluss im September 2018 als Grundstein für eine Nationale Demenzstrategie
Initiative „Demenz-Partner“	Initiative der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. (gefördert vom BMG und BMFSFJ)	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die Unterstützung der an Demenz Erkrankten durch bundesweit stattfindende Kurse zum Krankheitsbild und Tipps zum Umgang mit Menschen mit Demenz	Start: 6.9.2016 Laufzeit: zunächst 5 Jahre

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften	Technische Anpassungen im Beitragsrecht der SPV Änderungen der Regelungen zu den Modellvorhaben zur kommunalen Beratung sowie Klarstellungen im Bereich der Qualitätssicherung Verschärfung der Verpflichtung der Pflegeeinrichtungsträger zur Einhaltung der vereinbarten personellen Ausstattung im stationären Bereich und der zu Grunde gelegten Bezahlung der Beschäftigten		Inkrafttreten: Am Tag nach der Verkündung im BGBl. (voraussichtlich im August 2017)
Pflegeberufereformgesetz	Zusammenführung der bisher im Krankenpflegegesetz und Altenpflegegesetz getrennt geregelten Ausbildungen der Pflegeberufe in einem neuen Pflegeberufegesetz	Modernisierung der Pflegeausbildung Steigerung der Attraktivität der Ausbildung Sicherung der Fachkräftebasis	Stufenweises Inkrafttreten, einige Regelungen am Tag nach der Verkündung im BGBl. (voraussichtlich im August 2017) Erstes Ausbildungsjahr 2020
Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege	Erster bundesweiter Ausbildungspakt für den Bereich der Altenpflege mit einer Vielzahl von Zielvereinbarungen zur Bündelung der Kräfte aller verantwortlichen Akteure	Sicherung der Fachkräftebasis in der Altenpflege durch Erhöhung der Ausbildungszahlen und Steigerung der Attraktivität des Berufs- und Beschäftigungsfelds	Umsetzung: 2012 bis 2015 Zwischenbericht: Januar 2015 Abschlussbilanz 2017
Gemeinschaftsinitiative zur neuen Pflegeausbildung und zum Berufsfeld Pflege	Bündelung der Kräfte aller Verantwortlichen im Bereich der Pflege, um die Einführung der neuen Pflegeausbildung zu begleiten	Notwendige Verbesserungen im Ausbildungs-, Berufs- und Beschäftigungsfeld Aufmerksamkeit für den neuen Pflegeberuf mit seinen Beschäftigungs- und Karrierepotenzialen	Start der Vorbereitung mit den Partnern: Ende 2017/Anfang 2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

8.1 Ziele und Aufgaben

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. So steht es in Artikel 3 des Grundgesetzes. Gleichbehandlung und die Förderung von Chancengleichheit als eine Voraussetzung für Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen stehen deshalb im Zentrum der Behindertenpolitik der Bundesregierung.

Diese Politik der Bundesregierung ist mit der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen noch einmal bestärkt worden. Seit dem 26. März 2009 sind das Übereinkommen der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - kurz UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) - und dessen Zusatzprotokoll für Deutschland verbindlich. Die Ratifizierung des UN-Übereinkommens war ein wichtiger und wesentlicher Meilenstein und eine Bestärkung des Bekenntnisses zu einer menschenrechtsbasierten und teilhabeorientierten Politik für Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen.

Zentraler Leitgedanke ist dabei die Idee der Inklusion. Das heißt: Menschen mit Behinderungen und ihre Belange werden von Anfang an in das gesellschaftliche und politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben mit einbezogen. Es geht um ihre gleichberechtigte Teilhabe, um Selbstbestimmung und Mitbestimmung, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu einem selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben.

Bereits vor Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland standen die Gleichbehandlung und die Förderung von Chancengleichheit als eine Voraussetzung für Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Zentrum der Behindertenpolitik der Bundesregierung. Hierfür steht vor allem die Ergänzung des Grundgesetzes durch das Gleichstellungsgebot in Artikel 3 Absatz 3 im Jahre 1994. Weiterhin wurden mit dem SGB IX (2001), dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG, 2002) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG, 2006) grundlegende gesetzliche Voraussetzungen zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots des Grundgesetzes und für eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8.2 Ausgangslage

Zum Jahresende 2015 lebten rd. 7,6 Mio. schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Das waren rd. 67 000 oder 0,9 % mehr als am Jahresende 2013. 2015 waren somit 9,3 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert. Etwas mehr als die Hälfte (51 %) der schwerbehinderten Menschen waren Männer. Als schwerbehindert gelten Personen, denen von den Versorgungsämtern ein Grad der Behinderung von 50 und mehr zuerkannt sowie ein gültiger Ausweis ausgehändigt wurde.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So war nahezu ein Drittel (32 %) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter; knapp die Hälfte (44 %) gehörte der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. 2 % waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Mit 86 % wurde der überwiegende Teil der Behinderungen durch eine Krankheit verursacht. 4 % der Behinderungen waren angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf. 2 % waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Knapp zwei von drei schwerbehinderten Menschen hatten körperliche Behinderungen (61 %).

Bei knapp einem Viertel der schwerbehinderten Menschen (24 %) war vom Versorgungsamt der höchste Grad der Behinderung von 100 festgestellt worden; 33 % wiesen einen Behinderungsgrad von 50 auf. Es ist davon auszugehen, dass der Bevölkerungsanteil von beeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger durch demografische Gegebenheiten ansteigen wird.

Deutschland verfügt über ein rechtlich verankertes, umfassendes Leistungsspektrum für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das System beruflicher Rehabilitation kann in Deutschland auf eine sehr erfolgreiche Praxis verweisen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Deutschen Renten- und Unfallversicherungsträger haben allein im Jahr 2014 rd. 3,7 Mrd. Euro in die berufliche Rehabilitation in Form von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben investiert. Die Ausgaben für Rehabilitation und Teilhabe aller Träger betrugen nach der jährlichen Veröffentlichung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 2014 knapp 32,6 Mrd. Euro, wobei auf die Träger der Eingliederungshilfe rd. 16,3 Mrd. Euro entfielen.

Anfang 2017 haben die Arbeiten an einer Befragung zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen begonnen. Dabei handelt es sich um die bislang größte Studie zur sozialen Teilhabe. Die repräsentative Befragung ist einem inklusiven Ansatz verpflichtet. Es werden auch Menschen einbezogen, die oftmals mit den klassischen Instrumenten der empirischen Sozialforschung nicht adäquat oder gar nicht erfasst oder befragt wurden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das Ziel der Studie besteht darin, die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen differenziert in einer ausreichend großen Fallzahl nach unterschiedlichen Teilgruppen abzubilden. Das Forschungsprogramm ist auf fünf Jahre angelegt.

Die Beschäftigungssituation der schwerbehinderten Menschen hat sich in den vergangenen Jahren stetig verbessert. Im Jahr 2015 waren rd. 1 Mio. Menschen mit einer Schwerbehinderung oder ihnen Gleichgestellte auf Pflichtarbeitsplätzen nach § 71 Absatz 1 SGB IX bei Arbeitgebern mit mehr als zwanzig Arbeitsplätzen beschäftigt. Das ist ein Zuwachs von rd. 44 % gegenüber dem Jahr 2002, in dem das heutige System der gestaffelten Ausgleichsabgabe eingeführt wurde. Die Zahl der bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern beschäftigten schwerbehinderten Menschen wird nur alle 5 Jahre erhoben. Sie lag im Jahr 2015 bei rd. 168 000 gegenüber rd. 138 000 im Jahr 2010. Die Quote der schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung ist in diesem Zeitraum von 3,8 % auf 4,7 % gestiegen. Damit ist die gesetzliche Zielquote von 5 % noch nicht erreicht, aber die Tendenz ist positiv.

Trotz des guten Trends bei den Beschäftigtenzahlen sollte die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen weiter gesteigert werden, denn die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen befindet sich weiterhin auf überdurchschnittlichem Niveau. Zwar sinkt die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Vorjahresvergleich stärker als die allgemeine Arbeitslosigkeit, die vorhandenen allgemeinen und besonderen arbeitsmarktpolitischen Instrumente und gesetzlichen Förderleistungen bleiben aber weiter notwendig. Zudem sollten gezielt ergänzende Hilfen und Maßnahmen bereitgestellt werden , damit eine dauerhafte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich wird. In diesem Kontext hat die Bundesregierung zur Verbesserung der Teilhabechancen schwerbehinderter Menschen insbesondere im Rahmen der beschäftigungspolitischen Aktivitäten des Nationalen Aktionsplans (NAP) zahlreiche Initiativen und Aktivitäten auf den Weg gebracht. Auch im weiterentwickelten NAP 2.0 liegt ein besonderer Schwerpunkt erneut auf Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben.

8.3 Das Wichtigste in Kürze

Am 15. Juni 2011 hat die Bundesregierung mit dem **Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UN-BRK** eine bis 2021 laufende langfristige Gesamtstrategie zur Umsetzung des UN-Übereinkommens beschlossen. Damit ist ein Prozess angestoßen worden, der nicht nur das Leben von Menschen mit Behinderungen maßgeblich beeinflusst, sondern das aller Menschen in Deutschland.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der zweite, von der Bundesregierung am 28. Juni 2016 verabschiedete, weiterentwickelte NAP 2.0 setzt auf das umfangreiche, über 200 Maßnahmen starke Maßnahmenbündel des ersten Aktionsplans mit 175 weiteren Maßnahmen auf. Er berücksichtigt aktuelle Weiterentwicklungen und insbesondere die Ergebnisse der Evaluierung des ersten NAP und der ersten deutschen Staatenprüfung durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Erkenntnisse des 2017 veröffentlichten Teilhabeberichts der Bundesregierung.

Mit dem **Bundesteilhabegesetz** hat sich die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ab dem Jahr 2017 deutlich verbessert. Mit ihm wird auch ab 2020 die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Insbesondere werden die Leistungen nicht länger institutionszentriert bereitgestellt, sondern sie orientieren sich am persönlichen Bedarf. Eine zielgenaue Leistungserbringung wird durch ein partizipatives, bundeseinheitliches Bedarfsermittlungs- und -feststellungsverfahren ermöglicht. . Beim Einsatz von Einkommen und Vermögen sind Verbesserungen vorgesehen.

Die Bundesregierung setzt im Einklang mit der UN-BRK auch die verbesserte Teilhabe am Erwerbsleben um. Durch das Bundesteilhabegesetz werden sowohl die Möglichkeiten für eine Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen als auch die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestärkt. Neben den Verbesserungen bei Einkommen und Vermögen für Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege sowie beim Arbeitsförderungsgeld für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen sollen Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen u.a. durch ein neues Budget für Arbeit, das einen hohen dauerhaften Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber sowie Unterstützungsleistungen für die Beschäftigten am Arbeitsplatz umfasst, verbessert werden.

Das Gesetz zur **Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts**, mit dem im Kern das BGG von 2002 novelliert worden ist, ist am 27. Juli 2016 in Kraft getreten. Der Behinderungsbegriff und der Begriff des Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Gewalt wurden an die UN-BRK angepasst. Das Gesetz enthält eine Reihe von Regelungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit des Bundes, z.B. für seine Bestandsbauten und im Bereich Informationstechnik. Künftig werden die Behörden mehr Informationen in Leichter Sprache herausgeben, ab 2018 sollen sie Bescheide - je nach Bedarf - auch kostenfrei in Leichter Sprache erläutern.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wurde die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet. Bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurde eine Schlichtungsstelle eingerichtet und ein kostenfreies Schlichtungsverfahren eingeführt. Damit wird bei Streitigkeiten über die

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Verletzung von Rechten aus dem BGG eine außergerichtliche und rasche Streitbeilegung für Menschen mit Behinderungen und Verbände, die nach dem BGG anerkannt sind, ermöglicht.

Politik für Menschen mit Behinderungen bedarf einer verlässlichen empirischen Grundlage. Deshalb wurde der bisherige **Behindertenbericht** neu konzipiert. Der Bericht der Bundesregierung nimmt nunmehr die tatsächlichen Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Blick. Er untersucht die Frage, inwiefern Menschen, die beeinträchtigt sind, im Zusammenwirken mit Umweltfaktoren Beschränkungen ihrer Teilhabechancen erfahren, d.h. erst dadurch behindert werden. Der in jeder Legislaturperiode zu erstattende Bericht untersucht Faktoren, die von Teilhabe ausschließen, und Faktoren, die sich als Teilhabe fördernd erweisen.

8.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Basiskonzept für die Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation	Entwicklung eines Basiskonzepts für die Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health)	Effizientere Anwendung der Instrumente und Verfahren zur Bedarfsermittlung	Laufzeit: 1.6.2015 bis 30.5.2018
Unterstützende Ressourcen für das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)	Analyse der BEM-Einflussfaktoren und Erprobung eines modellhaften BEM-Ansatzes	Optimierung des BEM in KMU	Laufzeit: 1.10.2015 bis 30.9.2018
RehaInnovativen	Projekt zur Weiterentwicklung der medizinischen und medizinisch-beruflichen Rehabilitation	Zukunftssicherung des Systems der medizinischen Rehabilitation	Laufzeit: 2015 bis 2019
Initiative Inklusion	Umsetzung der UN-Richtlinie Kooperation mit den verantwortlichen Stellen (v.a. Länder, BA), u.a. hinsichtlich der Berufsorientierung durch Aufnahme in die Bund-BA-Landesvereinbarungen zur Bildungsketten-Initiative Prüfung der Projektideen der Kammern	Berufsorientierung Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen Schaffung von Inklusions-Kompetenz bei den Kammern	Laufzeit: 2011 bis 2018
Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung	Maßnahmenpaket der maßgeblichen Arbeitsmarktakteure	Förderung des Bewusstseinswandels bei den Arbeitgebern Stärkung der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	Laufend

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Förderprogramm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen	Förderung von fortschrittlichen Konzepten der Träger der Arbeitsverwaltung zur intensivierten Integration von schwerbehinderten Menschen in Ausbildung und Beschäftigung mit 80 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds	Stärkung des Inklusionsgedankens in Arbeitsagenturen und Jobcentern Verstärkte Integrationen in betriebliche Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Laufzeit: 2014 bis 2019
Weiterentwicklung der Inklusionsbetriebe	Mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz Ausweitung des Personenkreises, der in Inklusionsbetrieben gefördert werden kann (BGBl. I S. 1824) Verbesserung der Rahmenbedingungen mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz und dem Bundesteilhabegesetz (BGBl. I S. 3234)	Erhöhung der Anzahl von Menschen mit Behinderungen, die in Integrationsprojekten von einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt profitieren können	Inkrafttreten: 1.8.2016 (9. SGB II-Änderungsgesetz) 1.1.2018 (Bundesteilhabegesetz)
Novellierung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes und seiner Verordnungen	Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zur Verbesserung der Barrierefreiheit von gestalteten Lebensbereichen (BGBl. I S. 1757)	Verbesserungen der Barrierefreiheit in der Bundesverwaltung Klarstellung des Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Gewalt durch Versagung angemessener Vorkehrungen Errichtung einer Bundesfachstelle Barrierefreiheit sowie einer Schlichtungsstelle Finanzielle Förderung der Partizipation	Inkrafttreten: Gesetz 27.7.2016 Verordnungen 3.12.2016
Förderprogramm „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb!“	Zusätzliche Förderung von Inklusionsbetrieben mit 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds	Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben	Seit April 2016
Veranstaltungsreihe „Zusammen erfolgreich in Arbeit“	Dreiteilige Konferenzreihe von Wirtschaft, BA und Erbringern von Leistungen der beruflichen Rehabilitation in Kooperation mit dem BMAS Zielgruppe: insbes. Arbeitgeber	Bewusstseinsbildende Maßnahme (Information und Sensibilisierung)	Laufzeit: 2016 bis 2017
Stärkung der Berufsorientierung	Mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz Schaffung der rechtlichen Grundlage, dass die berufliche Orientierung behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher aus Mitteln der Ausgleichsabgabe unterstützt werden kann (BGBl. I S. 1824)	Flankierung der nachhaltigen Fortführung der mit der Initiative Inklusion geförderten Maßnahmen zur Berufsorientierung durch die Länder mit eigenen Mitteln	Inkrafttreten: 1.8.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
2. Teilhabebericht der Bundesregierung	Darstellung der Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen		Erschienen im Januar 2017
Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	Verbesserung der empirischen Basis für die Teilhabeberichterstattung		Untersuchungszeitraum: 2017 bis 2021 Jährliche Zwischenergebnisse
Förderung von Einrichtungen des Reha-Sports	Förderung an den Deutschen Behindertensportverband (DBS)	Verbesserung der Wahrnehmung des Behindertensports in der Öffentlichkeit Stärkung der Bedeutung des Sports als Bestandteil einer guten Rehabilitation	Jährliche institutionelle Förderung
Inklusionsmanager/innen für den gemeinnützigen Sport	Förderung eines Modellvorhabens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)	Verbesserung der Inklusion beim organisierten Sport durch Weiterentwicklung von Sport- und Freizeitangeboten	Laufzeit: 2016 bis 2020
Bundesteilhabegesetz	Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)	Finanzielle Besserstellung Verbesserter Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt Leistungen „wie aus einer Hand“	Inkrafttreten: 30.12.2016, 1.1.2018, 1.1.2020 und 1.1.2023 Schrittweise Umsetzung der Verbesserungen bis zum Jahr 2020
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)	Seit 1982 Kompetenzzentrum zum Themenfeld Studium und Behinderung	Information und Beratung für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit sowie alle Akteure (Länder, Hochschulen, Akkreditierungsstellen, Verbände)	Jährliche institutionelle Förderung: rd. 360 000 Euro
Studie „beeinträchtigt studieren“	Beschreibung der Studiensituation von Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	Unterstützung der Umsetzung der UN-BRK im deutschen Hochschulwesen	Förderung: rd. 270 000 Euro
Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Eine Hochschule für Alle“	Verbesserung der Situation der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit an deutschen Hochschulen		Ergebnisse der Evaluation zur Umsetzung der HRK-Empfehlung Ende 2012
Abbau Langzeitarbeitslosigkeit	Initiierung eines Dialogs des BMAS mit BA, DRV und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene	Verbesserter Zugang von Langzeitarbeitslosen zur beruflichen Rehabilitation	Laufzeit: 2015 bis 2018
Konferenzreihe „Unternehmen inklusive Arbeit“ - Mehrwert durch Beschäftigung von Menschen mit Behinderung	Bewusstseinsbildende Maßnahme Deutschlandweite Konferenzreihe des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung Zielgruppe insbes. KMU	Zuwachs an betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen	Laufzeit: 2012 bis 2013

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Fachforum „Kultur und Inklusion”	Plattform zur Diskussion und Weiterentwicklung von Themenfeldern Arbeitsschwerpunkt 2017: „Darstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Medien und in künstlerischen Produktionen“	Bundesweite Qualitäts- und Strukturdiskussion, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen kulturellen Lebens zu ermöglichen	Laufzeit: seit 2015 Jährliche Förderung: rd. 26 000 Euro
Dachkampagne „Behindern ist heilbar“ zur Umsetzung der UN-BRK	Kampagne mit Kinospot, Plakaten, Anzeigen und Postkarten	Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Menschen mit Behinderungen und zum NAP	2011
Verbesserung der Begutachtungskriterien zur Feststellung des Grades der Behinderung (Versorgungsmedizinische Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung - VersMedV) im Rahmen einer kontinuierlichen Gesamtüberarbeitung	Gesamtüberarbeitung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze	Verbesserung der Begutachtungskriterien der VersMedV durch Anpassung dieser an den aktuellen Stand der evidenzbasierten Medizin unter Beachtung des bio-psychosozialen Modells der ICF	Laufend
Dachkampagne unter dem Motto „Mehr möglich machen, weniger behindern“	Anzeigen zum Thema Menschen mit Behinderungen und zu einzelnen Aspekten des BTHG, BGG und NAP	Sensibilisierung der Bevölkerung für die Lebenssituation und Probleme von Menschen mit Behinderungen Information über konkrete Inhalte aktueller behindertenpolitischer Vorhaben	2016
Projekt „Bundes-Netzwerk für Frauenbeauftragte in Einrichtungen“	Aufbau einer bundesweiten Vertretung für Frauenbeauftragte in Einrichtungen	Flankierung der gesetzlichen Regelung von Frauenbeauftragten im Bundesteilhabegesetz Aufbau eines Netzwerkes, das sich zum Abschluss des Projektes selbst tragen kann	Start: 1.10.2016 Laufzeit: 3 Jahre
Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. - Gleichberechtigte Teilhabechancen und Schutzmaßnahmen bei Gewalt	Umsetzung der UN-BRK im Hinblick auf Frauen mit Behinderungen und deren Schutz vor Gewalt	Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderung aufgrund deren spezieller Mehrfachdiskriminierung	Laufzeit: 2015 bis 2018
Eine ausführliche Übersicht über alle Maßnahmen der Bundesregierung zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist zu finden im NAP 2.0 der Bundesregierung zur UN-BRK unter: http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/NAP_20/nap_20_node.html			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

9. Kinder- und Jugendpolitik, Familien-, Senioren- und Engagementpolitik

9.1 Ziele und Aufgaben

Entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention, der Deutschland 1992 beigetreten ist, haben alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf gutes Aufwachsen und gleiche Chancen - unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status. Dieses Recht umzusetzen ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Ein besonderes Augenmerk muss armutsgefährdeten Kindern und Familien, aber auch geflüchteten Kindern und jungen Menschen gelten, die besonderen Schutz brauchen, insbesondere wenn sie ohne Begleitung nach Deutschland gekommen sind.

Die Familienpolitik der Bundesregierung will Familien weiter stärken und dabei eine partnerschaftliche Aufteilung des Engagements in Familie und Beruf von Müttern und Vätern weiter unterstützen, nicht zuletzt auch, da eine hohe Erwerbsbeteiligung der Eltern das Armutsrisiko von Familien senkt. Die Bedürfnisse und Wünsche von Familien in Deutschland haben sich über die Zeit zum Teil verändert und verändern sich weiter. Mehr Mütter möchten ihre Arbeitszeit ausweiten, und viele Väter wünschen sich mehr Zeit für die Familie. Eine Mehrheit der Eltern mit jungen Kindern (60 %) wollen heute Familie und Beruf partnerschaftlich miteinander vereinbaren. Die Bundesregierung nimmt diese veränderten Lebensrealitäten und -wünsche von Familien zur Kenntnis und verfolgt eine gut aufeinander abgestimmte Politik, die finanzielle, infrastrukturbezogene und zeitpolitische Maßnahmen wirksam miteinander verknüpft.

Diese Lebensrealitäten und Wünsche erfordern auch eine neue Qualität der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schwerpunkte der familienpolitischen Agenda der Bundesregierung sind daher, eine partnerschaftliche Vereinbarkeit für Mütter und Väter zu ermöglichen, das Angebot an Kinderbetreuung quantitativ und qualitativ bedarfsgerecht auszubauen, Familien wirtschaftlich zu stärken sowie mit weiterentwickelten Familienleistungen Eltern und Kindern neue Chancen zu eröffnen .

Die Altersstruktur unserer Gesellschaft verändert sich - hauptsächlich durch die anhaltend niedrige Geburtenrate und die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung. Auch im hohen Alter selbstbestimmt zu leben und an der Gesellschaft teilhaben zu können, wünschen sich die meisten Menschen. Sie dabei zu unterstützen, ist zentrales Ziel der Seniorenpolitik. Zwei Handlungsfelder stehen dabei im Mittelpunkt: Zum einen gilt es, die älteren Menschen zu unterstützen, die Pflege, Hilfestellung oder Versorgung im Alter brauchen. Zum anderen sind die vorhandenen Potenziale älterer Frauen und Männer und damit der Zusammenhalt der Generationen und die Ausgestaltung einer solidarischen Gesellschaft zu fördern.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der weit überwiegende Teil der Menschen möchte im hohen Alter - auch bei Hilfe oder Pflegebedürftigkeit - in der vertrauten Wohnumgebung leben. Hier stehen gerade die Kommunen vor besonderen Herausforderungen. Infrastrukturen vor Ort müssen sich der verändernden Bevölkerungsstruktur anpassen. Mit verschiedenen Programmen unterstützt die Bunderegierung unter Beachtung der vorgegebenen föderalen Kompetenzverteilung und im Rahmen dafür verfügbarer Haushaltsmittel Träger und Kommunen dabei, bestehende Informations- und Beratungsangebote für ältere Menschen auszubauen und sozialraumorientierte, integrierte Wohn- und Quartierskonzepte zu entwickeln.

Freiwilliges Engagement bleibt weiterhin eine tragende Säule unserer Gesellschaft. Über 30 Mio. Menschen engagieren sich in Deutschland ehrenamtlich in ihrer Freizeit. Konkret engagieren sich in Deutschland 43,6 % der Menschen ab 14 Jahren. In den letzten fünfzehn Jahren ist die Engagementquote damit um fast zehn Prozentpunkte angestiegen.

Aus Sicht der Bundesregierung sind Partizipation und gesellschaftliches Engagement konstituierende Elemente einer demokratischen Gesellschaft. Besonders erfreulich ist unter diesem Gesichtspunkt die wachsende Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren. Die gesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendienste, an denen über 60 000 junge Menschen im Alter bis 27 Jahre teilnehmen, und auch der Bundesfreiwilligendienst mit über 40 000 Freiwilligen aller Altersklassen werden zu einem nicht unerheblichen Teil in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Alten- und Behindertenhilfe sowie Pflegeeinrichtungen durchgeführt. Die Dienste stehen grundsätzlich auch Menschen mit Behinderungen offen. Um die Einsatzmöglichkeiten zu erweitern, wurde im August 2016 ein „Tandem-Projekt“ gestartet. Junge Menschen mit und ohne Behinderungen führen gemeinsam ein Freiwilliges Soziales Jahr durch.

9.2 Ausgangslage, Maßnahmen und Ausblick

Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 1. August 2013 hat der Bund einen Meilenstein für die Kindertagesbetreuung gesetzt. Insgesamt hat sich die Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren positiv entwickelt: Im Bundesdurchschnitt stieg die Betreuungsquote von 13,6 % im März 2006 auf 32,7 % im März 2016. Nach einer Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nutzten im März 2016 2 333 326 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein Angebot in

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege. Die bundesweite Betreuungsquote der Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren lag im Jahr 2016 bei 94,0 %.

Der große Anstieg der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren - von 2006 bis 2016 um über 400 000 Plätze - ist maßgeblich auf die finanzielle Förderung des Bundes zurückzuführen. Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013, 2013 bis 2014 sowie 2015 bis 2018 wurden für den Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote insgesamt 3,28 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Trotz der guten Entwicklung ist der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bundesweit noch nicht flächendeckend gedeckt, weil der Anteil der Eltern mit Betreuungsbedarf gestiegen ist. So lag der Anteil der Eltern, die einen Betreuungsbedarf äußerten, 2016 bundesweit bei insgesamt 46 %. Mit dem vierten Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ soll daher das vom Bund im Jahr 2007 eingerichtete Sondervermögen in den Jahren 2017 bis 2020 um insgesamt 1,126 Mrd. Euro aufgestockt werden. Die Mittel werden den Ländern zur Bereitstellung von 100 000 zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung gestellt und umfassen - im Unterschied zu den bisherigen Investitionsprogrammen - auch Betreuungsplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, um insbesondere Plätze für Kinder mit Fluchterfahrung bereitzustellen.

Die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen hat gezeigt, dass sich eine gute Vereinbarkeit auch positiv auf andere familienpolitische Ziele auswirkt (z.B. die wirtschaftliche Stabilität der Familien, das Wohlergehen von Kindern und die Erfüllung von Kinderwünschen). Bei der Weiterentwicklung der verfügbaren Familienleistungen kommt deshalb einer partnerschaftlichen Vereinbarkeit, die Vätern mehr Zeit mit der Familie ermöglicht und Müttern bessere berufliche Chancen eröffnet und so die individuelle Existenzsicherung beider Elternteile unterstützt, eine besondere Bedeutung zu. Mit dem vor 10 Jahren eingeführten Elterngeld mit der Komponente von Partnermonaten, die die Bezugsdauer erhöhen, wurde ein wichtiger Schritt unternommen, um diese Ziele zu erreichen. Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss sind gezielte und besonders effizient wirkende Leistungen für Familien mit besonderen Unterstützungsbedarfen. Von den Eltern mit kleinen Kindern wünscht sich heute die Mehrheit eine partnerschaftliche Aufteilung von Haus- und Familienarbeit, bei der beide in gleichem Umfang erwerbstätig sind und sich gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung das Elterngeld mit Wirkung ab dem 1. Juli 2015 um das ElterngeldPlus ergänzt. Das ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus richtet sich insbesondere an Eltern, die nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit arbeiten möchten. Es bietet Vätern und Müttern flexiblere Möglichkeiten, die Betreuung ihres

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kindes und ihren Beruf miteinander zu vereinbaren, und sichert Familien über einen längeren Zeitraum ab. Eltern können frei zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus wählen oder auch beide Varianten miteinander kombinieren.

Neben der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt die Familienpolitik die Familien mit geringen Einkommen auch durch gezielte finanzielle Entlastungen. Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, das auch die Anhebung des Unterhaltsvorschusses und des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende regelt, wurden 2015 und 2016 spürbare Verbesserungen für Familien erreicht. Und die Bundesregierung setzt diesen Weg fort. Zum 1. Januar 2017 erfolgte eine Erhöhung des Kindergeldes um je zwei Euro: Für das erste und zweite Kind steigt das Kindergeld somit auf 192 Euro, für das dritte Kind auf 198 und für das vierte und jedes weitere Kind auf 223 Euro. Ab 2018 wird das Kindergeld erneut um je zwei Euro angehoben. Der Kinderzuschlag wurde zum 1. Januar 2017 von max. 160 Euro auf bis zu 170 Euro pro Kind und Monat angehoben. Beim Unterhaltsvorschuss soll mit Wirkung zum 1. Juli 2017 die Altersgrenze der Bezugsberechtigten von 12 Jahren auf 18 Jahre angehoben und die Befristung der Bezugsdauer auf 72 Monate aufgehoben werden.

Kinder in Deutschland leben weit überwiegend in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen. Je nach Datenquelle leben jedoch zwischen knapp 15 % (EU-SILC, Einkommensjahr 2014) und rd. 21 % (SOEP 2014) der Kinder mit einem Armutsrisiko, d.h. in Haushalten, die über weniger als 60 % des Medians aller Nettoäquivalenzeinkommen verfügen. Nach den Daten des SOEP und des Mikrozensus liegt das Armutsrisiko von Kindern deutlich über dem Armutsrisiko der Gesamtbevölkerung (SOEP 21,1 % gegenüber 15,8 % und Mikrozensus 19,7 % gegenüber 15,7 %), nach den Daten von EU-SILC jedoch darunter (14,6 % gegenüber 16,7 %).

Die Gründe für Kinderarmut liegen insbesondere in eingeschränkter Erwerbstätigkeit der Eltern. So beträgt das Armutsrisiko von Kindern 64 %, wenn in der Familie kein Elternteil erwerbstätig ist. Bei einem in Vollzeit erwerbstätigen Elternteil fällt das Armutsrisiko für Kinder deutlich auf etwa 15 %. Sind beide Elternteile erwerbstätig und arbeitet ein Elternteil Vollzeit, sinkt das Armutsrisiko der Kinder auf 5 %.

In Alleinerziehendenhaushalten gibt es nur eine Person im erwerbsfähigen Alter, die häufig in Teilzeit arbeitet, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Entsprechend tragen Alleinerziehende und ihre Kinder das höchste Armutsrisiko unter den Familien. Das Risiko liegt bereits für Einzelkinder in Alleinerziehendenhaushalten mit 46 % mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller unter 18-Jährigen (21 %). Bei zwei oder mehr

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kindern steigt das Armutsrisiko weiter stark an (54 %). Auch Familien mit drei und mehr Kindern (rd. 27 %) und Kinder mit Migrationshintergrund haben ein deutlich höheres Armutsrisiko (30 %) als Kinder ohne Migrationshintergrund (14 %), insbesondere bei eigener Migrationserfahrung (43 %). In den genannten Familienformen ist die Erwerbsintensität regelmäßig niedriger als in Paarfamilien mit nur einem oder zwei Kindern ohne Migrationshintergrund. Gute und auskömmliche Erwerbsarbeit der Eltern trägt somit wesentlich zur Verringerung von Kinderarmut bei.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung wirkt hierbei stark unterstützend. Zudem spielen familienbezogene und weitere staatliche Leistungen eine wichtige Rolle zur wirtschaftlichen Absicherung von Familien. Wichtige Grundpfeiler hierbei sind Kindergeld und Kinderzuschlag. Für Alleinerziehende hält die Bundesregierung zwei zielgruppenbezogene Leistungen zur wirtschaftlichen Stabilisierung bereit: den Unterhaltsvorschuss und den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Knapp eine Million Mütter mit Migrationshintergrund mit Kindern unter 18 Jahren sind nicht erwerbstätig. Von diesen wollen zwei Drittel arbeiten, gut ein Drittel hat einen ganz konkreten Erwerbswunsch. Das ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf - Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ zielt auf die Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern und Zuwanderungshintergrund.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wurden die bestehenden Regelungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz miteinander verzahnt und weiterentwickelt. Für pflegende Beschäftigte wurde zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, ein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung eingeführt, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Akutfall eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren. Für die Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung können sich Beschäftigte bis zu sechs Monate teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen lassen (Pflegezeit). Nahe Angehörige von pflegebedürftigen Minderjährigen können eine der Pflegezeit entsprechende Freistellung auch zur Betreuung in außerhäuslicher Umgebung in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf Freistellung von bis zu drei Monaten besteht für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase. Auf die Familienpflegezeit (teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden) besteht nunmehr ein Rechtsanspruch.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

9.3 Das Wichtigste in Kürze

In den letzten Jahren hat der Bund die Länder und Kommunen bereits massiv beim Ausbau der **Kindertagesbetreuung** unterstützt: Durch das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“, durch Betriebskostenzuschüsse seit 2015 mit jährlich 845 Mio. Euro, durch die Bereitstellung freigewordener Mittel durch den Wegfall des Betreuungsgeldes von rd. 2 Mrd. Euro, mit denen die Länder in die Förderung der Kinderbetreuung investieren können. Allein mit dem 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 unterstützt der Bund die Länder mit insgesamt 1,126 Mrd. Euro beim Ausbau weiterer Betreuungsplätze.

Die **Familienpolitik** der Bundesregierung will eine partnerschaftliche Aufteilung des Engagements in Familie und Beruf von Müttern und Vätern noch stärker unterstützen. Die Bedürfnisse und Wünsche von Familien in Deutschland haben sich in Teilen verändert und verändern sich weiter: Mehr Mütter möchten ihre Arbeitszeit ausweiten und viele Väter wünschen sich mehr Zeit für die Familie. Dem trägt u.a. das zum 1. Januar 2007 eingeführte Elterngeld und ergänzend das mit Wirkung ab dem 1. Juli 2015 eingeführte **ElterngeldPlus** Rechnung. Inzwischen nimmt rund jeder dritte Vater Elternzeit und in dieser Elterngeld in Anspruch. Das ElterngeldPlus bietet Vätern und Müttern in Ergänzung zum Elterngeld flexiblere Möglichkeiten, die Betreuung ihres Kindes und ihren Beruf miteinander zu vereinbaren und sichert Familien über einen längeren Zeitraum wirtschaftlich ab. Eltern können frei zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus wählen oder auch beide Varianten miteinander kombinieren.

Mit dem **Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf** werden pflegende Beschäftigte durch flexible Leistungen und Ansprüche gezielt unterstützt. U.a. wurde ergänzend zu der bereits bestehenden Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, ein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung eingeführt, um Beschäftigte zu unterstützen, die für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Akutfall eine bedarfsgerechte Pflege organisieren müssen.

Familien mit besonderen Bedarfen werden durch passgenaue **familienbezogene Leistungen** unterstützt. Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags wurden spürbare Verbesserungen für Familien erreicht. Die Bundesregierung verringert ferner das Armutsrisiko von Kindern und ihren Familien jenseits der Grundsicherung durch den Unterhaltsvorschuss, der Alleinerziehende entlastet, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Mit Wirkung zum 1. Juli 2017 soll der Un-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

terhaltsvorschuss ausgeweitet, d.h. das Höchstalter der Bezugsberechtigten von 12 Jahren auf 18 Jahre angehoben, und die Bezugsdauerbegrenzung von bisher 6 Jahren aufgehoben werden.

Mit der **Reform des Mutterschutzgesetzes** (MuSchG) soll künftig ein auf alle Berufsgruppen bezogenes einheitliches Gesundheitsschutzniveau für alle Beschäftigten - unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse - sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang erfordern europarechtliche Vorgaben Anpassungen im Gesundheits- und im besonderen Kündigungsschutz. Das neue Mutterschutzgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Im bestehenden Mutterschutzgesetz sind bereits am 30. Mai 2017 im Vorfeld der umfänglicheren Änderungen zum 1. Januar 2018 Verbesserungen im Mutterschutz in Kraft getreten. Dazu zählen die Einführung des Kündigungsschutzes von vier Monaten bei einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche, die Möglichkeit der Verlängerung der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen bei der Geburt eines Kindes mit einer Behinderung, sowie die Anpassung der Mutterschutzregelungen an unionsrechtliche Vorgaben zur Gefahrstoffkennzeichnung.

Im November 2016 wurde der 7. Altenbericht der Bundesregierung veröffentlicht. Unter dem Titel „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune - Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ nimmt er die Rolle der Kommunen bei der Gestaltung einer nachhaltigen und teilhabeorientierten **Seniorenpolitik** in den Blick. Den Anregungen der Kommission folgend soll eine breite gesellschaftspolitische Diskussion darüber angestoßen werden, wie allen Menschen - gerade auch im Alter - eine umfassende Teilhabe ermöglicht werden kann. Die Empfehlungen des 7. Altenberichts werden u.a. in die Arbeitsgruppe „Selbstbestimmtes Leben im Alter“ der Demografiestrategie der Bundesregierung sowie in den Runden Tisch „Aktives Altern - Übergänge gestalten“ eingebracht und so in Fachkreise und Zivilgesellschaft getragen.

In dem am 1. Januar 2017 gestarteten **Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus** (2017 bis 2020), welches das Ende 2016 ausgelaufene Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II ablöst, können durch die Aufstockung der Haushaltsmittel um jährlich 3,5 Mio. Euro künftig rd. 100 weitere Einrichtungen und damit insgesamt etwa 550 Mehrgenerationenhäuser gefördert werden. Künftig sollen die Mehrgenerationenhäuser noch flexibler arbeiten können, um auf die unterschiedlichen demografischen Herausforderungen vor Ort bedarfsgerecht reagieren und die Kommunen mit passgenauen Angeboten noch besser unterstützen zu können. Alle Häuser werden den (obligatorischen) Schwerpunkt „Gestaltung des demografischen Wandels“ umsetzen und können zusätzlich den (fakultativen) Schwerpunkt „Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtge-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

schichte“ bedienen; als Querschnittsziele der Arbeit aller Mehrgenerationenhäuser werden generationenübergreifende Arbeit, Sozialraumorientierung und freiwilliges Engagement verfolgt.

Mit der **„Allianz für Menschen mit Demenz“** knüpft die Bundesregierung ein Netzwerk auf Bundesebene zur Unterstützung an Demenz erkrankter Menschen. Gleichzeitig wird die Bildung kommunaler Netzwerke unterstützt. Ziel ist es, die Gesellschaft zu einem besseren Umgang mit der Krankheit zu befähigen, die Lebenssituation Erkrankter zu verbessern und pflegende Angehörige zu entlasten. Die „Allianz für Menschen mit Demenz“ ist Teil der Demografiestrategie der Bundesregierung.

Die Menschen engagieren sich in unterschiedlichen Bereichen: Der größte **Engagementbereich** ist nach wie vor der Bereich Sport und Bewegung, gefolgt von den Bereichen Schule und Kindergarten sowie Kultur und Musik. Auch wenn die Zahl der Engagierten gestiegen ist, so verwenden Engagierte heute weniger Zeit auf ihre freiwillige Tätigkeit als noch vor 15 Jahren. Der Bundesfreiwilligendienst und die Jugendfreiwilligendienste erfreuen sich nach wie vor einer hohen Nachfrage und bieten derzeit rd. 100 000 Menschen den Rahmen, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen.

9.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“	Unterstützung des Ausbaus der Kinderbetreuungsangebote mit 3,28 Mrd. Euro durch die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013; 2013 bis 2014; 2015 bis 2018 Aufstockung des Sondervermögens mit dem Vierten Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ für die Jahre 2017 bis 2020 um 1,126 Mrd. Euro	Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote Viertes Investitionsprogramm: Grundlage für die gemeinsame Finanzierung der Investitionskosten von Bund und Ländern zur Schaffung von 100 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt	Laufende Förderperiode: bis 2020

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung	Bundesprogramm Sprachkitas I: Bundesmittel von jährlich 100 Mio. Euro für die Förderperiode 2016 bis 2019 Bundesprogramm Sprachkitas II: Bundesmittel von jährlich 150 Mio. Euro für die Förderperiode 2017 bis 2020 Bundesprogramm „KitaPlus: Weil gute Kinderbetreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“; Budget für 2017: rd. 6 Mio. Euro; Budget für 2018: 5 Mio. Euro	Verbesserung der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen Neuer Akzent zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, von dem vor allem Alleinerziehende, Schichtarbeiter/innen sowie Berufsgruppen, deren Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Kita-Öffnungszeiten liegen, profitieren Verbesserung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen	1. Welle: 2016 bis 2019 2. Welle: 2017 bis 2020 Laufende Förderperiode: 2016 bis 2018 Laufende Förderperiode: 2016 bis 2018
Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie	Strategische Partnerschaft der Bundesregierung mit Wirtschaft und Gewerkschaften im Unternehmensprogramm und gleichnamigen Unternehmensnetzwerk	Verbesserung einer partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf Bewusstseinswandel hin zu einer familienfreundlichen Arbeitswelt	Fortlaufend
ESF-Bundesprogramm Elternchance II - Familien früh für Bildung gewinnen	Anknüpfung an die guten Ergebnisse des Bundesprogramms „Elternchance ist Kinderchance“ (2011 bis 2014) Qualifizierung von Fachkräften aus der Eltern- und Familienbildung und der (Früh-) Pädagogik zu Elternbegleiter/inne/n	Stärkung von Familien als erste Bildungsorte Erleichterung von Bildungszugängen im Familienalltag Verbesserte Voraussetzungen für individuelle Lebenschancen und gesellschaftliche Teilhabe durch frühe Bildungsbegleitung der Eltern mit Kindern	Start: August 2015
Bundesinitiative „Frühe Hilfen“	Praktische Hilfe und psychosoziale Begleitung für Mütter und Väter in belastenden Lebenslagen durch Familienhebammen	Stärkung der Elternkompetenz durch niedrigschwellige und frühe Hilfe Präventiver Schutz von Kindern vor Missbrauch und Misshandlung Schaffung eines Netzwerks für Eltern und Kinder	Laufzeit: 2012 bis 2017 Förderung: jährlich 51 Mio. Euro
Medizinische Kinderschutz-Hotline (Modellprojekt)	Telefonische Beratung von medizinischem Personal in Kinderschutzfragen bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung in medizinischen Not- und Akutsituationen in Kliniken und Praxen	Befähigung von medizinischem und heilberuflichem Personal zu kompetenterem Handeln im Kinderschutz	Laufzeit: Oktober 2016 bis August 2019

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien”	Projektförderungen zur Stärkung von Medienkompetenz und Medienerziehung (u.a. durch Förderung von Internetseiten für Kinder; Übersicht über kindergerechte Internetseiten)	Befähigung von Kindern und Jugendlichen zu digitaler Teilhabe und Risikobewältigung	Laufend
Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“	Weiterentwicklung und Umsetzung einer eigenständigen Jugendpolitik	Arbeit an verschiedenen Vorhaben, die an den Leitlinien, Grundsätzen und Zielen eigenständiger Jugendpolitik ausgerichtet sind, z.B. Prozess „Jugendgerechte Kommunen“, Entwicklung Jugend-Check, AG „Jugend gestaltet Zukunft“ im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung, Projekte „jugend.beteiligen.jetzt – Für die Praxis digitaler Partizipation“ und „Werkstatt MitWirkung“ sowie Praxisprojekte im Vorfeld der Wahlen zum Deutschen Bundestag 2017 („U18-Wahl“ und „Juniorwahl“), Innovationsfonds zur Förderung der Eigenständigen Jugendpolitik, JugendPolitikTage 2017, Jugendbroschüre zum 15. Kinder- und Jugendbericht, Zusammenwirken von Eigenständiger Jugendpolitik und Umsetzung der EU-Jugendstrategie Alle Vorhaben unter www.jugendgerecht.de	Laufzeit: 2015 bis 2018
ESF-Bundesprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier	Schaffung sozial-pädagogischer Beratungs- und Begleitangebote für 12- bis 27-Jährige in sozialen Brennpunkten bzw. Gebieten der Sozialen Stadt (Beratung, Begleitung, Streetwork)	Stärkung der kommunalen Steuerung der Jugendsozialarbeit im Quartier und Integration schwer erreichbarer junger Menschen am Übergang Schule/Beruf	Zuwendung an Kommunen von 2015 bis 2018
Angebote für junge Menschen zur Überwindung von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen am Übergang Schule/Beruf Schwerpunkt: „Soziale Stadt“ und vergleichbare Brennpunkte	Stärkung der kommunalen Jugendsozialarbeit vor Ort und Integration schwer erreichbarer junger Menschen am Übergang Schule/Beruf 1. Förderrunde 2015 bis 2018: Umsetzung von Projekten durch 178 Modellkommunen	Aufbrechen von Geschlechterklischees bei Berufs- und Studienwahl Durch breite gesellschaftliche Mitwirkung Einleiten eines Wandels zu mehr Geschlechter- und damit Familiengerechtigkeit	Bekanntgabe Dezember 2016, Freischaltung des Netzportals www.klischee-frei.de

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
7. Altenbericht der Bundesregierung	Sachverständigenbericht mit Stellungnahme der Bundesregierung Identifizierung lokaler Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen	Sichtbarmachung von Aufgaben, die sich den Kommunen, aber auch den anderen staatlichen Ebenen sowie den gesellschaftlichen Akteuren bei Konzeption und Gestaltung von nachhaltiger Seniorenpolitik sowie von Sorge- und Partizipationsstrukturen vor Ort stellen Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen	Berichtszeitraum: 2012 bis 2016 Veröffentlichung: November 2016
Neue Bilder vom Alter - Programm Altersbilder	Information über vielfältige Lebensformen älterer Menschen und ihrer Potenziale (zurückgehend auf die Empfehlungen des 6. Altenberichts: „Altersbilder in der Gesellschaft“)	Sensibilisierung für differenzierte, zeitgemäße und nicht mehr nur einseitig defizitorientierte Bilder vom Alter(n) Aktivierung der Potenziale älterer Menschen	Laufend (seit 2010)
Runder Tisch „Aktives Altern - Übergänge gestalten“ (RTAA) im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung	Überlegungen von Verbänden und Vereinigungen der Zivilgesellschaft sowie Ländern und Kommunen zur Umsetzung eines notwendigen Perspektivwechsels hin zu einem Verständnis für „Aktives Altern“ AGs zu den Themen „Übergänge gestalten“, „Bildung im und für das Alter“ und „Active Ageing Index und dessen Regionalisierung“	Stärkere Fokussierung der Gesellschaft auf die wachsende Gruppe aktiver und leistungsfähiger älterer Menschen und deren Potenzial Empfehlungen und Eckpunkte für differenzierte Strategie	Auftaktveranstaltung: 31.5.2015 Abschlussplenum: 31.5.2017
Programm „Anlaufstellen für Ältere Menschen“	Umsetzung von altersgerechten Anpassungsmaßnahmen Projekte zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen Netzwerkbildung sowie Schaffung konkreter Begegnungs- und Unterstützungsangebote	Verbesserung von Information und Beratung Bündelung und praxisorientierte Weiterentwicklung von Angeboten und Dienstleistungen im unmittelbaren Lebensumfeld älterer Menschen unter Nutzung bereits bestehender Strukturen und Organisationen vor Ort	Laufzeit: 2013 bis 2016
Programm „Gemeinschaftlich wohnen, selbstbestimmt leben“	Förderung von 29 Projekten	Schaffung barrierereduzierter Lebens- und Wohnumgebungen für ältere Menschen Stärkung gemeinschaftlichen Wohnens mit Versorgungssettings Unterstützung der Bezahlbarkeit von Wohnangeboten etwa durch genossenschaftliche Modelle	Laufzeit: 2015 bis 2019

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus	Unterstützung eines schnelleren Wiedereinstiegs in den Beruf insbes. durch Teilzeit Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5.12.2006 (BGBl. I S. 2748), neugefasst durch Bekanntmachung vom 27.1.2015 (BGBl. I S. 33)	Mehr Zeit für Familie Mehr Partnerschaftlichkeit bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Früherer Wiedereinstieg in den Beruf, insbes. für Frauen Wirtschaftliche Absicherung von Familien über einen längeren Zeitraum	Mögliche Inanspruchnahme für Geburten seit dem 1.7.2015 Vorlage eines Berichts über die Auswirkungen der Regelungen bis zum 31.12.2017
Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzes	Gesetz vom 23.5.2017 (BGBl. I S. 1228)	Sicherstellung eines auf alle Berufsgruppen bezogenen einheitlichen Gesundheitsschutzniveaus für alle Beschäftigten - unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse Verbesserungen für Frauen nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung, nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche und für privat krankenversicherte selbstständige Frauen	Inkrafttreten der Neuregelungen zur Verlängerung der Schutzfrist bei Geburt eines Kindes mit Behinderung, Einführung eines Kündigungsschutzes von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche und der gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnung am 30.5.2017 Inkrafttreten der Verbesserungen für selbstständig privat krankenversicherte Frauen am 10.4.2017 Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes am 1.1.2018
Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	Verzahnung und Weiterentwicklung bereits bestehender Regelungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz Einführung eines Rechtsanspruchs auf Familienpflegezeit und Einführung eines Pflegeunterstützungsgeldes als Lohnersatzleistung zur wirtschaftlichen Absicherung von pflegenden Angehörigen in Fällen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462)	Wesentliche Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf	Inkrafttreten: 1.1.2015 Weitere Erkenntnisse nach Abschluss der wissenschaftlichen Untersuchung des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes Mitte 2017
“Senioren heute”	Projekt der Bundesvereinigung Lebenshilfe	Betrachtung der gesellschaftlichen Auswirkungen und notwendigen Handlungsstrategien mit Blick auf Senior/inn/en mit Lernschwierigkeiten	Abschluss: September 2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
SelbstBestimmt im Alter! Vorsorgeunterstützung im Team!	Förderung eines Modellprojekts der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros (BaS)	Erprobung innovativer Unterstützungsmodelle im Vorfeld rechtlicher Betreuung von Älteren für Alte an 15 Modellstandorten	Laufzeit 1.9.2016 bis 31.8.2019
Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 bis 2020)	Förderung von rd. 550 Mehrgenerationenhäusern mit obligatorischem Schwerpunkt „Gestaltung des demografischen Wandels“ und fakultativem Schwerpunkt „Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte“ Förderung mit 40 000 Euro/Jahr und Haus (30 000 Euro Bundeszuwendung und 10 000 Euro Kofinanzierung durch Kommune und z.T. Länder)	Stärkung des Miteinanders der Generationen Förderung des freiwilligen Engagements aller Altersgruppen Entwicklung vielfältiger Lösungen in den Schwerpunktfeldern u.a. Alter und Pflege, Integration und Bildung	Laufzeit: 1.1.2017 bis 31.12.2020
Förderung der Spenderberatung des Deutschen Zentrums für soziale Fragen (DZI)	Unterstützung der Spendenbereitschaft durch Schaffung guter Rahmenbedingungen wie Information, Beratung und Transparenz	Stärkung der Informationslage und des Vertrauens der Bevölkerung in spendensammelnde Organisationen	Förderlaufzeit jährlich
Bundesprogramm "Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit"	Unterstützung von Vereinen, Projekten und Initiativen, die sich der Förderung und Stärkung von Demokratie und Vielfalt widmen und gegen Rechtsextremismus sowie gegen andere Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit arbeiten Radikalisierungsprävention u.a. in den Bereichen Rechtsextremismus, Ultranationalismus, Islamismus sowie linke Militanz	Stärkung des lokalen, überregionalen und bundesweiten zivilen Engagements für Demokratie und Vielfalt Unterstützung einer qualitätsorientierten Beratung vor Ort bei extremistischen Vorfällen	Start: 1.1.2015
Bundesprogramm Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz	Förderung von 500 lokalen Hilfenetzwerken mit je 10 000 Euro über 2 Jahre in 5 Wellen seit 2012	Nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität demenzerkrankter Menschen und der Angehörigen mit dem Ziel der Inklusion	1. 9.2016: Aufnahme von 500 Standorten in die Förderung, Einrichtung eines Bundesnetzwerkes mit Netzwerkstelle Wirkungsanalyse für 2018 geplant

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10. Gleichstellungspolitik

10.1 Ziele und Aufgaben

Die Bundesregierung will die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern voranbringen. Dazu haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag darauf verständigt, eine Politik zu entwickeln, die die heutigen unterschiedlichen Lebensverläufe berücksichtigt und Antworten auf die Herausforderungen in den jeweiligen Lebensphasen gibt. Eine zentrale Bedingung für gleiche Verwirklichungschancen von Frauen und Männern im Lebensverlauf sind gleiche Chancen auf Bildung und Ausbildung, berufliche Entwicklung und Karriere sowie gleiches Entgelt für gleiche und gleichwertige Arbeit. Den eigenen Lebensunterhalt zu sichern und gleichzeitig Zeit für die Familie zu haben, entspricht dem Wunsch vieler Frauen und Männer heute.

Rund ein Drittel der Frauen in Deutschland gibt an, mindestens einmal in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren zu haben. Daher ist es ein Ziel der Bundesregierung, Frauen vor Gewalt in allen ihren Ausprägungen zu schützen und allen von Gewalt betroffenen Frauen Hilfe anzubieten. Neben der Verbesserung der Rechtsgrundlagen zum Schutz vor Gewalt und des Zugangs zu Unterstützungsangeboten ist die Stärkung von Frauen in der Wahrnehmung ihrer Rechte besonders wichtig, damit Betroffene sich rechtlich zur Wehr setzen können. Um Frauen vor Zwangsprostitution besser zu schützen und um die Situation derjenigen, die in der Prostitution tätig sind, zu verbessern, reguliert die Bundesregierung die Prostitution und stärkt die Bekämpfung des Menschenhandels.

10.2 Ausgangslage, Maßnahmen und Ausblick

In den vergangenen Jahren ist die Frauenerwerbstätigkeit in Deutschland kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2015 lag die Frauenerwerbstätigenquote in der Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen bei 73,6 %. Frauen stellen heute mit 47 % fast die Hälfte aller Erwerbstätigen. Gemessen an der Arbeitszeit partizipieren Frauen jedoch weiterhin deutlich weniger am Erwerbsleben als Männer. Besonders ausgeprägt ist die sog. „Arbeitszeitlücke“ zwischen Müttern und Vätern, auch wenn die Erwerbsbeteiligung von Müttern deutlich gestiegen ist. Hierzu haben die Maßnahmen der Bundesregierung für eine bessere und partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen, insbesondere der Ausbau der Kindertagesbetreuung (vgl. Kapitel 9).

Überall in Europa verdienen Frauen im Durchschnitt weniger als Männer. In Deutschland lag die sogenannte unbereinigte Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern 2016 bei 21 % bezogen auf den durchschnittlichen Bruttostundenverdienst. Dahinter steht eine Reihe struktureller Ursachen: Frauen arbeiten häufiger in niedrig entlohnten Branchen, sie

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

unterbrechen länger ihre Erwerbstätigkeit familienbedingt, und der anschließende berufliche Wiedereinstieg erfolgt zunächst meist nur in Teilzeit.

Die gesamtwirtschaftliche Entgeltlücke in allgemeiner Form vergleicht den durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von Frauen mit dem von Männern, unabhängig von Unterschieden in Qualifikation, Tätigkeit und Erwerbsbiografie. Der so ermittelte Verdienstabstand betrug im Jahr 2016 21 %. Werden strukturelle Faktoren und erwerbsbiografische Unterschiede zwischen Frauen und Männern berücksichtigt, wie beispielsweise eine geschlechtsspezifische Berufswahl, Beschäftigungsumfang, Bildungsstand, Berufserfahrung und eine geringere Präsenz von Frauen in Führungspositionen, verbleibt nach Angaben des Statischen Bundesamtes ein Verdienstabstand von 6 %. Die Bundesregierung hat ein Gesetz zur Entgelttransparenz nach dem Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ verabschiedet, um mehr Transparenz in die Gehälter zu bringen. Ein Mehr an Transparenz bei den Entgeltstrukturen hilft, Diskriminierungstatbestände abzubauen. Betriebe mit 200 oder weniger Beschäftigten sind von der vorgesehenen Auskunftspflicht befreit. Unternehmen werden zur Durchführung betrieblicher Prüfverfahren aufgefordert. Verbindliche Berichtspflichten sollen für lageberichtspflichtige Unternehmen ab 500 Beschäftigten bestehen.

Der Anteil weiblicher Führungskräfte in Politik, Wirtschaft und Kultur bleibt deutlich hinter dem der Männer zurück. Mit dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst gilt seit dem 1. Januar 2016 die feste Geschlechterquote von 30 % für neu zu besetzende Aufsichtsratsposten in börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen. Mindestens 3 500 weitere Unternehmen sind verpflichtet, sich Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Management-Ebenen unterhalb des Vorstands zu setzen. Begleitet wird dieser Prozess u.a. durch regionale Bündnisse für Chancengleichheit, um die Karriereentwicklung von Frauen auf regionaler Ebene zu fördern.

Mit der Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf hat der Gesetzgeber Wahloptionen für eine stärker lebensverlaufsorientierte Arbeitszeitgestaltung geschaffen (vgl. Kapitel 9). Im Dialogprozess Arbeiten 4.0 zur Zukunft der Arbeitswelt nahm das Thema lebensverlaufsorientierte Arbeitszeitgestaltung einen zentralen Stellenwert ein (vgl. Kapitel 2).

Frauen sind in besonderem Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Etwa jede vierte Frau, die in Deutschland lebt, ist mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner geworden. Gewalt gegen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Frauen in unterschiedlichen Formen findet alltäglich und mitten unter uns statt. Dies betrifft zum Beispiel Gewalt im häuslichen Bereich, sexuelle Belästigungen und sexuelle Übergriffe, aber auch Gewalt in der Prostitution oder in Form von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

Gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern stehen in Deutschland mehr als 350 Frauenhäuser sowie über 40 Schutz- oder Zufluchtswohnungen mit mehr als 6 000 Plätzen zur Verfügung. Hinzu kommen 750 Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen. Für den Aufbau und den Erhalt eines möglichst flächendeckenden Netzes an Hilfsangeboten sowie für die Finanzierung der Infrastruktur zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen sind aufgrund des föderalen Systems die Länder zuständig. Die Bundesregierung unterstützt unter Beachtung der im Grundgesetz vorgegebenen föderalen Kompetenzverteilung die bundesweite Vernetzung der Frauenhäuser, der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sowie der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, um den Austausch, die enge Kooperation und die Netzwerkbildung von Einrichtungen und Projekten im Rahmen verfügbarer Mittel zu fördern.

Darüber hinaus wird das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ vom Bund finanziert. Dort werden Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Unterstützerinnen und Unterstützer aus dem sozialen Nahraum und Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich mit der Thematik befasst sind, bundesweit, kostenlos, mehrsprachig und rund um die Uhr anonym und barrierefrei beraten und bei Bedarf an Anlaufstellen vor Ort vermittelt. Die qualifizierten Beraterinnen unterstützen bei allen Formen von Gewalt und ermöglichen auf Wunsch den Zugang zum bestehenden Hilfesystem. Der Grundsatz „Nein heißt Nein“ wurde 2016 im Strafrecht verankert und stärkt die sexuelle Selbstbestimmung vor allem von Frauen. Die Istanbul-Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt kann noch in der 18. Legislaturperiode ratifiziert werden.

Im Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft getreten. Ziel ist es, schwangeren Frauen in besonderen Konfliktsituationen eine qualifizierte Beratung sowie eine medizinische Betreuung und Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt auch dann zu ermöglichen, wenn sie anonym bleiben wollen. Für den niedrigschwelligen Zugang zum Beratungsangebot hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) das bundesweite Hilfetelefon „Schwangere in Not – 0800 40 40 020“ eingerichtet. Zusätzlich unterstützt die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ bedürftige Schwangere.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10.3 „Das Wichtigste in Kürze“

Die **Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen** ist ein zentrales Element des Fachkräftekonzeptes der Bundesregierung (vgl. Kapitel 2) sowie der Strategie EU 2020 und auf Ebene der G20 (vgl. Kapitel 12).

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein **flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn** (vgl. Kapitel 1). Frauen stellten über 60 % der rd. 4 Mio. Beschäftigten, deren Entgelt vor der Einführung des Mindestlohns unter 8,50 Euro gelegen hat.

Mit dem **Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst** wurde ein Kulturwandel in den Unternehmen und der Bundesverwaltung eingeleitet, der es Frauen erleichtert, Spitzenpositionen zu erreichen.

Mit dem **Gesetz für mehr Entgelttransparenz** trägt die Bundesregierung dazu bei, Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern sichtbar zu machen und das Prinzip "Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit" zu stärken.

Die Bundesregierung wird noch in dieser Legislaturperiode das Gesetzgebungsverfahren zur Ratifizierung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von **Gewalt gegen Frauen** und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention, 2011) abschließen. Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Beim bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ erhalten Betroffene und Angehörige unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116 016 Unterstützung – rund um die Uhr, anonym und mehrsprachig.

Schwangeren Frauen in Notlagen steht das bundesweite Hilfetelefon „Schwangere in Not – 0800 40 40 020“ sowie das Netz der Beratungsstellen für Schwangere zur Verfügung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst	Drei Säulen: - Feste Geschlechterquote von 30 % für die Aufsichtsräte von voll mitbestimmungspflichtigen und börsennotierten Unternehmen in der Privatwirtschaft - Pflicht zur Setzung von Zielgrößen für die Aufsichtsräte, Vorstände und obersten Management-Ebenen von mitbestimmungspflichtigen oder börsennotierten Unternehmen - Novellierung von Bundesgleichstellungs- und Bundesgremienbesetzungsgesetz für den öffentlichen Dienst des Bundes Gesetz vom 24.4.2015 (BGBl. I S. 642)	Mindestens jeweils 30 % Frauen und Männer in den Aufsichtsräten der betroffenen Unternehmen Mehr Frauen in Führungspositionen/mit Leitungsaufgaben Einleitung eines Kulturwandels in den Unternehmen und Bundesbehörden Hinwirken auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien, in die der Bund Mitglieder entsenden darf	Inkrafttreten: 1.5.2015 Geltung der festen Quote seit 1.1.2016
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	Einsetzung von speziellen Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern, den Regionaldirektionen und in der Zentrale der BA zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der besonderen Förderung von Frauen	Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen und Überwindung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Berücksichtigung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, sowie bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der Ausgestaltung der Leistungen der Arbeitsförderung und der Leistungen zur Eingliederung	Dauerhaft
Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen	Einführung des Entgelttransparenzgesetzes mit individuellem Auskunftsanspruch für die Beschäftigten und Berichtspflichten für große Unternehmen Gesetz vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2152)	Bessere Durchsetzung des Prinzips „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ Förderung des Ziels der Entgeltgleichheit in den Betrieben	Inkrafttreten: 6.7.2017
Kooperationsprojekt mit dem DGB: „Was verdient die Frau? Wirtschaftliche Unabhängigkeit!“	Stärkung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Frauen	Beitrag zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Entgeltlücke	2. Förderphase: 2016 bis 2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	Vertragsgesetz und Denkschrift zur Umsetzung der sog. Istanbul-Konvention, die Deutschland bereits gezeichnet hat	Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Konvention für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Teilnahme am zugehörigen Monitoringverfahren	Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mit dem 2. Durchgang im Bundesrat am 7.7.2017
Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen	Kernelemente: - Erlaubnispflicht und Mindestanforderungen an Betreiber des Prostitutionsgewerbes - Anmeldepflicht und verpflichtende Gesundheitsberatung für Prostituierte Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372)	Schutz der Sicherheit und Gesundheit von in der Prostitution tätigen Personen Prävention von Ausbeutung in der Prostitution, Zwangsprostitution und Menschenhandel Bestärkung von Prostituierten in der Wahrnehmung ihrer Rechte	Inkrafttreten: 1.7.2017
Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“	Unterstützung bei einem existenzsichernden Wiedereinstieg mit diversen Bausteinen: - ESF-Modellprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020: Aktivierung, Beratung, Coaching und Qualifizierung - Lotsenportal: www.perspektive-wiedereinstieg.de; www.wiedereinstiegsrecher.de; XING-Netzwerkgruppe - Summer School 2016 zur Unterstützung von Wiedereinsteigerinnen bei der Existenzgründung	Unterstützung bei einem qualifikationsadäquaten und möglichst vollzeitnahen Wiedereinstieg nach Phasen der Kinderbetreuung und/oder Pflege Förderung der Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Beitrag zu mehr Chancengleichheit im Erwerbsleben Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs Sensibilisierung von Arbeitgebern für das Potenzial von Wiedereinsteigerinnen und eine nachhaltige, chancengleiche Personalentwicklung	
Auswirkungen des 9. SGB II-Änderungsgesetzes auf das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg	Möglichkeit der Teilzeitausbildung für junge Mütter und Väter nach § 8 Berufsbildungsgesetz seit 2005 Möglichkeit für Auszubildende, während einer betrieblichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme aufstockende Leistungen nach dem SGB II zu erhalten (auch wenn keine Berufsausbildungsbeihilfe zusteht)	Sicherung des Lebensunterhalts der Auszubildenden und ihrer Kinder bzw. Familien während einer Teilzeitausbildung	Inkrafttreten der Neuregelung zum Leistungsausschluss von Auszubildenden zum 1.8.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Möglichkeit für Schüler/ innen z.B. an Berufsfachschulen oder Abendschulen, ergänzend Arbeitslosengeld II zu erhalten (Voraussetzung: BAföG-Bezug)		
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	Gesetzliche Grundlage: Hilfetelefongesetz Erstberatung und Weitervermittlung für von Gewalt betroffene Frauen und deren Umfeld per Telefon und Online Rund-um-die-Uhr erreichbar; barrierefrei, anonym, mehrsprachig mit Dolmetschung in 17 Sprachen (Stand 1.1.2017) Gesetz vom 7.3.2012 (BGBl. I S. 448)	Niedrigschwelliger Zugang zu Hilfe, Beratung, Unterstützung und Schutz für alle Gruppen gewaltbetroffener Frauen	Start 2013 Seitdem laufende Maßnahmen zur weiteren Bekanntmachung; Ausbau des Angebots um Sofort-Chat; Erweiterung des Dolmetschangebots
Hilfetelefon Schwangere in Not	Erstberatung für Schwangere mit psychosozialem Beratungsbedarf	Umsetzung des Gesetzes zur vertraulichen Geburt, offen für alle Schwangeren	Inkrafttreten des Gesetzes: 1.5.2014
Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung	Bericht zur Lage der Gleichstellung in Deutschland mit Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Gleichstellungspolitik	Impulse für die Gleichstellungspolitik und die gesellschaftliche Diskussion über Gleichstellung in Deutschland	Berufung der Sachverständigenkommission im Mai 2015 Kabinettbefassung im Juni 2017
Modellprojekt „Zugang zu verschreibungspflichtigen Verhütungsmitteln. Kostenübernahme, Informationen und Beratung für Frauen mit Anspruch auf Sozialleistungen (biko)“ des Pro Familia Bundesverbandes e.V.	Erprobung und wissenschaftliche Begleitung eines Verfahrens der Kostenübernahme von verschreibungspflichtigen Verhütungsmitteln für Frauen mit Anspruch auf Sozialleistungen	Daten zum Bedarf Erprobung bundesweites Modell	Start: 1.10.2016
Pro Quote Regie (PQR)	Zusammenschluss von über 400 deutschen Regisseurinnen zur Situation der in Film und Fernsehen beschäftigten Frauen	Projektförderung zu den Themen Rollenbilder und Lohngerechtigkeit Mehr Filme insgesamt von und mit Frauen im Film und Fernsehen Gerechte Bezahlung für Frauen in der Film- und Fernsehbranche	Förderung bis Ende 2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Bundesweite Vernetzung der Frauenhäuser, der Frauenberatungsstellen und der Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel im Hilfesystem	Förderung der bundesweiten Vernetzungsstellen der Frauenhäuser, der Frauenberatungsstellen und der Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel Frauenhauskoordinierung, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Bff e.V.) und bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK e.V.)	Beitrag der Vernetzungsstellen zur Weiterentwicklung der Qualität der Unterstützungsangebote Sensibilisierung der Öffentlichkeit Bündelung der fachpolitischen Expertise und Interessenvertretung der Einrichtungen des Hilfesystems	Mehrjährige Projektförderung durch BMFSFJ Aktuelle Förderperiode: 2016 bis 2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11. Weitere Bereiche der sozialen Sicherung

11.1 Gesetzliche Unfallversicherung

11.1.1 Ziele und Aufgaben

Das bewährte System der gesetzlichen Unfallversicherung bietet einen umfassenden Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Bundesregierung hat neue Berufskrankheiten aufgenommen, den Kreis der Versicherten behutsam fortentwickelt und Lücken zwischen öffentlich-rechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Unfallversicherungssystemen geschlossen.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 22. Dezember 2014 wurden vier neue Krankheiten in die Berufskrankheitenliste aufgenommen:

- bestimmte Formen des sog. „weißen Hautkrebses“ (Plattenepithelkarzinome) und dessen Vorstufen (multiple aktinische Keratosen) durch langjährige Sonneneinstrahlung,
- Carpaltunnel-Syndrom (Druckschädigung eines in einem knöchernen Tunnel im Unterarm verlaufenden Nervs) durch bestimmte manuelle Tätigkeiten,
- Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom (Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung),
- Kehlkopfkrebs durch Schwefelsäuredämpfe.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 15. April 2015 wurde der Unfallversicherungsschutz von Kindern und Jugendlichen auf die Teilnahme an Sprachförderungskursen außerhalb von Kindertageseinrichtungen und Schulen ausgedehnt. Außerdem wurde in der gesetzlichen Unfallversicherung die Zusammenrechnung der schädigenden Einwirkungen aus versicherten Beschäftigungen in einem Unternehmen und bestimmten versicherungsfreien Beschäftigungen zum Beispiel als Soldat oder Beamter ermöglicht. Bisher hatten in Einzelfällen Versicherte mit Beschäftigungen in mehreren gesetzlich geregelten Pflichtsystemen weder eine Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung noch zum Beispiel aus der Unfallfürsorge erhalten, weil die jeweiligen Belastungen für sich genommen keine ausreichende Exposition im Sinne einer Berufskrankheit darstellten.

Nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 sind Pflegepersonen, die eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 2 bis 5 pflegen, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn sie wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegen. Damit gelten in den einzelnen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Sozialversicherungszweigen einheitliche Bedingungen für die Anerkennung als Pflegeperson. Zugleich wurden früher geltende Einschränkungen des Unfallversicherungsschutzes bei Hilfen zur Haushaltsführung im Interesse der Gleichbehandlung mit den anderen Versicherungszweigen aufgehoben.

Mit dem 6. SGB IV-Änderungsgesetz vom 11. November 2016 wurde den Unfallversicherungsträgern und den Krankenkassen die Anlage von 10 % des Deckungskapitals für Altersrückstellungen von Dienstordnungs-Angestellten in Aktien ermöglicht. Die zusätzliche Anlageform bietet den Trägern die Möglichkeit, bei dem sehr langfristig zu bildenden Deckungskapital für Altersrückstellungen höhere Erträge zu erzielen und das Anlageportfolio stärker zu diversifizieren.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Absicherung von Zivilpersonal in internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention vom 27. Juni 2017 ist es zukünftig möglich, zur Sekundierung Arbeitsverträge zu schließen, um u.a. eine soziale Sicherung der Sekundierten zu erreichen, die dem Standard von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland entspricht. Demgemäß wurde der Unfallversicherungsschutz auch auf Sekundierte mit einem Arbeitsvertrag erweitert.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 10. Juli 2017 werden zum 1. August 2017 fünf neue Krankheiten in die Berufskrankheitenliste aufgenommen:

- Bestimmte Formen der Leukämie durch 1,3-Butadien,
- Kehlkopfkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK),
- Harnblasenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK),
- Fokale Dystonie (Musikerkrampf),
- Ovarialkarzinom (Eierstockkrebs) durch Asbest.

11.1.2 Ausgangslage

In Deutschland stehen rd. 62,6 Mio. Menschen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (ohne Schülerunfallversicherung). Den Hauptteil machen hierbei nach wie vor die Beschäftigten aus. Allerdings wurden in den letzten Jahren immer mehr Personen, die im öffentlichen Interesse tätig werden, in den Versicherungsschutz einbezogen. Hierzu zählen vor allem ehrenamtlich Tätige in bestimmten Bereichen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diversen Freiwilligendiensten. Die Versicherten erhalten bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit umfangreiche Leistungen. Diese reichen von der Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation über Leistungen zur

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bis hin zu Geldleistungen in Form von Verletztengeld, Übergangsgeld und Rentenzahlungen.

Der Prozess der Straffung und Modernisierung der Organisationsstruktur der gesetzlichen Unfallversicherung wurde fortgeführt. Mit dem BUK-Neuorganisationsgesetz (BUK-NOG), das bereits am Ende der letzten Legislaturperiode verabschiedet wurde, ist die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand geschaffen worden.

Zum 1. Januar 2015 wurde dieser Unfallversicherungsträger unter gleichzeitiger Eingliederung der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse errichtet. Mit der Eingliederung der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation wurde zum 1. Januar 2016 der Fusionsprozess im Bereich der bundesunmittelbaren Unfallkassen abgeschlossen. Damit ist die Zielvorgabe des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz) vom 30. Oktober 2008 erreicht, die Trägerzahl von drei Unfallkassen auf eine Unfallkasse zu reduzieren.

11.1.3 Das Wichtigste in Kürze

Mehrere **neue Berufskrankheiten** wurden anerkannt und in die Berufskrankheitenliste aufgenommen.

Kinder und Jugendliche in Sprachförderungskursen außerhalb von Einrichtungen und Schulen wurden in den Unfallversicherungsschutz einbezogen. Schädigende Einwirkungen aus Beschäftigungen in verschiedenen Pflichtversicherungssystemen (z.B. ehemalige Soldaten, die ins Zivilleben zurückgekehrt sind) werden zusammengerechnet.

Die **Renten und Pflegegelder der Unfallversicherung** wurden in der 18. Legislaturperiode wie folgt erhöht: Zum 1. Juli 2014 erfolgte eine Anpassung um 1,67 % in den alten und um 2,53 % in den neuen Ländern, zum 1. Juli 2015 in den alten Ländern um 2,10 % und in den neuen Ländern um 2,50 %, zum 1. Juli 2016 in den alten Ländern um 4,25 % und in den neuen Ländern um 5,95 % und zum 1. Juli 2017 in den alten Ländern um 1,90 % und in den neuen Ländern um 3,59 %.

Zum 1. Januar 2015 wurde die Unfallversicherung Bund und Bahn als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand durch die Fusion der Unfallkasse des Bundes mit der Eisenbahnunfallkasse errichtet; zum 1. Januar 2016 ist die Eingliederung der Unfallkasse Post und Telekom und der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation erfolgt. Damit ist der Prozess der **Straffung und Modernisierung der Organisationsstruktur** der gesetzlichen Unfallversicherung abgeschlossen.

11.1.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
BUK-Neuorganisations-gesetz (BUK-NOG)	Gesetz vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)	Straffung und Modernisierung der Organisationsstruktur der gesetzlichen Unfallversicherung	Inkrafttreten: 1.1.2015 und 1.1.2016
Dritte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung	Verordnung vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2397)	Aufnahme neuer Berufskrankheiten in die Liste der Berufskrankheiten Verbesserte Prävention und Entschädigung	Inkrafttreten: 1.1.2015
Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze	Gesetz vom 15.04.2015 (BGBl. I. S. 583)	Erweiterung des versicherten Personenkreises Zusammenrechnung von schädlichen Expositionen aus verschiedenen Rechtskreisen	Inkrafttreten: 22.4.2015
Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)	Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I. S. 2424)	Einheitlicher Pflegepersonenbegriff Aufhebung von Einschränkungen bei Hilfen zur Haushaltsführung	Inkrafttreten dieser Regelungen am 1.1.2017
6. SGB IV-Änderungsgesetz	Gesetz vom 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500)	Möglichkeit der Aktienanlage i.H.v. 10 % des Deckungskapitals für Altersrückstellungen bei Dienstordnungs-Angestellten	Inkrafttreten: 17.11.2016
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung	Verordnung vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3097)	Gendergerechte Anpassung des Sprachgebrauchs	Inkrafttreten: 1.7.2017
Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zur Verbesserung der Absicherung von Zivilpersonal in internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention	Gesetz vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 2070)	Verbesserte soziale Absicherung von Sekundierten	Inkrafttreten: 5.7.2017
Vierte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung	Verordnung vom 10.7.2017 (BGBl. I S. 2299)	Aufnahme neuer Berufskrankheiten in die Liste der Berufskrankheiten Verbesserte Prävention und Entschädigung	Inkrafttreten: 1.8.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.2 Landwirtschaftliche Sozialpolitik

11.2.1 Ziele und Aufgaben

Die landwirtschaftliche Sozialpolitik ist das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik und dient der Absicherung der bäuerlichen Familien im Alter, bei Unfall, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und im Todesfall. Ferner trägt sie dazu bei, soziale Härten als Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft zu vermeiden.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist durch eine deutliche Abnahme der Zahl der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler bei einer gleichzeitig sehr viel langsamer sinkenden Zahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern gekennzeichnet. Um die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in diesem System nicht zu überfordern, bedarf die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) der solidarischen Mitfinanzierung durch die gesamte Gesellschaft. Im Jahr 2016 stellte der Bund dafür rd. 3,8 Mrd. Euro bereit.

Für 2017 sind finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt rd. 3,9 Mrd. Euro vorgesehen. Die größten Ausgabeblöcke sind dabei die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung.

Mit der Alterssicherung der Landwirte (AdL) verfügen Landwirte über ein eigenständiges System der Altersversorgung, das eine den besonderen Bedürfnissen der Landwirte angepasste Absicherung darstellt, aber zugleich neben der sozialpolitischen Komponente insbesondere durch die als Voraussetzung für den Rentenbezug erforderliche Abgabe des Unternehmens die notwendigen agrarstrukturellen Zielsetzungen berücksichtigt. Versichert sind neben den landwirtschaftlichen Unternehmern und deren Ehegatten auch mitarbeitende Familienangehörige. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Leistungskatalogs und der Anspruchsvoraussetzungen lehnt sich die AdL an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) an. Im Wege der Defizitdeckung trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der AdL und stellt damit die dauernde Leistungsfähigkeit dieses Sondersystems sicher. Dabei werden rd. 78 % der Ausgaben in der AdL aus Bundesmitteln finanziert.

Die Landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV) als Zweig innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dient der sozialen Absicherung selbstständiger Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Familien im Krankheitsfall. Der Leistungskatalog der landwirtschaftlichen Krankenkasse unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem der übrigen gesetzlichen Krankenkassen. Unterschiede zur allgemeinen GKV ergeben sich insbesondere durch die Ausgestaltung des Beitragsrechts für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer. Darüber hinaus wird bei Krankheit oder Teilnahme des Landwirts

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

an Rehabilitationsmaßnahmen Betriebs- und Haushaltshilfe anstelle von Krankengeld gewährt, um den Ausfall des Unternehmers sowie seines Ehegatten oder Lebenspartners im Betrieb bestmöglich zu kompensieren. Die Bundesmittel der LKV dienen dazu, die Leistungsausgaben der in der LKV versicherten Rentnerinnen und Rentner zu finanzieren, soweit sie nicht durch deren Beiträge und den Solidarbeitrag der aktiven Mitglieder der LKV gedeckt sind.

Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) als Bestandteil der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland ist mit den Regelungen der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung eng verzahnt. Besonderheiten für die LUV bestehen allerdings insbesondere bei der Pflichtversicherung kraft Gesetzes für die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, der Beitragsbemessung und in Bereichen der Leistungserbringung. Um die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung ihrer Unfallversicherungsbeiträge kostenmäßig zu entlasten, erhält die LUV Bundeszuschüsse. Aufgrund einer aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage wurde der Bundeszuschuss für die Kalenderjahre 2016 und 2017 jeweils von 100 Mio. Euro auf 178 Mio. Euro aufgestockt. Dadurch steigt die Entlastungswirkung bei den Unfallversicherungsbeiträgen von rd. 20 % auf rd. 36 %.

Die finanzielle Lage derjenigen Rentnerinnen und Rentner, die wegen der im Durchschnitt niedrigeren Löhne in der Land- und Forstwirtschaft in der Regel ein niedrigeres Rentenniveau haben, wird durch eine Zusatzversorgung verbessert. Die tarifliche Zusatzversorgung wird nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft von der Zusatzversorgungskasse durch eine ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte Ausgleichsleistung ergänzt, um die soziale Lage jener ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die insbesondere wegen ihres Alters keine oder nur geringe tarifliche Ansprüche haben.

11.2.2 Ausgangslage, Maßnahmen und Ausblick

Die Landwirtschaft ist heute ein moderner Wirtschaftszweig. Sie versorgt die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und liefert ihr und der Industrie nachwachsende Rohstoffe. Daneben erbringt die Landwirtschaft zusätzliche Dienstleistungen für Gesellschaft, Umwelt und Natur. Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft führt jedoch dazu, dass die Beschäftigtenzahlen und die Anzahl der Betriebe in der Landwirtschaft kontinuierlich sinken. Dies wirkt sich unmittelbar auf die sozialen Sicherungssysteme aus. Weniger Erwerbstätige in der Landwirtschaft haben zwangläufig auch weniger Beitragszahler zur Folge. Der demografische Wandel verstärkt diese Entwicklung noch.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Mit Errichtung des Bundesträgers, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), zum 1. Januar 2013 hat der Gesetzgeber auf diese Entwicklung reagiert und die Organisationsstrukturen nachhaltig an den fortschreitenden Strukturwandel angepasst.

Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Bundesträgers war es, das agrarsoziale Sicherungssystem stabil und leistungsfähig zu erhalten. Dazu gehört auch eine effiziente und serviceorientierte Verwaltung mit reduzierten Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Durch einen bisher nie gekannten konsequenten Personalabbau hat die SVLFG im Jahr 2016 das gesetzlich vorgegebene Ziel zur Reduzierung der Verwaltungskosten erreicht.

Mit dem im Jahr 2014 eingeführten bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab in der LUV wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass identische Betriebe in ganz Deutschland den gleichen Beitrag zahlen. Das sorgt für mehr Beitragsgerechtigkeit und baut bisherige Wettbewerbsverzerrungen ab. Die früher gravierenden Belastungsunterschiede durch die regional unterschiedlich hohen Beiträge für gleich strukturierte Betriebe wurden angeglichen. Um eine gleitende Angleichung der Beiträge an den neuen Maßstab zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber daher im LSV-Neuordnungsgesetz einen Übergangszeitraum bis zum Jahr 2017 festgelegt.

11.2.3 Das Wichtigste in Kürze

Zum 1. Januar 2016 sind die gesetzlichen Neuregelungen zur **Neugestaltung der Hofabgabeverpflichtung** in Kraft getreten. Damit wurde eine Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Bezieherinnen und Bezieher von Renten aus der AdL erreicht. Der rentenunschädliche Rückbehalt landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde bis zur Mindestgröße erhöht. Zurückbehaltene Flächen schließen einen Rentenanspruch nunmehr erst dann aus, wenn sie die Mindestgröße erreichen oder überschreiten. Für landwirtschaftliche Flächen liegt diese Grenze statt bisher bei zwei Hektar zukünftig bei unter acht Hektar. Neben Erleichterungen bei der Abgabe unter Ehegatten kann die Abgabe nunmehr auch durch die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft erfüllt werden.

Um der zunehmenden Bedeutung der **Prävention** Rechnung zu tragen, wurden mit dem Flexirentengesetz auch in der AdL die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Präventionsleistungen geschaffen. Als versicherungszweigübergreifender Verbundträger hat die SVLFG damit die Möglichkeit, Präventionsleistungen der einzelnen Versicherungszweige, vor allem der LKV und in der AdL, miteinander zu verbinden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Aufgrund einer aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler landwirtschaftlicher Unternehmen wurde der **Bundeszuschuss für die LUV** für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf jeweils 178 Mio. Euro aufgestockt.

11.2.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2014 (AELV 2014)	Ableitung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Wirtschaftswert Verordnung vom 30.10.2013 (BGBl. I S. 3867)	Jährliche Aktualisierung von Beziehungswerten zum Zwecke der Umrechnung des Wirtschaftswerts in Einkommen	Inkrafttreten: 1.1.2014
Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2014	Festsetzung der Beiträge in der AdL und der sich daraus herleitenden Zuschüsse zum Beitrag für das Jahr 2014 Bekanntmachung vom 19.12.2013 (BGBl. I S. 4315)	Festsetzung des Beitrags in der AdL für das Jahr 2014 auf 227 Euro monatlich (West) und 192 Euro monatlich (Ost)	Gültig 2014
Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)	Verlängerung der Zurechnungszeit für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr Gesetz vom 23.6.2014 (BGBl. I S. 787)	Wirkungsgleiche Übertragung der GRV-Regelungen	Inkrafttreten: 1.7.2014
Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2015 (AELV 2015)	Ableitung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Wirtschaftswert Verordnung vom 9.10.2014 (BGBl. I S. 1595)	Jährliche Aktualisierung von Beziehungswerten zum Zwecke der Umrechnung des Wirtschaftswerts in Einkommen	Inkrafttreten: 1.1.2015
Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2015	Festsetzung der Beiträge in der AdL und der sich daraus herleitenden Zuschüsse zum Beitrag für das Jahr 2015 Bekanntmachung vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2400)	Festsetzung des Beitrags in der AdL für das Jahr 2015 auf 232 Euro monatlich (West) und 199 Euro monatlich (Ost)	Gültig 2015
GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG)	Anpassung der Vorschriften zur Beitragsbemessung Pauschalierter Unternehmerbeitrag bei Bezug von Arbeitslosengeld II Gesetz vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1133)	Einbeziehung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in die Bemessung des Beiträge Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	Inkrafttreten: 1.1.2015 Inkrafttreten: 1.1.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Haushaltsbegleitgesetz 2014	Zusätzliche Bundesmittel für aktive Landwirte in der KVL Gesetz vom 11.8.2014 (BGBl. I S. 1346)	Kompensation zur Kürzung des Bundeszuschusses nach § 221 SGB V	Inkrafttreten: 16.8.2014
Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung (ZustAnpV 10)	Anpassung der Zuständigkeiten der Ressorts Gesetz vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)	Anpassung der Ressortbezeichnung für das BMEL	Inkrafttreten: 8.9.2015
Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-Änderungsgesetz)	Änderungen beim Haushaltsaufstellungsverfahren der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Wegfall der Einkommensanrechnung bei volljährigen Waisen in der AdL Gesetz vom 15.4.2015 (BGBl. I S. 583)	Vereinfachung des Haushaltsgenehmigungsverfahrens Wirkungsgleiche Übertragung der GRV-Regelungen	Inkrafttreten: 1.1.2016 Inkrafttreten: 1.7.2015
Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	Bis zu zehn Tage Betriebshilfe für Landwirte anstelle eines Pflegeunterstützungsgeldes Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462)	Verbesserung des Leistungsangebots bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung	Inkrafttreten: 1.1.2015
Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2016 (AELV 2016)	Ableitung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Wirtschaftswert Verordnung vom 17.11.2016 (BGBl. I S. 2002)	Jährliche Aktualisierung von Beziehungswerten zum Zwecke der Umrechnung des Wirtschaftswerts in Einkommen	Inkrafttreten: 1.1.2016
Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2016	Festsetzung der Beiträge in der AdL und der sich daraus herleitenden Zuschüsse zum Beitrag für das Jahr 2016 Bekanntmachung vom 30.11.2015 (BGBl. I S. 2140)	Festsetzung des Beitrags in der AdL für das Jahr 2016 auf 236 Euro monatlich (West) und 206 Euro monatlich (Ost)	Gültig 2016
Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze	Schaffung eines eigenen Pflichtversicherungstatbestandes für Waisenrentner Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2408)	Berücksichtigung der besonderen Lebens- und Einkommenssituation bei Waisenrentnern	Inkrafttreten dieser Regelung: 1.1.2017
Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften	Anpassungen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Hofabgabeverpflichtung Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2557)	Erleichterungen bei der Hofabgabe	Inkrafttreten: 1.1.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
6. SGB IV-Änderungsgesetz	Ermöglichung der Anlage von Altersrückstellungen in Aktien mit begrenztem Anteil Gesetz vom 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500)	Erhöhung der zu erzielenden Erträge	Inkrafttreten: 1.1.2017
Flexirentengesetz	Stärkung der Rehabilitation und Einführung von Präventionsleistungen in der AdL Gesetz vom 8.12.2016 (BGBl. I S. 2838)	Verbesserung der Gesundheit und der Erwerbsfähigkeit der Versicherten	Inkrafttreten: 1.7.2017
Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2017 (AELV 2017)	Ableitung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Wirtschaftswert Verordnung vom 26.10.2016 (BGBl. I S. 2489)	Jährliche Aktualisierung von Beziehungswerten zum Zwecke der Umrechnung des Wirtschaftswerts in Einkommen	Inkrafttreten: 10.11.2016
Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) für das Jahr 2017	Festsetzung der Beiträge in der AdL und der sich daraus herleitenden Zuschüsse zum Beitrag für das Jahr 2017 Bekanntmachung vom 28.11.2016 (BGBl. I S. 2717)	Festsetzung des Beitrags in der AdL für das Jahr 2017 auf 241 Euro monatlich (West) bzw. 216 Euro monatlich (Ost)	Gültig 2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.3 Künstlersozialversicherung

11.3.1 Ziele und Aufgaben

Über die Künstlersozialversicherung sind selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten seit dem 1. Januar 1983 in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist der Versicherungsschutz um die soziale Pflegeversicherung erweitert worden. Die rechtliche Grundlage der Künstlersozialversicherung ist das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981.

Selbständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die mit der von gering verdienenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Daher ist die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge an diejenige der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angelehnt. Nach dem KSVG versicherte selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten haben wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Künstlersozialversicherung als eigenständiges Alterssicherungssystem zu erhalten und durch eine regelmäßige Überprüfung der Unternehmen auf ihre Abgabepflicht hin dauerhaft zu stabilisieren. Ein weiterer Anstieg des Künstlersozialabgabesatzes soll verhindert werden.

11.3.2 Ausgangslage

In den Jahren 2013 und 2014 stieg der Künstlersozialabgabesatz auf 4,1 % bzw. 5,2 % an. Es bestand gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um einen weiteren Anstieg des Abgabesatzes zu vermeiden und die Künstlersozialversicherung insgesamt zu stabilisieren. In den Jahren 2015 und 2016 lag der Abgabesatz stabil bei 5,2 %. Für das Jahr 2017 konnte er auf 4,8 % abgesenkt werden. Für das Jahr 2018 wird der Abgabesatz weiter auf 4,2 % sinken.

11.3.3 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem **Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz** wurde die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern zum 1. Januar 2015 deutlich ausgeweitet. Dabei arbeiten die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und die Künstlersozialkasse eng zusammen. Ein

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

effizientes Prüfverfahren sorgt seither für mehr Abgabegerechtigkeit und damit auch für mehr Akzeptanz bei der Künstlersozialabgabe. Die DRV prüft und berät die Arbeitgeber im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages alle vier Jahre. Die Künstlersozialkasse führt in Abstimmung mit der DRV branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen bei den Arbeitgebern durch.

Deutlich mehr Auftraggeber beziehungsweise Unternehmen kommen mittlerweile ihrer Abgabepflicht nach. Durch die Arbeitgeberprüfungen der DRV wurden in den Jahren 2015 und 2016 rd. 50 000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst. Darüber hinaus haben sich deutlich mehr abgabepflichtige Unternehmen bei der Künstlersozialkasse gemeldet.

11.3.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Künstlersozialabgabe-stabilisierungsgesetz	Intensivere Prüfungen der DRV und der Künstlersozialkasse bei den Arbeitgebern Gesetz vom 30.7.2014 (BGBl. I S. 1311)	Gerechtere Lastenverteilung zwischen den Unternehmen und Stabilisierung des Abgabesatzes	Inkrafttreten: 1.1.2015
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2017	Absenken des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2017 auf 4,8 % Verordnung vom 9.8.2017 (BGBl. I S. 1976)	Sicherstellung der Finanzierung der Künstlersozialversicherung	Inkrafttreten: 12.8.2016
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018	Absenken des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2018 auf 4,2 %	Sicherstellung der Finanzierung der Künstlersozialversicherung	Geplantes Inkrafttreten: Spätestens 30.9.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.4 Soziale Entschädigung

11.4.1 Ziele und Aufgaben

Soziale Sicherheit in Deutschland bedeutet auch: Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, hat Anspruch auf Versorgung und Fürsorge im Rahmen der Sozialen Entschädigung. Diese soll helfen, die gesundheitlichen und oftmals damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen zu beseitigen oder zu verbessern und, wenn erforderlich, das Geschehene zumindest finanziell abzumildern. Auch Hinterbliebene können einen Anspruch auf Entschädigung haben.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde. Es gilt aber auch für weitere Personengruppen. Dazu gehören die Opfer von Gewalttaten, Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Impfgeschädigte oder Opfer staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR oder zuvor in der sowjetischen Besatzungszone und deren jeweilige Hinterbliebene.

11.4.2 Ausgangslage

Die Soziale Entschädigung ist ein eigenes System, das aus dem Bundeshaushalt finanziert wird. Die Leistungen bemessen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen Bedarf und umfassen zahlreiche Einzelleistungen.

Die Heil- und Krankenbehandlung einschließlich der medizinischen Rehabilitation steht im Mittelpunkt der Sozialen Entschädigung. Sie soll die gesundheitlichen Folgen der Schädigung beseitigen oder bessern, ihre weitere Zunahme verhindern, körperliche Beschwerden beheben und die Folgen der Schädigung erleichtern. Sie wird daher auch bei nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen erbracht.

Die Rentenleistungen an Beschädigte und Hinterbliebene, die dem Ausgleich eines schädigungsbedingten Mehraufwandes dienen oder die vorrangig ideellen Charakter haben, werden ohne Berücksichtigung des Einkommens oder Vermögens gezahlt. Die Höhe der weiteren Geldleistungen, die bei Bedürftigkeit als Einkommens- oder Unterhaltsersatz gezahlt werden, hängt entsprechend vom Einkommen und Vermögen der Berechtigten ab. Die Rentenleistungen werden jeweils im Rahmen eines Anpassungsverbundes mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) angepasst. Dies bedeutet, dass die Versorgungsbezüge zum gleichen Zeitpunkt und in derselben Höhe wie die Renten steigen. Damit ist sichergestellt, dass auch die Berechtigten nach der Sozialen Entschädigung an der allgemeinen Einkommensentwicklung partizipieren.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Kriegsopferfürsorge umfasst alle Fürsorgeleistungen in der Sozialen Entschädigung. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen des BVG durch besondere Hilfen im Einzelfall, insbesondere die Hilfe zur Pflege, Hilfen in besonderen Lebenslagen sowie die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist in den letzten Jahren zunehmend in den Blick der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Dies hat sich z.B. bei den Beratungen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ gezeigt, in die sich das die Bundesregierung aktiv eingebracht hat. Da die Misshandlungen in den Heimen ebenso wie begangener sexueller Missbrauch oftmals Jahrzehnte zurückliegen, bestehen Ansprüche nach dem OEG lediglich unter den engen Voraussetzungen einer Härteregelung. Auch deswegen sind für die Betroffenen andere Hilfsmöglichkeiten geschaffen worden (Fonds „Heimerziehung West“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“; ergänzendes Hilfesystem für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs). Für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. der Psychiatrie in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. bis 1990 (DDR) Leid und Unrecht erfahren haben, haben Bund, Länder und Kirchen zum 1. Januar 2017 ein Hilfesystem mit fünfjähriger Laufzeit errichtet („Stiftung Anerkennung und Hilfe“).

Nach dem OEG wurden zudem u.a. Leistungen an die Hinterbliebenen der Opfer des am 24. März 2015 absichtlich zum Absturz gebrachten Germanwings-Fluges 4U9525 und im Wege eines Härteausgleichs an die Verletzen und Hinterbliebenen des Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 auf dem Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz erbracht.

Im März 2017 erhielten rd. 122 000 Menschen Leistungen der Sozialen Entschädigung, darunter rd. 94 000 Kriegsopfer und deren Hinterbliebene sowie rd. 23 000 Opfer von Gewalttaten.

11.4.3 Das Wichtigste in Kürze

Mit der **Stiftung „Anerkennung und Hilfe“** wurde ein Hilfesystem errichtet, dass das von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie zwischen 1949 und 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. zwischen 1949 und 1990 (DDR) erfahrene Leid und Unrecht anerkennt und ihnen eine Entschädigung zukommen lässt.

Leistungen der staatlichen Opferentschädigung wurden nicht nur für die Opfer allgemeiner Gewaltkriminalität, sondern auch für die Opfer der Anschläge der letzten Jahre (Germanwings-Flug 4U9525; Breitscheidplatz Berlin) erbracht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.4.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Drei Modellprojekte „Schnelle Hilfen in der Opferentschädigung“	Förderung an die Kriminologische Zentralstelle e.V., die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm sowie die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Analyse, Entwicklung und Erprobung der Bereitstellung schneller Hilfen im Bereich der Opferbetreuung und im Bereich der psychologischen Soforthilfen	Laufzeiten: 2012 bis 2014
Werkstattgespräche und Workshops zum Opferentschädigungsgesetz (OEG)	Durchführung von drei Werkstattgesprächen zur Durchführung des OEG, u.a. mit Blick auf das Angebot „Schneller Hilfen“ Workshops mit OEG-Antragsbearbeiter/inne/n zur Verbesserung der sensiblen Kommunikation mit den Betroffenen	Verbesserung der Durchführung des OEG in der Praxis	2010 bis 2014 2012 bis 2016
Umsetzung von Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie im familiären Bereich“	Entwicklung eines bundeseinheitlichen Antragsformulars zum OEG Einrichtung des Fonds „Sexueller Missbrauch für Betroffene von sexuellem Missbrauch im familiären Bereich“ durch den Bund im Umfang von 50 Mio. Euro	Verbesserungen in der Durchführung des OEG Konkrete Hilfe für Betroffene sexuellen Missbrauchs	Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Errichtung des Fonds zum 1.5.2013
Stiftung für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung Anerkennung und Hilfe)	Errichtung einer Stiftung zur öffentlichen und individuellen Anerkennung sowie wissenschaftlichen Aufarbeitung des von Kindern und Jugendlichen erlittenen Leids und Unrechts in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie	Finanzielle Unterstützungsleistungen: Geldpauschale von 9 000 Euro und Rentenersatzleistungen bis zu 5 000 Euro	Laufzeit: 1.1.2017 bis 31.12.2021
Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“	Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung: - Einrichtung von Fonds zur Linderung des während der Heimerziehung erlittenen Leids - Prävention und verstärkter Schutz der Kinderrechte	Fondsleistungen: - Finanzierung von materiellen Bedarfen bis zu 10 000 Euro - Rentenersatzleistungen für erzwungene Arbeit während der Heimunterbringung ab dem 14. Lebensjahr	Laufzeiten: 1.1.2012 bis 31.12.2018 (Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“) 1.7.2012 bis 31.12.2018 (Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.5 Sozialgerichtsbarkeit

11.5.1 Ziele und Aufgaben

Bei Streitigkeiten über Ansprüche auf gesetzliche Sozialleistungen (z.B. Renten-, Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherungsleistungen, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe) ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. Der Einzelne hat einen grundgesetzlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG). Dementsprechend ist das zentrale Anliegen der Politik im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, dieses Recht zu gewährleisten.

Angesichts der starken Belastung der Sozialgerichtsbarkeit sind mit dem Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG), das noch in der 17. Legislaturperiode verabschiedet wurde und zu Beginn der 18. Legislaturperiode in Kraft getreten ist, Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes mit dem Ziel der Effizienzsteigerung und der Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts wurden Regelungen der Zivilprozessordnung zum Sachverständigenbeweis geändert mit dem Ziel, die Neutralität der Sachverständigen und die Qualität von Gutachten zu gewährleisten sowie den Sachverständigenbeweis zu beschleunigen. Diese Änderungen gelten auch für sozialgerichtliche Verfahren. Außerdem sind mit diesem Gesetz Änderungen in Bezug auf Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren erfolgt. Auch für Entschädigungsklagen, die in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten geführt werden, besteht - wie im Zivilprozess - die Pflicht zur Vorauszahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen.

Welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Kläger seiner Vorauszahlungspflicht nicht nachkommt, war umstritten. Mit den Änderungen der öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen und des Gerichtskostengesetzes, die am 15. Oktober 2016 in Kraft getreten sind, wurden die Rechtsunsicherheiten beseitigt. Auch eine in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten geführte Entschädigungsklage wegen überlanger Verfahrensdauer wird nunmehr - wie im Zivilprozess - erst rechtshängig, wenn die Klage dem beklagten Land oder dem Bund zugestellt wurde. Die Zustellung erfolgt erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen. Außerdem wurden entsprechende Hinweispflichten in das Gerichtskostengesetz eingefügt.

Ein weiteres Ziel der Bundesregierung in der 18. Legislaturperiode war, die elektronische Kommunikation mit den Gerichten auf eine rechtssichere Basis zu stellen. Zu diesem

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zweck wurde ein Referentenentwurf einer Rechtsverordnung der Bundesregierung erarbeitet, die neben Regelungen über die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente auch Regelungen für den sicheren Übermittlungsweg zwischen einem besonderen Postfach einer Behörde und der elektronischen Poststelle des Gerichts enthält und auch für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gilt.

Mit dem Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund eines Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) der veränderten Medienlandschaft und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit Rechnung getragen. Das Gesetz, das auch für sozialgerichtliche Verfahren gilt, sieht in eng begrenzten Fallgestaltungen die Möglichkeit der Lockerung des bisherigen Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung vor. Außerdem werden im Rahmen der barrierefreien Zugänglichmachung von (u.a. sozialgerichtlichen) Gerichtsverfahren Verbesserungen für Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen erreicht.

11.5.2 Ausgangslage

Die Sozialgerichtsbarkeit ist nach wie vor stark belastet. Zur Entlastung und zur Effizienzsteigerung in der Sozialgerichtsbarkeit wurden Änderungsvorschläge zum Sozialprozessrecht aus dem im Juni 2012 beschlossenen Bericht der 83. JuMiKo durch die Bundesregierung geprüft. Soweit die Vorschläge zum Sozialprozessrecht zielführend waren, wurden sie mit Artikel 7 des BUK-NOG gesetzgeberisch umgesetzt; diese Änderungen sind zu Beginn dieser Legislaturperiode am 25. Oktober 2013 in Kraft getreten.

Bereits in der 17. Legislaturperiode wurde das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 verabschiedet. Auf der Basis der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlage (für die Sozialgerichtsbarkeit § 65a Absatz 2 Satz 2 SGG in der ab dem 1.1.2018 geltenden Fassung) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung über die geeigneten technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung von elektronischen Dokumenten und Regelungen für den sicheren Übermittlungsweg zwischen einem besonderen Postfach einer Behörde und der elektronischen Poststelle des Gerichts zu erlassen.

Den Hintergrund der mit dem Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Hörbehinderungen erreichten moderaten Lockerung des bisher in § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) verankerten Verbots der Medienübertragung aus gerichtlichen Verhandlungen bilden die Ergebnisse einer von der JuMiKo eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“. Die Justizministerinnen und -minister haben den Bericht begrüßt und in ihrem Beschluss vom 18. Juni 2015 die Auffassung vertreten, dass das umfassende Verbot des § 169 Satz 2 GVG dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger an der Tätigkeit der Justiz mit Blick auf die Veränderung der Medienlandschaft nicht mehr vollständig Rechnung trägt. Sie haben daher Lockerungen sowohl bei den Entscheidungsverkündungen oberster Gerichtshöfe des Bundes als auch bei der Einrichtung von Arbeitsräumen für Medienvertreterinnen und -vertreter sowie bei der audio-visuellen Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung befürwortet.

11.5.3 Das Wichtigste in Kürze

Unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der JuMiKo aus dem Jahr 2012 hat der Gesetzgeber auf die gestiegene Belastung der Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens mit der **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** reagiert. Ziel war eine nachhaltige Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit durch eine Vielzahl von Einzelregelungen, die zur Vereinfachung, Straffung und damit zur Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens führen.

Mit dem Gesetz zur **Änderung des Sachverständigenrechts** wurden auch für die Sozialgerichtsbarkeit geltende Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) zum Sachverständigenbeweis mit dem Ziel geändert, die Neutralität der Sachverständigen und die Qualität von Gutachten zu gewährleisten sowie den Sachverständigenbeweis zu beschleunigen. Im Rahmen dieses Gesetzes wurden auch Unsicherheiten in den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen beseitigt, die bei Entschädigungsklagen im Zusammenhang mit der Vorauszahlungspflicht der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen bestanden.

Auf der Grundlage des **Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten** wurde ein Referentenentwurf einer (zustimmungsbedürftigen) Rechtsverordnung der Bundesregierung erarbeitet, die neben Regelungen über die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente auch Regelungen für den sicheren Übermittlungsweg zwischen einem besonderen Postfach einer Behörde und der elektronischen Poststelle des Gerichts enthält und auch für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gilt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Mit dem **Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen** hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund eines Beschlusses der JuMiKo der veränderten Medienlandschaft und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit Rechnung getragen und Verbesserungen bei der barrierefreien Zugänglichmachung u.a. sozialgerichtlicher Verfahren erreicht.

11.5.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
BUK-Neuorganisationsgesetz (BUK-NOG)	Änderung einer Reihe von Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes mit dem Ziel der Straffung und der Verfahrensvereinfachung Art. 7 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)	Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit	Inkrafttreten: 25.10.2013
Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes	Änderungen der auch für das sozialgerichtliche Verfahren geltenden Regelungen der ZPO zum Sachverständigenbeweis und Beseitigung von Rechtsunsicherheiten in den öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen im Fall der Nichtentrichtung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen bei den Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2222)	Stärkung der Neutralität von Sachverständigen, Gewährleistung der Qualität von Gutachten, Beschleunigung des Sachverständigenbeweises sowie Beseitigung von Rechtsunsicherheiten in den öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen bei den Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren	Inkrafttreten: 15.10.2016
Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (EMöGG)	Moderate Lockerung des Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung Verbesserungen für Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen bei der Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen zur barrierefreien Zugänglichmachung von (u.a. sozialgerichtlichen) Gerichtsverfahren		Inkrafttreten: Tag nach Verkündung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Gesetzentwurf in BT-Drs. 17/10144; Beschlussempfehlung BT-Drs. 18/12591; Verabschiedung dieses zustimmungsfreien Gesetzes im Deutschen Bundestag in 2./3. Lesung am 22.6.2017; Abschluss im Bundesrat geplant für den 22.9.2017		
Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	Regelungen über die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente an die Gerichte und für den sicheren Übermittlungsweg zwischen einem besonderen Postfach einer Behörde und der elektronischen Poststelle des Gerichts	Einheitliche technische Regelungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente bei allen Gerichten der Länder und des Bundes sowie Einführung des weiteren sicheren Übermittlungsweges des besonderen elektronischen Behördenpostfachs für alle Behörden der Länder und des Bundes sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts	Inkrafttreten: 1.1.2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.6 Soziale Aspekte der Steuer-und Finanzpolitik

11.6.1 Ziele und Aufgaben

Sozialstaatliche Aufgaben können nur dann ausgeübt werden, wenn der Staat handlungsfähig bleibt. Voraussetzung hierfür sind dauerhaft tragfähige öffentliche Haushalte und soziale Sicherungssysteme. Im Hinblick auf den demografischen Wandel und eine zukünftig voraussichtlich zahlenmäßig kleiner, sicher aber älter werdende Gesellschaft gewinnt diese Frage zusätzlich an Bedeutung.

Durch Einführung der Schuldenbremse hat Deutschland bereits das Prinzip der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte im Grundgesetz verankert und den Bund nach einer Übergangsfrist ab dem Jahr 2016 sowie die Länder ab dem Jahr 2020 zu im Grundsatz ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Demnach dürfen weder Ausgabenerhöhungen noch Steuersenkungen dauerhaft über Kreditaufnahme finanziert werden. Diese Schuldenregel erlaubt ein konjunkturgerechtes „Atmen“ der staatlichen Haushalte; ihre Einhaltung stellt die entscheidende Grundlage für dauerhafte sozialpolitische Handlungsfähigkeit dar, insbesondere vor dem Hintergrund der zukünftigen demografischen Entwicklung. Gezielt eingesetzte finanzpolitische Instrumente dienen der Umsetzung sozialer Ziele und der Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Hierzu zählen vor allem die steuerliche Entlastung privater Haushalte - insbesondere solcher mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen -, die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge.

11.6.2 Ausgangslage

Die Ausgangslage für eine gerechte Steuer- und Finanzpolitik ist gut. Beschäftigungsrekorde am Arbeitsmarkt und temporäre Zinsersparnisse entlasten die öffentlichen Haushalte. Hauptziele der finanzpolitischen Strategie der Bundesregierung bleiben eine wachstumsorientierte und leistungsgerechte Steuer- und Ausgabenpolitik bei gleichzeitiger Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Darüber hinaus ist die Finanzpolitik darauf ausgerichtet, den fiskalischen Folgen des demografischen Wandels vorausschauend zu begegnen und so die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu sichern. Die seit 2010 verfolgte nachhaltige Finanzpolitik der wachstumsfreundlichen Konsolidierung trägt dazu bei, das Vertrauen der Konsumenten und Investoren zu erhalten und zu mehr Generationengerechtigkeit beizutragen. So können die Vorgaben der Schuldenbremse des Grundgesetzes und der europäischen Regeln des Fiskalpaktes eingehalten werden, ohne dabei das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit aus dem Blick zu verlieren.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das Steuerrecht muss den Anforderungen einer modernen Gesellschaft gerecht werden. Es muss bei einer zunehmend globalisierten Wirtschaft attraktive und faire Rahmenbedingungen für Innovationen und Investitionen der Unternehmen in Deutschland bieten. Nur so können Arbeitsplätze und Wohlstand nachhaltig gesichert werden. Ein verlässliches Steuerrecht ist eine belastbare Grundlage für eine solide Steuer- und Finanzplanung. Die Bundesregierung hat daher in dieser Legislaturperiode bewusst auf Steuererhöhungen verzichtet und somit gute Rahmenbedingungen und eine hohe Planungssicherheit für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie für die öffentliche Hand erreicht.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die finanzielle Situation von Bürgerinnen und Bürgern durch zahlreiche Maßnahmen, insbesondere steuerliche Entlastungen weiter deutlich verbessert. Mit zwei Maßnahmenpaketen für 2015/16 und 2017/18 mit einem Entlastungsvolumen von insgesamt über 11 Mrd. Euro jährlich wurden die Anhebungen des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes, des Kinderzuschlags, des Unterhaltshöchstbetrages, des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende und zum Ausgleich der kalten Progression Verschiebungen der Tarifeckwerte auf den Weg gebracht und damit spürbare Entlastungen vor allem für Familien erreicht.

Im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge (BAV) gibt es gute steuerliche Rahmenbedingungen; viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bauen heute - insbesondere über steuer- und beitragsfreie Einzahlungen in Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen - eine zusätzliche Altersversorgung auf.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz, dem der Bundesrat am 7. Juli 2017 zugestimmt hat, kann ein breiter Mix an Maßnahmen die Verbreitung der BAV verbessern. Kernpunkt des Gesetzes ist die Schaffung der Möglichkeit zur Vereinbarung sogenannter reiner Beitragszusagen und die Einführung von Options- bzw. Opting-Out-Systemen durch die Sozialpartner. Daneben wird speziell für Geringverdiener ein neues steuerliches Fördermodell eingeführt. Zudem wird die bestehende steuerliche Förderung der BAV und der Riester-Rente verbessert.

Der Staat fördert auf verschiedenen Wegen die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Hierzu gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen. Ein Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist die Arbeitnehmer-Sparzulage, die für die Anlage in vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen bis zu der Einkommensgrenze von 17 900 Euro/35 800 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) gewährt wird. Bei Anlagen im Rahmen des Beteiligungssparens beträgt die Einkommensgrenze 20 000 Euro/40 000 Euro. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 % für Anlagen in Vermögensbeteiligungen bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 Euro bzw. 9 % für das Bausparen und ähnliche Anlageformen bis zu einem Anlage-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

höchstbetrag von 470 Euro. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2015 haben rd. 1,8 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die staatliche Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten. Die staatliche Förderung betrug in der Summe rd. 69 Mio. Euro im Jahr 2015.

Daneben soll das Instrument der Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohneigentum stärken. Die Wohnungsbauprämie wird bei der Zuteilung der Bausparverträge kumuliert für die gesamte Ansparphase ausgezahlt. Die Wohnungsbauprämie wird nur bei nachgewiesener wohnungswirtschaftlicher Verwendung gezahlt; sie beträgt 8,8 % der prämienbegünstigten Aufwendungen, die auf 512 Euro/1 024 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) pro Jahr begrenzt sind. Die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme der Förderung betragen 25 600 Euro/51 200 Euro (Alleinstehende/Verheiratete). Im Jahr 2015 wurden rd. 2,5 Mio. neue Bausparverträge abgeschlossen, die zunächst grundsätzlich von der Wohnungsbauprämie begünstigt sein können. 2016 betrug das Finanzvolumen der Wohnungsbauprämie insgesamt rd. 223 Mio. Euro.

11.6.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Steuerpolitik spürbare **Verbesserungen für Bürgerinnen und Bürger, vor allem für Familien,** auf den Weg gebracht:

- Erhöhung des Kinderfreibetrages auf 4 512 Euro im Jahr 2015 und auf 4 608 Euro ab 2016; Erhöhung des Kindergeldes um monatlich 4 Euro im Jahr 2015 und um weitere 2 Euro ab 2016; Anhebung des Kinderzuschlages um monatlich 20 Euro auf 160 Euro ab Juli 2016.
- Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende auf 1 908 Euro ab 2015; zudem Staffelung ab dem zweiten Kind mit zusätzlich 240 Euro je weiterem Kind.
- Anhebung des Grundfreibetrages und des Unterhaltshöchstbetrages auf 8 472 Euro im Jahr 2015 und auf 8 652 Euro ab 2016 sowie Rechtsverschiebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2016 zum Ausgleich der kalten Progression.

Die Entlastungswirkungen dieses Maßnahmenpaketes haben ein Gesamtvolumen von gut 5 Mrd. Euro jährlich.

Weitere Verbesserungen erfolgten durch die Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie sowie durch weitere Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen:

- Erhöhung des Kinderfreibetrages auf 4 716 Euro für 2017 und auf 4 788 Euro ab 2018; Erhöhung des Kindergeldes um monatlich zwei Euro für 2017 und noch einmal

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

um zwei Euro ab 2018; Anhebung des Kinderzuschlages um monatlich 10 Euro auf 170 Euro ab 2017.

- Anhebung des Grundfreibetrages sowie des Unterhaltshöchstbetrages auf 8 820 Euro für 2017; eine weitere Erhöhung auf 9 000 Euro wird 2018 stattfinden. Die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2017 und 2018 wurden zum Ausgleich der kalten Progression jeweils nach rechts verschoben.

Dieses Maßnahmenpaket, das vor allem Familien zugutekommt, bewirkt ein Entlastungsvolumen von mehr als 6 Mrd. Euro jährlich.

11.6.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	Umsetzung des noch verbliebenen Anpassungsbedarfs zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern, insbes. in der Abgabenordnung, im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, im Bewertungsgesetz, im Bundeskindergeldgesetz, im Eigenheimzulagengesetz und im Wohnungsbau-Prämiengesetz Gesetz vom 18.7.2014 (BGBl. I S. 1042)	Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften	Inkrafttreten: 24.7.2014
Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags	Anhebung des Grundfreibetrags sowie des Unterhaltshöchstbetrages in zwei Schritten: für 2015 auf 8 472 Euro und ab 2016 auf 8 652 Euro Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte für 2016 um die in der Frühjahrsprojektion 2015 für die Jahre 2014 und 2015 enthaltene Inflationsrate von insgesamt knapp 1,5 % Anhebung des Kinderfreibetrags für 2015 auf 4 512 Euro (Elternpaar) und ab 2016 auf 4 608 Euro (Elternpaar) Anhebung des Kindergeldes um monatlich 4 Euro für 2015 und weitere 2 Euro ab 2016	Steuerfreistellung des Existenzminimums Ausgleich der kalten Progression Entlastung von Familien	Inkrafttreten: 22.7.2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Anhebung des Kinderzuschlags um monatl. 20 Euro auf 160 Euro ab Juli 2016 Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 1 908 Euro ab 2015 und Staffelung nach der Kinderzahl (plus 240 Euro für jedes weitere Kind) Gesetz vom 16.7.2015 (BGBl. I S. 1202)		
Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	Nutzerfreundliche Gestaltung der Prozesse in der Steuerverwaltung Steigerung der Serviceorientierung für Bürgerinnen und Bürger Abbau bürokratischer Belastungen für Steuerpflichtige und Verwaltung Gesetz vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1679)	Besserer Zugang der Bürger zur Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren Bürokratieabbau	Inkrafttreten: 1.1.2017 Schrittweise Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bis 2022
Gesetz zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen	Umsetzung von OECD-Empfehlungen zur Stärkung der Transparenz sowie zugleich Umsetzung der in diesem Zusammenhang stehenden Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie Weitere steuerliche Regelungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten Anhebung des Grundfreibetrags sowie des Unterhaltshöchstbetrages in zwei Schritten: für 2017 auf 8 820 Euro und ab 2018 auf 9 000 Euro Rechts-Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte für 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 %) und ab 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 (1,65 %) Anhebung des Kinderfreibetrags für 2017 auf 4 716 Euro (Elternpaar) und ab 2018 auf 4 788 (Elternpaar) Erhöhung des Kindergelds um monatlich 2 Euro für 2017 und weitere 2 Euro ab 2018	Verbesserte Wahrnehmung deutscher Besteuerungsrechte in grenzüberschreitenden Sachverhalten Steuerfreistellung des Existenzminimums; Entlastung von Familien Ausgleich der kalten Progression Entlastung von Familien	Inkrafttreten: grundsätzlich am 24.12.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Anhebung des Kinderzuschlags um monatlich 10 Euro auf 170 Euro ab 2017 Gesetz vom 20.12.2016 (BGBl. I S. 3000)		
Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes	Übergang der Kindergeldbearbeitung auf die BA oder das Bundesverwaltungsamt Möglichkeit der Übertragung von Zuständigkeit und Fallbearbeitung auf die BA auch für Länder und Kommunen Gesetz vom 8.12.2016 (BGBl. I S. 2835)	Einleitung einer grundlegenden strukturellen Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes	Inkrafttreten: 14.12.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.7 Soziale Aspekte der Wohnungs- und Städtebaupolitik

11.7.1 Ziele und Aufgaben

Die Schaffung und Erhaltung bezahlbaren und bedarfsgerechten Wohnraums für alle Bevölkerungsschichten ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Dem insbesondere in Ballungsgebieten und in vielen Groß- und Hochschulstädten weiter steigenden Wohnungsbedarf, den demografischen und sozialen Herausforderungen sowie den Leerständen in strukturschwachen Regionen ist dabei Rechnung zu tragen. Neben einer Stärkung der Investitionstätigkeit und einer Intensivierung des sozialen Wohnungsbaus bedarf es auch einer Anpassung des sozialen Mietrechts an die aktuellen Herausforderungen. Ausgewogene mietrechtliche Regelungen, die Mieter- wie Vermieterinteressen sowie sozial-, wohnungs-, wirtschafts-, demografie- und umweltpolitische Belange berücksichtigen, leisten einen wichtigen Beitrag zum sozialen Frieden in Deutschland.

Angesichts zunehmender Verknappungstendenzen auf vielen regionalen Wohnungsmärkten in Ballungsräumen nimmt die Bedeutung wirkungsvoller sozialer Sicherungsinstrumente des Wohnens zu. Hier geht es zum einen um eine gezielte finanzielle Entlastung der Haushalte durch Wohngeld und die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen der Grundsicherung, zum anderen um die soziale Wohnraumförderung und ihre wichtige Funktion für die Schaffung und Erhaltung eines preiswerten Wohnungsbestandes für einkommensschwächere Haushalte. Die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung liegt seit der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 ausschließlich bei den Ländern. Die Bundesregierung hat die Kompensationsmittel, die den Ländern als Ausgleich für den Wegfall früherer Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung bis Ende 2019 gewährt werden, für die Jahre 2016 bis 2019 um insgesamt drei Mrd. Euro erhöht.

Als zentrales Element für die Intensivierung des Wohnungsbaus wurde das Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, der Wohnungs- und Bauwirtschaft, dem Deutschen Mieterbund und anderen gesellschaftlichen Akteuren geschlossen. Die Kernempfehlungen und die konkreten Maßnahmenvorschläge für diese Legislaturperiode wurden am 9 März 2016 vom Bundeskabinett beschlossen. Der Kabinettbeschluss umfasst ein Zehn-Punkte-Programm, um den Bedarf an bezahlbarem Wohnraum rasch zu decken.

Auf Grund der Heterogenität der Mietwohnungsmärkte in Deutschland stellen sich veränderte Anforderungen, denen auch das Mietrecht Rechnung zu tragen hat. Während die Wohnraumversorgung vielerorts entspannt ist, kommt es in anderen Teilen des Bundesgebiets zu spürbaren Wohnungsengpässen und weit überdurchschnittlichen Miet- und

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Preissteigerungen. Betroffen hiervon sind insbesondere Ballungsgebiete, eine wachsende Zahl von Groß- und Mittelstädten und Hochschulstandorte. Eine Folge kann die Verdrängung von einkommensschwächeren Haushalten aus den urbanen Zentren und beliebten Wohnquartieren an den Stadtrand sein. Für das tägliche Miteinander und das Funktionieren einer Gesellschaft insgesamt sind ausgewogene Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse vor Ort eine entscheidende Grundlage.

Die Rahmenbedingungen für die lokalen Wohnungs- und Immobilienmärkte werden in erheblichem Maß von regionalen und städtischen Zusammenhängen mitgeprägt. Entscheidungen der Stadtentwicklungspolitik tragen daher maßgeblich zum Funktionieren der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und zur Qualität der Wohnungsversorgung bei. Die Bundesregierung hat die Mittel für die Städtebauförderung seit 2014 deutlich aufgestockt, um die Kommunen bei den städtebaulichen Herausforderungen zur Bewältigung des demografischen und wirtschaftlichen Wandels zu unterstützen und den sozialen Zusammenhalt zu befördern.

11.7.2 Ausgangslage

Die seit 2009 zu verzeichnende zunehmende Dynamik auf den Wohnungsmärkten der wirtschaftsstarken Zuzugsräume und vieler Groß- und Universitätsstädte hält weiter an. Die Angebotsmieten nahmen zwischen 2010 und 2015 deutschlandweit mit jährlich durchschnittlich 3,3 % spürbar zu. 2016 gab es eine weitere Beschleunigung auf 4,9 %. Besonders hohe Steigerungen gab es 2016 in einzelnen Städten wie München (7,3 %), Düsseldorf (6,1 %), Berlin (7,6 %) und Würzburg (8,7 %).

Der Koalitionsvertrag von 2013 hat die aktuellen Herausforderungen aufgegriffen. Die Regierungsfraktionen haben sich auf einen wohnungspolitischen Dreiklang aus einer Stärkung der Investitionstätigkeit, einer Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus und einer ausgewogenen mietrechtlichen und sozialpolitischen Flankierung verständigt.

Bereits zu Beginn der Legislaturperiode wurde angesichts der enormen Preisentwicklungen bei der Wiedervermietung von Wohnungen der Mieterschutz verbessert. Am 1. Juni 2015 ist das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung in Kraft getreten. Die sogenannte Mietpreisbremse und das Bestellerprinzip bei der Wohnungsvermittlung sollen dafür sorgen, dass die Situation von Mietern und Mieterinnen verbessert wird, die auf angespannten Wohnungsmärkten eine neue Wohnung suchen.

Die Wohnungsbautätigkeit hat unterstützt durch vielfältige Maßnahmen der Wohnungspolitik auf die höhere Nachfrage und die steigenden Mieten reagiert. Trotz einer deutlichen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zunahme lag die Neubautätigkeit in Deutschland mit rd. 278 000 fertig gestellten Wohnungen allerdings auch 2016 immer noch unter dem erforderlichen Niveau. In der im Mai 2015 veröffentlichten Wohnungsmarktprognose 2030 des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wird der Bedarf bis 2020 zwar mit rd. 270 000 neuen Wohnungen pro Jahr beziffert. Durch den zusätzlichen Bedarf aufgrund der erhöhten Zuwanderung und einer zu geringen Bautätigkeit in den vergangenen Jahren ist für die nächsten Jahre jedoch von einem Bedarf von rd. 350 000 neuen Wohnungen pro Jahr auszugehen.

Die öffentliche Hand unterstützt mit dem Wohngeld und der Übernahme der KdU im Rahmen der Grundsicherung 4,2 Mio. Haushalte mit jährlich 16,8 Mrd. Euro. Angesichts zunehmender regionaler Wohnungsmarktengpässe und steigender Wohnkosten wurde in der Koalitionsvereinbarung von 2013 festgelegt, die Leistungen des Wohngelds weiter zu verbessern, indem die Leistungshöhe und Miethöchstbeträge an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Dem ist die Bunderegierung nachgekommen. Am 1. Januar 2016 ist die Wohngeldreform 2016 in Kraft getreten. Dadurch werden einkommensschwache Haushalte oberhalb der Grundsicherung seit 1. Januar 2016 bei den Wohnkosten wirkungsvoll und treffsicher entlastet.

Mit der Wohngeldreform 2016 erfolgte die Anpassung des Wohngelds an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2009. Bei der Erhöhung wurde auch der Anstieg der warmen Nebenkosten und damit der Bruttowarmmieten insgesamt berücksichtigt. Rd. 660 000 einkommensschwache Haushalte profitieren von der Wohngeldreform. Darunter sind rd. 200 000 Haushalte, die durch die Reform neu oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Unter diesen sind rd. 45 000 Haushalte, die zuvor Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe erhalten haben.

Damit ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen so lange wie möglich selbstbestimmt in ihrer vertrauten Umgebung leben können, ist eine Ausweitung und Verbesserung des Angebots an altersgerechten Wohnungen weiterhin erforderlich, denn der Anteil älterer Menschen mit Beeinträchtigungen nimmt stetig zu. Bis zum Jahr 2030 werden nach einer Studie der PROGNOS AG rd. 2,9 Mio. altersgerechte Wohnungen benötigt. Die Schaffung von altersgerechtem und barrierefreiem bzw. barrierearmem Wohnraum sowie der Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum sind daher wichtige wohnungs- und stadtentwicklungspolitische Anliegen der Bundesregierung.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im Oktober 2014 neben dem bestehenden KfW-Darlehensprogramm die Zuschussförderung im KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ wieder eingeführt. Private Eigentümer und Mieter können Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen oder den Schutz vor Wohnungseinbruch zu erhöhen. Der Bund stellte dafür für die Jahre 2014 und 2015 Programmmittel in Höhe

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

von insgesamt 54 Mio. Euro für Investitionszuschüsse zur Verfügung. Im Jahr 2016 waren es rd. 50 Mio. Euro. Diese wurden 2017 nochmals erhöht auf 75 Mio. Euro. Mit dem bis Ende 2011 befristeten Bundesprogramm (zinsverbilligte Darlehen und Investitionszuschüsse) und dem Zuschussprogramm wurden bis Ende Mai 2017 zusammen rd. 291 000 Wohneinheiten altersgerecht umgebaut.

Das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“, mit dem in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen städtebauliche Maßnahmen im Bereich des Wohnumfelds, der Infrastruktur und der Qualität des Wohnens unterstützt werden, wurde seit dem Jahr 2014 deutlich aufgewertet und die Programmmittel erheblich aufgestockt. Unter Einbindung der Bewohnerschaft werden beispielsweise die Sanierung sozialer Infrastrukturangebote, wie Stadtteilzentren, Jugendtreffs oder Mehrgenerationenhäuser, die Öffnung von Schulen zum Stadtteil und die Gestaltung des Wohnumfeldes gefördert. Insgesamt hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum zwischen 2012 und 2016 rd. 530 Mio. Euro Programmmittel für die Soziale Stadt bereitgestellt. Für den Zeitraum 2017 bis 2020 hat die Bundesregierung darüber hinaus den Haushaltsetat für den Bereich „Soziale Stadtentwicklung“ um 300 Mio. Euro jährlich erhöht. Mit diesen Mitteln wird das Programm „Soziale Stadt“ auf jährlich 190 Mio. Euro aufgestockt. Zudem wird ein neuer Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ im Umfang von 200 Mio. Euro im Jahr auf den Weg gebracht. Damit wird das Ziel verfolgt, vor allem in benachteiligten Stadtteilen die soziale Infrastruktur zu qualifizieren, wie zum Beispiel Kindertageseinrichtungen und Schulen, um Integration und sozialen Zusammenhalt vor Ort zu befördern.

Als Leitprogramm der sozialen Integration im Rahmen der Städtebauförderung geht es außerdem darum, die fachübergreifende Zusammenarbeit und das integrierte Handeln vor Ort in der Stadtteilentwicklung zu unterstützen. Daher hat die Bundesregierung 2016 eine „Ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt“ erarbeitet, mit der gezielt Mittel und Know-how verschiedener Ressorts in benachteiligten Quartieren gebündelt werden. Ziel dieser Strategie ist es, Synergien zu schaffen und vor Ort in den Kommunen ein kohärentes und damit effizienteres und bedarfsgerechteres Vorgehen zu ermöglichen.

Als wichtiges Partnerprogramm der Sozialen Stadt wird auch in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 das ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) fortgeführt. BIWAQ verbessert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF, bis zu rd. 90 Mio. Euro) und des BMUB (bis zu rd. 64,5 Mio. Euro) die Qualifikationen und beruflichen Perspektiven der Bewohnerinnen und Bewohner in benachteiligten Stadtteilen (Soziale Stadt-Gebiete), insbesondere von Langzeitarbeitslosen und Migranten, und trägt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

zur Stärkung der lokalen Ökonomie bei. So können die Akquise von Praktikums- und Arbeitsplatzangeboten oder der Aufbau und die Stabilisierung von Unternehmensnetzwerken gefördert werden, ebenso wie z.B. Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Wohnumfeldverbesserungen. In der aktuellen Förderrunde 2015 bis 2018 werden bundesweit 75 Kommunen gefördert. In der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 wurden in zwei BIWAQ-Förderrunden (2008-2012, 2011-2014) 221 Projekte mit rd. 65 000 Teilnehmenden, davon rd. 43 % Migrantinnen und Migranten, gefördert.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 darüber hinaus das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ auf den Weg gebracht. Es ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung. Bis 2018 werden dafür insgesamt 140 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit dem Programm werden Kommunen darin unterstützt, bedeutsame Infrastruktureinrichtungen mit einer besonderen sozialen Wirkung, wie z.B. Sportplätze und Schwimmbäder, Jugend- und Kultureinrichtungen zu sanieren. Von dem Programm profitieren auch zahlreiche Kommunen in Haushaltsnotlage. Sie erhalten eine Förderung von 90 % (sonst 45 %). Bundesweit werden insgesamt 56 Projekte gefördert, davon 30 in Haushaltsnotkommunen. Im Jahr 2017 wurde das Programm um 100 Mio. Euro auf insgesamt 240 Mio. Euro aufgestockt, so dass weitere 48 Projekte gefördert werden können.

Im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) wurden innovative Projekte der sozialen Dorferneuerung, die auch andernorts als Vorbild dienen, gesucht. Eingegangen sind ca. 220 Interessenbekundungen. Das Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur, der Erhalt des Charakters der ländlichen Gemeinden, die Einbindung verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen und Generationen stehen im Zentrum der geförderten Projekte. Die Dörfer sollen als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei ist das dörfliche Leben an die sich wandelnden Erfordernisse anzupassen, wobei die örtliche demografische Entwicklung von besonderer Bedeutung ist.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) ergeben sich erweiterte Fördermöglichkeiten im Bereich der „Integrierten ländlichen Entwicklung“. Neben Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz kann nunmehr auch die Umnutzung von Gebäuden außerhalb der Land- und Forstwirtschaft gefördert werden, die für die Innenentwicklung von Gemeinden von Bedeutung sind - z.B. zu Wohnzwecken und für soziale Einrichtungen. Darüber hinaus sind mit der Erweiterung der GAK Mehrfunktionshäuser in die Regelförderung einbezogen. Zentrale Eigenschaft der multifunktionalen Häuser ist, dass sie Raum für flexible und vielfältige Angebote bieten, die in der Summe

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

einen Mehrwert gegenüber Nutzungen nur für einzelne Zwecke aufweisen. In Mehrfunktionshäusern kann beispielsweise ein Dorfladen mit Landarztpraxis, Pflegestützpunkt, Apotheke, Bücherei, Gemeindeamt, Café oder Einrichtungen für Post- und Bankdienstleistungen unter einem Dach kombiniert werden. Die Mehrfunktionshäuser wurden im Rahmen des BULE erprobt.

11.7.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Politik der Bundesregierung im Bereich Wohnungswesen und Städtebau zielt in erster Linie auf die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechtem und bezahlbarem Wohnraum, die geordnete städtebauliche Entwicklung sowie Integration und sozialen Zusammenhalt durch geeignete Rahmenbedingungen und finanzielle Anreize.

In vielen Ballungsräumen, Groß- und Universitätsstädten sind weiterhin deutliche Mietsteigerungen und vielerorts spürbare Wohnungsmarktengpässe zu verzeichnen. Mit dem **Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen** wirkt der Bund gemeinsam mit den Ländern, den Kommunen, der Wohnungs- und Bauwirtschaft sowie weiteren Partnern auf eine spürbare Entlastung auf den Wohnungsmärkten hin. Mit einem Maßnahmenpaket aus Baulandbereitstellung, Überprüfung von Bau- und Planungsvorschriften auf Vereinfachungspotential und deutlich erhöhten Mitteln für den sozialen Wohnungsbau und Wohngeld setzt der Bund den Rahmen, um den dringend benötigten Wohnraum rasch zu realisieren.

Mit der **Wohngeldreform 2016** werden einkommensschwache Haushalte oberhalb der Grundsicherung seit 1. Januar 2016 bei den Wohnkosten wirkungsvoll und treffsicher entlastet. Im Zentrum der Wohngeldreform 2016 steht die Anpassung des Wohngelds an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2009. Bei der Erhöhung wird auch der Anstieg der warmen Nebenkosten und damit der Bruttowarmmieten insgesamt berücksichtigt. Rd. 660 000 einkommensschwache Haushalte profitieren von der Wohngeldreform.

Mit der zweifachen Aufstockung der Kompensationsmittel für die **soziale Wohnraumförderung** (insgesamt um 3 Mrd. Euro) können die Länder im Zeitraum 2016 bis 2019 insgesamt rd. 5 Mrd. Euro Bundesmittel für die soziale Wohnraumförderung einsetzen. Seit 2007 liegt die soziale Wohnraumförderung ausschließlich in der Verantwortung der Länder. Als Ausgleich für den Wegfall der früheren Bundesfinanzhilfen gewährt der Bund den Ländern bis zum 31. Dezember 2019 Kompensationsmittel aus dem Bundeshaushalt, die sich bis einschließlich 2015 auf jährlich 518,2 Mio. Euro beliefen. Im Zuge des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes hat der Bund die Kompensationsmittel für die Jahre 2016 bis 2019 zunächst um jeweils 500 Mio. Euro auf rd. 1 Mrd. Euro jährlich und damit um

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

zwei Mrd. Euro erhöht. Auf Grundlage des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen stellt der Bund in den Jahren 2017 und 2018 nochmals 500 Mio. Euro pro Jahr zusätzlich und damit in diesen beiden Jahren insgesamt mehr als 1,5 Mrd. Euro jährlich bereit.

Im Mietrecht sorgt das Mietrechtsnovellierungsgesetz dafür , dass durch die Einführung der sog. **Mietpreisbremse** die Miete bei der Wiedervermietung von Wohnungen in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt grundsätzlich nicht mehr als 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf. Bislang haben zwölf Länder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnungen Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten auszuweisen. Die Mietpreisbremse kommt danach deutschlandweit in 313 Kommunen zur Anwendung, in denen rd. 23 Mio. Menschen leben (Bevölkerungsstand: 31. Dezember 2015).

Mit dem **Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt** unterstützen Bund und Länder gemeinsam die Kommunen bei der Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadt- und Ortsteile. Dafür hat die Bundesregierung ihre Mittel seit 2014 auf 190 Mio. Euro (Programmjahr 2017) erheblich aufgestockt.

Die **Programme „Altersgerecht Umbauen“** und **„Barrierearme Stadt“** (Eigenmittelprogramm der KfW) leisten einen Beitrag, um Menschen auch im Alter einen Verbleib in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

11.7.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz) „Mietpreisbremse“ und „Bestellerprinzip“	Begrenzung der Wiedervermietungsmiete bei Wohnraum in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt auf grundsätzlich maximal 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete Ermächtigung der Länder, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebiete für höchstens fünf Jahre auszuweisen Verankerung des Grundsatzes im Wohnungsvermittlungsrecht, dass nur diejenige Partei, die die Leistung eines Maklers veranlasst hat, auch verpflichtet sein soll, die anfallenden Maklergebühren zu zahlen	Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und dadurch Verhinderung einer direkten oder indirekten Verdrängung wirtschaftlich weniger leistungsfähiger Bevölkerungsgruppen aus stark nachgefragten Wohnquartieren Verhinderung, dass die in der Verhandlungsposition wesentlich schwächeren Wohnungssuchenden Kosten tragen müssen, die nicht von ihnen veranlasst wurden und vorrangig im Interesse des Vermieters entstanden sind	Inkrafttreten: 1.6.2015 Befristungen: Rechtsverordnungen der Landesregierungen müssen spätestens zum 31.12.2020 in Kraft treten Maximale Geltungsdauer einmalig fünf Jahre, bis längstens 31.12.2025 Umsetzung der Mietpreisbremse in zwölf Ländern und Anwendung in 313 Kommunen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Gesetz vom 21.4.2015 (BGBl. I S. 610)		
Aufstockung der Kompensationsmittel des Bundes, die die Länder für die soziale Wohnraumförderung einsetzen können	Erhöhung der Kompensationsmittel für den Zeitraum 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro Weitere Erhöhung der Kompensationsmittel um jeweils 500 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018 auf Grundlage des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen	Stärkung der sozialen Wohnraumförderung der Länder; insbesondere Schaffung von mehr Sozialwohnungen	Erhöhung für 2016 bis 2019: Umgesetzt durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBl. I S. 1722 ff., Inkrafttreten: 24.10.2015) Erhöhung für 2017 und 2018: Umgesetzt durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (BGBl. I S. 2755 ff., Inkrafttreten: 7.12.2016)
Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“	Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile Förderung städtebaulicher Investitionen in Wohnumfeld, Infrastrukturausstattung und Qualität des Wohnens	Stärkung der Generationengerechtigkeit und Familienfreundlichkeit im Quartier Verbesserung der Lebensbedingungen der Bewohnerschaft Stärkung des sozialen Zusammenhalts	Förderung seit 1999 (Programmstart) bis 2016: - 783 Programmgebiete in 441 Kommunen bundesweit - Mittelumfang Bundesfinanzhilfen: rd. 1,3 Mrd. Euro Mittelumfang Bundesfinanzhilfen 2016: rd. 140 Mio. Euro Aufstockung Programmvolumen für 2017 auf 190 Mio. Euro
Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“	Förderung der Sanierung sozialer Infrastruktur (z.B. öffentliche Sportplätze, Schwimmhallen, Schulen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser) Einzelprojektförderung	Erhalt und Ausbau kommunaler Einrichtungen, insbes. für den sozialen Zusammenhalt	Förderzeitraum 2016 bis 2018 (140 Mio. Euro) Zweite Förderrunde: 2017 bis 2018 (100 Mio. Euro)
Wohngeldreform 2016	Anpassung des Wohngelds an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2009 Gesetz vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Art. 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 1.11.2016 (BGBl. I S. 2500)	Entlastung einkommensschwacher Haushalte oberhalb der Bedarfsschwellen der Grundsicherungsleistungen bei den Wohnkosten	Inkrafttreten: 1.1.2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Erneuerung und Erweiterung der sozialen Infrastruktur zur besseren Integration und zum sozialen Zusammenhalt als Bundesfinanzhilfe gem. Art. 104b GG an die Länder Investitionsbegleitende Maßnahmen: insbes. Integrationsmanager	Förderung von Gemeinbedarf- und Folgeeinrichtungen mit Wirkung für die soziale Integration und den sozialen Zusammenhalt im Quartier Bündelung: insbes. Förderung solcher Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas - Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des BMFSFJ aufgenommen wurden	Programmvolumen 2017 bis 2020: jährlich 200 Mio. Euro
Ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt	Prüfung durch die Ressorts, ob bei der Erarbeitung neuer Programme sowie bei der Weiterentwicklung und Umsetzung bestehender Programme, Förderangebote und sonstiger Unterstützungsmaßnahmen die bisherigen zielgruppenspezifischen Ausrichtungen durch sozialräumliche Umsetzung sinnvoll ergänzt werden können	Bündelung von Fördermitteln anderer Ressorts in benachteiligten Stadtquartieren	Kabinettbeschluss: August 2016 Laufende weitere Umsetzung der Beschlüsse
ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ“	Gezielte Ergänzung des Programms Soziale Stadt zur Förderung arbeitsmarktpolitischer Projekte in den Soziale Stadt-Gebieten	Integration der Bewohner/innen, insbes. (langzeit-)arbeitsloser Frauen und Männer ab 27 Jahren in Beschäftigung Stärkung der lokalen Ökonomie Stärkung der Nachbarschaften im Quartier und des sozialen Zusammenhalts	Zwei Förderrunden: 2015 bis 2018 und 2019 bis 2022 Aktuell (2015 bis 2018) Förderung von 75 Kommunen Finanzvolumen insges. bis zu rd. 90 Mio. Euro aus dem ESF und bis zu rd. 64,5 Mio. Euro aus dem BMUB-Haushalt
KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“	Förderung des Abbaus von Barrieren und Maßnahmen zum Einbruchschutz im Wohnungsbestand	Schaffung von mehr barrierefreiem/-armem, altersgerechtem Wohnraum	Fortlaufend im Jahr 2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12. Europäische und internationale Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik

12.1 Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik der Europäischen Union

12.1.1 Ziele und Aufgaben

Durch die Europäisierungs- und Globalisierungsprozesse haben sich auch die beschäftigungs-, sozial- und gesundheitspolitischen Herausforderungen verändert. Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat die zunehmende Bedeutung einer koordinierten europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik in ausgewählten Bereichen deutlich gemacht.

Sozialpolitik ist eine Regelungsmaterie, die zwar primär in nationaler Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten auszugestalten ist. Der politische Dialog auf europäischer Ebene ist in den letzten Jahren aber auch im sozialpolitischen Bereich zunehmend intensiver geworden. Durch das aktuelle Vorhaben zur Schaffung einer so genannten „Europäischen Säule sozialer Rechte“ soll gemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission eine effektivere Koordinierung der nationalen Politiken der Mitgliedstaaten im Bereich der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gesundheitspolitik erreicht werden, die im Ergebnis zu einer „Aufwärtskonvergenz“ der sozialen Verhältnisse führen soll.

Den Rahmen für die beschäftigungs- und sozialpolitische Koordinierung in Europa bildet die Strategie Europa 2020, die der Europäische Rat am 17. Juni 2010 beschlossen und die damit die Lissabon-Strategie abgelöst hat. Die Strategie verfolgt die drei Prioritäten „intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“. Sie umfasst fünf strategische Oberziele, die bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen, u.a. die Beschäftigungsquote auf 75 % EU-weit zu erhöhen und die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen um 20 Mio. zu senken. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, im Lichte dieser Oberziele nationale Ziele zu erfüllen.

Im Rahmen des Europäischen Semesters richtet die Europäische Kommission individuelle länderspezifische Empfehlungen an jedes einzelne EU-Land. Die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen sowie der Europa-2020-Strategie in Deutschland wird im Einzelnen im jährlich erscheinenden Nationalen Reformprogramm dargelegt. Während die beschäftigungspolitische Koordinierung auf Basis von Art. 148 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vollständig im Rahmen des Europäischen Semesters und der Europa-2020-Strategie erfolgt, ist die sozialpolitische Koordinierung nur zum Teil in diese Prozesse eingebunden.

Im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) in den Bereichen soziale Eingliederung, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege sowie Renten und Pensionen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

werden zudem die Ziele der Bereitstellung tragfähiger und angemessener Renten sowie der Entwicklung einer hochwertigen, zugänglichen und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege verfolgt. Die europäische Koordinierung der entsprechenden nationalen Strategien erfolgt im Rahmen eines Prozesses des gegenseitigen Austauschs und Lernens. Hierdurch leistet die EU einen Beitrag zur Bewältigung der Krisenlage. Die Bundesregierung achtet darauf, den hohen Wert einer umfassenden Gesundheitsversorgung darzulegen und den Beitrag von Krankenversorgungssystemen zu sozialer Kohäsion, Innovation und Beschäftigungssicherung zu betonen.

Die europäische Entsenderichtlinie (Richtlinie 96/71/EG) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einen harten Kern an Mindestarbeitsbedingungen auf entsandte Arbeitnehmer anwenden können und teilweise anwenden müssen. Die Europäische Kommission hat am 8. März 2016 einen Vorschlag zur Änderung der Entsenderichtlinie vorgelegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zu schaffen, indem u.a. für entsandte und heimische Arbeitnehmer die gleichen zwingenden Entlohnungsvorschriften des Aufnahmestaates zur Anwendung gebracht werden. Bei den Verhandlungen ist es ein wichtiges Anliegen, den Schutz entsandter Arbeitnehmer sicherzustellen und Regelungen zu finden, die hinreichend klar und deutlich sind, damit sie in der Praxis sinnvoll angewandt werden können.

In Umsetzung der Richtlinie „über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen" (Richtlinie 2014/54/EU) wurde im Mai 2016 bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration die „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer“ eingerichtet. Die Gleichbehandlungsstelle unterstützt EU-Arbeitnehmer, die von der Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch machen und in Deutschland arbeiten. Sie informiert über die Internetseite https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/und verweist auch auf weitere Beratungsangebote zur Gleichbehandlung in den Bereichen Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Zugang zum Arbeitsmarkt, Bildung und Weiterbildung sowie Wohnungssuche (u.a. auf das DGB-Projekt „Faire Mobilität“ oder die Angebote der BA, des BAMF, der ZAV und anderer Institutionen).

EU-einheitliche Regelungen zur legalen Zuwanderung für Drittstaatsangehörige stehen weiterhin im Blickpunkt. Die EU-Richtlinien zu unternehmensinternen Transfers, Saisonarbeit sowie Forschern, Studenten, Praktikanten und Au Pairs wurden beschlossen und bereits im nationalen Recht umgesetzt. Am 7. Juni 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Hochqualifizierten-Richtlinie („Blaue Karte“) vorgelegt. Die bestehende Richtlinie 2009/50/EG soll durch eine neue Richtlinie ersetzt werden, um es für Drittstaatsangehörige attraktiver zu machen, als Hochqualifizierte in die

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Europäische Union zu kommen und zu bleiben. Bei den laufenden Richtlinienverhandlungen ist u.a. die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Steuerung des Arbeitsmarktes durch die Mitgliedstaaten und eine Aufrechterhaltung nationaler Zuwanderungssysteme für Hochqualifizierte weiterhin eine wichtige Verhandlungsmaxime.

Auf europäischer Ebene hat die Europäische Kommission Mitte 2016 Änderungsvorschläge zu allen Rechtsakten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt. Das GEAS hat sich in vielen Bereichen, so auch in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Gesundheit als verbesserungsbedürftig erwiesen.

Europa hat den berechtigten Anspruch, eine Vorreiterrolle beim Gesundheitsschutz und für Innovation, Qualität und Sicherheit in der Gesundheitsversorgung einzunehmen. Im Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, hat sich die Europäische Union dazu verpflichtet, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Dementsprechend sind in vielen Politikbereichen Aktivitäten der EU darauf ausgerichtet, die Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern. Dabei beruht die europäische Gesundheitspolitik vor allem auf der engen Zusammenarbeit eigenständiger, historisch gewachsener Gesundheitssysteme in den EU-Mitgliedstaaten (Art. 168 AEUV).

Die Europäische Union unterstützt die Mitgliedstaaten, indem sie die Zusammenarbeit fördert und durch Aktivitäten im Bereich des Gesundheitsschutzes, in denen nationale Regelungen allein nicht ausreichen (z.B. bei der Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren oder Fragen der Patientenmobilität in Europa), sowie durch eigene Kompetenzen im Bereich des Binnenmarktes (Art. 114 AEUV) ergänzt.

12.1.2 Ausgangslage

Vor dem Hintergrund eines heterogenen außenwirtschaftlichen und politischen Umfelds entwickelt sich die Wirtschaft in Europa weiter positiv. Die Europäische Kommission rechnet insgesamt mit einem sich belebenden Wirtschaftswachstum in der EU für 2016 und 2017. Die Zahl der Erwerbstätigen wächst in nahezu allen Mitgliedstaaten in der EU. Die Erwerbstätigenquote in Deutschland lag im Jahr 2015 für 20-64-Jährige bei 78,7 %. Die Erwerbslosigkeit in der EU ist tendenziell rückläufig. Dennoch gibt es nach wie vor große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten: Die niedrigsten Erwerbslosenquoten verzeichneten zuletzt Deutschland, die Tschechische Republik und Malta; die höchsten Griechenland und Spanien.

Am 28. Februar 2013 hat der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) eine Empfehlung zur Einführung einer Jugendgarantie in den Mitgliedstaaten beschlossen. Im Mittelpunkt der Empfehlung steht der Ansatz, dass allen jungen Menschen unter 25 Jahren binnen vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten wird. Zur Umsetzung des Ansatzes in besonders betroffenen Mitgliedstaaten mit einer Jugendarbeitslosigkeit von über 25 % wurde die Jugendbeschäftigungsinitiative mit einem Gesamtbudget von 6,4 Mrd. Euro für den Zeitraum 2014 bis 2018 ins Leben gerufen.

In Deutschland wurden die Empfehlungen der Jugendgarantie bei ihrer Einführung bereits weitgehend erfüllt. Daher konzentrierte sich der nationale Implementierungsplan auf die Stärkung des Trends einer sinkenden Jugendarbeitslosigkeit durch strategische, mittel- und langfristige strukturelle Verbesserungen. Deutschland wies im März 2017 mit 6,7 % die niedrigste Jugendarbeitslosigkeit in der EU auf.

Zwar ist die Jugenderwerbslosigkeit in der EU seit Einführung der Jugendgarantie und Jugendbeschäftigungsinitiative gesunken, liegt aber aktuell im März 2017 immer noch bei 17,2 %. In mehreren Ländern ist die Jugendarbeitslosigkeit nach wie vor sehr hoch. Die höchsten Quoten wurden in Griechenland (48,0 % im Januar 2017), Spanien (40,5 %) und Italien (34,1 %) registriert. Die Kommission empfiehlt daher in ihrem Bericht zu den Fortschritten der Jugendgarantie und Jugendbeschäftigungsinitiative, die Anstrengungen in diesem Bereich fortzusetzen.

Mit dem erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa für den Zeitraum 2010 bis 2018 wurde die europäische jugendpolitische Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage gestellt. Die Jugendstrategie soll vor allem darauf hinwirken, dass mehr Möglichkeiten und mehr Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden. Sie soll gesellschaftliches Engagement und Solidarität fördern und die soziale und berufliche Eingliederung junger Menschen sowie deren persönliche Entfaltung stärken.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist Europas wichtigstes Instrument zur Förderung der Beschäftigung und sozialer Integration in Europa. Er fördert eine bessere Bildung, unterstützt durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt bei. Als Teil der europäischen Kohäsionspolitik zur Verwirklichung der langfristigen Wachstums- und Beschäftigungsziele ("Europa 2020-Strategie") trägt der ESF dazu bei, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa zu unterstützen. Der ESF fördert arbeitsmarktbezogene Projekte auf lokaler, regionaler und bundesweiter Ebene, die im Hinblick auf Art, Ziele, Größe und Zielgruppen sehr unterschiedlich sind.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) ist erstmalig für die Förderperiode 2014 bis 2020 eingerichtet worden. Der EHAP in Deutschland hat ein Finanzvolumen von rd. 92,8 Mio. Euro, davon 78,9 Mio. Euro EHAP-Mittel, und wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) umgesetzt. Aus Mitteln des EHAP werden Menschen in Deutschland unterstützt, die unter Armut leiden und keinen oder nur unzureichenden Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems haben. Das sind vor allem besonders benachteiligte neuzugewanderte Unionsbürger und -bürgerinnen aus anderen EU-Staaten sowie deren Kinder und obdachlose sowie von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen. In einer ersten Förderrunde werden bis Ende 2018 bundesweit 84 Projekte gefördert. Eine zweite Förderrunde ist ab 2019 geplant. Der EHAP ist ein wichtiges Instrument, um betroffene Kommunen insbesondere dabei zu unterstützen, sich den Herausforderungen, die die wachsende Zuwanderung von Unionsbürgern und -bürgerinnen aus anderen EU-Staaten mit sich bringen, stellen zu können.

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde Anfang 2007 geschaffen und wird seit 2014 in seiner zweiten EU-Förderperiode (2014 bis 2020) fortgeführt. In der aktuellen Förderperiode stehen EU-weit jährlich bis zu 150 Mio. Euro für EGF-Projekte zur Verfügung; insgesamt wurden zwischen 2014 und 2016 EU-weit rd. 150 Mio. Euro der verfügbaren EGF-Gelder abgerufen. Mit den Mitteln des Fonds können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige unterstützt werden, die im Rahmen von größeren Entlassungsereignissen (mindestens 500 Entlassungen) und aufgrund negativer Globalisierungseffekte bzw. infolge globaler Finanz- und Wirtschaftskrisen arbeitslos geworden sind. Bisher hat Deutschland neun Anträge mit einem EGF-Fördervolumen von insgesamt rd. 53 Mio. Euro gestellt, zuletzt für ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adam Opel AG am Standort Bochum sowie des Zulieferers Johnson Controls.

12.1.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der **Strategie Europa 2020** hinsichtlich der Erwerbstätigkeit die Ziele gesetzt, die allgemeine Erwerbstätigenquote (alle 20 bis 64-Jährigen) bis zum Jahr 2020 auf 77 %, die Erwerbstätigenquote der 20 bis 64-jährigen Frauen auf 73 % und die aller 55 bis 64-jährigen Personen auf 60 % zu erhöhen. Diese Ziele wurden bereits erreicht und überschritten. Die Umsetzung des **Europäischen Sozialfonds (ESF)** erfolgt durch Bundesprogramme und Förderprogramme der Länder. Detaillierte Informationen hierzu finden sich auf www.esf.de.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Als Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit hatte der Rat am 28. Februar 2013 eine Empfehlung zur Einführung einer **Jugendgarantie** beschlossen. In ihrem Bericht zu den Fortschritten bei der Jugendgarantie vom 4. Oktober 2016 empfiehlt die Europäische Kommission, die damit angestoßenen Anstrengungen fortzusetzen. Für Deutschland hat die weitere Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in Europa hohe Priorität, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der EU zu stärken.

Um die Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit der EU-8 auf den deutschen Arbeitsmarkt zu flankieren, ist 2011 das Beratungs- und Betreuungsprojekt **„Faire Mobilität, Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv“** initiiert worden. Dieses Vorhaben wird durch den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) betrieben und von der Bundesregierung gefördert. Es wurde im Berichtszeitraum kontinuierlich ausgebaut und trägt im wesentlichen Maße zum Ausbau der Informations- und Beratungsstrukturen für mobile EU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer bei. Zugleich fördert es die Mobilität grenzüberschreitender Beschäftigter und schafft eine Willkommenskultur in Deutschland.

Um die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu flankieren und um die Verpflichtung aus der Richtlinie 2014/54/EU zur Erleichterung der Arbeitnehmerfreizügigkeit umzusetzen, wurde im Mai 2016 bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration die **Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer** eingerichtet. Auch wenn die Migration innerhalb der EU in den meisten Fällen problemlos verläuft, gibt es viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit Arbeitsausbeutung oder Diskriminierung konfrontiert sind oder denen Informationen zu Leben und Arbeit in Deutschland fehlen. Das neue Informationsportal der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer bietet übersichtliche Informationen zu zentralen Lebensbereichen, insbesondere zu den Arbeitsbedingungen in Deutschland. Das Informationsportal ist in mehreren Sprachen verfügbar. Über das Informationsportal kann die Gleichbehandlungsstelle sowohl von EU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmern als auch von Fachleuten kontaktiert werden und fachliche Unterstützung erfahren. Um eine persönliche Beratung zu erhalten, können Ratsuchende über eine Suchfunktion eine passende Beratungsstelle in ihrer Nähe finden. Zu den Aufgaben der Gleichbehandlungsstelle gehört es auch, Studien zu den Hindernissen für Arbeitnehmer in Deutschland und auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu veröffentlichen und Empfehlungen an die Politik zu richten. Ebenso soll das Netzwerk der bestehenden Beratungsstrukturen gestärkt werden.

Die Empfehlungen der Europäischen Kommission sind im Hinblick auf die Erreichung der **Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030** von großer Bedeutung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12.1.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Setzung nationaler Beschäftigungsziele im Rahmen der Strategie EU 2020	Steigerung der Erwerbstätigenquote: gesamt: 77 % Frauen: 73 % Ältere: 60 %	Erhöhung der Erwerbstätigenquote	Jahresdurchschnitt 2016: Gesamt: 78,7 % Frauen: 74,5 % Ältere: 63,6 %
Setzung eines nationalen Ziels zur Armutsbekämpfung im Rahmen der Strategie EU 2020	Reduzierung der Personenzahl, die in von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Haushalten lebt, bis 2020 um 20 %, d.h. um 320 000 Langzeiterwerbslose	Reduzierung der Anzahl der armutsgefährdeten Personen um 640 000	Verringerung der Langzeiterwerbslosigkeit zwischen 2008 und 2016 um 55,5 %
Ratsempfehlung zur Einführung einer Jugendgarantie	Angebot einer hochwertigen Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder eines hochwertigen Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatzes für alle jungen Menschen unter 25 Jahren binnen vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen	Reduzierung der Jugenderwerbslosigkeit in Europa Vermeidung von Langzeiterwerbslosigkeit	Kommissionsbericht zu Fortschritten bei der Jugendgarantie und Jugendbeschäftigungsinitiative vom 4.10.2016
Beratungsprojekt “Faire Mobilität - Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv“	DGB als Projektbetreiber Ausbau der Beratungs- und Betreuungsstrukturen für Wanderarbeitnehmer/innen in Deutschland	Flankierung der Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit auf dem deutschen Arbeitsmarkt Förderung der Mobilität Schaffung einer Willkommenskultur	Finanzielle Förderung und Ausbau seit 2011 Implementierung: Betrieb mehrerer Beratungszentren und Internetseite, Bereitstellung von Informationsmaterial, Qualifizierung von Multiplikatoren
Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen	Umsetzung eines EU-Rechtsakts Einrichtung einer „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer“ bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration im Mai 2016	Effektivere Durchsetzung von Arbeitnehmerfreizügigkeitsrechten in der Praxis	Umsetzung fristgerecht abgeschlossen zum 21.5.2016
Erneute Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit dem italienischen Arbeits- und Bildungsministerium	Zusammenarbeit in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik und berufliche Bildung	Unterstützung der italienischen Berufsbildungsreform Förderung der deutsch-italienischen Arbeitskräftemobilität Kooperation der öffentlichen Arbeitsverwaltungen	Unterzeichnung der erneuten Absichtserklärung am 3.5.2016 Arbeitsprogramm 2016 bis 2019 in der Umsetzung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Ratsempfehlung zur Integration Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt	Empfehlungen für die Mitgliedstaaten zur besseren Unterstützung von Langzeitarbeitslosen bei der Rückkehr in den Arbeitsmarkt	Erhöhung der Übergangsraten von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung	Verabschiedung am 15.2.2016
Strategische Sozialberichterstattung im Rahmen der OMK Soziales und des Europäischen Semesters	Berichterstattung der Mitgliedstaaten an KOM und SPC in Form des Nationalen Sozialberichts (NSB) bzw. eines Fragebogens	Darstellung der Strategien und Fortschritte hinsichtlich der gemeinsamen Ziele im Bereich Sozialschutz und Soziale Inklusion Bessere Koordinierung der nationalen Strategien	Grundsätzlicher Rhythmus der Berichterstattung: Bislang parallel zum Nationalen Reformprogramm (NRP) Deutschlands 2013 in Form eines Fragebogens, seit 2014 in Form eines NSB, ab 2017 als thematischer Bericht
Mitwirkung bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), insbes. Aufnahme-RL und Qualifikations-VO	Vorschlag der EU-KOM für eine RL zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung vom 13.7.2016) Vorschlag der EU-KOM für eine VO über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenloser als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der RL 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen	Überarbeitung der geltenden Aufnahme-RL 2013/33 bzw. Qualifikations-RL 2011/95 Vereinheitlichung von Verfahren und Rechten Verhinderung von Sekundärmigration	Beginn der Verhandlungen Mitte bzw. Ende 2016
Operationelles Programm (OP) des Bundes für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020	Umsetzung des ESF gem. der VO (EG) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der VO (EG) Nr. 1304/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 Informationen zur Umsetzung durch das Bundes-ESF-OP unter www.esf.de	Umsetzung des ESF in Deutschland durch ein zielübergreifendes Operationelles ESF-Programm des Bundes mit Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen und zum Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt und durch 16 ESF-Operationelle Programme der Länder	ESF-Förderperiode: 2014 bis 2020

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland (EHAP)	Ausschließlich für Unionsbürger/innen Gesamtvolumen rd. 93 Mio. Euro	Soziale Eingliederung von armutsgefährdeten und besonders benachteiligten EU-Zugewanderten und deren Kindern sowie von Wohnungslosen	Förderperiode: 2014 bis 2020 Auftaktveranstaltung im Februar 2016 Bewilligung von insges. 84 Projekten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12.2 Internationale Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik

12.2.1 Ziele und Aufgaben

Im Bereich der internationalen Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik engagiert sich Deutschland einerseits durch seine Entwicklungszusammenarbeit für die Verbesserung von Beschäftigungs- und Sozialstandards sowie den Auf- und Ausbau von Systemen der sozialen Sicherung in Partnerländern. Gemeinsame Grundlage Deutschlands und seiner Partnerländer sind die im Rahmen von Konventionen der UN und ILO verankerten Arbeits- und Menschenrechte, u.a. auf soziale Sicherheit und dessen Verankerung in der Agenda 2030, insbesondere den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) 1, 3, 8 und 10. Durch technische und finanzielle Zusammenarbeit wird ein breites Portfolio von Unterstützungsleistungen umgesetzt, u.a. in den Schwerpunkten gute Arbeit, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Wasser und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung. Entwicklungspolitische Vorhaben richten sich an menschenrechtlichen Standards und Prinzipien aus. Der Menschenrechtsansatz stärkt in der Praxis insbesondere die Rechte von Menschen, die von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen sind. Dazu tragen vor allem der Abbau von Barrieren im Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und die Verbesserung von Partizipations- und Rechenschaftsmechanismen bei.

Daneben engagiert sich die Bundesregierung auch in nationalen Netzwerken dafür, Arbeitsbedingungen entlang internationaler Wertschöpfungsketten zu verbessern und Kinderarbeit zu bekämpfen. Gemeinsam mit deutschen Unternehmen der Privatwirtschaft werden Ideen und konkrete Ansätze erarbeitet, wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Familien durch existenzsichernde Löhne und betriebliche Sozialleistungen sozial besser abgesichert werden können. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit für eine gerechtere Gestaltung des globalen Handels und eine stärkere Verankerung von Menschenrechten sowie Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards in globalen Lieferketten ein.

Multilaterale Prozesse, wie die Treffen der Gruppe der sieben weltweit führenden Industrienationen (G7) sowie der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20), deren Präsidentschaft Deutschland zum 1. Dezember 2016 übernommen hat, befassen sich auch mit Themen im Bereich Arbeit, Soziales und Gesundheit. Die Bundesregierung nutzt darüber hinaus bilaterale Kontakte zu Regierungen weltweit, um über den Erfahrungs- und Gedankenaustausch positive Impulse für die Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Lage weltweit zu gestalten und menschenwürdige Beschäftigung zu befördern.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist im Rahmen ihres Mandates zuständig für die Durchsetzung von Arbeits- und Sozialstandards sowie die Schaffung von menschenwürdiger Arbeit im Rahmen der sozialen Gestaltung der Globalisierung. Vier Grundprinzipien bestimmen Selbstverständnis und Handeln der ILO, und für diese setzt sie sich weltweit ein: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit und das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik hat die ILO für die internationale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dieser Prozess wurde nicht zuletzt durch Deutschland als eines von zehn ständigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der ILO verantwortungsvoll und zukunftsweisend mitgestaltet. 2016/17 hatte Deutschland den Vorsitz des ILO Verwaltungsrates inne.

Deutschland engagiert sich weiterhin stark im Bereich der globalen Gesundheit. Ein wichtiger Schwerpunkt ist die Prävention von Pandemien und die Reaktion im Krisenfall. Das Hochrangige Panel zu Gesundheitskrisen hatte im Januar 2016 auf Grundlage der Ebola-Erfahrungen 27 Empfehlungen vorgelegt, um das internationale Krisenmanagement zu reformieren. Deutschland unterstützt den darauf aufbauenden Reformprozess.

Wichtigste Institution im Bereich der globalen Gesundheitspolitik ist die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Ihr Ziel ist die Verwirklichung des bestmöglichen Gesundheitsniveaus bei allen Menschen, insbesondere für marginalisierte Gruppen wie z.B. Menschen mit Behinderungen. Besonders beim Schutz vor übertragbaren Krankheiten, wie z.B. Tuberkulose, HIV und Hepatitis, sowie bei der Bekämpfung von Antibiotika-Resistenzen kommt der WHO eine entscheidende Bedeutung zu. Jedoch haben die Erfahrungen mit Ebola gezeigt, dass die WHO künftig besser und schneller auf internationale Gesundheitskrisen reagieren muss. Deshalb fördert Deutschland mit vollem Engagement eine umfassende WHO-Reform, insbesondere den Aufbau von effektiven Notfallstrukturen. Unser Ziel ist es, die WHO an die neuen globalen Herausforderungen im 21. Jahrhundert anzupassen und sie als leistungsfähige, transparente, effiziente und verantwortungsvoll handelnde internationale Organisation im Zusammenspiel mit den anderen globalen Akteuren zu stärken.

Das Gesundheitswesen spielt für das weltweite Wirtschaftswachstum eine entscheidende Rolle. Während die Nachfrage nach Gesundheitsfachkräften weltweit in den kommenden Jahren ansteigen wird, ist gleichzeitig eine Knappheit an Gesundheitsfachkräften zu verzeichnen. Darüber hinaus ist der Gesundheitssektor entscheidend sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Wirtschaft eines Landes oder einer Region. Der Ebola-Ausbruch und seine Folgen für die betroffenen Länder haben das einmal mehr bewiesen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Deutschland fördert daher über Maßnahmen der Entwicklungspolitik seit vielen Jahren den strukturellen Aufbau von Gesundheitssystemen, insbesondere in Afrika.

Deutschland ist auch aufgrund seiner historischen Vorreiterrolle zu sozialer Sicherheit mit dem ältesten sozialen Krankenversicherungssystem in der Welt ein internationaler Erfahrungsträger und Verfechter für soziale Absicherung im Krankheitsfall. Allen Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu angemessenen, inklusiv gestalteten und bezahlbaren Gesundheitsdienstleistungen anzubieten, ist ein über alle Parteien hinweg konsensfähiges Thema und zentraler Bestandteil des deutschen Wertesystems und der Sozialen Marktwirtschaft.

12.2.2 Ausgangslage

Deutschland war an der Erarbeitung von Schlussfolgerungen der ILO für faire Arbeitsbedingungen in globalen Lieferketten im Jahr 2016 maßgeblich beteiligt, die zur Annahme eines Aktionsprogramms der ILO führte. Das damit verbundene Aktionsprogramm ist wichtig, um konkrete Maßnahmen zu formulieren, die Regierungen und Sozialpartnern Orientierung geben und dabei helfen werden, ihre Verantwortung für faire und nachhaltige Lieferketten wahrzunehmen. Unternehmen sollen bestmöglich dabei unterstützt werden, ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement gerade im Bereich der Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards durchführen zu können. Darüber hinaus war Deutschland maßgeblich an der Überarbeitung der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO beteiligt, die für faire Arbeitsbedingungen in multinationalen Unternehmen ein überaus wichtiger Schritt ist.

Deutschland setzt sich durch die Unterstützung des ILO-IPEC-Programms (International Programme on the Elimination of Child Labour) maßgeblich für die Bekämpfung von ausbeuterischen und gefährlichen Formen der Kinderarbeit ein (SDG 16.9). Mit einem jährlichen Beitrag von rd. 1 Mio. Euro unterstützt die Bundesregierung das Internationale Programm zur Abschaffung der Kinderarbeit, das seit 1992 von der ILO betrieben wird. Mittels rechtlicher Regelungen, Ausbildung und Einsatz von Arbeitsinspektoren, Rechtsschutz, sozialer Absicherung, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Grund- und Berufsbildung für die betroffenen Kinder werden Regierungen bei der Bekämpfung von Kinderarbeit unterstützt.

Außerdem war Deutschland aktiv an der Erarbeitung und Annahme der sogenannten „Guiding principles on the access of refugees and other forcibly displaced persons to the labour market“ beteiligt. Diese Leitprinzipien dienen als Orientierungshilfe für ILO- und UN-Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Arbeitsmarktzuganges für Flüchtlinge. Ziel ist, dass die weltweit 65 Mio. Flüchtlinge und andere Vertriebene einen positiven gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beitrag in ihren Aufnahmeländern leisten können. Deutschland

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

hat sich auch erfolgreich dafür eingesetzt, dass das Thema in die revidierte ILO-Empfehlung 71 über Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit im Übergang vom Krieg zu Frieden einfließt.

Darüber hinaus hat Deutschland 2016 seine finanzielle Unterstützung für das ILO-Flagship-Programme „Building Social Protection Floors for All“ verlängert und somit sein Engagement für die Verwirklichung von Social Protection Floors weltweit erneuert. Ziel des Programmes ist die Verwirklichung der Menschenrechte auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 22 und 25). Mit dem Programm wird in 21 Ländern der soziale Basisschutz auf- und ausgebaut und ein wichtiges Ziel der deutschen Entwicklungspolitik umgesetzt.

In der G7- sowie der G20-Gruppe unterstützt die Bundesregierung die Auseinandersetzung mit sozial- und beschäftigungspolitischen Themen. Ziel ist es, hochwertige Arbeitsplätze unter Einhaltung der Arbeitsrechte, mit sozialer Absicherung und einem angemessenen Einkommen zu fördern. So riefen die G7-Länder im Jahr 2015 unter deutscher Präsidentschaft die Privatwirtschaft auf, ihrer Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen, und beschlossen konkrete Maßnahmen, um die Verantwortung in globalen Lieferketten zu stärken und die Umsetzung bestehender internationaler Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards zu unterstützen. Die G7-Beschlüsse umfassen die Schaffung eines globalen Präventionsfonds zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in ärmeren Produktionsländern (Vision Zero Fonds), die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten wegen möglicher Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die verstärkte Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Sorgfaltspflicht und eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements.

Beim G20-Gipfel in Hamburg hat sich die Bundesregierung für die Umsetzung von Arbeits-, Sozial-, Umweltstandards und Menschenrechten in globalen Lieferketten eingesetzt und ein Bekenntnis der G20 zur Förderung der Umsetzung erreicht. Die G20 haben den Vision Zero Fonds begrüßt und unterstützen den Zugang zu Abhilfe. Der Gipfel befasste sich zudem mit dem Thema Zukunft der Arbeit und unterstrich die Bedeutung von Kompetenzen. Die Auswirkungen von Megatrends wie der technologische Fortschritt auf die Arbeitswelt sollen weiter analysiert und beobachtet, der nationale Austausch fortgesetzt werden.

Im Mittelpunkt der G20 Arbeits- und Beschäftigungsministertreffen am 18./19. Mai 2017 stand die Reduzierung sozialer Ungleichheiten sowie die Förderung eines inklusiven Wachstums, welches allen Bevölkerungsgruppen zu Gute kommt. In diesem Zusammenhang unterstützt die Bundesregierung insbesondere Ansätze der G20, die auf Förderung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

am Arbeitsmarkt bisher unterrepräsentierter Gruppen, wie Frauen, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen oder Migrantinnen und Migranten, zielen. Zudem ist eine vorausschauende Sozial- und Beschäftigungspolitik der G20 wichtig, um Auswirkungen auf die Arbeitswelt von Entwicklungen wie der Digitalisierung, der Globalisierung oder des demografischen Wandels sozial, inklusiv und beschäftigungsfreundlich zu gestalten. In diesem Zusammenhang liegt ein Hauptaugenmerk auf zukunftssicheren sozialen Sicherungssystemen, der Förderung von Weiterbildung und lebenslangem Lernen sowie der Befähigung der Sozialpartner, gemeinsame Ansätze zu finden.

Auch das Thema Gesundheit hat Deutschland zu einem Schwerpunkt seiner G7-Präsidentschaft im Jahr 2015 und in seiner G20-Präsidentschaft 2017 gemacht. Daran wird deutlich: Globale Gesundheit ist ein Markenzeichen deutscher Politik geworden. Viele gesundheitliche Herausforderungen, wie z.B. Antibiotikaresistenzen und globale Gesundheitskrisen, machen vor Grenzen keinen Halt und rufen nach stärkerer internationaler Koordinierung und Kooperation. Die drängendsten Herausforderungen unserer Zeit können nur gemeinsam angegangen werden, daher haben insbesondere die wirtschaftlich stärksten Volkswirtschaften auch im Bereich Gesundheit eine Führungsrolle. Im G20-Prozess konnten Vereinbarungen der Zusammenarbeit bei Pandemien und der Eingrenzung von Antibiotikaresistenzen erreicht werden. Erstmals fand im Mai 2017 zudem ein G20-Gesundheitsministertreffen statt.

Für die Bundesregierung besitzt neben dem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auch die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung eine hohe politische Relevanz. Aus diesem Grunde wurde im Februar 2015 eine entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um Maßnahmen gegen diese Form des Menschenhandels, aber auch Zwangsarbeit und andere Formen der Arbeitsausbeutung auf nationaler Ebene zu koordinieren und zu institutionalisieren. So konnte durch die Arbeit dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe beispielsweise auf einer Fachkonferenz am 10. Oktober 2016 der Entwurf eines strategischen Konzepts zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung vorgestellt werden.

Deutschland hat durch die Wiedervereinigung eine besondere Expertise in der Transformation staatlicher Gesundheitssysteme erworben. Nicht zuletzt deshalb ist es zu einem wichtigen Partner anderer Staaten geworden, wobei der Schwerpunkt der Bemühungen in Mittel- und Osteuropa sowie in Staaten Asiens, Zentralasiens und der arabischen Halbinsel liegt. In ausgesuchten Bereichen wird so die medizinische Versorgung nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig unterstützt. Dabei werden zum einen klinische Kooperationsvorhaben (auch im Bereich der hochspezialisierten Versorgung) von deutschen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Einrichtungen mit Partnereinrichtungen im Ausland unterstützt, um strukturelle, evaluierbare Verbesserungen in Versorgungsbereichen zu erreichen. Zum anderen werden Beratungsleistungen für systemische Veränderungen zur Verfügung gestellt. Zur Erreichung dieser Ziele bauen die Kooperationen auch auf zivilgesellschaftliche Strukturen in den jeweiligen Partnerländern.

Im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit fördert die Bundesregierung die Stärkung von nationalen Gesundheitssystemen, darunter insbesondere die Ausbildung und Entwicklung von Gesundheitsfachkräften. Derzeit unterstützt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Gesundheitsprogramme in rd. 30 Partnerländern. In vielen Programmen sind die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Bindung von Gesundheitspersonal wichtige Bereiche.

Mit der Ausbildungsoffensive für Gesundheitsfachkräfte als Schwerpunkt des Sonderprogramms „Gesundheit in Afrika“, baut die Bundesregierung ihr Engagement der deutschen Entwicklungszusammenarbeit für Gesundheitsfachkräfte weiter aus. Bis 2019 werden über das Sonderprogramm insgesamt 600 Mio. Euro in die Stärkung von Gesundheitssystemen in Partnerländern investiert. Der regionale Fokus für 2015/16 lag auf Ländern, die von Ebola direkt betroffen waren, ihren Nachbarländern sowie Ländern mit schwachen Gesundheitssystemen.

12.2.3 Das Wichtigste in Kürze

Unter deutscher G7-Präsidentschaft wurde die Gründung eines globalen Präventionsfonds **„Vision Zero Fonds“** zur Reduzierung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle in Entwicklungsländern beschlossen. Der bei der ILO angesiedelte Fonds bietet Regierungen und Sozialpartnern in Ländern wie Myanmar oder Äthiopien Unterstützung beim Aufbau tragfähiger Arbeitsschutzstrukturen.

2016 war Deutschland an der Erarbeitung von **Schlussfolgerungen der ILO für faire Arbeitsbedingungen in globalen Lieferketten** maßgeblich beteiligt und hat sich für ein Aktionsprogramm der ILO eingesetzt. 2017 war Deutschland als einer der acht Regierungsvertreter an der Überarbeitung der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO beteiligt. Deutschland hat sich zudem für die Erarbeitung und Annahme von internationalen Leitprinzipien für die Gestaltung des Arbeitsmarktzuganges von Flüchtlingen stark gemacht.

Ende 2016 verabschiedete die Bundesregierung den **„Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“** (NAP Wirtschaft und Menschenrechte), mit dem die UN-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte für deutsche Unternehmen näher konkretisiert werden. Hiermit wurde eine weitere politische Verpflichtung des G7-Kommuniqués von Elmau umgesetzt, in dem sich die G7-Staaten zu „ambitionierten“ Nationalen Aktionsplänen für Wirtschaft und Menschenrechte verpflichtet hatten.

Der NAP Wirtschaft und Menschenrechte bringt die Erwartung zum Ausdruck, dass deutsche Unternehmen sich bei ihren Auslandsaktivitäten an Menschenrechts-, Sozial- und Umweltstandards wie etwa die ILO-Kernarbeitsnormen, die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen oder die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen halten und Korruption bekämpfen. Der Aktionsplan bietet den Unternehmen Orientierung sowie unterstützende Maßnahmen für die praktische Umsetzung. Mit Blick auf die Sorgfalts- und Berichtspflichten sieht er ein Monitoring durch jährliche Bestandsaufnahmen ab 2018 vor. Falls bis 2020 wider Erwarten weniger als 50 % der Unternehmen mit über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den im Aktionsplan niedergelegten Standards nicht entsprechen sollten, können weitergehende Maßnahmen bis hin zu gesetzlichen Regelungen geprüft werden. Der Aktionsplan sieht darüber hinaus vor, dass die deutsche Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen weiter gestärkt wird.

In der 18. Legislaturperiode engagierte sich die Bundesregierung stark im Bündnis für nachhaltige Textilien und wirkte darauf hin, dass 150 Mitglieder (darunter Textilunternehmen, die 50 % des deutschen Textileinzelhandelsumsatzes erwirtschaften, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, standardsetzende Organisationen) zu Beginn des Jahres 2017 erstmals eine jeweils individuelle Roadmap für mehr **Nachhaltigkeit in Textillieferketten** mit konkreten Zielen und Maßnahmen verabschiedeten. Auch die Bundesregierung entwarf basierend auf dem im Oktober 2016 erstellten Anforderungsraster für die Bereiche Sozialstandards, Chemikalien und Naturfasern eine ambitionierte Roadmap, die derzeit von einem unabhängigen Dritten geprüft wird.

Mit der **Beschäftigungsoffensive Nahost** des BMZ hat Deutschland über sog. „Cash-for-Work-Maßnahmen“ im Jahr 2016 mehr als 61 000 Beschäftigungsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge und die einheimische Bevölkerung in Syrien, Libanon, Jordanien, Irak und der Türkei geschaffen und dabei 200 Mio. Euro investiert. Dabei arbeitet die Bundesregierung in Projekten im Libanon und Jordanien eng mit der ILO zusammen. Die Initiative hat sofort verfügbare Einkommen generiert, u.a. durch sehr arbeitsintensive, einfache Tätigkeiten (z.B. Straßenreparaturen, Müllsammlung), aber auch durch die Finanzierung von Gehältern für zusätzliche Lehrer. Auf diese Weise wurden auch bleibende Wirkungen erzielt: Schulbildung für mehr als 300 000 Kinder, rd. 7 500 Berufsausbildungen und Infrastruktur. Die Initiative wird 2017 und in den Folgejahren verstärkt fortgesetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die anhaltenden Bemühungen Deutschlands, den sozialen Basisschutz weltweit zu verwirklichen, spiegeln sich u.a. in der kontinuierlichen Unterstützung für das ILO-Flagship-Programme **„Building Social Protection Floors for All“** wider. Des Weiteren hat Deutschland mit der Erstellung des **6. Staatenberichts** über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum UN-Sozialpakt dargelegt, in welch hohem Maße die darin verankerten Rechte in Deutschland verwirklicht sind.

Deutschland beteiligte sich aktiv bei der Erarbeitung des ILO-Protokolls von 2014 und der begleitenden Empfehlung Nr. 203 zur Aktualisierung und Ergänzung des ILO-Übereinkommens Nr. 29 über die **Zwangsarbeit** aus dem Jahr 1930. Das völkerrechtlich verbindliche Protokoll schließt Regelungslücken des Übereinkommens Nr. 29 und anerkennt insbesondere den Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung als eine wesentliche Form der Zwangsarbeit heute. Es begründet darüber hinaus neue Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Prävention und strafrechtlichen Verfolgung, des Opferschutzes und der Opferentschädigung in diesem Bereich. Die Ratifizierung des ILO-Protokolls sowie Vorlage der Empfehlung Nr. 203 bei Bundestag und Bundesrat ist zu Beginn der 19. Legislaturperiode vorgesehen.

Im Bereich der **globalen Gesundheit** verfolgt Deutschland einen vielschichtigen Ansatz. Die Bundesregierung fördert neben den strukturellen Reformen im internationalen Krisenmanagement auch Instrumente zur schnellen Finanzierung im Krisenfall (u.a. Pandemic Emergency Financing Facility (PEF) der Weltbank, Notfallfonds der WHO) und engagiert sich für bessere Forschung und Entwicklung von Impfstoffen und Medikamenten (u.a. Coalition of Epidemic Preparedness Innovations, CEPI). International setzt sich Deutschland dafür ein, möglichst viele andere Staaten für die Unterstützung dieser Initiativen zu gewinnen, etwa über die diesjährige deutsche G20-Präsidentschaft.

Zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) und insbesondere des Unterziels zur sozialen Absicherung im Krankheitsfall setzt Deutschland sich weltweit dafür ein, umfassende, nachhaltige und inklusive soziale Sicherungssysteme zu etablieren, die den effektiven **Zugang zu bezahlbaren, inklusiv gestalteten und qualitativ hochwertigen Gesundheitsleistungen für alle** gewährleisten. Im Schulterschluss mit der WHO sieht Deutschland Gesundheitssystemstärkung als einen zentralen Ansatz zur Erreichung von Universal Health Coverage (UHC), das sowohl die finanzielle Absicherung im Krankheitsfall, d.h. den Schutz vor katastrophalen Gesundheitsausgaben, die zur Armut führen, als auch die Erreichbarkeit qualitativer Gesundheitsdienstleistungen für die gesamte Bevölkerung umfasst.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Deutschland unterstützt die internationale **UHC 2030 Allianz**, die zum Ziel hat, alle relevanten Netzwerke und Partner auf globaler Ebene und in allen relevanten Sektoren (Gesundheit, Finanzen, Arbeit und Soziales) effektiver zu koordinieren und somit die Erreichung von UHC zu beschleunigen. Dabei wird es darauf ankommen, die Arbeit auf globaler Ebene so zu gestalten, dass auf Länderebene tatsächlich mehr Menschen Zugang zu hochwertigen Gesundheitsleistungen erhalten, ohne katastrophale finanzielle Risiken fürchten zu müssen. Die nachhaltige und solidarische Gestaltung der Finanzierung von Gesundheitssystemen setzt kontext-spezifische Lösungen und inklusive Multiakteursprozesse voraus, die über den Gesundheitssektor hinausgehen.

Der ehemalige Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-Moon, hat am 2. März 2016 eine hochrangige Kommission zu Beschäftigung im Gesundheitssektor und für wirtschaftliches Wachstum (Commission on Health Employment and Economic Growth; ComHEEG) eingesetzt. Sie zielt darauf ab, auf höchster politischer Ebene Engagement für die Schaffung **neuer Beschäftigungsmöglichkeiten und Strukturen im Gesundheitswesen in allen Ländern**, vor allem aber in den am wenigsten entwickelten, zu stimulieren.

Die Empfehlungen der ComHEEG sind im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung von großer Bedeutung: Neben den SDGs 3 (Gesundheit) und 8 (Gute Arbeit und Wirtschaftswachstum) ist die Arbeit der Kommission relevant für die Ziele 1 (Beschäftigung und Sozialschutz als Mittel zur Verringerung der Armut), 4 (Bildung von Gesundheitsfachkräften), 5 (Beschäftigung in den Pflegeberufen ist „typisch weiblich“), 10 (Gesundheit hat das Potenzial, Ungleichheiten zu bekämpfen) und 17 (sektorübergreifende Partnerschaft). Die Arbeit von ComHEEG wird als gutes Praxisbeispiel für die praxisorientierte Implementierung der SDGs gewertet. Deutschland ist im Bereich Gesundheitskräfteausbildung gefragter internationaler Partner und wird weiterhin eine aktive Rolle bei der Umsetzung der Empfehlungen einnehmen.

12.2.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Maßgebliche Mitgestaltung und ggf. Ratifizierung der durch die Konferenz der ILO angenommenen Übereinkommen, Protokolle und Empfehlungen	Protokoll der ILO von 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit, 1930 und Empfehlung Nr. 203 betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit	Förderung der effektiven Bekämpfung von Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung sowie des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung	Ratifizierung des Protokolls zu Beginn der 19. Legislaturperiode vorgesehen Vorlage der Empfehlung bei Bundestag und Bundesrat
Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung	Entwicklung einer Gesamtstrategie	Verbesserung der Koordination und Kooperation aller beteiligten Akteure	Laufende Umsetzung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Schlussfolgerungen der ILO für faire Arbeitsbedingungen in globalen Lieferketten	Mitwirkung bei Erarbeitung und Annahme der Schlussfolgerungen sowie bei der weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms	Nachhaltiges Lieferkettenmanagement, insbes. im Bereich der Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards und der Abschaffung der Kinderarbeit	Fortlaufend
Maßgebliche Mitgestaltung bei der Überarbeitung einer ILO-Grundsatzerklärung	Überarbeitung der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO	Nachhaltige Lieferketten, insbes. für die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in multinationalen Unternehmen	Verabschiedet im Verwaltungsrat März 2017
ILO “Guiding principles on the access of refugees and other forcibly displaced persons to the labour market”	Mitwirkung bei Erarbeitung und Annahme der Leitprinzipien	Unterstützung für ILO und VN-Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Arbeitsmarkzugangs für Flüchtlinge	November 2016
Maßgebliche Mitgestaltung bei der Überarbeitung einer ILO-Empfehlung	ILO-Empfehlung Nr. 71 über Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit im Übergang vom Krieg zum Frieden	Präventivmaßnahmen und Aufbau von Resilienz	Verabschiedet an der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2017
Building Social Protection Floors for All	Finanzielle Unterstützung für das ILO-Flagship-Programme	Unterstützung für 21 Länder beim Auf- und Ausbau von Sozialschutzsystemen	Förderperiode bis 2017
6. Staatenbericht zum UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	Erstellung des Berichtes	Erfassung des Ist-Zustandes und der Entwicklungen in Deutschland mit Bezug auf die Umsetzung der im WSK-Pakt genannten Rechte	Übermittlung an UN-Vertragsausschuss: Februar 2017
Bündnisinitiative „Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie im Bundestaat Tamil Nadu, Indien“	Unterstützung der Initiative durch Bundesregierung, NROs und Unternehmen	Erhöhte Transparenz und verbesserte Arbeitssicherheit und Beschäftigung im Einklang mit internationalen Altersbestimmungen und Jugendarbeitsschutz sowie Stärkung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Industrie durch faire Arbeitsbedingungen und sozialen Dialog in Spinnereien und Fabriken in Tamil Nadu	Beschluss Ende 2016 Beginn der Umsetzung 2017
ILO-Regionalvorhaben „Arbeitsstandards in globalen Lieferketten: Aktionsprogramm für den Textilsektor“	Kooperationsvereinbarung zwischen BMZ und ILO vom 13.5.14 Verbesserung von Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz und Dialog der Sozialpartner in der Textilindustrie verschiedener asiatischer Länder Enge Anknüpfung an das Textilbündnis	Ausweitung des BMZ-Engagements zu Sozialstandards in Partnerländern in Südostasien durch Kooperation mit der ILO Förderung der Internationalisierung des Textilbündnisses durch Kooperation mit der ILO	Projektbeginn Ende 2014 Projektfortführung bis Ende 2018 geplant

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Beitrag zu Verbesserungen entlang der globalen textilen Lieferkette		
Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit im Rahmen des ILO-IPEC- und Flagship-Programms mit Schwerpunkt Zentralasien (Kirgisistan und Tadschikistan)	Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit als Ziel im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 (SDG 8.7) sowie in mehreren ILO-Übereinkommen (u.a. Übereinkommen-Nr. 29, 138 und 182)	Zurückdrängung von Kinder- und Zwangsarbeit - bes. in ihren schlimmsten Formen - durch Verbesserung von Bildungs- und Ausbildungschancen der Betroffenen sowie Schaffung von mehr Beschäftigung („decent work“) für Jugendliche oberhalb der relevanten Altersgrenzen	Unterstützung des Programms durch Bundesregierung seit 1991/92 in Höhe von über 73 Mio. US-$ Unterstützung der Förderperiode 2017/18 durch BMZ mit insges. 800 000 Euro
Nationale Unfallversicherung im Textil- und Ledersektor in Bangladesch	Förderung des Interessensausgleichs zwischen Regierung, Unternehmen und Beschäftigten, um einen breiten Konsens für die Einführung einer gesetzlichen Unfallversicherung zu erreichen Zusätzlich zur Unterstützung der Regierung Förderung der ILO	Einführung einer gesetzlichen Unfallversicherung	Laufzeit: August 2016 bis Juli 2019
Healthy systems for universal health coverage – a joint vision for healthy lives	Identifizierung von Einstiegspunkten für Politikänderungen und allgemein gültige Prinzipien für Gesundheitssystemstärkung Übernahme wesentlicher Inhalte der Initiative durch UHC2030-Allianz	Erhöhung der Anstrengungen aller Akteure im Gesundheitsbereich zur nachhaltigen Stärkung von Gesundheitssystemen	Verabschiedung am Rande der 70. Weltgesundheitsversammlung (Mai 2017)
Ausbildungsoffensive für Gesundheitsfachkräfte	Schwerpunkt des Sonderprogramms „Gesundheit in Afrika“ (insges. 29 Länder) Regionaler Fokus 2015/16 auf Ländern, die von Ebola direkt betroffen sind, ihren Nachbarländern sowie Ländern mit schwachen Gesundheitssystemen	Stärkung von nationalen Gesundheitssystemen, insbes. Ausbildung von Gesundheitsfachkräften	Bis 2019 Investition von insgesamt 600 Mio. Euro in die Stärkung von Gesundheitssystemen in Partnerländern
EZ-Vorhaben Globale Allianzen für Soziale Sicherung	Förderung von Vernetzung und Austausch sowie Aufarbeitung von Erfahrungswissen u.a. durch Fachveranstaltungen etc.	Austausch zum Auf- und Ausbau von sozialen Sicherungssystemen	Laufzeit: November 2013 bis März 2018
Initiative „Providing for Health (P4H) - Social Health Protection Network“	Verbesserung der sektor- und geberübergreifenden Kooperation in 15 Partnerländern	Weltweite universelle soziale Absicherung im Krankheitsfall	Laufzeit: November 2014 bis Januar 2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Regionalvorhaben Südostasien - Internationale Kompetenzentwicklung für soziale Sicherung	Lang-und Kurzzeittrainings, regionale Netzwerk- und Dialogveranstaltungen sowie Alumniarbeit Stärkung akademischer Fortbildungsinstitutionen	Institutionalisierung der Weiterqualifizierung auf dem Gebiet der sozialen Sicherung	Laufzeit: Januar 2014 bis Dezember 2017
Indien - Deutsch-Indisches Programm soziale Sicherung	Konzeption und Umsetzung der nationalen Krankenversicherung RSBY	EZ-Maßnahme zur Unterstützung der indischen Regierung bei der Umsetzung des „Unorganised Workers Social Security Act“	Laufzeit: Oktober 2013 bis Dezember 2017
Indien - Invest India Micropension Scheme (IIMPS)	Treuhandbeteiligung der deutschen EZ für IIMPS als Indiens erster Anbieter langfristiger Altersvorsorgeprodukte für die einkommensschwache Bevölkerung (sog. Mikropensionen)	Finanzielle Altersabsicherung	Laufzeit: Juni 2013 bis März 2021
Indonesien - Programm soziale Sicherung	Beratung des indonesischen Ministeriums für nationale Entwicklungsplanung (BAPPENAS)	Verbesserung der Effizienz des sozialen Grundsicherungssystems, u.a. Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Laufzeit: Januar 2016 bis Dezember 2018
Tansania - Programm zur Unterstützung des Gesundheitssektors	Unterstützung des Gesundheitsministeriums und nachgelagerter Körperschaften bei Qualitätssicherung, Gesundheitsverwaltung und sozialer Sicherung im Krankheitsfall	Gleichberechtigter und inklusiver Zugang zu qualitativ gesicherten Gesundheitsdienstleistungen	Laufzeit: 2016 bis 2019
Sierra Leone - Programm Post-Ebola Gesundheitssystemstärkung und Epidemieprävention	Unterstützung der organisatorischen Kapazitäten und der personellen Kompetenzen Beratung bei Anpassung der Gesundheitsüberwachung	Verbesserung des Gesundheitssystems und der Epidemieprävention	Laufzeit: Mai 2016 bis April 2019
Liberia - Programm Post-Ebola Gesundheitssystemstärkung und Epidemieprävention	Verbesserung des Personalressourcenmanagements Stärkung der Diagnose- und Präventionskapazitäten von Laboren Stärkung gemeindebasierter Krankheitsüberwachung und -reaktion Evidenzbasierte Gesundheitssystemforschung	Erhöhung der Resilienz des Gesundheitssystems, einschließlich gegenüber Ausbrüchen epidemischer Krankheiten	Laufzeit: Mai 2016 bis April 2019

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Guinea - Programm Reproduktive und Familiengesundheit	Rehabilitierung und Ausstattung von Gesundheitseinrichtungen Pilothafte Einführung ergebnisorientierter Finanzierung Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagements	Verbesserung des Gesundheitszustands der Bevölkerung, insbes. von Müttern und Kindern unter 5 Jahren sowie Menschen mit Behinderungen	Laufzeit: September 2014 bis Dezember 2018
Malawi - Soziale Absicherung von absolut Armen	Bereitstellung von Geldtransferleistungen Unterstützung beim Management Informationssystems, der Harmonisierung von Sozialprogrammen sowie der Umsetzung der Nationalen Sozialen Sicherungsstrategie	Soziale Absicherung von absolut Armen	Laufzeit: Februar 2015 bis Juni 2018
Kambodscha - Identifizierung armer Haushalte	Beratung bei Entwicklung, Implementierung und Verbesserung einer standardisierten Methode zur Identifizierung armer Haushalte	Identifizierung Leistungsberechtigter für staatliche und nicht-staatliche soziale Sicherungsprogramme	Laufzeit: März 2016 bis Februar 2019
Kambodscha - Soziale Absicherung im Krankheitsfall	Beratung zur Absicherung für den Krankheitsfall	Verbesserung von Qualität, Zugang und Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen Ausweitung sozialer Absicherung im Krankheitsfall Verbesserung der Standards im Gesundheitssystem unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Bevölkerungsgruppen	Laufzeit: August 2015 bis Dezember 2018
Kambodscha - Verbesserung der Mütter- und Neugeborenenversorgung	Beratung u.a. zu Wettbewerbsanreizen und Qualitätsverbesserungen	Erhöhte Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Bevölkerungsgruppen	Laufzeit: Juni 2013 bis Juni 2016
Pakistan - Soziale Absicherung im Krankheitsfall	Unterstützung bei der Einführung eines Krankenversicherungssystems	Verbesserung des Zugangs der armen Bevölkerung zu Gesundheitsdiensten und Absicherung gegen existenzbedrohende Gesundheitsausgaben	Laufzeit: Januar 2016 bis Dezember 2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Programm Kindergesundheit in der Ukraine	Weiterbildung von Kinderärzt/inn/en sowie Geburtshelfer/inne/n in der Ukraine durch theoretische und praktische Fortbildungsmaßnahmen sowie Hospitationsaufenthalte in Deutschland	Verbesserung der Kind-Gesundheit in der Ukraine	Laufzeit: 2015 bis 2017
Medizinische Versorgung im Bereich der Tuberkulose in der Ukraine	Verbesserung der Behandlung von Tuberkulose-Patienten, Aufklärung	Verbesserung der Behandlung von Tuberkulose-Patienten, Aufklärung	2016
Programm Gynäkologie und Geburtshilfe in der Ukraine	Weiterbildung von Gynäkolog/inn/en, Geburtshelfer/inne/n und Neonatolog/inn/en in der Ukraine durch theoretische und praktische Fortbildungsmaßnahmen	Verbesserung der Mutter-Kind-Gesundheit in der Ukraine	Laufzeit: 2012 bis 2015
Programm Neonatologie und Pädiatrie in der Ukraine	Weiterbildung von Neonatolog/inn/en und Kinderärzt/inn/en in der Ukraine durch theoretische und praktische Fortbildungsmaßnahmen	Verbesserung der Kind-Gesundheit in der Ukraine	Laufzeit: 2015 bis 2016
Facharztfortbildungsprogramme	Strukturierte Facharztfortbildung mit Partnerstaaten des arabischen und asiatischen Raums	Verbesserung des Ausbildungsstandes der Ärzteschaft in Partnerländern	Seit 2009
Krankenhausmanagment und Qualitätssicherung in China	Verbesserung der Effizienz und Versorgungsmöglichkeiten von Krankenhäusern in China	Verbesserung der Versorgung und Gesundheitswirtschaft	Laufzeit: 2014 bis 2019
Kinderonkologie in Armenien	Weiterbildung von Onkologen durch theoretische und praktische Fortbildungsmaßnahmen	Verbesserung der Versorgung im Bereich der Kinderonkologie	Seit 2015
Medizinische Versorgung im Bereich der Tuberkulose in Armenien	Verbesserung der Behandlung von Tuberkulose-Patienten, Aufklärung, Hospitationsaufenthalte in Deutschland	Verbesserung der Behandlung von Tuberkulose-Patienten, Aufklärung	2017
Grenzüberschreitender Rettungsdienst	Unterstützung Umsetzung der Rettungsdienstabkommen mit Frankreich, Polen und der Tschechischen Republik	Verbesserung der Notversorgung in den deutschen und den nachbarschaftlichen Grenzregionen	Seit 2013
Problemorientiertes Lehren in Moldau	Umstellung der Lehrmethode zur Verbesserung der Lehre an der medizinischen Fakultät	Modernisierung der Lehrmethodik in Moldau (Medizin)	Seit 2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Austausch zur Traumatabewältigung mit Israel	Identifizierung von Methoden der Traumatabewältigung nach kollektiver Gewalterfahrung am Beispiel des Holocaust und Prüfung der Anwendbarkeit auf aktuelle Migrationsbewegungen	Verbesserung der Traumataversorgung in Deutschland und Israel	Ab 2016
Entwicklung der Schmerzmedizin in Serbien	Identifizierung von Handlungsbedarf in Serbien und Stärkung des Bewusstseins für Schmerzmedizin	Implementierung Schmerzmedizin in der medizinischen Lehre	Ab 2016
Programm zur Verbesserung der Hygiene in der Mongolei	Entwicklung von verbindlichen Hygienerichtlinien Schulung von Ärzten	Verbesserung der hygienischen Bedingungen in der stationären Versorgung	Laufzeit: 2012 bis 2015
Programm „frühe Hilfen für Familien“ in der Mongolei	Psychosoziales Präventionsprogramm für junge Eltern in schwierigen Lebenslagen „Gesund-beschützt-geboren“	Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Kindern und Schwangeren, Prävention von Vernachlässigung	Laufzeit: 2013 bis 2015
Task-force Griechenland	Leader – Europäische Expertenkommission im Bereich Krankenversicherung	Analyse, Entwicklung neuer Strategien einer gesetzlichen Krankenversicherung	Laufzeit: 2012 bis 2015
UN-Kommission zu Beschäftigung im Gesundheitssektor und für wirtschaftliches Wachstum (ComHEEG)	Stimulierung des Engagements für die Schaffung neuer und nachhaltiger Beschäftigungsmöglichkeiten und Strukturen im Gesundheitswesen, insbes. in wenig entwickelten Ländern	Schaffung von weltweit 40 Mio. neuen Stellen im Gesundheits- und Pflegebereich Verringerung des erwarteten Arbeitskräftemangels von 18 Mio. Fachkräften in den am wenigsten entwickelten Ländern	Indossierung eines 5-Jahres-Aktionsplanes auf der 70. Weltgesundheitsversammlung (WHA) im Mai 2017
Weitere Maßnahmen bzw. umfassende Informationen können dem 15. Bericht der Bundesregierung zur Entwicklungspolitik entnommen werden abrufbar unter: http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/infobroschueren/Materialie319_Entwicklungspolitischer_Bericht.pdf			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Teil B - Sozialbudget 2016

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1. Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem Sozialbudget informiert die Bundesregierung jährlich über die erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung. Betrachtet werden alle Leistungen öffentlicher und privater Stellen, die beim Eintreten bestimmter sozialer Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse auf individueller Basis oder auf Haushaltsebene erbracht werden. Sozialleistungen können sowohl Geldleistungen sein, etwa als Ersatz für den vorübergehenden oder dauerhaften Verlust des Arbeitseinkommens, als auch Sachleistungen. Die Zuwendung erfolgt dabei aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen bzw. freiwilligen Regelungen.

Im Rahmen des Sozialberichts blickt das Sozialbudget nicht nur auf die Entwicklung der sozialen Sicherung in der Vergangenheit, sondern auch auf die Einnahmen und Ausgaben der Sicherungssysteme im Rahmen von mittelfristigen Vorausberechnungen. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich dabei nicht um Prognosen, sondern um Modellrechnungen handelt.

1.1 Aufbau des Sozialbudgets

Auf der Leistungsseite des Sozialbudgets werden die erbrachten Mittel dargestellt. Zentrale Kennziffern sind hier die Höhe der Leistungen insgesamt sowohl absolut als auch im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (Sozialleistungsquote). Weitere strukturelle Informationen liefern Untergliederungen nach dem Verwendungszweck (Funktion), nach dem Leistungserbringer (Institution) und nach der Leistungsart.

Aufbau und Struktur des Sozialbudgets entsprechen dem europäischen Standard zur Bereitstellung von Informationen über Einnahmen und Ausgaben des Sozialschutzes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 10/2008 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS).

Die Darstellung der funktionalen Aufteilung der Leistungen informiert über die jeweilige Zweckbestimmung. Damit sind soziale Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse gemeint, durch deren Eintritt oder Vorhandensein die Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen ausgelöst wird. Für diese Zuordnung ist nicht entscheidend, wer die Sozialleistung erbringt. Das Sozialbudget unterscheidet zehn Funktionen: Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Kinder, Ehegatten, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Wohnen und allgemeine Lebenshilfen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unter dem zweiten Gliederungsmerkmal „Institutionen“ werden Einrichtungen, Geschäftsbereiche der Gebietskörperschaften oder Arbeitgeber verstanden, die Leistungen verwalten bzw. denen Leistungen oder Leistungskataloge zugerechnet werden. Die Liste der Institutionen ist gegenüber dem Sozialbericht 2013 unverändert und sieht wie folgt aus:

- Sozialversicherungssysteme (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung),
- Sondersysteme (Alterssicherung der Landwirte, Versorgungswerke, private Altersvorsorge, private Krankenversicherung, private Pflegeversicherung),
- Systeme des öffentlichen Dienstes (Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen),
- Arbeitgebersysteme (Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, sonstige Arbeitgeberleistungen),
- Entschädigungssysteme (Soziale Entschädigung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung, sonstige Entschädigungen),
- Förder- und Fürsorgesysteme (Kindergeld und Familienleistungsausgleich, Erziehungsgeld/Elterngeld[1], Grundsicherung für Arbeitsuchende, sonstige Arbeitsförderung, Ausbildungs- und Aufstiegsförderung, Sozialhilfe einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Kinder- und Jugendhilfe, Wohngeld).

Als drittes Gliederungsmerkmal werden die Sozialleistungen nach ihrer Art aufgeschlüsselt. Hier wird im Wesentlichen zwischen einmaligen bzw. periodischen Geldleistungen, Sachleistungen und Verwaltungsausgaben differenziert. Untergliedert man zusätzlich auch nach Institutionen, kommt als weitere Art noch die Kategorie Verrechnungen (Leistungen zwischen den Institutionen) hinzu. Dies sind tatsächliche oder unterstellte Übertragungen der Institutionen untereinander. Die Verrechnungen sind ebenso wie die Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen[2] Teil der Ausgaben der jeweiligen Institutionen, werden aber in der Gesamtschau aller Ausgaben konsolidiert.

Analog zur Definition von Sozialleistungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden keine Versicherungsverträge betrachtet, die von Einzelpersonen oder privaten Haushalten ohne Mitwirkung von Arbeitgeber und vom Staat ausschließlich im eigenen Interesse abgeschlossen werden. So gilt die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages oder einer Rente an den Inhaber einer privaten Lebensversicherung nicht als soziale Leistung. Die staatlich geförderte private Altersvorsorge (Riester- bzw. Basisrente) wird

[1] Einschließlich des Bundesbetreuungsgeldes, das seit 2016 nur noch für Alt-Fälle und in Form einer Länderleistung in Bayern (ohne Bundesmittel) gezahlt wird. In Bayern, Sachsen und Thüringen wird auch nach Einführung des Elterngelds noch ein Landeserziehungsgeld gewährt.

[2] Dies sind z.B. Beitragszuschüsse der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner oder Beiträge der Arbeitslosenversicherung an die Renten- und Krankenversicherung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

hingegen entsprechend den Vorschriften zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt.

Auf der Finanzierungsseite bündelt das Sozialbudget alle tatsächlichen oder kalkulatorischen Einnahmen und untergliedert diese nach Institutionen, Finanzierungsarten und Finanzierungsquellen. In der Regel sind die Einnahmen tatsächliche Zahlungsströme, die zeitgerecht verbucht werden. Zum Teil handelt es sich aber auch um unterstellte Beträge wie z.B. bei den Arbeitgeberbeiträgen der Beamten. Auch hier orientiert sich die Vorgehensweise an den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. An Finanzierungsarten wird zwischen Sozialbeiträgen (der Arbeitgeber, der Versicherten und des Staates), Zuschüssen des Staates, sonstigen Einnahmen (i.d.R. Vermögenseinkommen) und Verrechnungseinnahmen unterschieden.

Bei den Finanzierungsquellen handelt es sich um die volkswirtschaftlichen Sektoren, von denen die Mittel bereitgestellt werden: Unternehmen, Staat, private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck und die übrige Welt.

1.2 Daten- und Rechtsstand

In der Regel stammen die Daten bis zum Jahr 2015 aus den Rechnungsergebnissen der Sozialversicherungen oder aus der amtlichen Statistik. Wo dies nicht möglich war, wurde zum Teil auf Haushaltspläne und deren Nachträge zurückgegriffen. In einzelnen Fällen mussten jedoch Schätzungen vorgenommen werden. Daher sind die Angaben für 2015 vorläufig.

Die ausgewiesenen Daten für das Jahr 2016 stützen sich insbesondere auf die bis Ende Mai 2017 bekannten (vorläufigen oder endgültigen) Rechnungsergebnisse der einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Für die anderen Systeme wird die bisher beobachtete Entwicklung in geeigneter Weise fortgeschrieben.

1.3 Grundlagen der Modellrechnung

Ein wichtiger Teil des Sozialbudgets als Teil des Sozialberichtes ist die mittelfristige Vorausberechnung der Sozialleistungen für den Zeitraum bis zum Jahr 2021. Sie basiert auf Modellrechnungen und den dabei getroffenen Annahmen, es handelt sich daher nicht um Prognosen. Den vorgestellten Ergebnissen liegt das bis zum Jahresende 2016 geltende Recht zugrunde. Aktuelle Gesetzentwürfe sind ebenfalls berücksichtigt, soweit sich daraus quantitativ bedeutsame Auswirkungen auf das Sozialbudget ergeben. Der Rechtsstand wird im Teil A des Sozialberichts ausführlich beschrieben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Berechnungen beruhen auf den Daten der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 26. April 2017. Soweit vorhanden, werden neue bzw. aktualisierte Vorausberechnungen für bestimmte Bereiche an verschiedenen Stellen einbezogen (z.B. die des Rentenversicherungsberichts, der Versorgungsberichte und der finanziellen Teile einschlägiger Gesetze). Für einige Institutionen des Sozialbudgets liegen jedoch weder Vorausberechnungen noch Haushalts- bzw. Finanzpläne vor. In diesen Fällen wird in der Regel der bisher beobachtete Trend fortgeschrieben.

1.3.1 Demografie

Der demografische Wandel wird Deutschland in den kommenden Jahrzehnten nachhaltig verändern. Die seit Jahrzehnten niedrige Geburtenziffer (Kinder je Frau im gebärfähigen Alter) und der kontinuierliche Anstieg der Lebenserwartung führen zu einer deutlichen Alterung der Bevölkerung. Nach den aktuellen Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes ist langfristig von einem Rückgang der Bevölkerung auszugehen, das Ausmaß des Rückgangs ist jedoch stark von der künftigen Entwicklung des Wanderungsgeschehens abhängig.

Abbildung 1: Bevölkerung nach Altersgruppen 1991 bis 2016
(1991 = 100 %)

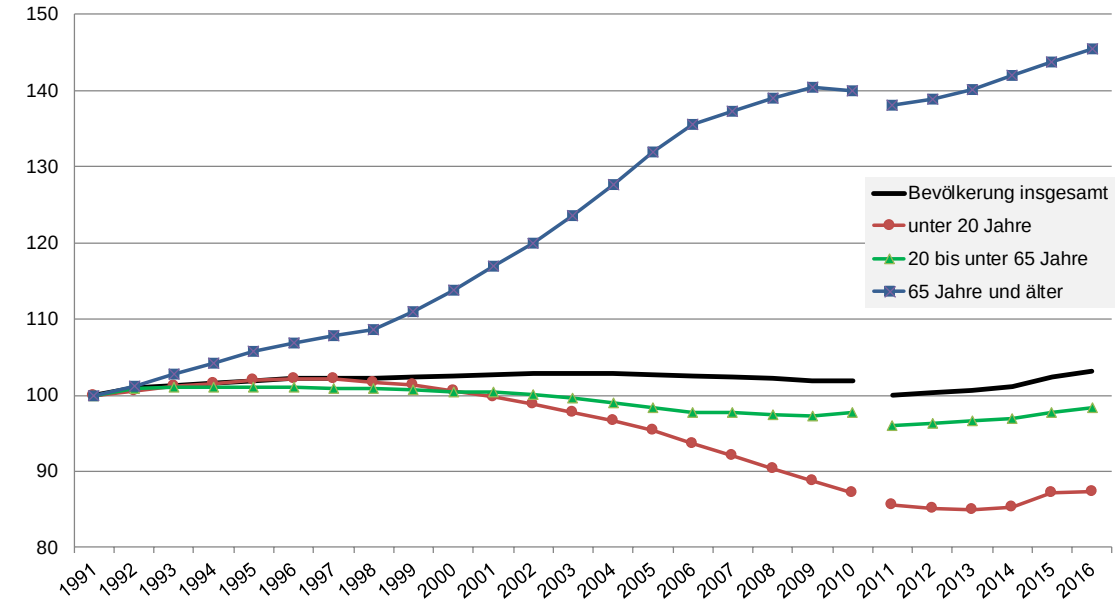

Quelle: Statistisches Bundesamt (Daten ab 2011 zensuskorrigiert, Daten 2016 Ergebnisse der aktualisierten 13. Bevölkerungsvorausberechnung vom Februar 2017)

Die Bevölkerungszahl ging von 2003 bis 2010 moderat zurück (Abbildung 1). Nachdem auf Grundlage des Zensus 2011 die Bevölkerungszahl nach unten korrigiert wurde, führten die zunehmenden Wanderungsgewinne bis zum Jahr 2016 zu einem Bevölkerungszuwachs in Höhe von 2,4 Mio. Menschen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Während sich der demografische Wandel auf der Ebene der Gesamtbevölkerung nur wenig ausgeprägt zeigt, verändert sich das Bild bei der Betrachtung einzelner Altersgruppen. Seit dem Jahr 1991 ging der Anteil jüngerer Menschen unter 20 Jahren an der Bevölkerung bis 2013 erheblich zurück, allerdings schwächte sich der Rückgang nach 2010 deutlich ab. In 2014 stoppte die bereits hohe Flüchtlingswanderung den langfristigen Trend, danach stieg die Zahl junger Menschen erstmals wieder an. Einen ähnlichen Verlauf zeigt die Entwicklung bei der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Nach dem stetigen Rückgang bis 2006 führten hohe Wanderungsgewinne (in erster Linie gespeist aus den Mitgliedsstaaten der EU) danach zu einer Zunahme dieser Personengruppe. Spiegelbildlich zu der Entwicklung bei den Jungen ist die Zahl der 65-Jährigen und Älteren seit der Wiedervereinigung sehr stark gestiegen. Diese Entwicklung setzte sich auch nach dem Jahr 2011 weiter fort.

Die maßgeblichen Faktoren für diese Bevölkerungsentwicklung - natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungssaldo - sind in Abbildung 2 dargestellt. Die Sterbefälle übertreffen die Zahl der Geburten über den gesamten Zeitraum von 1991 bis 2016. Allerdings dämpft die positive Entwicklung bei den Geburtenzahlen am aktuellen Rand (2015: höchste Geburtenzahl seit 2000) die negative Bevölkerungsbilanz.

Abbildung 2: Natürliche Bevölkerungsbewegungen und Wanderungssalden 1991-2016

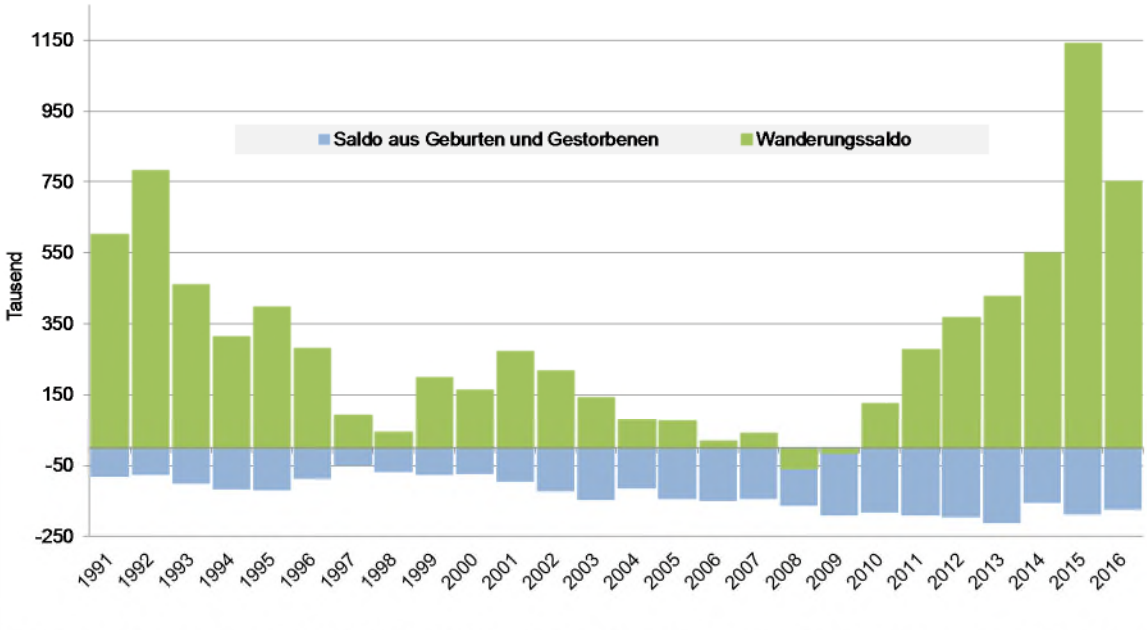

Quelle: Statistisches Bundesamt (Daten 2016 Ergebnisse der aktualisierten 13. Bevölkerungsvorausberechnung vom Februar 2017)

Bis 2003 gleichen Wanderungsgewinne aus dem Ausland den negativen Saldo aus Geburten und Sterbefällen aus. In den Folgejahren werden bis 2007 zwar nach wie vor Zuwanderungsüberschüsse verzeichnet, diese reichen jedoch nicht mehr aus, um das Geburtendefizit zu kompensieren. In den Jahren 2008 und 2009 ist der Wanderungssaldo

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

negativ, dies ist jedoch auf Bereinigungen der Melderegister im Zusammenhang mit der Einführung der steuerlichen Identifikationsnummer zurückzuführen.

Seit 2010 steigen die Wanderungsgewinne wieder deutlich an. Gründe hierfür sind neben der Flüchtlingswanderung die erweiterte Arbeitnehmerfreizügigkeit sowohl bei den unmittelbaren osteuropäischen Nachbarn 2011 als auch bei Bulgarien und Rumänien 2014 sowie Wanderungsgewinne aus Südeuropa. Der Wanderungsüberschuss 2015 war der höchste seit 1950 und übertraf damit den negativen Saldo aus Geborenen und Gestorbenen um ein Vielfaches. Kurzfristig ist nach den Vorausberechnungen des Statistischen Bundesamts mit rückläufigen, aber weiterhin hohen Wanderungsgewinnen zu rechnen.

1.3.2 Erwerbstätigkeit

Im Zeitraum 1991 bis 2016 steigt die Zahl der Erwerbstätigen mit Wohnort in Deutschland (Inländerkonzept) um rd. 4,7 Mio. an. Nach der Wiedervereinigung ist bis 1997 zunächst ein Rückgang um rd. 1 Mio. zu beobachten. Innerhalb des schlechten konjunkturellen Umfelds kurz nach der Jahrtausendwende trat erneut ein vorübergehender Rückgang auf. Seit 2006 ist ein stabiler Aufwärtstrend erkennbar, im Jahr 2016 ist mit rd. 43,5 Mio. Erwerbstätigen das höchste Niveau seit der Wiedervereinigung erreicht worden. Im Gegensatz zu dieser Entwicklung geht die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im gleichen Zeitraum trotz wieder steigender Fallzahlen seit 2010 um rd. 0,8 Mio. Menschen zurück.

Abbildung 3: Arbeitsmarktentwicklung 1991 - 2016
(1991 = 100 %)

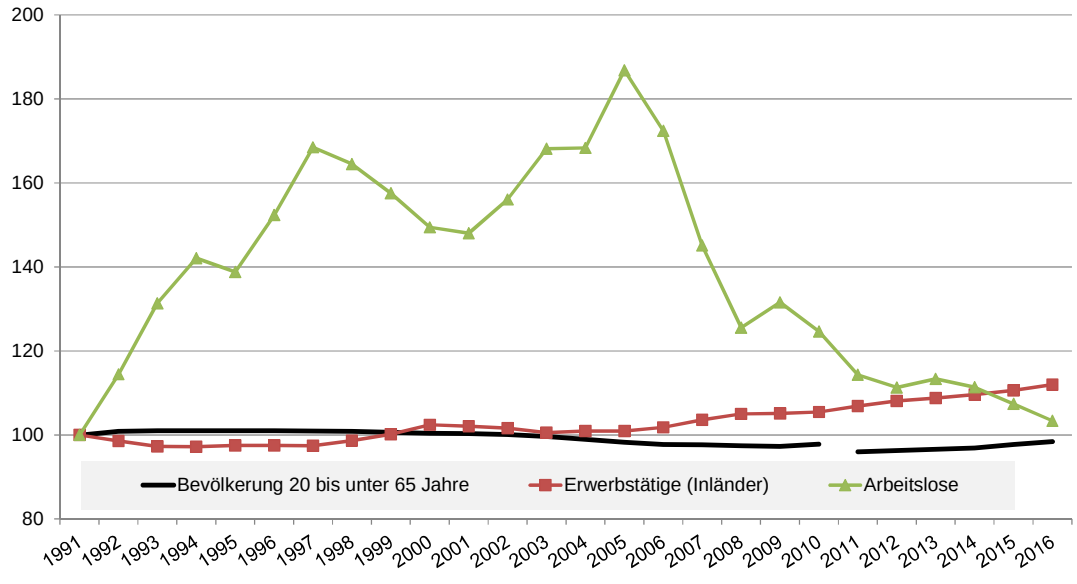

Quellen: Statistisches Bundesamt (Erwerbstätige über alle Alter, Bevölkerung analog zu Abbildung 1); Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslose)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Wie Abbildung 3 zeigt, ist die Entwicklung bei den Erwerbstätigen im Vergleich mit der Bevölkerung gleichen Alters seit dem Jahr 2003 zunehmend günstiger. Hier wirkt sich die gestiegene Erwerbsbeteiligung aus. Das wiederum begünstigt die Einnahmenseite der Sozialversicherung und der Gebietskörperschaften.

Die positive Entwicklung bei den Erwerbstätigen wird durch den deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit seit 2005 flankiert. Die globale Wirtschafts- und Finanzkrise führte zwar zu einem kurzzeitigen Anstieg der Arbeitslosigkeit im Jahr 2009, der jedoch Dank der raschen und kräftigen gesamtwirtschaftlichen Erholung schnell abgebaut werden konnte. Im Jahresdurchschnitt 2016 sank die Arbeitslosigkeit unter das Niveau von 1992.

Der insbesondere nach 2005 beobachtete starke Anstieg der Zahl der Erwerbstätigen ist auch auf die bessere Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotenzials zurückzuführen. Wie Abbildung 4 zeigt, ist die Erwerbstätigenquote (Erwerbstätige gemessen an der Bevölkerung im gleichen Alter) insgesamt im Zeitraum 2000 bis 2016 deutlich um 10 Prozentpunkte auf 78,7 % gestiegen.[3] Differenziert nach Geschlecht wird deutlich, dass der Abstand zwischen Männern und Frauen deutlich geringer geworden ist. In besonders starkem Ausmaß hat die Quote bei den 60- bis 64-Jährigen zugelegt. Mit 56 % liegt sie um gut 36 Prozentpunkte über dem Wert des Jahres 2000.

Abbildung 4: Entwicklung der Erwerbstätigenquoten 2000 - 2016

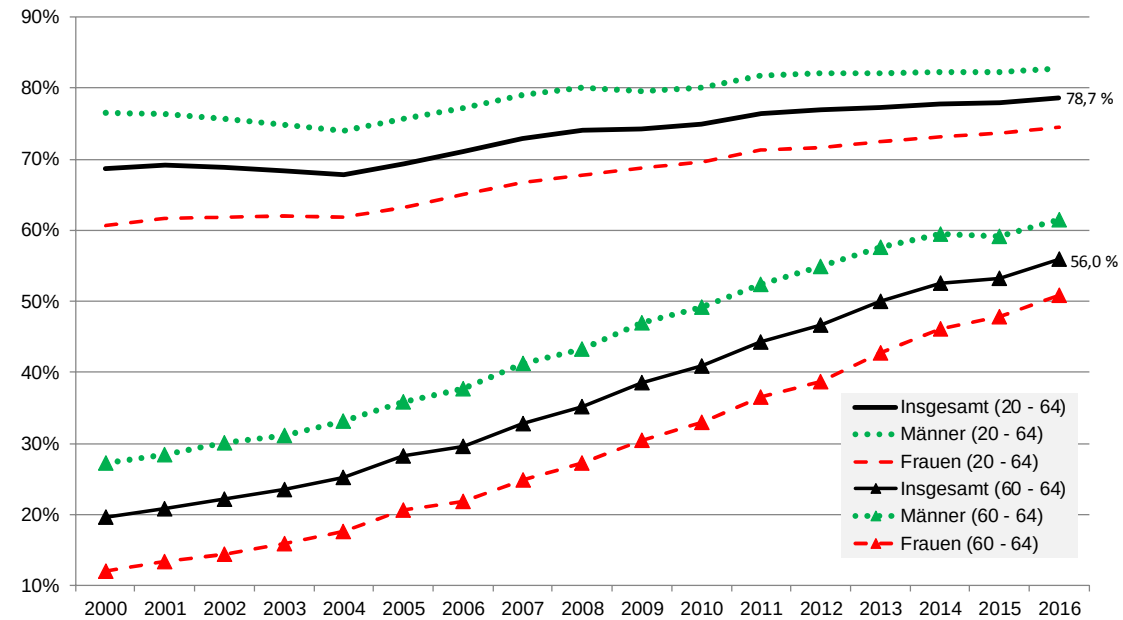

Quelle: Eurostat

[3] Datenbasis Eurostat, Angaben im Jahresdurchschnitt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1.3.3 Wirtschaftsannahmen

Die Vorausberechnungen zur künftigen Entwicklung der Sozialleistungen setzen auf den beschriebenen Trends auf. Neben den künftigen Bevölkerungszahlen (aktualisierte 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom Februar 2017) wirken sich insbesondere die erwarteten Entwicklungen von Bruttoinlandsprodukt, Beschäftigung und Löhnen aus (Eckdaten der Bundesregierung vom 26. April 2017).

Von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gehen gegenläufige Effekte auf das Sozialbudget aus. Zum einen wirkt sich ein Wachstum der Lohnsumme vor allem auf der Einnahmeseite der Sozialversicherung positiv aus. Höhere Löhne führen jedoch zum anderen in den Folgeperioden zu steigenden Sozialleistungen, z.B. über die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den anderen im Anpassungsverbund befindlichen Sicherungszweigen.[4]

Grundsätzlich führt die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme dazu, dass in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs die Sozialleistungen ihre Sicherungsfunktionen besonders stark entfalten und so als automatischer Stabilisator wirken. Die dann steigenden Leistungen führen per se zu steigenden Sozialleistungsquoten. In Aufschwungphasen ist dagegen eher mit sinkenden Sozialleistungen bzw. mit einem Rückgang der Sozialleistungsquote zu rechnen.

Nach den Annahmen der Bundesregierung wird das Bruttoinlandsprodukt im Zeitraum bis 2021 um jahresdurchschnittlich rd. 3,2 % steigen. Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird bis zum Jahr 2021 auf rd. 40,5 Mio. Menschen anwachsen, dies entspricht für den Zeitraum 2016 bis 2021 einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung um rd. 0,6 %. Die Zahl der Arbeitslosen wird bis 2021 auf ein Niveau von rd. 2,6 Mio. Menschen zurückgehen. Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer wird bis zum Jahr 2021 eine durchschnittliche jährliche Steigerung in Höhe von 2,8 % erwartet

[4] z.B. Alterssicherung der Landwirte, Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Soziale Sicherung in Deutschland

2.1 Die Entwicklung der Sozialleistungen

Das heutige System der sozialen Sicherung in Deutschland ist wesentlich von der demografischen, ökonomischen und rechtlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren geprägt. Diese Veränderungen finden sich auch im Sozialbudget und seiner Darstellung der finanziellen Dimension der Sicherungssysteme wieder. Das Sozialbudget ist die umfassendste Informationsquelle über das Ausmaß der Absicherung der Menschen gegenüber den zentralen Lebensrisiken und deren Finanzierung. Es dokumentiert das sozialpolitische Handeln, mit dem einerseits reaktiv auf veränderte Rahmenbedingungen eingegangen und andererseits der gesellschaftliche Wandel aktiv gestaltet wird.

2.1.1 Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt

Der im Sozialbudget verwendete Leistungsbegriff der Sozialleistungen ist im Sinne von Ausgaben zu verstehen. Hierzu zählen nicht nur individuelle Leistungen, sondern z.B. auch Verwaltungsausgaben. Für eine Bewertung der Entwicklung der Sozialleistungen nach 1991 ist es wichtig zu wissen, dass als Folge der Gesundheitsreform 2007 im Sozialbudget ab 2009 - analog zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen - erstmals die Grundleistungen der privaten Krankenversicherung berücksichtigt werden. Deshalb ist die Leistungssumme vor 2009 mit den Werten danach nicht mehr vergleichbar.

Im Zeitraum 1991 bis 2008 sind die Sozialleistungen um rd. 300 Mrd. Euro auf rd. 694,5 Mrd. Euro angestiegen (Tabelle 1). Dies entspricht einem jährlichen durchschnittlichen Zuwachs in Höhe von 3,4 %. Im gleichen Zeitraum stieg das Bruttoinlandsprodukt dagegen weniger stark um jährlich durchschnittlich 2,9 % an. Diese ungleiche Entwicklung ist jedoch in erster Linie eine Folge der Leistungsausweitungen in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Bis zum Jahr 1996 lag der Anstieg der Sozialleistungen mit jährlich rd. 6,9 % deutlich über dem langfristigen Durchschnitt und ebenfalls deutlich über der entsprechenden jährlichen Steigerungsrate des Bruttoinlandsproduktes (rd. 4 %).

Die weiteren Jahre bis 2008 standen dagegen im Zeichen kurzer und längerer Konsolidierungsphasen.[5] Von 1996 bis 2008 stiegen die Sozialleistungen jährlich im Durchschnitt nur noch um rd. 1,9 % und damit deutlich geringer als im langfristigen Durchschnitt. Der jährliche Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes fiel mit rd. 2,4 % deutlich größer aus.

[5] Entsprechende Reformen wurden z.B. mit dem Wachstums- und Beschäftigungs-Förderungsgesetz 1997 oder dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz 2004 umgesetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 1: Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt

	Sozialleistungen insgesamt		Bruttoinlandsprodukt	
Jahr	Milliarden Euro	Veränd. in % ggü. Vorjahr	Milliarden Euro	Veränd. in % ggü. Vorjahr
1991	395,5	.	1.579,8	.
1992	448,6	*13,4*	1.695,3	*7,3*
1993	473,3	*5,5*	1.748,6	*3,1*
1994	495,9	*4,8*	1.830,3	*4,7*
1995	523,1	*5,5*	1.898,9	*3,7*
1996	552,9	*5,7*	1.926,3	*1,4*
1997	556,6	*0,7*	1.967,1	*2,1*
1998	570,0	*2,4*	2.018,2	*2,6*
1999	591,2	*3,7*	2.064,9	*2,3*
2000	608,0	*2,8*	2.116,5	*2,5*
2001	625,6	*2,9*	2.179,9	*3,0*
2002	648,0	*3,6*	2.209,3	*1,4*
2003	660,9	*2,0*	2.220,1	*0,5*
2004	659,3	*-0,2*	2.270,6	*2,3*
2005	665,5	*0,9*	2.300,9	*1,3*
2006	665,6	*0,0*	2.393,3	*4,0*
2007	674,2	*1,3*	2.513,2	*5,0*
2008	694,5	*3,0*	2.561,7	*1,9*
2009	751,2	.	2.460,3	*-4,0*
2010	768,8	*2,3*	2.580,1	*4,9*
2011	773,6	*0,6*	2.703,1	*4,8*
2012	791,3	*2,3*	2.758,3	*2,0*
2013	819,9	*3,6*	2.826,2	*2,5*
2014	849,0	*3,5*	2.923,9	*3,5*
2015p	885,4	*4,3*	3.032,8	*3,7*
2016s	918,0	*3,7*	3.132,7	*3,3*
2017s	962,0	*4,8*	3.227,6	*3,0*
2021s	1.091,3	*3,5*	3.660,3	*3,2*

Datenstand Mai 2017
p: vorläufig, s: geschätzt
Sozialleistungen ab 2009 wegen Berücksichtigung der privaten Krankenversicherung mit den Jahren davor nicht vergleichbar. Ab 2017 Ergebnisse einer Modellrechnung.

Im Jahr 2009 betrugen die Sozialleistungen insgesamt rd. 751,2 Mrd. Euro. Zu dieser Summe hat nicht nur die bereits erwähnte methodische Veränderung beigetragen. Dazu kommen deutlich höhere Ausgaben bei der Arbeitslosenversicherung aufgrund der Finanzmarktkrise.

Im Zeitraum 2009 bis 2016 stiegen die Sozialleistungen auf rd. 918 Mrd. Euro. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg um rd. 2,9 %, dem jedoch auch ein jährlicher Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes in Höhe von rd. 3,5 % gegenübersteht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Einzelbetrachtungen verdeutlichen, dass der stattgefundene Anstieg der Leistungen unterstützt durch stetige Anpassungen des Sicherungssystems im Wesentlichen im Einklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung steht. Dies liegt daran, dass Sozialleistungen an die wirtschaftliche Entwicklung gekoppelt sind.

Nach der Modellrechnung wachsen die Sozialleistungen im Jahr 2017 stärker als das Bruttoinlandsprodukt.[6] In den folgenden Jahren steigt die Sozialleistungssumme nach der Modellrechnung bis zum Jahr 2021 auf rd. 1,1 Bio. Euro an. Diese Entwicklung verläuft parallel zur Entwicklung des Wirtschaftswachstums, in beiden Fällen beträgt der durchschnittliche jährliche Zuwachs rd. 3,2 %.

2.1.2 Sozialleistungsquote

Der Zusammenhang zwischen den Sozialleistungen und den im gleichen Zeitraum erbrachten gesamtwirtschaftlichen Leistungen wird durch die Sozialleistungsquote (Leistungen gemessen am Bruttoinlandsprodukt) hergestellt. Die Höhe dieser Quote informiert über das volkswirtschaftliche Gewicht sozialer Leistungen.

Die Sozialleistungsquote kann auch als eine Kennziffer interpretiert werden, die das Ausmaß der Einkommensumverteilung beschreibt, das für die Finanzierung des sozialen Sicherungssystems erforderlich ist. Daher spiegelt die Quote auch die Belastung der Einkommen mit Sozialabgaben und direkten bzw. indirekten Steuern wider.

Unmittelbar nach der Wiedervereinigung betrug die Sozialleistungsquote 25 %. Sie stieg bis 1996 um 3,7 Prozentpunkte auf 28,7 % an (Abbildung 5). Dieser Anstieg ergab sich u.a. aus dem Integrationsprozess der neuen Länder (vor allem 1991/1992), der Einführung der sozialen Pflegeversicherung und des neu geordneten Familienleistungsausgleichs (1995/1996). In den Jahren danach stieg die Sozialleistungsquote nach einer kurzen Konsolidierungsphase zunächst langsam weiter an. Ab dem Jahr 2001 beschleunigte sich der Anstieg unter dem Einfluss der ungünstigen Wirtschaftsentwicklung, im Jahr 2003 wurde mit 29,8 % ein neuer Höchststand erreicht. In den Jahren danach sank die Sozialleistungsquote deutlich: Die Konsolidierungsanstrengungen der Bundesregierung im Bereich der Sozialversicherung führten in Kombination mit einem sich ab 2004 beschleunigenden Wirtschaftswachstum bis 2007 zu einem Rückgang der Sozialleistungsquote auf 26,8 % und damit auf ihren niedrigsten Stand seit 1992.

[6] Weitere Erläuterungen zur Entwicklung am aktuellen Rand und zu den Ergebnissen der Modellrechnung können dem nächsten Abschnitt zur Sozialleistungsquote entnommen werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 5: Sozialleistungsquote und Veränderungen der Sozialleistungen und des nominalen Bruttoinlandsproduktes zum Vorjahr

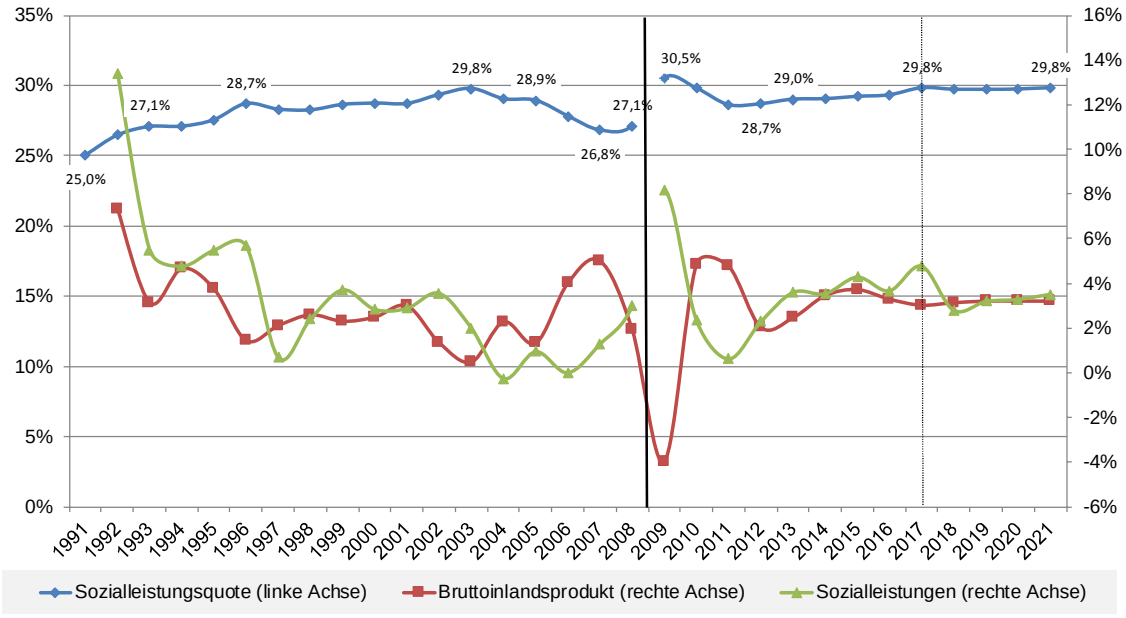

Umfang der Sozialleistungen und der Sozialleistungsquote vor 2009 mit den Werten danach nicht vergleichbar.
Angaben ab 2017 Ergebnisse einer Modellrechnung.

Im Jahr 2009 führte die weltweite Rezession zu einem starken Anstieg der Sozialleistungen und zu einem deutlichen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts. In der Folge stieg die Sozialleistungsquote auf 30,5 %. Wie bereits erwähnt, kann dieser Wert aufgrund der zusätzlichen Erfassung wesentlicher Teile der privaten Krankenversicherung ab 2009 nicht mit den vorherigen Quoten verglichen werden.[7]

Von 2011 bis 2016 blieb die Sozialleistungsquote im Trend bei rd. 29 % stabil, der guten Konjunktur standen entsprechende Leistungszuwächse gegenüber. Der graduelle Anstieg in 2013 (+ 0,3 Punkte) ist im Wesentlichen Folge des Wegfalls der Praxisgebühr und der Stärkung der Finanzsituation der Krankenhäuser. Dazu kommt ein Ausgabenanstieg in der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.

Im Jahr 2017 wird die Sozialleistungsquote nach der Modellrechnung um 0,5 Prozentpunkte auf 29,8 % steigen. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass die Summe der Sozialleistungen gegenüber dem Jahr 2016 um 4,8 % bzw. rd. 44 Mrd. Euro und damit stärker als das Bruttoinlandsprodukt (3 % bzw. rd. 95 Mrd. Euro) zulegt. Der Anstieg der Sozialleistungen beruht im Wesentlichen auf einem Leistungszuwachs in der Sozialversicherung - insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung (mit rd. 11 Mrd. Euro um rd. 4 %), Krankenversicherung (mit rd. 12 Mrd. Euro um 5 %) und Pflegeversicherung

[7] Ohne Berücksichtigung der privaten Krankenversicherung wäre die Sozialleistungsquote 2009 rein rechnerisch um rd. 0,7 Prozentpunkte niedriger.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

(mit rd. 8 Mrd. Euro um 26 %). Kranken- und Pflegeversicherung zusammen sorgen für einen Anstieg der Sozialleistungsquote um gut 0,4 Prozentpunkte. Aber auch die gesetzliche Rentenversicherung lässt die Sozialleistungsquote rechnerisch um rd. 0,1 Prozentpunkte steigen. Die genannten Anstiege sind darauf zurückzuführen, dass die Leistungen dieser Sozialversicherungssysteme in den vergangenen Jahren verbessert wurden, u.a. durch das zweite Pflegestärkungsgesetz 2016, Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die hohe Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 (die in 2017 erstmals für das ganze Jahr wirkt). Die Ausgaben in der Arbeitslosenversicherung steigen um rd. 4 Mrd. Euro, worin sich insbesondere planerische Vorsorge - auch im Kontext der gestiegenen Fluchtmigration - widerspiegelt. Mittelfristig bleibt die Sozialleistungsquote bis 2021 stabil.

Die langfristige Entwicklung der Sozialleistungsquote zeigt, dass die sozialen Sicherungssysteme ihren Sicherungsauftrag vor dem Hintergrund der demografischen und gesellschaftlichen Herausforderungen erfüllen können, ohne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands zu überfordern. Wie Abbildung 5 zeigt, stehen die Sozialleistungen in einem gesunden Verhältnis zur Wirtschaftskraft, wobei die Entwicklung in einzelnen Jahren nicht immer parallel verläuft und sich im Zeitablauf die ökonomischen Veränderungen zeitverzögert in der Entwicklung der Sozialleistungen widerspiegeln. Dies hängt auch mit der antizyklischen Wirkung einiger Sozialleistungen, wie die der Arbeitslosenversicherung, zusammen, aber auch zum Beispiel damit, dass die Lohnentwicklung über die Rentenanpassung mit einer Zeitverzögerung von einem Jahr in den Sozialleistungen sichtbar wird.

2.1.3 Empfänger von Sozialleistungen

Verbunden mit der Betrachtung der Höhe der in Deutschland gewährten Sozialleistungen stellt sich auch die Frage nach der Zahl der Leistungsempfänger. Diese Frage lässt sich sachgerecht für einzelne Sicherungszweige beantworten, nicht aber in der Summe über alle Systeme.

Dies liegt daran, dass einzelne Personen mehrere Arten von Leistungen erhalten. Besonders deutlich wird dies am Beispiel Krankenversicherung. Im Sinne des Sozialbudgets erhält die große Mehrheit der Bevölkerung Sozialleistungen. Neben den Leistungen der Krankenversicherung tragen auch die breit angelegten Leistungen der Rentenversicherung und des Kindergelds zur großen Reichweite des Sozialsystems bei.

Bei der Betrachtung der Sozialleistungen nach Institutionen werden neben den Angaben zum Leistungsvolumen auch Zahlen zu Leistungen, zu Leistungsempfängerinnen und -empfängern sowie zum versicherten Personenkreis ausgewiesen, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.2 Sozialleistungen nach Funktionen

Die funktionale Gliederung beantwortet die Frage, in welcher Höhe soziale Leistungen für welche Lebensrisiken bereitgestellt werden.[8] Welche Institution diese Leistungen zahlt, ist hier ohne Bedeutung. Um Auskunft über das Ausmaß und die Entwicklung der Bindung volkswirtschaftlicher Ressourcen zu erhalten, werden die den Funktionen zugeordneten Leistungen ins Verhältnis mit der gesamtwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gesetzt. Dadurch ist eine bessere Bewertung der funktionalen Verteilung möglich.

Abbildung 6: Sozialleistungsquote nach Funktionen

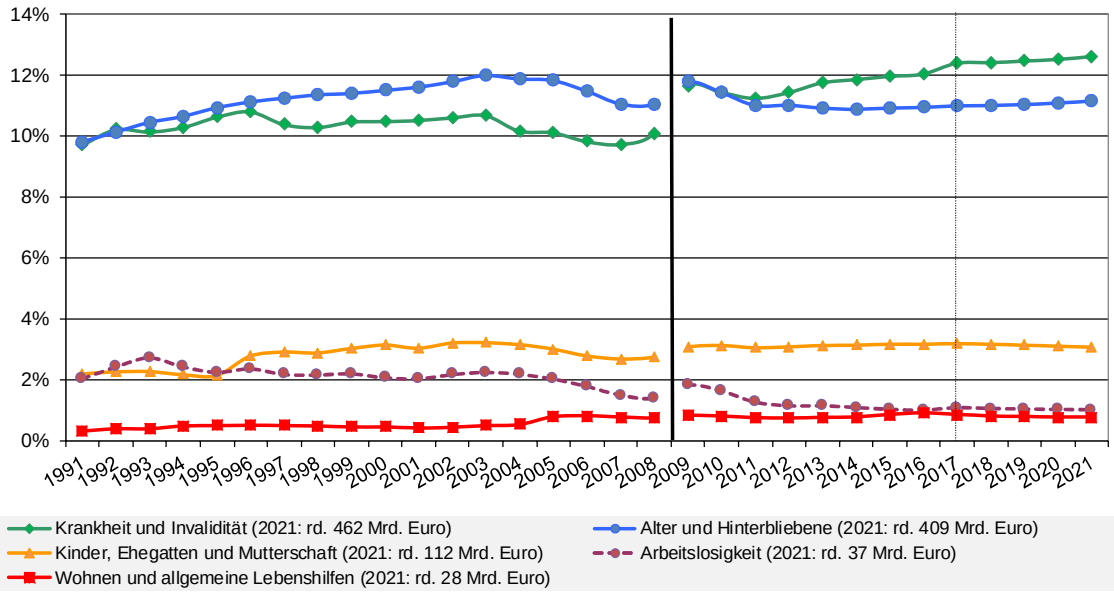

Sozialleistungsquote vor 2009 mit den Werten danach nicht vergleichbar. Angaben ab 2017 Ergebnisse einer Modellrechnung.

In Deutschland steht die Absicherung gegen die Risiken Alter, Hinterbliebene, Krankheit und Invalidität deutlich im Vordergrund (Abbildung 5). Gut ein Fünftel der Wirtschaftskraft wird 2016 zur Absicherung dieser Risiken gebündelt. Die Abbildung zeigt, dass seit 2011 nicht mehr die Alterssicherungs-, sondern die Gesundheitsleistungen die größte Bedeutung haben. Dies hat auch mit dem Einbezug der privaten Krankenversicherung ab 2009 zu tun, wodurch der Anteil dieser Funktionen erheblich anstieg. Unabhängig hiervon steigt der Anteil der Gesundheitsleistungen gemessen am Bruttoinlandsprodukt nach der Modellrechnung bis zum Jahr 2021 im Vergleich mit den Alterssicherungsleistungen stärker an. Dies hat u.a. mit der verhalteneren Entwicklung der Hinterbliebenenrenten bedingt durch verstärkte Einkommensanrechnung bei steigender Frauenerwerbstätigkeit zu tun.

[8] Die dargestellten Leistungen nach Funktionen unterscheiden sich von den Angaben nach Institutionen. Den Beiträgen des Staates bzw. Verrechnungen zwischen den Sicherungssystemen sowie den Verwaltungsausgaben werden keine Funktionen zugewiesen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.2.1 Funktionen Alter und Hinterbliebene

Der Anteil der Funktionen Alter und Hinterbliebene an den Sozialleistungen hat mit rd. 39 % das zweitgrößte Gewicht aller Funktionen. Dabei machen die Leistungen für Alter rd. 83 % und Hinterbliebene rd. 17 % der Leistungen aus. Ganz überwiegend handelt es sich bei den Funktionen Alter und Hinterbliebene um Geldleistungen, im Einzelnen um Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionen sowie Renten der betrieblichen Altersversorgung (BAV) einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZöD) und der Alterssicherung der Landwirte. Dazu kommen Renten der privaten Altersvorsorge (Riester-/Basisrente), deren Finanzierung durch eine Steuerfreistellung der Beiträge bzw. über unmittelbare Förderung begünstigt ist. Weiterhin sind hier die Entschädigungsrenten (von Empfängerinnen und Empfängern im Rentenalter) der Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung, des Lastenausgleichs und der Wiedergutmachung sowie sonstige Leistungen der Institutionen Krankenversicherung und Sozialhilfe enthalten.

Tabelle 2: Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene

Sozialleistungen	2012	2013	2014	2015p	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**303,9**	**308,8**	**318,4**	**331,5**	**343,0**	**355,1**	**408,7**
Alter insgesamt	**250,3**	**254,7**	**263,4**	**275,7**	**285,8**	**296,9**	**346,1**
Altersrenten, Ruhegelder [1)]	249,4	253,6	262,3	274,4	284,4	295,4	344,7
Sonstige Leistungen	1,0	1,1	1,1	1,3	1,4	1,5	1,4
Hinterbliebene insgesamt	**53,6**	**54,1**	**55,0**	**55,8**	**57,2**	**58,2**	**62,6**
Witwer- und Witwenrenten und -bezüge [1)]	51,8	52,4	53,2	54,0	55,4	56,4	60,5
Waisenrenten	1,1	1,1	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1
Sonstige Leistungen	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,9

1) Einschließlich Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen.

Insgesamt wurde unter diesen Funktionen im Jahr 2016 ein Volumen in Höhe von rd. 343 Mrd. Euro verbucht (Tabelle 2). Gegenüber dem Jahr 2012 sind die geschätzten Gesamtleistungen um rd. 12,8 % angestiegen, dies ist insbesondere Folge der vergleichsweise hohen Rentenanpassungen der letzten Jahre. Seit 2012 ist die Relation der Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene zum Bruttoinlandsprodukt stabil bei rd. 11 % geblieben. Mittelfristig wird sich an dieser Relation voraussichtlich wenig ändern.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.2.2 Funktionen Krankheit und Invalidität

Der Umfang der sozialen Leistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit sowie der Kompensation von Einschränkungen dienen, beträgt im Jahr 2016 in der Abgrenzung des Sozialbudgets rd. 377,5 Mrd. Euro (Tabelle 3). Dies entspricht rd. 12,1 % des Bruttoinlandsprodukts bzw. einem Anteil von rd. 42,9 % an allen Sozialleistungen.

Tabelle 3: Leistungen der Funktionen Krankheit und Invalidität

Sozialleistungen	2012	2013	2014	2015p	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**315,6**	**332,4**	**347,1**	**363,2**	**377,5**	**400,4**	**461,9**
Krankheit insgesamt	**255,4**	**269,5**	**281,6**	**294,2**	**305,2**	**321,5**	**370,6**
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeld [1]	43,3	46,8	47,7	50,3	51,7	53,1	60,6
Übergangsgeld bei Heilbehandlung	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,6
Stationäre und ambulante Behandlung	187,9	197,3	207,5	215,9	224,2	237,6	272,8
Sonstige Leistungen [2]	23,0	24,1	25,1	26,6	28,0	29,4	35,5
Invalidität insgesamt	**60,2**	**62,9**	**65,5**	**69,0**	**72,3**	**78,9**	**91,4**
Invaliditätsrenten	25,7	26,7	27,2	28,2	29,3	30,5	35,0
Pflegegeld und Pflegehilfen	11,5	12,8	13,5	15,0	16,2	19,6	22,4
Wirtschaftliche Eingliederung Behinderter	12,2	12,5	13,3	13,9	14,5	15,2	18,0
Sonstige Leistungen [3]	10,8	11,0	11,4	11,9	12,3	13,7	16,0

1) Einschließlich Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen.
2) Insbesondere Beihilfen.
3) Haushaltshilfen, nicht-medizinische Rehabilitation.

Die Größenordnung der Leistungen in der Abgrenzung des Sozialbudgets korrespondiert mit den Ergebnissen der Gesundheitsausgabenrechnung der Bundesregierung (Gesundheitsausgaben im engeren Sinn, d.h. ohne Geldleistungen). Allerdings ist der Bereich Gesundheit in beiden Berichtssystemen unterschiedlich abgegrenzt. So werden im Sozialbudget einerseits nur die Grundleistungen der privaten Krankenversicherung berücksichtigt, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, während die Gesundheitsausgabenrechnung alle Leistungen umfasst. Auf der anderen Seite werden dort anders als im Sozialbudget die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. die Invaliditätsrenten nicht mitgezählt.

Im Jahr 2016 wurden etwa 26 % aller Gesundheitsleistungen als Einkommen (insbesondere in Form der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, in Form von Krankengeld und von Renten bei Invalidität) geleistet. Knapp zwei Drittel aller Leistungen sind Sachleistungen - in erster Linie der gesetzlichen Krankenversicherung - für ärztliche, zahnärztliche und sonstige medizinische und sanitäre Dienste einschließlich der Krankenhausaufenthalte. Enthalten sind Gesundheitsleistungen, deren Kosten private und öffentliche Arbeitgeber ihren Beschäftigten erstatten - überwiegend in Form von Beihilfen im Krankheitsfall.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist Hauptträger der Gesundheitsleistungen, rd. 55 % der Leistungen wurden im Jahr 2016 von ihr erbracht. Die Anteile der Pflege- und Rentenversicherung liegen mit jeweils rd. 7 % deutlich niedriger. Knapp 11 % werden im Sozialbudget den Arbeitgebern in Form der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsunfall zugeordnet, der verbleibende Rest verteilt sich auf verschiedene Institutionen, insbesondere auf die Sozialhilfe, die Unfallversicherung und die Beihilfen im öffentlichen Dienst.

Die Leistungen der Funktionen Krankheit und Invalidität in Relation zum Bruttoinlandsprodukt stiegen im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2016 von rd. 11,4 % auf rd. 12,1 % leicht an. Nach der Modellrechnung wird bis zum Jahr 2021 ein weiterer Anstieg auf rd. 12,6 % erwartet.

2.2.3 Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft

Die Leistungen dieser Funktionen betragen im Jahr 2016 rd. 99,4 Mrd. Euro (Tabelle 4). Sie machen damit rd. 3,2 % des Bruttoinlandsprodukts aus und stellen einen Anteil von 11 % an allen Sozialleistungen dar. Die Leistungen an Witwen, Witwer und Waisen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung sowie Leistungen an mitversicherte Familienmitglieder und Kindererziehungszeiten werden im Sozialbudget anderen Funktionen zugeordnet.

Tabelle 4: Leistungen der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft

Sozialleistungen	2012	2013	2014	2015p	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**85,2**	**88,6**	**91,9**	**96,2**	**99,4**	**102,9**	**112,5**
Kinder insgesamt	**80,5**	**83,7**	**86,8**	**91,0**	**94,1**	**97,4**	**106,2**
Eltern- / Erziehungs- / Betreuungsgeld	5,0	5,3	6,2	6,8	6,8	6,5 [3]	7,1
Kindergeld, Kinderzuschlag, Familienleistungsausgleich [1]	41,7	41,6	41,9	42,9	43,9	44,7	45,3
Kinder- und Jugendhilfe	28,5	31,4	33,4	36,0	38,3	40,2	47,6
Familienzuschläge und -beihilfen	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	3,0	3,2
Einkommenssicherung bei der Ausbildung	2,4	2,4	2,3	2,3	2,1	2,9	2,8
Sonstige Leistungen [2]	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
Ehegatten insgesamt	**2,5**	**2,5**	**2,5**	**2,6**	**2,6**	**2,6**	**2,7**
Familienzuschläge und -beihilfen	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,7
Mutterschaft insgesamt	**2,2**	**2,4**	**2,6**	**2,7**	**2,8**	**2,9**	**3,5**
Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft	1,6	1,7	1,9	2,0	2,1	2,1	2,6
Mutterschaftsgeld	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,9

1) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

2) U.a. Kinderanteil bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt.

3) Die Summe beinhaltet das Bundeselterngeld mit Datenstand laut Regierungsentwurf 2017 (BT-Drs. 18/9200 vom 12. August 2016), vgl. Tabelle 32.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die größte Einzelposition der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft sind die Leistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung im gesamten Veranlagungszeitraum erfolgt entweder durch die Freibeträge für Kinder oder durch das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz. Soweit das Kindergeld für die steuerliche Freistellung nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Bedeutsam für das Leistungsvolumen sind die Zahl der Kinder und die Höhe des Kindergelds pro Kind, das zuletzt Anfang 2017 angehoben wurde (siehe auch Abschnitt 2.3.13).

Außerdem beinhaltet die Funktion Kinder die Kinderzulagen zu anderen sozialen Leistungen sowie Familienzuschläge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Ebenfalls in dieser Funktion enthalten sind die Leistungen der Institution Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Zugunsten der Funktion Ehegatten werden Familienzuschläge für Ehegatten auf Löhne und Gehälter sowie bei sozialen Leistungen verbucht. Steuermindereinnahmen aus dem Splitting-Verfahren für Ehegatten bei der Einkommensteuer werden im Sozialbudget analog zum europäischen Berichtswesen über den Sozialschutz nicht mehr berücksichtigt.

Die Leistungen der Funktion Mutterschaft sind zu einem großen Teil Geldleistungen, darunter vornehmlich die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft durch den Arbeitgeber und das Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist. Sachleistungen innerhalb dieser Teilfunktion sind überwiegend Leistungen bei stationärer Entbindung.

Der Anteil der Leistungen der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft am gesamten Sozialbudget beträgt im Berichtszeitraum 2012 bis 2016 rd. 11,3 %. Bis 2017 geht das strukturelle Gewicht leicht auf rd. 10,8 % zurück. In Relation zum Bruttoinlandsprodukt entspricht dies einem im Berichtszeitraum stabilen Anteil in Höhe von rd. 3,1 %. Nach der Modellrechnung wird sich dieser Anteil mittelfristig voraussichtlich nur geringfügig ändern.

2.2.4 Funktion Arbeitslosigkeit

Die Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit hatten 2016 einen Umfang von rd. 31,3 Mrd. Euro (Tabelle 5). Der Großteil entfällt auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und die der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Etwa 9,3 % der Leistungen wurden für Qualifizierungsmaßnahmen aufgewendet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 5: Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit

Sozialleistungen	2012	2013	2014	2015p	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**31,5**	**32,3**	**31,8**	**31,0**	**31,3**	**34,8**	**36,9**
Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II	21,4	22,7	22,8	22,7	22,7	23,8	26,1
Qualifizierungsmaßnahmen	2,4	2,5	2,5	2,5	2,9	3,6	3,6
Vorruhestandsgeld aufgrund der Arbeitsmarktlage	1,6	1,6	1,3	0,9	0,4	0,5	0,6
Kurzarbeit- und Schlechtwettergeld, Wintergeld	0,9	1,2	0,8	0,9	0,9	1,0	1,2
Leistungen und Zuschüsse an Arbeitgeber [1)]	0,4	0,3	0,4	0,4	0,5	0,7	0,6
Sonstige Leistungen [2)]	4,8	4,0	3,9	3,6	3,9	5,2	4,9

Soweit ab 2017 Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden, Einschätzungen der Bundesagentur für Arbeit.

1) U.a. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz, Gründungszuschüsse.

2) U.a. Zuschüsse zu ABM, zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Insolvenzgeld.

Die Ausgaben 2016 liegen selbst in nominalen Werten auf dem niedrigsten Niveau seit der Wiedervereinigung, entsprechend deutlich ist der Anteil der Funktion Arbeitslosigkeit am Sozialbudget gefallen: Seit seinem Höchststand von rd. 10,5 % im Jahr 1993 ist er getragen von der guten wirtschaftlichen Entwicklung bis 2016 auf rd. 3,6 % geschrumpft. Bei den Qualifizierungsmaßnahmen zeigt sich 2016 ein deutlicher Anstieg um rd. 12 %. Dies hängt auch mit den Integrationsangeboten für geflüchtete Menschen zusammen.

Nach der Modellrechnung steigen die Leistungen in dieser Funktion um rd. 3,5 Mrd. Euro an. Hier spiegelt sich planerische Vorsorge - auch im Kontext der gestiegenen Flüchtlingsmigration - wider. Nach 2017 bleibt der Anteil der Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit am Bruttoinlandsprodukt stabil bei rd. 1 %.

2.2.5 Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen

Die Leistungen der Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen betrugen im Jahr 2016 rd. 28,1 Mrd. Euro (Tabelle 6). Neben dem Wohngeld werden hier auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung nach SGB II und XII erfasst. Auf diese Leistungen entfallen rd. 62 % der Gesamtleistung.

Tabelle 6: Leistungen der Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen

Sozialleistungen	2012	2013	2014	2015p	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**20,4**	**21,4**	**22,6**	**25,7**	**28,1**	**27,5**	**28,1**
Wohnen insgesamt	**16,2**	**16,6**	**16,8**	**16,9**	**17,4**	**17,9**	**19,3**
Unterkunft bei Sozialhilfe / ALG II, Wohngeld [1)]	16,2	16,6	16,8	16,9	17,4	17,9	19,3
Allgemeine Lebenshilfen insgesamt	**4,2**	**4,9**	**5,8**	**8,9**	**10,8**	**9,6**	**8,8**
Einkommensunterstützung bei sozialer Ausgrenzung	3,2	3,7	4,1	5,5	6,4	6,2	6,5
Sonstige Leistungen	1,0	1,2	1,7	3,4	4,4	3,4	2,3

1) Sowie weitere Leistungen wie z.B. Wohnungsbeihilfen der privaten Arbeitgeber.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zu den Allgemeinen Lebenshilfen werden die Leistungen gezählt, die in besonderen Notlagen gewährt werden oder die der sozialen Eingliederung dienen, ohne einer der anderen Funktionen im Sozialbudget zugeordnet werden zu können. Dazu zählen (Teil-)Leistungen der Grundsicherung im Alter und der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie dieser Funktion zugewiesene Asylbewerberleistungen. In den Jahren 2015 und 2016 sind die Leistungen aufgrund der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen stark auf 10,8 Mrd. Euro angestiegen. Mittelfristig wird wieder ein Rückgang auf das Niveau von 2015 erwartet.

Die Leistungen der Funktion Wohnen betrugen 2016 rd. 17,4 Mrd. Euro. Gegenüber 2012 führten Leistungsverbesserungen 2016 zu einem Anstieg der Leistungen um rd. 7,4 %.

Der Anteil der Leistungen der Funktion Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen am Bruttoinlandsprodukt stieg im Berichtszeitraum von 0,8 % auf 0,9 % an. Nach der Modellrechnung ist bis 2021 wieder mit einem Rückgang auf 0,8 % zu rechnen.

2.3 Sozialleistungen nach Institutionen

Gegliedert nach Institutionen hat im Sozialbudget die gesetzliche Sozialversicherung das finanziell größte Gewicht. Die Sozialversicherungsträger sind 2016 für rd. 61,2 % aller Leistungen verantwortlich. Nach den Leistungen der Sozialversicherung sind die Leistungen der Förder- und Fürsorgesysteme mit rd. 18,4 % der zweitgrößte Posten (siehe auch Tabelle I-2 im Tabellenanhang).

Als Sondersysteme werden im Sozialbudget die Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungswerke und die private Altersvorsorge sowie die private Pflegeversicherung und die Grundleistungen der privaten Krankenversicherung dargestellt.[9] Ihr Anteil am Budget beträgt rd. 3,6 %. Dazu kommen die Systeme des öffentlichen Dienstes (Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen) mit einem Anteil von rd. 7,8 %.

Unter dem Begriff Arbeitgebersysteme werden im Sozialbudget die Entgeltfortzahlung (im Falle von Krankheit, medizinischer und beruflicher Rehabilitation sowie bei Mutterschaft), die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie eine Reihe freiwilliger sozialer Maßnahmen der Arbeitgeber zusammengefasst. Ihr Anteil am Sozialbudget betrug im Jahr 2016 rd. 8,8 %.[10]

---

[9] Die Leistungen der Künstlersozialversicherung werden im Sozialbudget nicht gesondert betrachtet. Die Künstlersozialkasse zahlt Beiträge ihrer Klientel an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und finanziert sich über Beiträge und einen Bundeszuschuss. Die Ausgaben werden statistisch bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern erfasst.

[10] Die Arbeitgeberleistungen spiegeln nicht alle Lohnnebenkosten, wie sie etwa in der Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes erfasst werden, wider. Insbesondere sind die auf die Entgeltfortzahlung entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nicht enthalten. Auch sind Lohnbestandteile, die auf Urlaub oder Feiertage entfallen, keine sozialen Leistungen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Leistungen zur Entschädigung insbesondere der Folgen politischer Ereignisse - Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung und sonstige Entschädigungen - sind seit Jahren rückläufig, ihr Anteil am Sozialbudget beträgt mittlerweile nur noch rd. 0,3 %. Im Jahr 1960 waren es noch 14,2 %.

In den folgenden Einzelbetrachtungen der Institutionen[11] werden zum Teil Verrechnungen mit anderen Sicherungszweigen ausgewiesen. Dabei handelt es sich z.B. um Ausgaben eines Zweigs, die gleichzeitig Einnahmeposten anderer Sozialversicherungszweige darstellen, wie etwa die Ausgaben der Rentenversicherung für die Krankenversicherungsbeiträge der Rentner. Bei den Tabellen im Anhang des Berichtes sind - abgesehen von Tabelle III-1 - dagegen die Verrechnungen aus den Gesamtsummen herausgerechnet. Bei den institutionsbezogenen Anteilen der Leistungen am gesamten Sozialbudget sowie am Bruttoinlandsprodukt sind die Verrechnungen ebenfalls nicht berücksichtigt.

2.3.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Am 1. Juli 2016 gab es insgesamt 25,4 Mio. laufende Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Tabelle 7), die an rd. 21 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt wurden. Seit 2012 hat die Gesamtzahl der Renten um rd. 1,6 % zugenommen. Die Struktur der Rentenarten hat sich im gleichen Zeitraum nur unwesentlich verändert: Der Anteil der Erwerbsminderungsrenten ist von rd. 6,5 % auf rd. 7 % leicht gestiegen, der Anteil der Hinterbliebenenrenten leicht zurückgegangen. Die Altersrenten dominieren weiterhin mit einem nahezu unveränderten Anteil von knapp rd. 71 %.

Tabelle 7: Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli

Rentenarten	2012	2013	2014	2015	2016
	Anzahl in 1 000				
Renten insgesamt [1)]	**25 008**	**24 967**	**25 010**	**25 236**	**25 397**
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1 636	1 679	1 722	1 752	1 783
Altersrenten	17 665	17 615	17 627	17 865	18 004
Witwer-/Witwenrenten [2)]	5 355	5 327	5 323	5 293	5 288
Waisenrenten	343	335	329	317	314

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

1) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen und ohne reine KLG-Leistungen.

2) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung betrugen im Jahr 2016 rd. 293,9 Mrd. Euro (einschließlich der Verrechnungen und Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen, Tabelle 8), dies entspricht knapp einem Drittel der Leistungen

[11] Bei den folgenden Tabellen kennzeichnet der Zusatz p zur Jahreszahl vorläufige und der Zusatz s geschätzte Daten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

des gesamten Sozialbudgets. Die Leistungen sind seit 2012 stetig gestiegen. Die Gesamteinnahmen beliefen sich im Jahr 2016 auf rd. 291,9 Mrd. Euro. Zu 74 % bestehen sie aus Beitragseinnahmen, zu rd. 26 % aus Zuschüssen des Bundes und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln.

Die künftige Entwicklung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung ist in starkem Maße von der Wirtschaftsentwicklung und ihren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt abhängig. Die Modellrechnungen basieren auf den Berechnungen zum Rentenversicherungsbericht 2016, berücksichtigen jedoch zusätzlich die Finanzwirkungen des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes und des EM-Leistungsverbesserungsgesetzes. Abweichend vom Rentenversicherungsbericht sind hier die Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung an die Knappschaft (Wanderungsausgleich und Erstattungen in die Wanderversicherung) ebenso wie die entsprechenden Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht enthalten, diese Zahlungsströme werden auf der Ebene der gesamten Rentenversicherung konsolidiert. Dagegen werden die Leistungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung, die vom Bund getragen werden, hier berücksichtigt.

Tabelle 8: Gesetzliche Rentenversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**260,4**	**263,8**	**271,4**	**283,1**	**293,9**	**305,1**	**352,9**
Rentenausgaben [1)]	234,0	237,1	243,9	254,6	264,4	274,2	317,3
Krankenversicherung der Rentner	16,3	16,5	16,9	17,7	18,4	19,4	22,5
Leistungen zur Teilhabe [2)]	5,7	5,7	5,9	6,1	6,3	6,5	7,5
Verwaltungsausgaben	3,6	3,7	3,7	3,8	3,8	4,0	4,5
Sonstige Ausgaben [3)]	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
Verrechnungen	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Finanzierung insgesamt	**265,8**	**265,9**	**274,8**	**281,8**	**291,9**	**303,7**	**345,2**
Beiträge [4)]	194,1	194,6	201,9	207,6	215,7	224,2	255,0
Bundeszuschuss [5)]	65,6	65,3	66,6	67,7	69,7	73,0	82,8
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	5,6	5,6	5,8	5,9	6,2	6,1	7,0
Übrige Einnahmen [6)]	0,5	0,3	0,4	0,5	0,2	0,2	0,3
Verrechnungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

1) Einschließlich Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) und einschließlich Eigenbeiträgen von Rentnern.
2) Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen.
3) Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen.
4) In haushaltsmäßiger Ist-Abgrenzung.
5) Allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss sowie Mittel aus der Ökosteuer.
6) Vermögenserträge und sonstige Einnahmen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.3.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist nach der gesetzlichen Rentenversicherung der bedeutendste Sozialversicherungszweig. Fast 90 % der Bevölkerung werden durch sie bei Krankheit geschützt. Von 2012 bis 2016 ist die Zahl der Versicherten um rd. 2,5 % gestiegen. Gesetzlich krankenversichert waren ca. 71,4 Mio. Personen (Tabelle 9).

Tabelle 9: Versicherte und Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

Versicherte	2012	2013	2014	2015	2016
	Anzahl in 1 000				
Versicherte insgesamt	**69 704**	**69 861**	**70 290**	**70 728**	**71 405**
Pflichtmitglieder	30 112	30 458	30 846	31 241	32 582
Pflichtversicherte Rentner	16 765	16 671	16 653	16 747	16 802
Freiwillige Mitglieder	5 172	5 306	5 507	5 672	5 832
Mitversicherte Angehörige	17 655	17 427	17 283	17 069	16 188

Die Zahl der Pflichtmitglieder in der GKV einschließlich der pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern liegt bei rd. 49,4 Mio. Personen. Die Zahl der mitversicherten Angehörigen geht seit 2012 merklich zurück, während die Zahl der freiwilligen Mitglieder ansteigt. 2012 waren noch rd. 17,7 Mio. Personen familienversichert, 2016 dagegen nur noch rd. 16,2 Mio. Der starke Rückgang im Jahr 2016 ist auf eine gesetzliche Änderung im Rahmen von Rechtsvereinfachungen für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz zurückzuführen. Seit dem 1. Januar 2016 sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die älter als 15 Jahre sind, als Pflichtmitglieder in der GKV erfasst.

Im Jahr 2016 wurden Leistungen in Höhe von rd. 222,3 Mrd. Euro bzw. 7 % des Bruttoinlandsprodukts erbracht (Tabelle 10). Ein Drittel der Leistungen entfiel auf den Krankenhausbereich. Etwa 20 % wurden jeweils für Arznei- und Hilfsmittel sowie für Behandlungen durch Ärzte und Heilmittelerbringer aufgewendet (Behandlungen durch Zahnärzte ausgenommen).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 10: Gesetzliche Krankenversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**183,7**	**194,0**	**205,0**	**213,1**	**222,3**	**233,6**	**272,4**
Behandlung durch Ärzte und Heilmittelerbringer [1)]	34,7	38,1	39,9	41,8	43,7	46,2	53,9
Behandlung durch Zahnärzte und Zahnersatz [2)]	11,7	12,6	13,0	13,5	13,9	14,4	16,0
Arzneimittel und Hilfsmittel	35,6	36,9	40,5	42,2	43,8	46,3	53,2
Krankenhaus [3)]	61,3	64,0	66,9	69,1	71,7	74,6	86,5
Krankengeld [4)]	9,2	9,8	10,6	11,2	11,7	12,1	15,6
Sonstige Leistungen [5)]	20,1	20,9	22,2	23,6	25,2	26,9	33,7
Sonstige Ausgaben [6)]	1,3	1,8	1,9	1,2	1,5	2,2	1,4
Verwaltungsausgaben [7)]	8,5	8,8	9,2	9,3	9,3	9,5	10,2
Verrechnungen [8)]	1,2	1,1	0,9	1,2	1,6	1,4	1,8
Finanzierung insgesamt	**192,5**	**195,9**	**201,9**	**209,6**	**223,0**	**232,1**	**272,0**
Beiträge [9)]	176,3	182,1	189,0	195,7	206,7	215,4	255,1
Bundesmittel [10)]	15,4	13,0	12,0	13,0	15,5	16,0	16,1
Sonstige Einnahmen [11)]	0,5	0,5	0,6	0,5	0,4	0,4	0,4
Verrechnungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

1) Ärztliche Behandlung und Heilmittel.
2) Zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz.
3) Krankenhaus abzüglich Erstattungen aus Schadensersatzansprüchen.
4) Krankengeld und Beiträge aus Krankengeld.
5) Insbes. Fahrkosten, Sachleistungen bei Schwanger-/Mutterschaft einschl. stationärer Entbindung, Haushaltshilfe, häusl. Krankenpflege.
6) Insbesondere Telematik, Prämienzahlungen, Schuldzinsen.
7) Verwaltungsausgaben abzüglich -erstattungen einschließlich Gesundheitsfonds ohne Verrechnungen.
8) Insbesondere Versorgungsaufwendungen für Beschäftigte der Krankenkassen.
9) Beiträge einschließlich Zusatzbeiträgen.
10) Bundeszuschuss nach § 221 SGB V und § 221a SGB V sowie Beteiligung des Bundes nach § 37 Abs. 2 KVLG 1989 (Altenteiler).
11) Vermögens- und sonstige Erträge, Erstattungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen, ohne RSA.

Insgesamt stiegen die Leistungen im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2016 bei deutlich zunehmenden Versichertenzahlen jährlich um durchschnittlich rd. 4,9 %. Je Versicherten entsprach dies einem Anstieg um 4,3 %. Ein überproportionaler Anstieg war 2013 und 2014 zu verzeichnen. Im Jahr 2013 wurde die Praxisgebühr für ärztliche, psychotherapeutische und zahnärztliche Behandlungen abgeschafft. Im Jahr 2014 kam es insbesondere im Bereich der Arzneimittelversorgung zu erheblichen Ausgabenzuwächsen, die zum einen auf das Auslaufen eines bis Ende des Jahres 2013 zeitlich befristeten erhöhten Herstellerrabatts für patentgeschützte Arzneimittel und zum anderen durch erstmalig hohe Aufwendungen für innovative Arzneimittel für Hepatitis-C-Patientinnen und -Patienten geprägt waren. Obwohl eine Reihe von Gesetzen zur Verbesserung der Leistungen und der Qualität der Versorgung seit dem Jahr 2015 in der GKV in Kraft traten, sind die Ausgabenzuwächse in den Jahren 2015 und 2016 deutlich moderater verlaufen als in den Jahren 2013 und 2014.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Krankenkassen sind im Zeitraum von 2012 bis 2016 auf Grund der positiven Arbeitsmarktentwicklung deutlich gestiegen. Der Bundeszuschuss zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben der Krankenversicherung ist seit dem Jahr 2004 von 1 Mrd. Euro -nicht zuletzt durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkrise- schneller als ursprünglich geplant auf 14 Mrd. Euro im Jahr 2012 gestiegen. Auf Grund der unerwartet zügigen wirtschaftlichen Erholung konnte der Bundeszuschuss in den Jahren 2013 und 2015 um jeweils 2,5 Mrd. Euro und im Jahr 2014 um 3,5 Mrd. Euro als Beitrag der Krankenversicherung zur Konsolidierung des Bundeshaushalts abgesenkt werden. Im Jahr 2016 wurde der Bundeszuschuss wieder auf 14 Mrd. Euro und ab 2017 dauerhaft um 0,5 Mrd. Euro auf 14,5 Mrd. Euro angehoben. Die mit der zwischenzeitlichen Absenkung verbundenen Einnahmeausfälle wurden durch entsprechende Entnahmen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ausgeglichen. Ende des Jahres 2016 belief sich die Liquiditätsreserve auf 9,1 Mrd. Euro und überstieg damit die Mindestreserve um mehr als das Doppelte.

2.3.3 Soziale Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung trägt als Teilleistungssystem dazu bei, die finanziellen Folgen des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Sie gewährt stationäre und ambulante Leistungen, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt sind (z.B. Pflegesachleistungen oder Geldleistungen, die alternativ oder kombiniert den persönlichen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen Rechnung tragen, Verhinderungspflege, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, zum Verbrauch bestimmte, technische und mobilitätsfördernde Pflegehilfsmittel, Angebote zur Unterstützung im Alltag). Darüber hinaus verbessert sie die soziale Sicherung der Pflegepersonen (Rentenversicherung, Unfallversicherung).

Der größte Teil der Pflegebedürftigen wurde im Jahr 2016 ambulant versorgt (Tabelle 11). Sowohl bei ambulanter als auch bei stationärer Versorgung ist der relative Anteil der Personen in der Pflegestufe I am höchsten. Die Zahl der Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung ist im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2016 um 14,7 % gestiegen. Überdurchschnittlich fiel der Anstieg im ambulanten Bereich aus. Dies gilt auch für die Zahl der Personen mit Pflegestufe I sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich. Die bisher geltenden 3 Pflegestufen wurden ab 1. Januar 2017 durch 5 Pflegegrade ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 11: Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung

Pflegebedürftige	2012	2013	2014	2015	2016
	Anzahl in 1 000				
Pflegebedürftige am Jahresende	**2 396**	**2 480**	**2 569**	**2 665**	**2 749**
davon ambulant	1 667	1 739	1 818	1 907	1 974
- Pflegestufe I	1 043	1 095	1 146	1 214	1 274
- Pflegestufe II	483	502	522	539	546
- Pflegestufe III	141	143	150	154	154
davon stationär	729	740	751	758	775
- Pflegestufe I	313	316	321	325	339
- Pflegestufe II	274	278	281	284	290
- Pflegestufe III	143	146	149	149	146

Im Jahr 2016 erreichten die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung rd. 29,7 Mrd. Euro. Sie stiegen gegenüber dem Jahr 2012 durchschnittlich um etwa 6,6 % (Tabelle 12). Der Anteil der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung an den Leistungen des Sozialbudgets betrug im Jahr 2016 rd. 3,1 % bzw. rd. 0,9 % bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt. Fast 50 % der Leistungen entfielen auf den ambulanten Bereich und knapp über 40 % auf den stationären Bereich.

Tabelle 12: Soziale Pflegeversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt [1]	**22,9**	**24,4**	**25,4**	**28,0**	**29,7**	**37,3**	**41,0**
Ambulante Leistungen [2]	10,2	11,4	12,1	13,6	14,8	19,4	22,3
Soziale Sicherung der Pflegepersonen	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,5	1,9
Stationäre Leistungen	10,8	10,9	11,2	12,1	12,4	14,7	14,9
Medizinischer Dienst	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5
Verwaltungsausgaben	0,7	0,8	0,8	0,9	1,0	1,2	1,4
Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzierung insgesamt	**23,0**	**24,9**	**25,9**	**30,8**	**32,0**	**36,0**	**41,2**
Beiträge	22,9	24,9	25,9	30,7	31,9	36,0	41,1
Sonstige Einnahmen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1

1) Ohne Zuführungen zum Pflegevorsorgefonds; Einnahmen aus Ersatzansprüchen sind abgesetzt.
2) Ohne soziale Sicherung der Pflegepersonen.

Mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz, das überwiegend am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wurden strukturelle Änderungen in der Pflegeversicherung vorgenommen, die

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

die häusliche Pflege stärken und die Versorgung in den Pflegeheimen verbessert haben. Ferner sind alle Leistungsbeträge angehoben worden. Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz hat die Bundesregierung die Grundlage für mehr Individualität in der Pflege geschaffen. Herzstück ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Auf dieser Grundlage erhalten ab 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Das Dritte Pflegestärkungsgesetz verbessert die Informationsmöglichkeiten für Pflegebedürftige und Angehörige vor Ort, stärkt die Pflegeberatung und baut die Zusammenarbeit der Verantwortlichen in den Kommunen aus.

Die Leistungen werden fast ausschließlich durch Beiträge finanziert. Davon entfallen rd. 73 % auf Beiträge der Beschäftigten und Arbeitgeber. Zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen wurde der Beitragssatz zum 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte auf 2,35 % und zum 1. Januar 2017 um weitere 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 % angehoben. Kinderlose zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten. Die Beiträge des Staates für die Empfänger sozialer Leistungen und die Eigenbeiträge der Leistungsempfängerinnen und -empfänger machen etwa 24 % der Finanzierung aus. Der restliche Anteil entfällt auf die Beiträge der Selbständigen und der sonstigen Personen.

2.3.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 13: Unfallversicherung

Unfälle und Leistungsfälle	2012	2013	2014	2015
		Anzahl in 1 000		
Unfälle				
Meldepflichtige Unfälle im Zusammenhang mit der Arbeit	1 149	1 147	1 132	1 126
davon: Arbeitsunfälle	970	959	956	945
Wegeunfälle	179	188	176	181
Schülerunfälle (meldepflichtige Unfälle)	1 340	1 325	1 393	1 355
Berufskrankheiten				
Verdacht einer Berufskrankheit	74	75	75	82
anerkannte Berufskrankheiten	16	16	17	18
(im jeweiligen Jahr entschiedene Fälle)				
Renten				
Renten [1] an Versicherte	823	810	797	783
darunter: Schülerunfallversicherung	17	18	18	18
Renten [1] an Hinterbliebene	128	125	123	120

Quelle: Die gesetzliche Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland - Statistischer und finanzieller Bericht

1) Bestand am Jahresende.

In der Unfallversicherung (ohne Schülerunfallversicherung) sind 62,6 Mio. Personen versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Wesentlichen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, landwirtschaftliche Unternehmer und deren mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner sowie Personen bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse. Hierzu zählen z.B. bestimmte ehrenamtlich Tätige, Nothelferinnen und -helfer oder auch Blut- und Organspenderinnen und -spender. In der Schülerunfallversicherung sind rd. 17,2 Mio. Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Kinder in Tageseinrichtungen versichert.

Die Leistungen reichen von der Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bis hin zu Geldleistungen in Form von Verletztengeld, Übergangsgeld und Rentenzahlungen. Die Zahl der meldepflichtigen Unfälle lag im Jahr 2015 bei rd. 1,1 Mio. (Tabelle 13). Verbesserungen der Prävention führen in der Tendenz zu einem leichten Rückgang der angezeigten Unfälle.

Die Ausgaben der Unfallversicherung machten im Jahr 2012 noch insgesamt 12,3 Mrd. Euro aus. In den nachfolgenden Jahren stiegen diese geringfügig an und lagen im Jahr 2016 bei 13,3 Mrd. Euro (Tabelle 14). Der Anteil der Unfallversicherung am Leistungsvolumen des Sozialbudgets liegt damit bei 1,4 %. Die Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt rd. 0,4 %. Der Anteil der Schülerunfallversicherung an den Gesamtausgaben beträgt rd. 3 %. Dieser im Verhältnis zur Unfallhäufigkeit niedrige Wert beruht darauf, dass bei Unfällen von Schülerinnen und Schülern kein Verletztengeld, kein Übergangsgeld und in der Regel geringere Renten gezahlt werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 14: Unfallversicherung

Leistungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**12,3**	**12,5**	**12,8**	**13,0**	**13,3**	**13,6**	**14,5**
Ambulante Heilbehandlung	1,3	1,4	1,4	1,5	1,5	1,6	1,7
Heilanstaltspflege, sonst. Kosten bei Heilbehandlung	2,5	2,6	2,7	2,8	2,8	2,9	3,2
Berufshilfe und ergänzende Leistungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Renten	5,4	5,4	5,4	5,4	5,6	5,7	5,9
Unfallverhütung/Erste Hilfe	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,5
Sonstige Leistungen [1)]	0,3	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
Verwaltungsausgaben	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6

1) Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen, Erstattungen und Mehrleistungen, Zahnersatz, Sterbegeld, Beihilfen/Abfindungen, Verrechnungen, Vermögensaufwendungen und sonstige Ausgaben.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt durch Beiträge, die hier ausschließlich von den Arbeitgebern getragen werden. Die Beiträge zur gewerblichen und zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden entsprechend den Ausgaben des letzten Jahres bemessen, wobei bestimmte betriebliche Kenngrößen (in der Regel Arbeitsentgelte der Versicherten und Gefahrklassen) als Umlageschlüssel herangezogen werden. Die Umlagen (einschließlich des Finanzbedarfs der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) werden in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Arbeitgeberbeiträge und Beiträge der Selbstständigen ausgewiesen. Sie machen rd. 86 % aller Einnahmen aus. Die übrigen Einnahmen sind insbesondere Vermögenserträge und (in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung) Zuschüsse des Bundes.

2.3.5 Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung[12] ist Bestandteil der Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III). Mit dem Arbeitslosenversicherungs- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG) wurden zum 1. August 2016 die Instrumente der beruflichen Weiterbildung im SGB III verbessert. Die Änderungen finden auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Anwendung. Ein Kernziel dieser Änderungen ist es, die Chancen von Langzeitarbeitslosen und geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf einen Berufsabschluss zu verbessern. So können z.B. bei Bedarf Grundkompetenzen vor oder begleitend zu einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung aufgeholt werden. Mit Weiterbildungsprämien werden Anreize gesetzt, eine mehr-

[12] Der Begriff Arbeitslosenversicherung wird im Weiteren zum Teil synonym für den Begriff Arbeitsförderung verwendet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

jährig geförderte Weiterqualifizierung bis zum Berufsabschluss durchzuhalten und abzuschließen. Der Schutz für Übergänge im Berufsleben wurde gestärkt, indem der Versicherungsschutz für berufliche Auszeiten bei Weiterbildung und Zeiten der Kindererziehung nach dem dritten Lebensjahr eines Kindes ermöglicht und für Zeiten der Pflege von Pflegebedürftigen deutlich verbessert wurde.

Die Entwicklung der Teilnehmer- bzw. Empfängerzahlen zu den verschiedenen Leistungen der Arbeitsförderung ist Tabelle 15 zu entnehmen. Der stabile Trend der Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger dieses Sicherungszweigs ist überwiegend Spiegelbild der anhaltend positiven wirtschaftlichen Entwicklung.

Tabelle 15: Arbeitslosenversicherung

Teilnehmer/ Empfänger	2012	2013	2014	2015	2016
	Bestand im Jahresdurchschnitt Anzahl in 1 000				
Teilnehmer in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III)	**485**	**409**	**412**	**416**	**455**
Aktivierung und berufliche Eingliederung	25	25	26	28	50
Berufswahl und Berufsausbildung	186	171	163	161	171
Berufliche Weiterbildung	77	88	96	101	105
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	125	56	59	60	62
dav. Förderung abhängiger Beschäftigung	56	36	33	34	37
dav. Förderung der Selbständigkeit	69	19	26	26	24
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	72	69	67	66	66
Freie Förderung / Sonstige Förderung	1	1	0	1	2
Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe	**142**	**123**	**110**	**99**	**92**
Empfänger von Ausbildungsgeld	**69**	**65**	**63**	**62**	**63**
Empfänger von Übergangsgeld	**7**	**7**	**7**	**7**	**7**
Empfänger von Kurzarbeitergeld	**112**	**124**	**94**	**88**	**...**
dar. konjunkturelles Kurzarbeitergeld	67	77	49	44	...
Empfänger von Arbeitslosengeld	**900**	**975**	**952**	**898**	**851**
dav. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	849	915	888	834	787
dav. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung	51	60	64	64	64

Quelle: Bundesagentur für Arbeit
...) Angaben noch nicht verfügbar

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 16: Arbeitslosenversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2012	2013	2014	2015	2016	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt [1]	**32,1**	**29,5**	**28,8**	**28,0**	**27,4**	**31,3**	**33,6**
Eingliederungstitel [2]	2,7	2,1	2,3	2,3	3,0	4,0	3,6
Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung [3]	6,2	6,4	5,9	5,5	5,0	5,8	6,7
Arbeitslosengeld	13,8	15,4	15,4	14,9	14,5	15,6	16,9
Insolvenzgeld	1,0	0,9	0,7	0,7	0,6	0,9	0,8
Verwaltungsausgaben [4]	3,9	4,0	4,0	4,1	3,7	4,4	4,8
Verrechnungen	4,5	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,9
Finanzierung insgesamt [1]	**34,8**	**29,8**	**30,7**	**32,1**	**33,1**	**33,9**	**38,5**
Beitragseinnahmen [5]	27,2	29,2	30,3	31,7	32,7	33,4	38,0
Bundesmittel	7,2	0,2	-	-	-	-	-
Sonstige Einnahmen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5

Ab 2017 Einschätzungen der Bundesagentur für Arbeit. Die Veranschlagung der Beträge für 2021 bleibt der Haushaltsaufstellung vorbehalten.

1) Ohne Verwaltungsausgaben nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz.

2) Maßnahmen und Einmalleistungen zur Aktivierung von Arbeitslosen, zur Vermittlung und zur beruflichen Eingliederung, inklusive Gründungszuschuss und Berufseinstiegsbegleitung; Initiative zur Flankierung des Strukturwandels und Qualifizierung Beschäftigter; arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve.

3) U.a. Förderung der Berufsausbildung, Leistungen der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung Behinderter, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (ohne Leistungen i.V. mit den Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe).

4) Ohne Verwaltungsausgaben nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz und abzüglich Verrechnungen.

5) Einschließlich Insolvenzgeld-Umlage und Winterbeschäftigungs-Umlage.

Im Jahr 2016 wurden im Rahmen der Arbeitslosenversicherung Leistungen in einem Umfang von rd. 27,4 Mrd. Euro erbracht. Die Entwicklung seit 2012, die durch einen Ausgabenrückgang gekennzeichnet ist, zeichnet die positive Konjunktur nach (Tabelle 16). Der Anteil der Arbeitslosenversicherung am Leistungsvolumen des Sozialbudgets lag damit im Jahr 2016 bei 2,8 %. Die Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt rd. 0,9 %.

2.3.6 Alterssicherung der Landwirte

Bei der Alterssicherung der Landwirte (AdL) handelt es sich um ein eigenständiges Sicherungssystem für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der Landwirte und ihrer Familien berücksichtigt. Die Renten der AdL stellen eine Teilsicherung im Alter, bei Eintritt von Erwerbsminderung und bei Tod eines Versicherten dar. Ferner werden Leistungen zur Teilhabe sowie Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht. In Abhängigkeit vom Einkommen werden Zuschüsse zum Beitrag gezahlt. Durch die Koppelung des Rentenanspruchs an die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens werden mit der AdL auch agrarstrukturpolitische Ziele verfolgt. Die Leistungen werden durch Beiträge und Bundesmittel finanziert. Der Bund trägt dabei die Differenz zwischen den Ausgaben und Einnahmen. Durch diese Defizitdeckung übernimmt der Bund die finanziellen Folgen des agrarstrukturellen Wandels und garantiert die finanzielle Stabilität des Alterssicherungssystems.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

In der AdL geht der Rentenbestand seit einigen Jahren stetig zurück. Zum Ende des Jahres 2015 wurden insgesamt rd. 598 000 Renten ausgezahlt (Tabelle 17). Dies entspricht einem Rückgang um 2 % gegenüber 2012. Im Einzelnen sind die Entwicklungen im Rentenbestand nach Rentenarten unterschiedlich: Während bei den Renten wegen Erwerbsminderung und bei den Hinterbliebenenrenten ein Rückgang um 18,9 % bzw. um rd. 4,3 % zu verzeichnen war, zeigte sich bei den Altersrenten ein leichter Anstieg um rd. 2,2 %. Dieser Zuwachs entfiel insbesondere auf vorzeitige Altersrenten. 2015 war fast jede fünfte Altersrente eine vorzeitige Altersrente.

Tabelle 17: Renten in der Alterssicherung der Landwirte

Rentenarten	2012	2013	2014	2015
	Anzahl in 1 000			
Renten insgesamt	**610**	**606**	**603**	**598**
Altersrenten	370	372	376	378
Renten wegen Erwerbsminderung	53	50	46	43
Witwer-/Witwenrenten	182	180	177	174
Waisenrenten	4	4	4	4

Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Neben der Alterssicherung aus einem Versicherungssystem werden in dieser Institution des Sozialbudgets auch auslaufende, ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (u.a. Landabgabe- sowie Produktionsaufgaberenten) erfasst.

Die Leistungen der AdL einschließlich der o.g. Strukturhilfen umfassen im Jahr 2016 rd. 2,7 Mrd. Euro (Tabelle 18). Etwa 96 % der Ausgaben entfallen auf Renten der Alterssicherung, die analog zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst wurden. Der Umfang der Strukturhilfen ist mit ehemals knapp 40 Mio. Euro im Jahr 2012 auf rd. 20 Mio. Euro in 2016 deutlich rückläufig. Der Anteil der gesamten Leistungen dieser Institution am Sozialbudget ist mit rd. 0,3 % relativ gering; entsprechend niedrig liegt die Relation zum Bruttoinlandsprodukt mit 0,1 %.

Die Leistungen der Alterssicherung der Landwirte werden überwiegend durch Bundesmittel finanziert. Im Jahr 2016 betrug der Bundesanteil an der Finanzierung dieser Leistungen etwa 81 %. Der Bund wendete für diesen Bereich 2016 gut 2,2 Mrd. Euro auf.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 18: Alterssicherung der Landwirte

Leistungs- und Finanzierungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
1. Alterssicherung							
Leistungen insgesamt	**2,8**	**2,8**	**2,8**	**2,8**	**2,7**	**2,7**	**2,8**
Renten	2,7	2,7	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7
Beitragszuschüsse und sonstige Aufwendungen [1]	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Verwaltungsausgaben [2]	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Finanzierung insgesamt	**2,8**	**2,8**	**2,8**	**2,8**	**2,8**	**2,8**	**2,9**
Beiträge	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5
Bundeszuschüsse	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,4
2. Soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft							
Leistungen insgesamt	**0,04**	**0,03**	**0,03**	**0,03**	**0,02**	**0,02**	**0,01**
Finanzierung insgesamt	**0,04**	**0,03**	**0,03**	**0,03**	**0,02**	**0,02**	**0,01**

1) Leistungen zur Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe.
2) Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

2.3.7 Versorgungswerke

Die berufsständischen Versorgungswerke sind Einrichtungen für die Angehörigen der in Kammern zusammengeschlossenen freien Berufe. Sie beruhen auf landesrechtlicher Grundlage. Zu den verkammerten freien Berufen gehören Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Tierärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschafts- und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Ingenieure. Pflichtmitglieder der Versorgungswerke sind in der Regel die Kammerangehörigen der genannten freien Berufe, in der Regel Selbständige und Angestellte gleichermaßen. Ihnen gewähren die Versorgungswerke Leistungen zur Teilhabe, bei Berufsunfähigkeit, bei Alter und zugunsten von Hinterbliebenen.

Die Anzahl der von den berufsständischen Versorgungswerken gezahlten Renten ist in dem beobachteten Zeitraum deutlich angestiegen. Im Jahr 2016 wurden rd. 239 000 Renten ausgezahlt (Tabelle 19).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 19: Renten der Versorgungswerke

Rentenarten	2012	2013	2014	2015	2016
Rentner insgesamt	**196 022**	**204 901**	**216 325**	**226 823**	**238 781**
Altersrentner	140 189	148 589	158 619	168 219	178 987
Berufsunfähigkeitsrentner	7 724	7 842	7 834	7 817	7 804
Witwer-/Witwenrentner	39 036	39 583	40 681	41 687	42 780
Waisenrentenfälle	9 073	8 887	9 191	9 100	9 210

Quelle: Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)

Der Anteil der von den Versorgungswerken erbrachten Leistungen am Sozialbudget ist im Jahr 2016 mit rd. 6 Mrd. Euro bzw. etwa 0,6 % relativ gering (Tabelle 20).

Tabelle 20: Versorgungswerke

Leistungs- und Finanzierungsart	2012	2013	2014	2015	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**4,6**	**5,0**	**5,2**	**5,6**	**6,0**	**6,4**	**8,1**
Renten	4,2	4,6	4,8	5,1	5,5	5,8	7,5
Sonstige Leistungen [1)]	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,6	0,6
Finanzierung insgesamt	**15,2**	**15,5**	**16,3**	**16,8**	**17,3**	**17,8**	**20,1**
Beiträge	7,9	8,4	8,7	9,0	9,3	9,6	10,7
Vermögenserträge	7,2	7,1	7,6	7,7	8,0	8,2	9,2

1) Rehabilitation, Sterbegeld, Beitragserstattungen und Verwaltungsausgaben.

2.3.8 Private Altersvorsorge

Die gesetzliche Rente ist für die meisten Personen nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle im Alter. Um die aufgrund der demografischen Entwicklung notwendigen Niveauabsenkungen der gesetzlichen Rentenversicherung kompensieren zu können, ist es wichtig, die gesetzliche Rente durch zusätzliche Altersvorsorge zu ergänzen. Seit dem 1. Januar 2002 hat der Staat daher die steuerliche Berücksichtigung von bestimmten Altersvorsorgeaufwendungen erheblich verbessert und dadurch die Bedeutung der Eigenvorsorge sowohl durch private als auch betriebliche Vorsorgemaßnahmen unterstrichen. So wurde u.a. 2002 die sogenannte Riester-Rente eingeführt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der Aufbau einer Riester-Rente als zusätzliche Eigenvorsorge ist freiwillig, die Förderung steht u.a. allen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den Beamtinnen und Beamten sowie weiteren Teilen der Bevölkerung offen. Nach Angaben der Anbieter von Riester-Verträgen ist deren Bestand seit der Einführung im Jahr 2002 auf mittlerweile rd. 16,5 Mio. angestiegen (Tabelle 21). Nachdem der Zuwachs der im Rahmen dieser Statistik erfassten Riester-Verträge bis zum Jahr 2011 in der Regel bei etwa einer Million oder mehr gelegen hatte, sind für die Folgejahre zunehmend schwächere Zuwächse festzustellen.

Seit 2005 ist die Basisrente (auch Rürup-Rente genannt) eine weitere Form der steuerlich geförderten Altersvorsorge. Die Basisrente steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, soll jedoch in erster Linie Selbstständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Ende Juni 2016 belief sich die Anzahl der Basisrenten-Verträge auf gut 2 Mio.

Tabelle 21: Verträge zur Altersvorsorge

Verträge	2012[1)]	2013	2014	2015	2016
	Anzahl in 1 000				
Riester- und Basisrenten-Verträge insges.	**17 401**	**17 763**	**18 176**	**18 464**	**18 598**
Riester-Verträge	15 746	16 000	16 293	16 489	16 542
Basisrenten-Verträge	1 655	1 763	1 883	1 975	2 056

[1)] Aktualisierte Daten gegenüber Sozialbericht 2013.

Die geleisteten Beiträge zur Riester- und Basisrente werden im Jahr 2016 voraussichtlich ein Volumen von rd. 11,8 Mrd. Euro erreichen und durch staatliche Zulagen zur Riesterrente in Höhe von rd. 2,9 Mrd. Euro aufgestockt (Tabelle 22). Gerade Beschäftigte mit niedrigen Einkommen und mit Kindern erreichen durch die staatlichen Zulagen hohe Förderquoten und werden so beim Aufbau einer privaten Altersvorsorge gezielt unterstützt. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz, das im Wesentlichen am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, wird diese Förderung weiter ausgebaut, in dem die Grundzulage bei der Riester-Rente von derzeit 154 Euro auf 175 Euro jährlich erhöht wird. Außerdem wird mit dem Gesetz der Verbreitungsgrad der zusätzlichen Altersvorsorge bei Personen verbessert, die im Alter Grundsicherung beziehen könnten. Teile freiwilliger Zusatzrenten bleiben in Zukunft anrechnungsfrei.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 22: Riester- und Basisrenten-Verträge

Leistungs- und Finanzierungsart	2012	2013	2014	2015p	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**0,2**	**0,3**	**0,3**	**0,4**	**0,5**	**0,5**	**0,8**
Renten (Riester- und Basisrenten)	0,2	0,3	0,3	0,4	0,5	0,5	0,8
Finanzierung insgesamt	**13,0**	**13,5**	**14,2**	**14,5**	**14,6**	**14,9**	**16,1**
Beiträge zur Riesterrente	7,4	7,7	8,2	8,3	8,3	8,4	8,8
Zulagen zur Riesterrente	2,6	2,7	2,8	2,9	2,9	2,9	3,1
Beiträge zur Basisrente	3,0	3,1	3,2	3,3	3,5	3,6	4,2

Die Verträge zur privaten Altersvorsorge befinden sich überwiegend noch in der Beitragsphase. Entsprechend übersteigen die Beiträge die sich aus den Verträgen ergebenden Leistungen deutlich.

2.3.9 Private Kranken- und Pflegeversicherung

Zu Beginn des Jahres 2009 wurde in der privaten Krankenversicherung (PKV) eine Krankenversicherungspflicht für alle Personen mit Wohnsitz im Inland ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall eingeführt. Gleichzeitig wurden die privaten Krankenversicherer verpflichtet, einen sog. Basistarif anzubieten, der - bei gleicher Leistung und mit Kontrahierungszwang - nicht teurer sein darf als der Höchstbeitrag in der GKV. Diese Gesetzesänderungen hat das Statistische Bundesamt zum Anlass genommen, die PKV ab dem Jahr 2009 als Sozialschutzsystem anzusehen. Der methodische Hintergrund für die geschilderte Vorgehensweise findet sich im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995), das bestimmte Kriterien definiert, nach denen Sicherungssysteme als Sozialschutzsystem klassifiziert werden. Als Folge ist ab dem Jahr 2009 die Berücksichtigung der mit der GKV vergleichbaren Grundleistungen der PKV im Sozialbudget erforderlich.

Tabelle 23 gibt einen Überblick über die Versicherten in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach Art der Versicherung. Der brancheneinheitliche Standardtarif für vollversicherte Personen wurde im Jahr 1994 eingeführt. Die Leistungen orientieren sich am Niveau der GKV, der Beitrag ist auf den (durchschnittlichen) Höchstbeitrag der GKV vom 1. Januar des Vorjahres begrenzt. Den Standardtarif können Personen wählen, die ihren privaten Krankenversicherungsvertrag vor 2009 abgeschlossen haben, seit mindestens zehn Jahren privat vollversichert sind und ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben oder Bezieher einer gesetzlichen Rente bzw. eines Ruhegehaltes sind und ein Einkommen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

unterhalb der niedrigeren Versicherungspflichtgrenze beziehen. Für Neukunden ab dem Jahr 2009 übernimmt der Basistarif diese Funktion.

Tabelle 23: Versicherte in der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung

PKV- bzw. PPV-Versicherte	2012	2013	2014	2015
	Anzahl in 1 000			
Vollversicherte Personen	**8 956**	**8 890**	**8 834**	**8 787**
Vollversicherte mit Versicherungsschutz für Wahlleistungen im Krankenhaus	7 304	7 250	7 198	7 173
Vollversicherte mit Krankentagegeldversicherung	2 027	1 973	1 913	1 859
Versicherte Personen im Standardtarif	44	45	46	46
Versicherte Personen im Basistarif	30	27	29	29
Zusatzversicherungen insgesamt	**23 071**	**23 895**	**24 342**	**24 770**
Krankentagegeldversicherung	3 628	3 607	3 586	3 584
Krankenhaustagegeldversicherung	8 154	8 028	7 937	7 864
ergänzende Pflegezusatzversicherung	2 187	2 373	2 482	2 584
Zusatzversicherungen zum GKV-Schutz insgesamt	17 548	18 069	18 511	18 872
Personen mit Pflegeversicherung	**9 620**	**9 538**	**9 473**	**9 414**

Quelle: PKV-Verband, Datenstand 30.12.2016

Zum 1. Januar 2009 wurde für vollversicherte Personen per Gesetz ein brancheneinheitlicher Basistarif eingeführt. Für die Versicherungsunternehmen besteht in diesem Tarif hinsichtlich bestimmter Personengruppen Kontrahierungszwang, also die Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrags. Das gilt insbesondere gegenüber Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, die der PKV zuzuordnen sind.

Nur ein Teil der Leistungen der PKV können zu den Sozialleistungen in der Abgrenzung des Sozialbudgets gezählt werden. Deshalb wurden aus den Gesamtleistungen diejenigen Anteile herausgerechnet, die als „normale“ Schadenversicherung der Privatsphäre zuzurechnen sind. Berücksichtigt werden alle Leistungen, die auf die Vollversicherten in der PKV (einschließlich der beihilfeberechtigten Restkosten-Versicherten) entfallen und die mit den Leistungen der GKV vom Umfang her vergleichbar sind. Damit fallen sämtliche Zusatzversicherungen der GKV-Versicherten, alle Wahlleistungen der GKV- und PKV-Versicherten im Krankenhaus (privatärztliche Behandlung und Unterkunft) sowie verschiedene Ergänzungsversicherungen weg, die nicht dem unmittelbaren Sozialschutz dienen. Das Krankentagegeld ist keine Leistung einer Ergänzungsversicherung, sondern wird als Substitut für das Krankengeld der GKV begriffen. Lediglich die Krankentagegeldversicherungen von in der GKV Versicherten (mit Krankengeldanspruch) haben Ergänzungscharakter und werden daher hier nicht betrachtet.

Die so abgegrenzten Leistungen der PKV belaufen sich im Jahr 2016 voraussichtlich auf rd. 23,9 Mrd. Euro (Tabelle 24). Knapp 40 % der Leistungen entfielen auf Honorare für

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ärzte und Zahnärzte sowie Heilmittelerbringer. Arzneimittel und Krankenhausleistungen haben einen Anteil von rd. 19 % bzw. 17 %. Seit 2012 steigen die Leistungen im Durchschnitt um jährlich rd. 3,4 %.

Tabelle 24: Private Krankenversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2012	2013	2014	2015	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**20,9**	**21,8**	**22,2**	**23,1**	**23,9**	**24,7**	**28,2**
Behandlung durch Ärzte und Heilmittelerbringer	5,5	5,6	5,7	5,9	6,1	6,3	6,9
Behandlung durch Zahnärzte und Zahnersatz	3,1	3,3	3,3	3,4	3,5	3,7	4,4
Arzneimittel	4,0	4,1	4,3	4,5	4,6	4,8	5,4
Krankenhaus	3,4	3,6	3,7	3,9	4,1	4,3	5,1
Krankengeld	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Sonstige Leistungen	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Verwaltungsausgaben	3,9	4,1	4,2	4,4	4,5	4,7	5,4
Finanzierung insgesamt	**23,7**	**23,6**	**23,4**	**23,7**	**24,0**	**24,8**	**28,3**
Beiträge	23,7	23,6	23,4	23,7	24,0	24,8	28,3

Bereits zum 1. Januar 1995 war nahezu die gesamte Bevölkerung in Deutschland von der Versicherungspflicht in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung erfasst.

Dem entsprechend ist dieser Sicherungszweig auch seit dem Jahr 1995 im Sozialbudget vertreten. Die mittelfristige Ausgabenentwicklung wurde auf der Basis der Entwicklung der sozialen Pflegeversicherung geschätzt. Die Differenz zwischen den Kosten der Leistungen und den Mitteln zu ihrer Finanzierung wird überwiegend zum Aufbau von Alterungsrückstellungen verwendet.

Der Leistungskatalog in der privaten und sozialen Pflegeversicherung ist identisch, daher sind sämtliche Leistungen der privaten Pflegeversicherung Sozialschutzleistungen im engeren Sinne Freiwillige, der privaten Sphäre zuzuordnende Zusatzleistungen wie z.B. die Pflegetagegeldversicherung oder die Pflegekostenversicherung sind nicht Teil dieses Sicherungszweigs. Im Jahr 2016 wurden im Rahmen der privaten Pflegeversicherung Leistungen in einem Umfang von rd. 1,2 Mrd. Euro erbracht. Die Ausgaben sind seit dem Jahr 2012 jährlich um durchschnittlich 7 % gestiegen (Tabelle 25).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 25: Private Pflegeversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2012	2013	2014	2015	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**0,9**	**1,0**	**1,0**	**1,1**	**1,2**	**1,5**	**1,6**
Ambulante Leistungen	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,7	0,8
Soziale Sicherung der Pflegepersonen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Stationäre Leistungen	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5
Zusätzliche Leistungen für Demenzkranke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Medizinischer Dienst	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Verwaltungsausgaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2
Finanzierung insgesamt	**2,0**	**2,1**	**2,0**	**2,0**	**2,1**	**2,3**	**2,6**
Beiträge	2,0	2,1	2,0	2,0	2,1	2,3	2,6

2.3.10 Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen

Das Sozialbudget umfasst auch Leistungen des Staates in seiner Funktion als Dienstherr nach den Beamtengesetzen. Diese Leistungen richten sich im Wesentlichen nach dem sich aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ergebenden Alimentationsprinzip. Hiernach ist der Dienstherr verpflichtet, die Beamten, Richter (daran orientiert auch die Berufssoldaten) und ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren, d.h., ihnen und ihren Familien nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Danach sind besoldungsrechtliche Familienzuschläge, Versorgung und Beihilfe in Krankheits- und Pflegefällen sowie bei Geburten für Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie deren Angehörige Teile eines in sich geschlossenen, eigenständigen Sicherungssystems.

Im Sozialbudget werden Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pensionen), familienbezogene Bestandteile der Dienst- und Versorgungsbezüge (sog. Familienzuschläge für verheiratete und verpartnerte Beamte, Richter und Soldaten sowie für Beamte, Richter und Soldaten mit kindergeldberechtigten Kindern), Beihilfen zu den Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie bei Geburten und einmalige Leistungen bei Dienstunfällen ausgewiesen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben Beamte und Richter des Bundes, Berufssoldaten, Bundesbeamte des Bundeseisenbahnvermögens[13] und bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG), Beamte und Richter der Länder, Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände, Beamte sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie deren Hinterbliebene. Erfasst werden auch die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte) und sonstige Personen mit Ansprüchen auf eine „beamtenähnliche“ Versorgung (sog. Dienstordnungsangestellte). Schließlich zählen zu den anspruchsberechtigten Personen auch die Empfänger einer Versorgung nach dem (früheren) Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. Seit der Föderalismusreform I regeln die Länder die Versorgung ihrer Beamten und Richter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Tabelle 26: Versorgungsempfänger

Versorgungsempfänger	2012	2013	2014	2015	2016
	Anzahl in 1 000				
Versorgungsempfänger insgesamt	**1 552**	**1 573**	**1 595**	**1 621**	**1 646**
davon nach …					
Beamten- und Soldatenversorgungsrecht	**1 512**	**1 534**	**1 559**	**1 587**	**1 614**
Gebietskörperschaften	1 028	1 057	1 088	1 122	1 156
Bund	176	177	179	181	182
Länder	739	765	794	823	853
Gemeinden	113	114	116	119	121
Bahn	181	174	168	163	158
Post	277	277	275	273	271
mittelbar	27	27	28	29	30
Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes	**17**	**14**	**12**	**10**	**8**
beamtenrechtlichen Grundsätzen	**23**	**24**	**24**	**24**	**24**

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik, jeweils zum 1. Januar.

Nach der Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Bundesamtes bezogen zum 1. Januar 2016 insgesamt rd. 1,6 Mio. Personen mit einem ehemaligen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine Versorgung nach einem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz bzw. nach Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (Tabelle 26). Dies entspricht einem Anstieg um rd. 6 % seit 2012.

[13] Beamte der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sind seit der Privatisierung solche des Bundeseisenbahnvermögens. Sie sind beim Bundeseisenbahnvermögen selbst beschäftigt oder der Deutschen Bahn AG zugewiesen bzw. zu ihr beurlaubt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Im Jahr 2016 wurden an die Pensionärinnen und Pensionäre sowie an ihre Hinterbliebenen insgesamt rd. 74,1 Mrd. Euro Versorgungsleistungen gezahlt (Tabelle 27).[14] An Familienzuschlägen wurden im gleichen Jahr rd. 3,6 Mrd. Euro aufgewendet. Die Ausgaben für Beihilfen betrugen 2016 rd. 15,4 Mrd. Euro.

Tabelle 27: Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen

Leistungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**63,3**	**65,6**	**68,6**	**71,4**	**74,1**	**77,3**	**91,2**
Pensionen	46,7	48,4	50,9	53,1	55,2	57,7	68,5
Familienzuschläge	3,3	3,4	3,4	3,5	3,6	3,6	3,9
Beihilfen [1)]	13,3	13,8	14,3	14,8	15,4	16,0	18,8

1) Einschließlich Fürsorgemaßnahmen und einmalige Unterstützungen.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt grundsätzlich aus den Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn (Bund, Land, Gemeinde/Gemeindeverband, öffentlich-rechtliche Körperschaft einschließlich Sozialversicherung). An den Versorgungsausgaben für Beamte der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und der ehemaligen Deutschen Bundespost beteiligen sich sowohl die Deutsche Bahn AG als auch die Postnachfolgeunternehmen.

Eine Ergänzung des Systems der Beamtenversorgung um Elemente der Kapitaldeckung ist bereits im Jahr 1998 durch das Versorgungsreformgesetz erfolgt. Damit wurden die Voraussetzungen für die Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund und Ländern geschaffen. Diese Sondervermögen haben in einigen Ländern bereits zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen beigetragen bzw. sollen zur zukünftigen Entlastung der öffentlichen Haushalte verwendet werden. Der Bund wird die Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2032 zur Entlastung des Bundeshaushalts von Versorgungsaufwendungen einsetzen.

Mit dem „Versorgungsfonds des Bundes“ hat der Bund im Jahr 2006 ein weiteres Sondervermögen zur Finanzierung der Versorgungsausgaben geschaffen. Die Versorgungsausgaben der ab dem Jahr 2007 beim Bund neu eingestellten Beamten, Richter und Berufssoldaten sollen anteilig aus dem Versorgungsfonds finanziert werden. Neben dem Bund haben auch einige Länder Versorgungsfonds eingeführt.

[14] Abweichend von den Angaben im Sechsten Versorgungsbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11040 vom 25. Januar 2017), der infolge der 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform nur Ausführungen zu den Entwicklungen im Bundesbereich enthält, werden mit dem Sozialbudget auch die Leistungen der Länder und Gemeinden erfasst. Zudem werden im Sozialbudget auch Verwaltungsausgaben in Ansatz gebracht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.3.11 Arbeitgebersysteme

Als Leistungssysteme der Arbeitgeber werden im Sozialbudget die Institutionen Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie sonstige (freiwillige) Arbeitgeberleistungen dargestellt.

Da die verfügbaren statistischen Daten nicht alle Arbeitgeberleistungen umfassend abdecken, sind in diesem Bereich Schätzungen erforderlich. Neben Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden für die Schätzungen der Gesamtgrößen vor allem Daten aus den in vierjährigem Rhythmus veröffentlichten Arbeitskostenerhebungen des Statistischen Bundesamtes und Strukturdaten aus der Krankenkassenstatistik (für die Entgeltfortzahlung) zugrunde gelegt. Die Datenlage sollte bei der Interpretation der vorgestellten Ergebnisse beachtet werden. Dies gilt besonders für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft (Zuschuss der Arbeitgeber zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz), für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Rehabilitation sowie für die sonstigen Arbeitgeberleistungen.

Tabelle 28: Leistungen der Arbeitgeber

Leistungsart	2012	2013	2014	2015p	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**74,3**	**78,2**	**79,3**	**82,3**	**83,5**	**85,1**	**92,4**
Entgeltfortzahlung	36,6	39,7	40,1	42,2	43,3	44,4	49,4
bei Krankheit und Heilverfahren	35,0	38,0	38,2	40,3	41,3	42,3	46,9
bei Mutterschaft [1)]	1,6	1,7	1,9	2,0	2,1	2,1	2,6
Betriebliche Altersversorgung (ohne ZöD)	25,3	25,8	26,4	26,8	26,8	27,0	27,9
Pensionskassen	3,7	3,8	4,0	4,0	4,0	4,0	4,2
Betriebsrenten [2)], einschließlich Pensionsfonds	19,0	19,5	19,9	20,2	20,2	20,4	21,0
Direktversicherung	1,7	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	2,0
Verwaltungsausaben	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	11,2	11,3	11,5	11,9	12,1	12,4	13,6
Renten	10,1	10,3	10,5	10,8	11,0	11,3	12,5
Sonstige Leistungen [3)]	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Sonstige Arbeitgeberleistungen	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4

1) Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz.
2) Aus Direktzusagen und Unterstützungskassen.
3) Sterbegeld, Beitragserstattungen, Verw altungsausgaben und sonstige Aufw endungen.

2.3.11.1 Entgeltfortzahlung

Die Institution Entgeltfortzahlung enthält Geldleistungen, die von den öffentlichen und privaten Arbeitgebern aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bei Arbeitsunfähigkeit durch

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Krankheit, bei Mutterschaft und Rehabilitation gezahlt werden. Dies betrifft die Fortzahlung der Bruttolöhne und -gehälter an Arbeiter und Angestellte. Die gesetzlichen Lohnabzüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Zahlungen enthalten, nicht dagegen die auf sie entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Letztere sind im Sozialbudget auf der Finanzierungsseite in den Arbeitgeberbeiträgen enthalten.

Die Höhe der Ausgaben für die Entgeltfortzahlung hängt im Wesentlichen von der gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung, von der Zahl der abhängig Beschäftigten und vom Krankenstand bzw. von der Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage, die in einen Zeitraum von 6 Wochen nach Beginn der Krankheit fallen, ab. Für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft ist neben der Entwicklung des Nettoentgelts die Geburtenentwicklung bzw. die Zahl der Mutterschaftsfälle von Bedeutung. Die Höhe der Entgeltfortzahlung insgesamt betrug 2016 rd. 43,3 Mrd. Euro (Tabelle 28). Seit 2012 steigen die Ausgaben für die Entgeltfortzahlung kontinuierlich an. Rd. 95 % der Leistungen werden im Falle einer Krankheit bzw. bei Rehabilitation gewährt. Der Anteil der Entgeltfortzahlung am Sozialbudget betrug 2016 rd. 4,5 %, was etwa 1,4 % des Bruttoinlandsprodukts entspricht.

2.3.11.2 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist neben der gesetzlichen Rentenversicherung (erste Säule) und der privaten Altersvorsorge (dritte Säule) als zweite Säule ein immer wichtiger werdender Bestandteil des Alterssicherungssystems in Deutschland. Seit Januar 2002 haben Beschäftigte gegenüber ihrem Arbeitgeber auch den grundsätzlichen Anspruch, einen Teil ihres Entgelts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln, um später z.B. eine Betriebsrente zu erhalten (Entgeltumwandlung). Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, sich an der Alterssicherung seiner Beschäftigten finanziell zu beteiligen. Für die betriebliche Altersversorgung besteht besonders in kleinen Unternehmen und bei Beschäftigung mit niedrigem Einkommen noch erhebliches Verbreitungspotenzial.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, setzt hier mit wesentlichen Neuregelungen an. So wird es den Sozialpartnern ermöglicht, im Rahmen von Tarifverträgen betriebliche Altersversorgung ohne Haftung der Arbeitgeber und ohne Garantiezusage der durchführenden Versorgungseinrichtungen abzuschließen. Nichttarifgebundene können sich auf solche Tarifverträge berufen. Die Sozialpartner müssen sich im Gegenzug an der Steuerung dieser neuen Form von Betriebsrente beteiligen. Durch das Gesetz wird zudem die steuerliche Förderung der Betriebsrente erheblich ausgeweitet. Neben Anpassungen der bestehenden steuerlichen Förderung wird ein neues Steuerfördermodell für Geringverdiener eingeführt. Nicht zuletzt wird im Rahmen des

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

neuen Gesetzes geregelt, dass die Betriebsrente (und andere Formen freiwilliger Zusatzrenten) zum Teil nicht mehr auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet wird.

Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung ist seit den Reformen im Jahr 2001 deutlich von 14,6 Mio. auf 20,4 Mio. bis Ende 2015 gestiegen. Dazu beigetragen hat im Wesentlichen der Anstieg bei Pensionskassen und Pensionsfonds, deren Anteil an den Anwärtern insgesamt von rd. 10 % im Jahr 2001 auf über ein Viertel im Jahr 2015 angestiegen ist.

Tabelle 29: Zahl der BAV-Anwartschaften nach Durchführungswegen

BAV-Anwartschaften	2001	2007	2009	2011	2013	2015
	Anzahl in Mio					
BAV-Anwartschaften insgesamt [1)]	**14,6**	**18,6**	**18,7**	**19,5**	**20,2**	**20,4**
Pensionskassen	1,4	4,5	4,5	4,6	4,8	4,8
Pensionsfonds	-	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4
Direktzusagen u. Unterstützungskassen	3,9	4,5	4,5	4,6	4,8	4,7
Direktversicherung	4,2	4,2	4,3	4,7	4,9	5,1
Öffentliche Zusatzversorgungsträger	5,1	5,2	5,1	5,2	5,3	5,4

Quelle: BMAS, Altersicherungsbericht 2016, Angaben jeweils zum Jahresende.
1) Einschließlich Mehrfachanwartschaften.

Allerdings ist der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen der betrieblichen Altersversorgung insgesamt weitestgehend in den Jahren 2001 bis 2005 erfolgt und hat in den letzten Jahren deutlich an Dynamik verloren. Nach einem vergleichsweise verhaltenen Verlauf zwischen den Jahren 2007 und 2009 ging der weitere Anstieg bis 2013 in etwa mit dem Anstieg der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einher. Seit dem Jahr 2013 konnte die Entwicklung der BAV-Anwartschaftszahlen mit dem dynamischen Zuwachs der Beschäftigtenzahlen nicht mehr Schritt halten. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung liegt gegenwärtig schätzungsweise bei rd. 57 %, dies entspricht ca. 17,7 Mio. Beschäftigten. Hierzu lassen sich keine exakten Angaben machen, weil Beschäftigte zeitgleich mehrere Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung haben können und daher in den in Tabelle 29 genannten Anwärterzahlen Doppelzählungen enthalten sind.

Der Gesamtanteil der Institution betriebliche Altersversorgung (inklusive ZöD) am Sozialbudget betrug im Jahr 2016 rd. 38,9 Mrd. Euro und somit insgesamt rd. 4,1 % des Sozialbudgets. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt lag der Anteil bei rd. 1,3 %.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der Anteil der betrieblichen Altersversorgung ohne die ZöD lag im Jahr 2016 mit Leistungen von rd. 26,8 Mrd. Euro bei rd. 2,8 %, die Relation zum Bruttoinlandsprodukt bei etwa 0,9 %. Bei diesen Leistungen aus der privatwirtschaftlichen betrieblichen Altersversorgung handelt es sich um Betriebsrenten aus Direktzusagen, Unterstützungskassen und Pensionsfonds, Zahlungen der Pensionskassen sowie Leistungen aus Direktversicherungen bei Versicherungsunternehmen.

Die Ausgaben der ZöD sind in der Vergangenheit angestiegen, was zum einen auf die spezifische Altersstruktur der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und zum anderen auf die steigende Lebenserwartung der Versicherten zurückzuführen ist. Der Gesamtanteil dieser Institution am Sozialbudget betrug im Jahr 2016 mit Leistungen in Höhe von rd. 12,1 Mrd. Euro rd. 1,3 %, das Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt betrug etwa 0,4 %.

2.3.11.3 Sonstige Arbeitgeberleistungen

Bei den sonstigen Arbeitgeberleistungen handelt es sich um:

- Aufwendungen für Werks- und Dienstwohnungen sowie Miet- und Baukostenzuschüsse für Wohnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
- von privaten Arbeitgebern zugewendete Beihilfen im Krankheitsfalle und
- von privaten Arbeitgebern geleistete Familienzulagen.

Zum größten Teil umfassen die sonstigen Arbeitgeberleistungen tarifvertragliche oder freiwillige Leistungen. Die statistischen Unterlagen hierzu sind sehr lückenhaft. Die in der Tabelle 28 ausgewiesenen Werte beruhen auf den Ergebnissen der alle vier Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Arbeitskostenerhebungen. Der Umfang der sonstigen Arbeitgeberleistungen wird für 2016 mit rd. 1,3 Mrd. Euro angesetzt.

2.3.12 Entschädigungssysteme

Die Entschädigungssysteme (Tabelle 30) umfassen Tatbestände, für die die Bundesrepublik Deutschland wegen eines Sonderopfers einer Person oder eines Aufopferungstatbestandes Leistungen erbringt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Entschädigungssysteme bildet die Soziale Entschädigung. Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung hat, wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen gesundheitliche und oft auch damit verbundene wirtschaftliche Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat.

Daneben werden im Rahmen anderer Entschädigungssysteme Ausgleichsleistungen für Kriegsfolgen wie Vermögensverluste oder Verluste der Existenzgrundlage betrachtet. Hinzu kommen Leistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (z.B. Wiedergutmachung).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 30: Entschädigungssysteme

Leistungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**2,9**	**2,9**	**2,7**	**2,7**	**2,6**	**2,8**	**2,5**
Soziale Entschädigung [1)]	1,6	1,4	1,2	1,1	1,0	1,0	0,9
Lastenausgleich [2)]	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wiedergutmachung [3)]	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0
Sonstige Entschädigungen [4)]	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,6	0,5
Verwaltungsausgaben [5)]	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

1) Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz u.a., einschließlich Verrechnungen.
2) Leistungen nach Lastenausgleichgesetz, Flüchtlingshilfegesetz und Reparationsschädengesetz, einschließlich Verrechnungen.
3) Leistungen nach Bundesentschädigungsgesetz und darauf basierenden Regelungen.
4) Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Allgemeines Kriegsfolgengesetz und Schwerbehindertengesetz (Erstattung von Fahrgeldausfällen) sowie Zuweisungen des Bundes an die Conterganstiftung
5) Schätzung der von den Ländern getragenen Verwaltungsausgaben.

Aufgrund der seit Jahren rückläufigen Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger von laufenden Entschädigungsleistungen im Lastenausgleich bewegt sich der Umfang der erbrachten Leistungen mittlerweile deutlich unterhalb der Nachweisgrenze in diesem Bericht und wird daher mit 0,0 Mrd. Euro ausgewiesen. Der genaue Betrag ist dem Tabellenanhang zu entnehmen.

2.3.12.1 Soziale Entschädigung

Erleidet jemand einen Gesundheitsschaden, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz, das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde. Es findet aber inzwischen auch für Leistungen an Opfer von Gewalttaten, Wehr-dienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Impfgeschädigte oder Opfer staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR oder zuvor in der sowjetischen Besatzungszone und deren jeweilige Hinterbliebene Anwendung.

Die Soziale Entschädigung ist ein eigenes steuerfinanziertes System, dessen Leistungen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen Bedarf bemessen und sich aus mehreren Einzelleistungen zusammensetzen. Grundsätzlich lassen sich die Leistungen in Versorgungs- und Fürsorgeleistungen unterteilen.

Die Versorgungsleistungen umfassen insbesondere die Heil- und Krankenbehandlung sowie die Rentenleistungen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Darüber hinaus können Berechtigte der Sozialen Entschädigung bei Bedarf ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge durch besondere Hilfen im Einzelfall erhalten.

Zum Stichtag 1. Januar 2017 erhielten rd. 126 000 Berechtigte Versorgungsleistungen der Sozialen Entschädigung. In der Sozialen Entschädigung wurden im Jahr 2016 insgesamt Leistungen im Umfang von rd. 1 Mrd. Euro aus den Haushaltsmitteln des Bundes getragen (Tabelle 30). Die Länder tragen die Aufwendungen nach dem Infektionsschutzgesetz, zudem einen Teil der Versorgungsleistungen für Opfer von Gewalttaten und für Opfer staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR oder zuvor in der sowjetischen Besatzungszone und deren jeweilige Hinterbliebene sowie einen Teil der Leistungen der Kriegsopferfürsorge und die gesamten Verwaltungsausgaben.

2.3.12.2 Lastenausgleich

In dieser Institution sind die im Lastenausgleichsgesetz beschriebenen konsumtiven Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit erfasst, außerdem gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz. Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch Kriegssachschäden, Ostschäden und Sparerschäden oder durch Vertreibung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden und Verluste an ihrem Vermögen oder in ihrer Existenzgrundlage erlitten haben. Zuständig dafür waren bis einschließlich 30. September 2006 die Ausgleichsämter in den Stadt- und Landkreisen, zum 1. Oktober 2006 hat das Bundesausgleichsamt die Zuständigkeit für die Durchführung der Kriegsschadenrente übernommen.

Heute bestehen die Ausgaben vor allem in der Zahlung einer Unterhaltshilfe und/oder einer Entschädigungsrente als Formen der Kriegsschadensrente. Nach einem Höchststand 1960 mit fast 800 000 Beziehern von Kriegsschadenrente wurde am 31. Dezember 2016 noch an rd. 2 200 Personen Kriegsschadenrente gezahlt. Außerdem sind in der Institution Lastenausgleich gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz enthalten.

Die stark rückläufige Empfängerzahl bewirkt einen ständigen Rückgang des Leistungsvolumens. Im Jahr 2016 wurden noch Leistungen im Umfang von rd. 13 Mio. Euro erfasst.

2.3.12.3 Wiedergutmachung

Die Institution Wiedergutmachung enthält vor allem die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und die darauf basierenden Regelungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Des Weiteren zählen zu den Leistungen der Wiedergutmachung die laufenden Beihilfen und Einmalbeihilfen an NS-verfolgte Juden nach dem soge-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nannten Artikel 2-Abkommen und sonstige Entschädigungsleistungen an Opfer des Nationalsozialismus. Die Höhe der Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und darauf basierenden Regelungen betrug im Jahr 2016 rd. 1 Mrd. Euro.

2.3.12.4 Sonstige Entschädigungen

Die Institution Sonstige Entschädigungen umfasst Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (für Reservistendienst Leistende, freiwillig Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende und deren Angehörige), Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz bzw. Heimkehrerentschädigungsgesetz, Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und Schwerbehindertengesetz (Erstattung von Fahrgeldausfällen), sowie die Zuweisungen des Bundes an die Conterganstiftung für behinderte Menschen. Die Gesamtleistungen dieser Institution beliefen sich im Jahr 2016 auf rd. 0,5 Mrd. Euro.

2.3.13 Kindergeld und Familienleistungsausgleich

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen hat die Bundesregierung eine Erhöhung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 2017 beschlossen. Kindergeld wird nach dem Einkommensteuergesetz und in Fällen, in denen das Einkommensteuergesetz keine Anwendung findet, nach dem Bundeskindergeldgesetz im Regelfall bis zum 18. Lebensjahr gewährt - für in Ausbildung befindliche, arbeitslose und behinderte Kinder auch darüber hinaus. Es wird grundsätzlich für Kinder - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum leben.

Das Kindergeld ist der Höhe nach gestaffelt und beträgt seit dem 1. Januar 2017 monatlich für die ersten zwei Kinder je 192 Euro, für das dritte Kind 198 Euro und für jedes weitere Kind 223 Euro. Ebenfalls ab 1. Januar 2017 stieg der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes auf 4 716 Euro. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro gelten somit Freibeträge für jedes Kind von insgesamt 7 356 Euro.

Seit 2012 ist die Einkommensprüfung ersatzlos weggefallen, sodass Kinder unter 25 Jahren, die sich in einer ersten Berufsausbildung oder in einem Erststudium befinden ohne weitere Voraussetzungen stets als Kind berücksichtigt werden.

Der Familienleistungsausgleich wurde durch das Jahressteuergesetz 1996 in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Das Kindergeld wird monatlich als Steuervergütung gezahlt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zieht das Finanzamt die Steuerfreibeträge für Kinder vom zu versteuernden Einkommen ab, falls die erforderliche Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch den Anspruch auf Kindergeld nicht vollständig bewirkt wird; die tarifliche Einkommensteuer erhöht sich in diesem Fall um den Anspruch auf Kindergeld.

Der Kinderzuschlag ist eine familienpolitische Leistung, die zum 1. Januar 2005 zusammen mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt wurde. Er beträgt seit dem 1. Januar 2017 monatlich bis zu 170 Euro je Kind und wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf grundsätzlich decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt oder wenn die Familie auch mit Kinderzuschlag noch auf eine ergänzende Zahlung von Arbeitslosengeld II angewiesen wäre.

Der Familienleistungsausgleich nach dem Einkommensteuergesetz (Kindergeld, Freibeträge für Kinder) umfasste im Jahr 2012 rd. 41,2 Mrd. Euro und im Jahr 2016 rd. 43,4 Mrd. Euro (Tabelle 31). Die Ausgaben des Bundes für das Kindergeld und den Kinderzuschlag nach §§ 1 und 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) betrugen im Jahr 2016 rd. 0,4 Mrd. Euro.

Tabelle 31: Kindergeld und Familienleistungsausgleich

Leistungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**41,9**	**41,9**	**42,1**	**43,2**	**44,2**	**45,0**	**45,6**
Kindergeld und Kinderzuschlag nach §§ 1 und 6a BKGG [1)]	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5
Familienleistungsausgleich [2)]	41,2	41,2	41,4	42,5	43,4	44,1	44,8
Verwaltungsausgaben [3)]	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

1) Kindergeld für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige und andere, z.B. Vollwaisen
2) Ab 1996 wird das steuerliche Existenzminimum eines Kindes alternativ durch Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge freigestellt.
3) Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit

2.3.14 Elterngeld und Betreuungsgeld

Am 1. Januar 2017 wurde das Elterngeld zehn Jahre alt. Seit seiner Einführung haben ca. acht Mio. Personen Elterngeld bezogen (bis zum dritten Quartal 2016). Die Einführung des Elterngeldes markierte im Jahr 2007 einen Paradigmenwechsel in der Familienpolitik. Das Elterngeld sichert die wirtschaftliche Lebensgrundlage von Familien in der Zeit nach der Geburt und hilft Müttern und Vätern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Anders

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

als das Erziehungsgeld orientiert sich das Elterngeld am individuellen Einkommen der Eltern vor der Geburt.

Das Elterngeld steht Eltern in den ersten 14 Monaten nach der Geburt zu. Müttern und Vätern stehen zwölf Monatsbeträge zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können. Wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und ihnen Erwerbseinkommen wegfällt, wird für zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) Elterngeld gezahlt. Das Elterngeld ersetzt das nach der Geburt des Kindes wegfallende Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils. Das nach der Höhe des Einkommens gestaffelte Elterngeld liegt zwischen 65 % für hohe Einkommen und bis zu 100 % für sehr geringe Einkommen. Es beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1 800 Euro. Auch Elternteile ohne Einkommen erhalten den Mindestbetrag von 300 Euro. Bei Mehrlingsgeburten und für Familien mit mehreren kleinen Kindern erhöht sich das Elterngeld.

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2015 wurde zusätzlich zum Elterngeld das ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus eingeführt. Das ElterngeldPlus stärkt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Mit dieser Leistung werden die Eltern unterstützt, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Mütter und Väter haben damit die Möglichkeit, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen. Sie bekommen doppelt so lange Elterngeld aber in maximal halber Höhe. Sie können so ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Eltern können frei zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus entscheiden oder auch beides miteinander kombinieren.

Bundesweit haben rd. 933 000 Mütter und Väter für ihr 2014 geborenes Kind Elterngeld erhalten. 34,2 % der Väter, und damit mehr als ein Drittel, haben für ihr 2014 geborenes Kind Elterngeld bezogen. Der Anteil der Väter, die sich mit Unterstützung des Elterngeldes an der Kinderbetreuung beteiligen, ist damit im Vergleich zu 25,3 % im Jahr 2010 weiter angestiegen. Väter beziehen in der Regel für wenige Monate Elterngeld: Die durchschnittliche Bezugsdauer des Elterngeldes für im Jahr 2014 geborene Kinder liegt für Väter bei 3,1 Monaten und für Mütter bei 11,6 Monaten. Ein Großteil der Väter (rd. 79 %) bezieht Elterngeld für zwei Monate. Rd. 21 % der Väter beziehen Elterngeld über einen längeren Zeitraum, rd. 7 % sogar für zehn bis zwölf Monate.[15]

Die Ausgaben für das Elterngeld beliefen sich im Jahr 2016 auf rd. 6,1 Mrd. Euro (Tabelle 32).

[15] Statistisches Bundesamt (2016): Statistik zum Elterngeld. Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2014 geborene Kinder.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Auch die Bilanz zur Nutzung des ElterngeldPlus fällt positiv aus: 25,6 % - in einigen Regionen sogar bis 37 % - der Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, haben sich im ersten Quartal 2017 für das ElterngeldPlus entschieden. Bei Vätern kommt besonders der Partnerschaftsbonus gut an, der die gleichzeitige Erwerbstätigkeit von 25 bis 30 Wochenstunden mit der Partnerin fördert: 31,6 % der Väter, die ElterngeldPlus beantragen, entscheiden sich zugleich für den Partnerschaftsbonus. Unter den Müttern, die ElterngeldPlus beantragen, entscheiden sich 3,9 % für den Partnerschaftsbonus. Mütter die auch ElterngeldPlus bezogen haben, erhielten im Schnitt 19,8 Monate Elterngeld. Außerdem ist zu beobachten, dass Väter, die ElterngeldPlus in Anspruch nehmen, länger Elterngeld beziehen (im Schnitt 8,5 Monate)[16].

Tabelle 32: Elterngeld

Leistungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**5,0**	**5,3**	**6,2**	**6,8**	**6,8**	**6,5**	**7,1**
Bundeselterngeld	4,8	5,1	5,7	5,8	6,1	6,2 [2)]	6,8
Betreuungsgeld (Bund)	0,0	0,0	0,4	0,9	0,4	0,0	0,0
Leistungen der Länder [1)]	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3	0,3

1) Landeserziehungsgeld und Landesbetreuungsgeld

2) Datenstand laut Regierungsentwurf 2017 (BT-Drs. 18/9200 vom 12. August 2016)

Das Betreuungsgeldgesetz vom 15. Februar 2013, auf dessen Grundlage ab dem 1. August 2013 auf Bundesebene Betreuungsgeld gezahlt wurde, hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 21. Juli 2015 wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Familienleistung für nichtig erklärt. Zwar könne die Regelung des Betreuungsgeldes grundsätzlich einem Kompetenztitel des Bundes zugeordnet werden; die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme dieser Kompetenz liegen mangels Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung jedoch nicht vor. Bereits bewilligte Leistungen werden allerdings weitergezahlt. Der Freistaat Bayern führt das Betreuungsgeld mit dem am 1. Juni 2016 beschlossenen Bayerischen Betreuungsgeldgesetz als Landesleistung fort. Zudem wird in den Bundesländern Bayern und Sachsen Landeserziehungsgeld gezahlt. In Thüringen wurde diese Leistung noch für bis zum 30. Juni 2015 geborene Kinder und in Baden-Württemberg für bis zum 30. September 2012 geborene Kinder gewährt.

16 Statistisches Bundesamt (2017): Statistik zum Elterngeld. Leistungsbezüge 1. Vierteljahr 2017. Diese Statistik erfasst die laufenden Elterngeldbezüge im 1. Vierteljahr 2017.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.3.15 Grundsicherung für Arbeitsuchende und sonstige Arbeitsförderung

In Deutschland garantieren die zeitlich unbefristeten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) das verfassungsrechtlich verankerte sozio-kulturelle Existenzminimum. Dabei verfolgt das Sozialleistungssystem einen haushaltsbezogenen Ansatz (Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft), wonach neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch nicht erwerbsfähige Angehörige bei Hilfebedürftigkeit Lebensunterhaltsleistungen erhalten. Gleichzeitig gilt der Nachranggrundsatz: Sowohl Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung von Freibeträgen als auch Leistungen anderer Sozialleistungssysteme (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Allerdings werden die Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig zum 1. Januar eines Jahres angepasst bzw. bei Vorliegen einer aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu ermittelt. Damit ist gewährleistet, dass die Regelbedarfe den veränderten Konsumausgaben Rechnung tragen und die Leistungsberechtigten an der Gesellschaft teilhaben.

Tabelle 33: Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Leistungsempfänger	2012	2013	2014	2015	2016
	Anzahl in 1 000 [1]				
Bedarfsgemeinschaften	3 337	3 337	3 317	3 288	3 267
Personen in Bedarfsgemeinschaften	6 285	6 278	6 258	6 245	6 227
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	4 403	4 390	4 354	4 327	4 312
Männer	2 132	2 127	2 108	2 104	2 135
Frauen	2 271	2 263	2 246	2 223	2 177
unter 25 Jahre	722	718	707	712	751
25 bis 50 Jahre	2 462	2 443	2 422	2 404	2 383
50 bis 55 Jahre	480	484	484	475	455
55 Jahre und älter	739	746	742	737	724
Erwerbstätige Leistungsberechtigte [2]	1 322	1 307	1 292	1 236	1 187
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1 514	1 549	1 580	1 602	1 613

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Angaben im Jahresdurchschnitt.

2) Abhängig Erwerbstätige sowie Selbständige.

In der Tendenz geht die Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften - insbesondere aufgrund der günstigen Wirtschaftsentwicklung - zurück (Tabelle 33).

Der Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verlief zuletzt jedoch geringfügig schwächer als der Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Gründe hierfür sind viel-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

fältig, denn erwerbsfähige Leistungsberechtigte können Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, ohne statistisch als arbeitslos zu gelten, u.a., wenn sie an Maßnahmen der Arbeitsförderung teilnehmen, wenn sie mehr als 15 Wochenstunden erwerbstätig sind, wenn sie eine Schule besuchen, wenn sie Kinder betreuen oder Angehörige pflegen oder wenn sie unter vorruhestandsähnliche Regelungen fallen.

Tabelle 34: Grundsicherung für Arbeitsuchende und sonstige Arbeitsförderung [1)]

Leistungs- und Finanzierungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**40,8**	**41,8**	**42,4**	**42,8**	**43,4**	**45,4**	**47,7**
Grundsicherung für Arbeitsuchende	40,2	41,2	41,7	42,1	42,7	43,9	46,5
Arbeitslosengeld II und Sozialgeld [2)]	19,0	19,5	19,7	20,2	20,3	21,0	23,2
Leistungen für Unterkunft und Heizung [3)]	13,3	13,7	13,8	13,9	13,8	14,0	14,7
Eingliederungsleistungen [4)]	3,8	3,5	3,4	3,2	3,4	4,4	4,2
Verwaltungsausgaben SGB II [5)]	4,2	4,5	4,7	4,8	5,1	4,4	4,4
Leistungen i.V. mit der Ausgleichsabgabe	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6
Sonstige Leistungen des Bundes und der Länder [6)]	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,9	0,6
Finanzierung insgesamt	**40,8**	**41,9**	**42,4**	**42,8**	**43,4**	**45,4**	**47,7**
Finanzierungsanteil des Bundes	31,8	32,3	32,1	33,6	34,4	37,3	38,7
Leistungen ohne Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung [7)]	26,9	27,5	27,9	28,3	28,9	29,9	31,8
Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung [8)]	4,8	4,7	4,2	5,2	5,4	6,5	6,3
Eingliederungshilfen, ABM u.ä.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,9	0,6
Zuweisungen der Länder	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Finanzierungsanteil der Gemeinden [9)]	8,5	9,0	9,7	8,7	8,5	7,5	8,4

1) Leistungen der Grundsicherung 2017 bis 2021 gemäß Bundeshaushalt 2017 und Finanzplan des Bundes bis 2021.
2) Einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.
3) Hochgerechnete Werte auf der Basis der Ist-Ausgaben der Bundesbeteiligung.
4) Ohne kommunale Leistungen nach § 16a SGB II bzw. Landesprogramme.
5) Nur Ausgaben des Bundes; ohne Ausgaben der Kommunen.
6) Berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BAMF, Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen u.a.
7) Einschließlich des Eingliederungsbeitrags.
8) Über die Bundesbeteiligung an den KdU werden den Kommunen seit 2011 auch Mittel bereit gestellt, die ihnen die Erbringung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ermöglichen sollen.
9) Ohne Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrugen im Jahr 2016 rd. 42,7 Mrd. Euro (Tabelle 34). Dies entspricht einem Anteil am Sozialbudget in Höhe von rd. 4,5 % bzw. einem Anteil am Bruttoinlandsprodukt in Höhe von etwa 1,4 %. Knapp die Hälfte der Gesamtleistungen entfällt auf das Arbeitslosengeld II (einschließlich Sozialgeld). Die Leistungen für Unterkunft und Heizung machen rd. 32 % aus.

Angaben zu den von kommunalen Trägern gewährten sozialintegrativen und einmaligen Leistungen, zu den auf die kommunalen Träger entfallenden Verwaltungsausgaben sowie

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

insbesondere auch zu den kommunalen Leistungen für Bildung und Teilhabe liegen nicht vor. Für die Finanzierung der zuletzt genannten Leistungen stellt der Bund den Kommunen seit dem Jahr 2011 indirekt über eine angehobene Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung Mittel zur Verfügung. Insoweit sind die in Tabelle 34 ausgewiesenen Leistungen und Finanzierungsanteile nicht vollständig vergleichbar (siehe Tabellenfußnoten 5, 7 und 8).

2.3.16 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung

Die Institution Ausbildungs- und Aufstiegsförderung des Sozialbudgets umfasst zum einen die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und zum anderen die berufliche Weiterbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Nach der Definition des Sozialbudgets stellen die als Darlehen gezahlten Leistungen keine Sozialleistung dar und werden entsprechend hier nicht berücksichtigt.

Leistungen nach dem BAföG:

Durch die einkommensabhängig ausgestaltete Ausbildungsförderung nach dem BAföG werden Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unterstützt. Dadurch soll Kindern aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien unabhängig von den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung ermöglicht werden. Durch das 25. BAföG-Änderungsgesetz sind im Herbst 2016 erhebliche Leistungsverbesserungen in Kraft getreten. Es ist zu erwarten, dass dadurch die Zahl der im Monatsdurchschnitt geförderten Schülerinnen, Schüler und Studierenden im Jahr 2017 als dem ersten vollen Wirkungsjahr der Novelle erheblich steigen wird. Das wird sich entsprechend auch auf die Ausgaben für die BAföG-Leistungen niederschlagen, die seit 2015 vollständig vom Bund getragen werden. Zuletzt waren die im Sozialbudget enthaltenen Zuschüsse nach dem BAföG seit dem Jahr 2013 bis 2016 - als dem letzten Jahr vor dem Wirksamwerden der erheblichen Leistungsverbesserungen durch das 25. BAföGÄndG - noch um etwa 13 % auf gut 1,9 Mrd. Euro gesunken.

Leistungen nach dem AFBG:

Seit 1996 sind im Sozialbudget die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem AFBG enthalten. Mit dem „Aufstiegs-BAföG“ werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie z.B. zur Meisterin oder zum Meister, zur Technikerin oder zum Techniker oder zu vergleichbaren Abschlüssen wie z.B. zur Erzieherin oder zum Erzieher durch Beiträge zu den Kosten der Bildungsmaßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt. Ziel des AFBG ist die Erweiterung und der Ausbau beruflicher Höherqualifizierung, die Stärkung der Fortbildungsmotivation des

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fachkräftenachwuchses in Deutschland sowie die Verbesserung der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten eines jeden Einzelnen. Das AFBG dient damit der Gleichstellung der Förderbedingungen in allgemeiner und beruflicher Bildung. Im Jahr 2015 wurden rd. 162 000 Personen gefördert. Die im Sozialbudget enthaltenen Leistungen nach dem AFBG betrugen im Jahr 2016 rd. 0,3 Mrd. Euro. Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 % durch den Bund und zu 22 % durch die Länder.

Tabelle 35: Geförderte nach BAföG und AFBG

Leistungen	2012	2013	2014	2015
	Anzahl in 1 000			
Geförderte Personen insgesamt	1.147	1.130	1.096	1 032
BAföG [1]	979	959	925	870
AFBG [2]	168	171	171	162

1) Schüler/-innen und Studierende
2) Geförderte

Tabelle 36: Ausbildungs- und Aufstiegsförderung

Leistungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt [1]	**2,5**	**2,6**	**2,5**	**2,4**	**2,2**	**3,0**	**3,0**
BAföG [2]	2,2	2,2	2,1	2,0	1,9	2,5	2,5
AFBG [3] ("Meister-BAföG")	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3

1) Einschließlich geschätzter Verwaltungsausgaben.
2) Zuschüsse nach Bundesausbildungsförderungsgesetz.
3) Leistungen nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

2.3.17 Sozialhilfe

Die Institution Sozialhilfe des Sozialbudgets umfasst vor allem die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Sozialhilfe stellt ein differenziertes System an Hilfen zur Verfügung: Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts für nichterwerbsfähige Personen, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, Eingliederungshilfen für behinderte Menschen sowie Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen. Darüber hinaus schließt die Institution Sozialhilfe weitere soziale Leistungen des Bundes und der Länder ein, wie beispielsweise die Sozialbeiträge für Strafgefangene und Landesblinden- und

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Landespflegegelder. Sozialhilfe wird von den Kommunen sowie regionalen und überregionalen Trägern auf Landesebene geleistet. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, zusammen mit den anderen Grundsicherungssystemen als „letztes Auffangnetz“ vor Armut, sozialer Ausgrenzung sowie besonderer Belastung zu schützen. Sie ist den übrigen sozialen Sicherungssystemen nachrangig.

Eingeführt wurde die Sozialhilfe durch das am 1. Juni 1962 in Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz, das bis zum Jahresende 2004 galt. Im Jahr 1993 kam es zu einer Ausgliederung von Leistungen an Asylbewerber durch das Asylbewerberleistungsgesetz. Darauf folgte das zum 1. Januar 2003 eingeführte Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das Bundessozialhilfegesetz und das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden zum Jahresende 2004 aufgehoben und zum 1. Januar 2005 durch das SGB XII abgelöst. Dadurch erhalten fast alle nicht erwerbsfähigen leistungsberechtigten erwachsenen Personen Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Lediglich erwachsene Personen, die nur für einen befristeten Zeitraum als voll erwerbsgemindert eingestuft sind und mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II zusammenleben, erhalten Sozialgeld nach dem SGB II.

Am Jahresende 2015 haben insgesamt 1,038 Mio. Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen (Tabelle 37). Dies waren rd. 35 000 Personen bzw. 3,5 % mehr als im Vorjahr. Nahezu 975 000 Personen erhielten in Deutschland am Jahresende 2015 Regelleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen lag somit fast 170 % höher als ein Jahr zuvor.

Tabelle 37: Leistungsempfänger

Empfänger von Sozialhilfe	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Anzahl in 1 000					
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	98	108	113	122	133	137
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	797	844	900	962	1 003	1 038
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	130	144	165	225	363	975
Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII [1)]	985	1 018	1 057	1 075	1 102	1 124

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik, Zahlen jeweils zum Jahresende
Summenbildung aufgrund von Doppelzählungen nicht sinnvoll.
1) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit sowie Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Im Sozialbudget werden als Sozialleistungen der Sozialhilfe die reinen Ausgaben (Nettoausgaben), also die Bruttoausgaben nach Abzug der Erstattungen, erfasst. Die Leistungen der Institution Sozialhilfe betrugen insgesamt im Jahr 2016 geschätzt rd. 39,5 Mrd. Euro (Tabelle 38). Dies entsprach einer Steigerung von rd. 8 % gegenüber 2015. Mit rd. 41 % entfiel der größte Posten der Nettoausgaben für Sozialhilfe auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. 17 % der Ausgaben wurden für Asylbewerberleistungen und 16 % für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgewendet, 9 % für die Hilfe zur Pflege, 4 % für die Hilfe zum Lebensunterhalt, 2 % für die Hilfe zur Gesundheit sowie weitere 6 % für sonstige Ausgaben.

Nach den Modellrechnungen steigen insbesondere die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen deutlich an. Neben Faktoren wie insbesondere dem medizinischen Fortschritt und der demografischen Entwicklung tragen auch die Leistungsverbesserungen im Recht der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz dazu bei.

Tabelle 38: Sozialhilfe

Leistungsart	2012	2013	2014	2015	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt [1]	**28,2**	**29,8**	**32,2**	**36,6**	**39,5**	**39,7**	**44,2**
Hilfe zum Lebensunterhalt	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7
Hilfe zur Gesundheit	0,7	0,7	0,8	0,7	0,7	0,7	0,6
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	13,8	14,1	15,0	15,6	16,3	17,1	20,3
Hilfe zur Pflege	3,3	3,4	3,6	3,6	3,7	3,6	4,2
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	4,7	5,2	5,5	5,9	6,2	7,1	9,5
Asylbewerberleistungsgesetz	1,1	1,5	2,4	5,2	6,9	5,2	3,3
Sonstige soziale Hilfen [2]	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,5
Verwaltungsausgaben	1,4	1,4	1,6	1,8	2,0	2,0	2,2

1) V.a. abzüglich Erstattungen anderer Sozialleistungs- und Kostenträger, Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger und anderer. Ebenso nicht enthalten sind die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, die nach der Methodik des Sozialbudgets nicht zu den Sozialleistungen gerechnet w erden.

2) V.a. Sozialbeiträge für Behinderte in Werkstätten, Landesblinden- und Pflegegelder, Hilfe zur Überw indung besonderer sozialer Schw ierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII).

Die Finanzierung der Leistungen fällt überwiegend den Kommunen zu. Die Länder haben für eine ausgabenadäquate Finanzausstattung ihrer Kommunen zu sorgen. Als örtliche Träger der Sozialhilfe haben die Kommunen die Ausgaben aus den ihnen zustehenden Steuereinnahmen als auch aus den Zuwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs zu bestreiten. Darüber hinaus finanzieren die Länder auf Landesrecht beruhende Leistungen, v.a. die Landesblinden- und Landespflegegelder. Einzelne in der Institution Sozialhilfe erfasste Leistungen werden auch durch den Bund finanziert. Seit dem Jahr 2014 erstattet der Bund die vollen jährlichen Nettoausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

und bei Erwerbsminderung. Damit trägt der Bund in Milliardenhöhe maßgeblich und nachhaltig zur finanziellen Entlastung der Kommunen bei. Der Bund zahlt die Erstattung an die Länder, diese entscheiden über die Weiterleitung an die ausführenden Träger und damit auch über eine finanzielle Entlastung von Kommunen.

2.3.18 Kinder- und Jugendhilfe − Unterhaltsvorschuss

Die Institution Kinder- und Jugendhilfe des Sozialbudgets beinhaltet Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Kinder- und Jugendhilfe:

Die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe umfassen ein weites Spektrum pädagogischer Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie für junge Volljährige. Die Aufgaben werden von den örtlichen Trägern durch die Jugendämter, den überörtlichen Trägern durch die Landesjugendämter, den Ländern durch die obersten Landesbehörden sowie dem Bund durch die oberste Bundesbehörde (im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes) in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen, wobei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Leistungsverpflichtung und Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung obliegen. Das Sozialbudget erfasst neben den Leistungen, die von den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, auch die öffentliche Förderung der Träger der freien Jugendhilfe. Ausgewiesen werden die laufenden Ausgaben ohne Investitionen nach Abzug der Einnahmen (z.B. Gebühren, Entgelte), die von der öffentlichen Hand zu finanzieren sind.

Unterhaltsvorschuss:

Um die staatliche Unterstützung von Kindern und Alleinerziehenden zielgenau und entlang der Lebenswirklichkeit zu verbessern, wurde zum 1. Juli 2017 die derzeitige Höchstbezugsdauer des Unterhaltsvorschusses von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschuss (UVG) heraufgesetzt. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt monatlich für Kinder von 0 bis 5 Jahren 150 Euro, für Kinder von 6 bis 11 Jahren 201 Euro. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses für Kinder von 12 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr soll 268 Euro monatlich betragen.

Die von Bundestag und Bundesrat bereits Anfang Juni 2017 beschlossenen Neuregelungen zum Unterhaltsvorschuss werden rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 39: Kinder- und Jugendhilfe – Unterhaltsvorschuss

Leistungsart	2012	2013	2014	2015p	2016s	2017s	2021s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**28,8**	**31,7**	**33,7**	**36,3**	**38,5**	**40,4**	**47,9**
Kindertagesbetreuung	15,3	17,2	18,3	19,4	20,7	21,7	26,2
Jugendhilfeleistungen	10,4	11,3	12,1	13,5	14,3	14,8	17,2
Einrichtungen der Jugendhilfe	1,8	1,8	1,9	2,1	2,1	2,2	2,6
Unterhaltsvorschussgesetz [1)]	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,9	1,1
Kinder- und Jugendplan des Bundes	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5
Verwaltungsausgaben	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

1) Nettoaufwendungen: Zahlungen an Kinder abzüglich Rückgriff bei zahlungspflichtigen Eltern.

Die Gesamtausgaben der Institution Kinder- und Jugendhilfe betrugen 2016 rd. 38,5 Mrd. Euro (Tabelle 39). Der Anteil dieser Leistungen am Sozialbudget insgesamt belief sich auf 4 %. Dies entspricht rd. 1,2 % des Bruttoinlandsproduktes.

Die Leistungen dieser Institution sind von 2012 bis 2016 deutlich gestiegen. Im Berichtszeitraum lag die Steigerungsrate bei jährlich durchschnittlich fast 8 %. Maßgeblich für diese Entwicklung ist insbesondere der bedarfsgerechte Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder im Alter unter drei Jahren. Seit dem 1. August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Bereits seit 1996 haben Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Die Geburtensteigerung der Jahre 2014 und 2015 sowie die hohen Zuwanderungssalden führen dazu, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen in einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Kindertagespflege steigt. Damit genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, investiert der Bund gemeinsam mit den Ländern bereits seit dem Jahr 2008 erheblich in den Ausbau und die Verbesserung der Kindertagesbetreuung. Insgesamt hat der Bund in der 18. Legislaturperiode bereits 4,4 Mrd. Euro in den Ausbau der Kindertagesbetreuung investiert und damit die Länder beim Ausbau der Kinderbetreuung unterstützt. Um dem gestiegenen Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen, wurde im Jahr 2017 das 4. Investitionsprogramm zum Kita-Ausbau aufgelegt. Mit diesem Programm können 100 000 zusätzliche Plätze geschaffen werden, erstmals auch für Kinder im Alter von über 3 Jahren.

Ziel ist es, Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege von Anfang an in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Kindertagesbetreuung trägt zum guten Aufwachsen aller Kinder bei. Sie verbessert Bildungschancen, Teilhabe und Integration,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

unterstützt Eltern in ihrem Erziehungsauftrag, ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wirkt so gegen Familienarmut.

Zusätzliche Ausgaben sind für die Inobhutnahme und anschließende Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Heimerziehung in den Jahren 2015 und 2016 entstanden.

2.3.19 Wohngeld

Wohngeld wird an Haushalte mit geringem Einkommen gezahlt, die keine Transferleistung erhalten, bei der die Kosten der Unterkunft berücksichtigt sind. Mit dem Wohngeld werden einkommensschwache Haushalte wirksam auf dem Wohnungsmarkt unterstützt, indem ein Zuschuss zu den Wohnkosten im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen für Miete bzw. Belastung geleistet wird. Wohngeld wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter- und als Lastenzuschuss für Eigentümerhaushalte gezahlt. Die Höhe des Zuschusses hängt vom Einkommen, der Miet- bzw. Belastungshöhe und der Haushaltsgröße ab.

Im Jahr 2015 ging die Zahl der Haushalte von Wohngeldempfängern auf 0,5 Mio. Haushalte zurück. Mit der Wohngeldreform 2016 wurden die Wohngeldleistungen deutlich erhöht. Die Tabellenwerte und Höchstbeträge wurden an die Entwicklungen der Bruttokaltmiete und der Verbraucherpreise angepasst. Auch wurden die Mietenstufen neu festgelegt. Neben Vereinfachungen des Wohngeldrechts wurden im Rahmen der Wohngeldreform 2016 zudem Frei-, Abzugs- und Pauschbeträge erhöht bzw. neu geregelt. Mit der Neuregelung des Alleinerziehenden-Freibetrags wurden Alleinerziehende deutlich besser gestellt - insbesondere durch die Erhöhung der Altersgrenze der Kinder von 12 Jahren auf 18 Jahre. Zudem wurde der Freibetrag für Kinder mit eigenen Einnahmen neu gestaltet und von 600 Euro auf 1 200 Euro pro Jahr erhöht. Der Pauschbetrag für die Instandhaltungs- und Betriebskosten von Eigentümern wurde erstmals seit 2002 an die Preisentwicklung angepasst. Das Wohngeld erreicht seit der Reform 2016 deutlich mehr Haushalte. Ende 2016 entlastete das Wohngeld schätzungsweise 0,7 Mio. Haushalte bei den Wohnkosten. Darunter waren 0,05 Mio. (Misch-)Haushalte, bei denen Personen, die Wohngeld erhalten, mit Transferleistungsempfängerinnen und -empfängern zusammenleben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 40: Haushalte mit Wohngeld

Leistungen	2012	2013	2014	2015	2016p
			Anzahl		
Haushalte insgesamt	782 824	664 724	564 983	460 080	661 200
Reine Wohngeldhaushalte	690 120	594 709	510 716	419 115	614 300
Mischhaushalte	92 704	70 015	54 267	40 965	46 900

Datenstand: Februar 2017

Tabelle 41: Wohngeld

Leistungsart	2012	2013	2014	2015	2016p	2017s	2021s
				Mrd. Euro			
Leistungen insgesamt [1)]	1,3	1,1	0,9	0,7	1,2	1,3	1,0

1) Einschließlich geschätzter Verwaltungsausgaben.
Datenstand: November 2016

Die Finanzierung des Wohngeldes erfolgt je zur Hälfte durch Bund und Länder. Die Wohngeldausgaben lagen im Jahr 2015 bei 0,7 Mrd. Euro (Tabelle 41). Infolge der Wohngeldreform 2016 erhöhte sich das Ausgabenniveau 2016 auf 1,2 Mrd. Euro deutlich. Es wird damit gerechnet, dass die Ausgaben auf einem höheren Niveau als vor der Reform verbleiben. Jedoch werden die Ausgaben im Zeitverlauf sinken, da ohne eine weitere Anpassung des Wohngeldes die Einkommenssteigerungen dazu führen, dass mehr Haushalte das Höchsteinkommen erreichen und so nicht mehr wohngeldberechtigt sind. Durch die jährliche Regelbedarfserhöhung fallen zudem Haushalte in die Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. in die Sozialhilfe.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Finanzierung der Sozialleistungen

Die Finanzierungsseite des Sozialbudgets bildet die Mittelherkunft ab. Sie gibt Auskunft über Umfang und Struktur der Mittel, die zur Erbringung der Sozialleistungen in den Institutionen eingenommen werden. Neben tatsächlichen Zahlungsströmen, zum Beispiel bei der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge, sind auch kalkulatorische Zahlungen sowie Mindereinnahmen der öffentlichen Hand wie etwa Steuerminderungen durch Kinderfreibeträge enthalten. Das Sozialbudget schlüsselt die Mittel auf nach den Institutionen, denen sie zufließen, nach der Art ihrer Erhebung und nach den Quellen, denen sie entstammen. Der Finanzierungssaldo kann dabei sowohl Einnahme- als auch Ausgabenüberschüsse ausweisen. Auf der Finanzierungsseite des Sozialbudgets ergibt sich für das Jahr 2016 ein Volumen von rd. 968,8 Mrd. Euro, so dass bei Leistungen in einer Größenordnung von rd. 918 Mrd. Euro der Finanzierungssaldo 50,8 Mrd. Euro beträgt (Tabelle 42). Salden entstehen z.B. dann, wenn Leistung und Finanzierung nicht im gleichen Jahr zusammenfallen. Insbesondere in Fällen, in denen Anwartschaften erst schrittweise aufgebaut werden, stehen nennenswerten Beitragseinnahmen derzeit noch eher geringe Leistungen gegenüber.

Tabelle 42: Finanzierung der Sozialleistungen

	2012	2013	2014	2015p	2016s	2017s	2021s
				Milliarden Euro			
Ausgaben der Sicherungszweige	791,3	819,9	849,0	885,4	918,0	962,0	1091,3
Einnahmen der Sicherungszweige	854,7	868,1	897,2	931,3	968,8	1004,2	1134,1
Finanzierungssaldo	63,4	48,2	48,2	45,9	50,8	42,3	42,7

Wie auf der Leistungsseite sind auch auf der Finanzierungsseite bei Summenbildungen die Zahlungen der einzelnen Institutionen untereinander konsolidiert, um Mehrfachzählungen zu vermeiden. So umfassen etwa die Ausgaben der Rentenversicherung Beiträge der Rentnerinnen und Rentner an die Krankenversicherung. Indem diese Zahlungsströme zwischen den Institutionen verrechnet werden, werden Doppelerfassungen vermieden, die anderenfalls das Leistungs- und Finanzierungsvolumen irreführend aufblähen würden. Es gilt somit auch auf der Finanzierungsseite, dass die Gesamtsumme des Sozialbudgets geringer ausfällt als die Summe der Einnahmen der einzelnen Institutionen. Die Differenz entspricht dabei den herausgerechneten Zahlungsströmen der Institutionen untereinander.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.1 Finanzierungsarten

Die beiden wesentlichen Finanzierungsarten des Sozialbudgets sind Sozialbeiträge und Zuschüsse des Staates (Tabelle 43). Bei den Sozialbeiträgen wird danach unterschieden, von wem sie erbracht werden, wobei auf der obersten Gliederungsebene eine Unterteilung in Versicherte und Arbeitgeber erfolgt.

Tabelle 43: Finanzierung nach Arten

	2012	2013	2014	2015p	2016s	2017s	2021s
				Milliarden Euro			
Insgesamt	**854,7**	**868,1**	**897,2**	**931,3**	**968,8**	**1004,2**	**1134,1**
Sozialbeiträge	551,1	562,9	583,0	602,8	626,3	648,7	738,9
Versicherte	257,9	263,6	273,1	283,8	296,2	308,1	354,9
Arbeitnehmer	193,1	197,5	205,3	213,5	223,0	231,5	266,2
Selbständige	15,4	15,8	16,1	16,5	16,9	17,5	19,7
Eigenbeiträge [1)]	32,4	33,0	33,6	35,4	37,0	39,0	45,4
Übrige	16,9	17,4	18,1	18,3	19,3	20,1	23,6
Arbeitgeber	293,2	299,3	309,9	319,0	330,0	340,6	384,0
tatsächliche Beiträge	224,6	227,3	236,8	243,1	252,4	261,2	296,3
unterstellte Beiträge	68,6	72,0	73,1	75,9	77,7	79,4	87,7
Zuschüsse des Staates	288,3	290,0	298,7	312,1	326,2	338,8	377,0
Sonstige Einnahmen	15,3	15,1	15,5	16,4	16,3	16,7	18,1

1) Beiträge von Leistungsempfängern

Beitragseinnahmen sind das Hauptfinanzierungsinstrument der Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung). Sozialleistungen außerhalb dieser Systeme werden überwiegend aus Steuermitteln finanziert (vor allem in den Entschädigungs- sowie den Förder- und Fürsorgesystemen) oder als Arbeitgebersysteme von den privaten und öffentlichen Arbeitgebern getragen. In welchem Umfang die Finanzierung des Sozialbudgets über Beiträge oder über Zuschüsse erfolgt, hängt daher wesentlich davon ab, welcher Anteil der Sozialleistungen über die gesetzliche Sozialversicherung erbracht wird. Entsprechend dem Gewicht der Sozialversicherung im sozialen Sicherungsgefüge stellen die Beiträge damit auch für das Sozialbudget insgesamt die dominierende Finanzierungsart dar: Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen betragen 2016 rd. 626,3 Mrd. Euro, dies entspricht einem Finanzierungsanteil von rd. 64,6 %. Der Finanzierungsanteil der Zuschüsse des Staates ist mit rd. 33,7 % deutlich geringer.

Allerdings haben die Zuschüsse des Staates längerfristig an Bedeutung gewonnen (Abbildung 7). Während 1990, als ein historischer Tiefststand erreicht wurde, die Zuschüsse des Staates lediglich rd. 25 % des Sozialbudgets ausmachten, liegt ihr Anteil in den letzten Jahren durchgehend bei Werten von gut 33 %. Einen Beitrag zu dieser Entwicklung leisten die Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung und die Zuführungen zum Ge-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

sundheitsfonds. Weiter wirkt sich auch der deutliche Ausbau der steuerfinanzierten Förder- und Fürsorgesysteme aus, unter anderem beim Familienleistungsausgleich ab 1996. Spiegelbildlich ist der Anteil der Beitragsfinanzierung gefallen und liegt nach einem Wert von gut 70 % 1991 in den letzten Jahren bei knapp 65 %.

Abbildung 7: Finanzierungsstruktur nach Arten

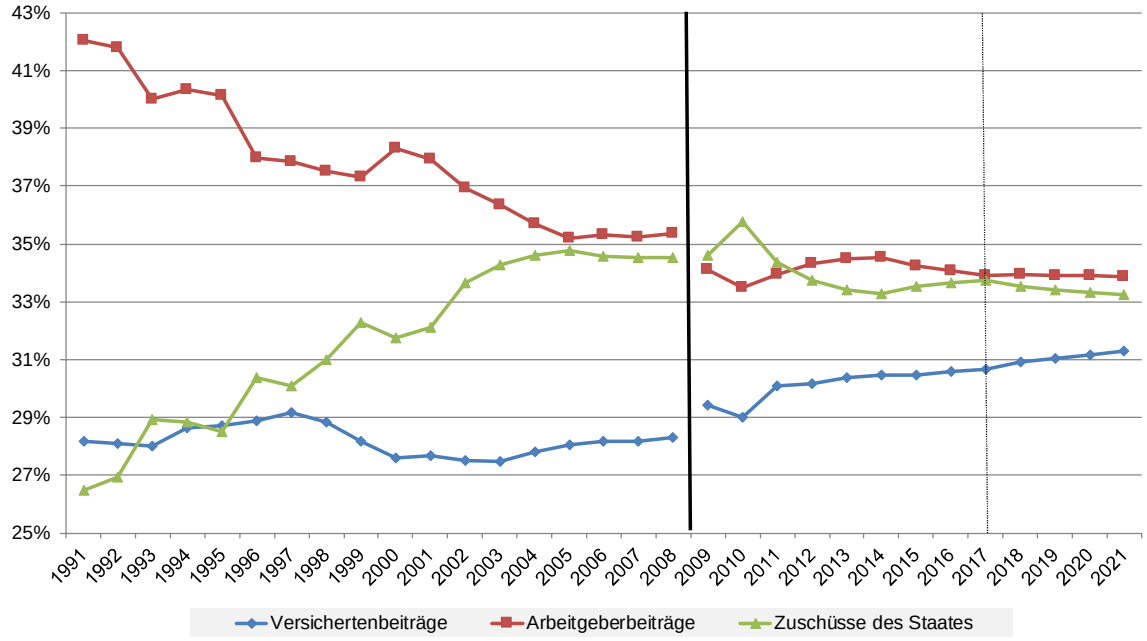

Arbeitgeberbeiträge incl. unterstellter Beiträge, Versichertenbeiträge incl. Eigenbeiträge. Umfang der Finanzierung vor 2009 mit den Werten danach nicht vergleichbar. Angaben ab 2017 Ergebnisse einer Modellrechnung.

Am aktuellen Rand sorgt die gute Konjunktur für weitere zusätzliche Einnahmen durch Sozialbeiträge. Nach der Modellrechnung werden die Finanzierungsanteile in den Jahren bis 2021 weitgehend auf dem Niveau von 2017 verharren.

Bei den Sozialbeiträgen ist der auf die Arbeitgeber entfallende Anteil der Beiträge größer als der Anteil der Arbeitnehmerbeiträge. Hauptursache ist die Bewertung verschiedener Arbeitgeberleistungen außerhalb der Sozialversicherung als „unterstellte Beiträge“, was der Verbuchungspraxis in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entspricht. Für diese werden zwar faktisch keine Beiträge erhoben, sie entfalten jedoch grundsätzlich vergleichbare Wirkungen wie ein äquivalentes Beitragssystem.

Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber werden zum einen bei Pensionen und Beihilfen im öffentlichen Dienst und zum anderen bei Entgeltfortzahlungen und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern gebucht. Die weitere Aufteilung der Sozialbeiträge nach den Beitragsträgern weist darauf hin, dass der seit den 1990er Jahren bis kurz nach der Jahrtausendwende festzustellende Rückgang

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

des beitragsfinanzierten Anteils vor allem auf die den Arbeitgebern zugerechneten Beiträge entfällt. Dies ist sowohl für die tatsächlichen als auch für die unterstellten Arbeitgeberbeiträge festzustellen.

Da das Sozialbudget Beiträge nicht nur im Sinne der Sozialversicherung ausweist, sondern einen breiteren Beitragsbegriff verwendet, wirkt sich auch der Ausbau der geförderten privaten Altersvorsorge aus, die neben der staatlichen Förderung - die als Zuschuss verbucht wird - nur Beiträge der Versicherten umfasst. Zu einem weiteren Teil lassen sich die auseinanderlaufenden Entwicklungen der Sozialbeiträge von Arbeitgebern und Versicherten auf Abweichungen von der paritätischen Finanzierung der Sozialbeiträge zwischen Arbeitgebern und -nehmern zurückführen. Mit den 2005 erstmals eingeführten Zusatzbeiträgen in der Pflege- (Beitragssatzzuschlag für Kinderlose) und in der Krankenversicherung stieg der Anteil der von den Versicherten zu erbringenden Beiträge. Von 2011 bis 2016 ist ihr Beitragsanteil um einen halben Prozentpunkt auf 30,6 % angewachsen und wird in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter zunehmen.

3.2 Finanzierungsquellen

Die Aufschlüsselung der rd. 968,8 Mrd. Euro (2016) der Finanzierungsseite nach Quellen erfolgt in Anlehnung der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach Unternehmen, Staat, privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, privaten Haushalten und der übrigen Welt, wobei die Kategorie „übrige Welt“ für das Sozialbudget quantitativ vernachlässigbar ist (Tabelle 44).

Tabelle 44: Finanzierung nach Quellen

Finanzierungsquellen	2012	2013	2014	2015p	2016s	2017s	2021s
	Milliarden Euro						
Insgesamt	**854,7**	**868,1**	**897,2**	**931,3**	**968,8**	**1004,2**	**1134,1**
Unternehmen	229,3	234,3	242,7	249,8	258,2	266,7	301,0
Staat	350,0	352,3	362,9	378,5	394,5	408,8	454,8
- Bund	191,3	188,6	192,2	198,8	205,9	216,2	235,3
- Länder	74,3	76,4	79,5	83,9	88,3	90,9	103,8
- Gemeinden	81,2	83,9	87,7	92,1	96,4	97,8	111,2
- Sozialversicherung	3,2	3,3	3,5	3,6	3,8	3,9	4,5
Private Organisationen	12,9	13,2	13,6	14,1	14,7	15,2	17,3
Private Haushalte	262,5	268,2	278,0	288,8	301,4	313,5	360,9

Die Differenzierung der Finanzierungsseite nach Quellen weist einige Parallelen zur obigen Betrachtung nach Arten auf. So entsprechen die von den privaten Haushalten stam-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

menden Finanzierungsbeiträge zum Sozialbudget weitgehend den oben als Sozialbeiträge der Versicherten aufgeführten Werten. Deren Volumen 2016 von rd. 301,4 Mrd. Euro ergibt einen Finanzierungsanteil in Höhe von rd. 31,1 %.

Da auf den „Staat“ als Finanzierungsquelle neben den im vorherigen Unterkapitel als Finanzierungsart ausgewiesenen Staatszuschüssen auch die für die öffentlich Bediensteten anfallenden Arbeitgeberbeiträge entfallen (bei der Betrachtung der Finanzierungsarten sind diese den tatsächlichen oder unterstellten Beiträgen zugeordnet), ist er in der Quellendarstellung aus diesen beiden Funktionen heraus der Hauptfinanzier des Sozialbudgets. Sein Beitrag 2016 von 394,5 Mrd. Euro entspricht einem Finanzierungsanteil von rd. 40,7 %. Abgesehen von einem kurzfristigen Anstieg 2010 nach der Finanzkrise, als der Anteil des Staatssektors mit 42,9 % einen Höchststand erreichte, liegt er in den letzten Jahren und voraussichtlich auch bis 2021 durchgehend bei gut 40 %. Von den Beiträgen des Staates werden 2016 mit 205,9 Mrd. Euro mehr als die Hälfte (52,2 %) vom Bund getragen, auf Länder (88,3 Mrd. Euro, 22,4 %) und Gemeinden (96,4 Mrd. Euro, 24,4 %) entfällt jeweils knapp ein Viertel.

Die Unternehmen stellen 2016 rd. 258,2 Mrd. Euro für die Finanzierung der Sozialleistungen bereit, ihr Anteil entspricht damit rd. 26,7 % Dieser Wert liegt maßgeblich unter dem Finanzierungsvolumen durch Arbeitgeberbeiträge, da der Staat als Arbeitgeber hier nicht enthalten ist. Der Anteil der privaten Haushalte an der Finanzierung des Sozialbudgets beläuft sich 2016 auf 31,1 %.

Abbildung 8: Finanzierungsstruktur nach Quellen

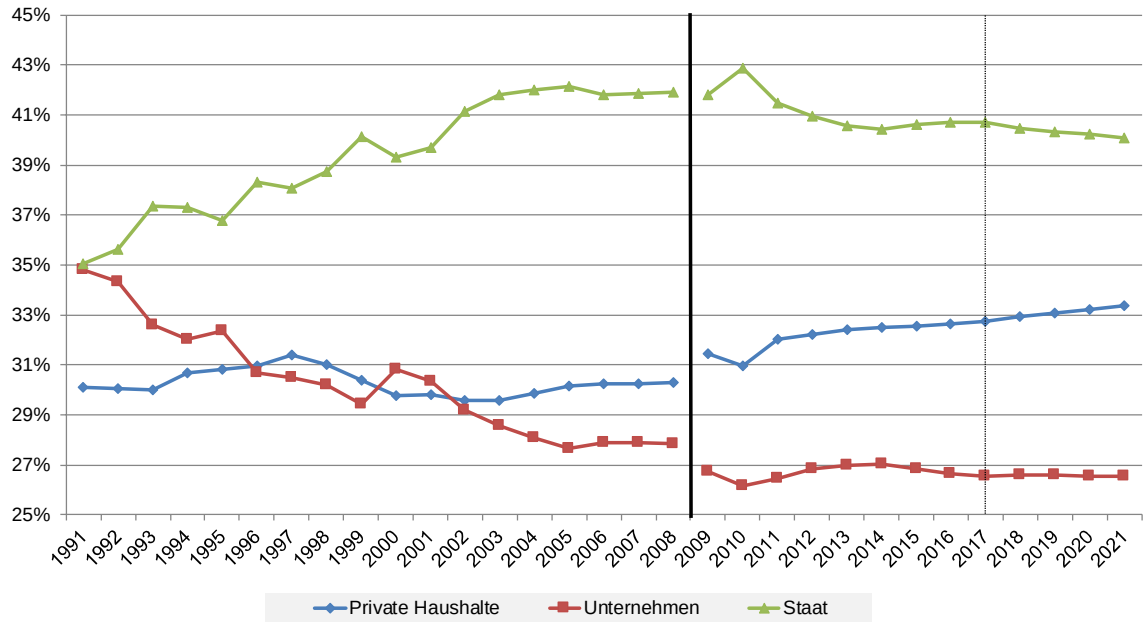

Umfang der Finanzierung vor 2009 mit den Werten danach nicht vergleichbar.
Angaben ab 2017 Ergebnisse einer Modellrechnung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Entwicklung der Finanzierungsstruktur nach Quellen zeigt Abbildung 8. Im längerfristigen Rückblick hat der Anteil des Staates als Finanzierungsquelle von der Wiedervereinigung bis 2005 deutlich um 7,2 Prozentpunkte zugenommen. Da im gleichen Zeitraum der Anteil der Zuschüsse um 8,3 Prozentpunkte und somit stärker gestiegen ist, ist der wachsende Anteil des Staates in der Darstellung der Finanzierung nach Quellen auf einen Ausbau steuerfinanzierter Leistungen zurückzuführen, während die relative Bedeutung des Staates als Arbeitgeber im gleichen Zeitraum gefallen ist. Seit 2011 ist der Anteil der privaten Haushalte an der Finanzierung kontinuierlich gestiegen, während sich Staat und Unternehmen spiegelbildlich mit abnehmender Tendenz an der Finanzierung beteiligen.

Die im Sozialbudget den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zugeordneten Finanzierungsbeiträge entstammen deren Funktion als Arbeitgeber. Sie entsprechen Arbeitgeberleistungen, die als tatsächliche oder unterstellte Beiträge für die bei diesen Organisationen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anfallen. Ihr Anteil am Sozialbudget spiegelt damit im Wesentlichen die Bedeutung privater Organisationen als Arbeitgeber wieder und nicht soziale (Dienst-)Leistungen, die von ihnen erbracht werden. Mit recht konstanten Finanzierungsanteilen von rd. 1,5 % ist die Bedeutung eher gering.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Soziale Sicherung im europäischen Vergleich

Die vom statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in dem Europäischen System der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) jährlich erfassten Daten der einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ermöglichen einen europäischen Vergleich der Sozialschutzleistungen und ihrer Finanzierung.

Der in ESSOSS erfasste Umfang des Sozialschutzes ist klar definiert und gewährleistet damit die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedsstaaten.[17] Für die deutschen Daten gilt, dass der Leistungsumfang und die Sozialleistungsquote nach ESSOSS und dem Sozialbudget auf nationaler und auf europäischer Ebene identisch sind. Das trifft ebenfalls auf die strukturellen Untergliederungen zu: Auch in ESSOSS werden die Leistungen nach Institutionen, Arten und Funktionen kategorisiert. Lediglich bei den Funktionen gibt es einen kleinen Unterschied. Das europäische System kennt insgesamt acht Funktionen (Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familie, Arbeitslosigkeit, Wohnen und soziale Ausgrenzung). Das nationale Sozialbudget trennt dagegen die Funktion Familie und differenziert tiefer nach den Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft.

Abbildung 9: Sozialleistungsquoten 2014 im europäischen Vergleich

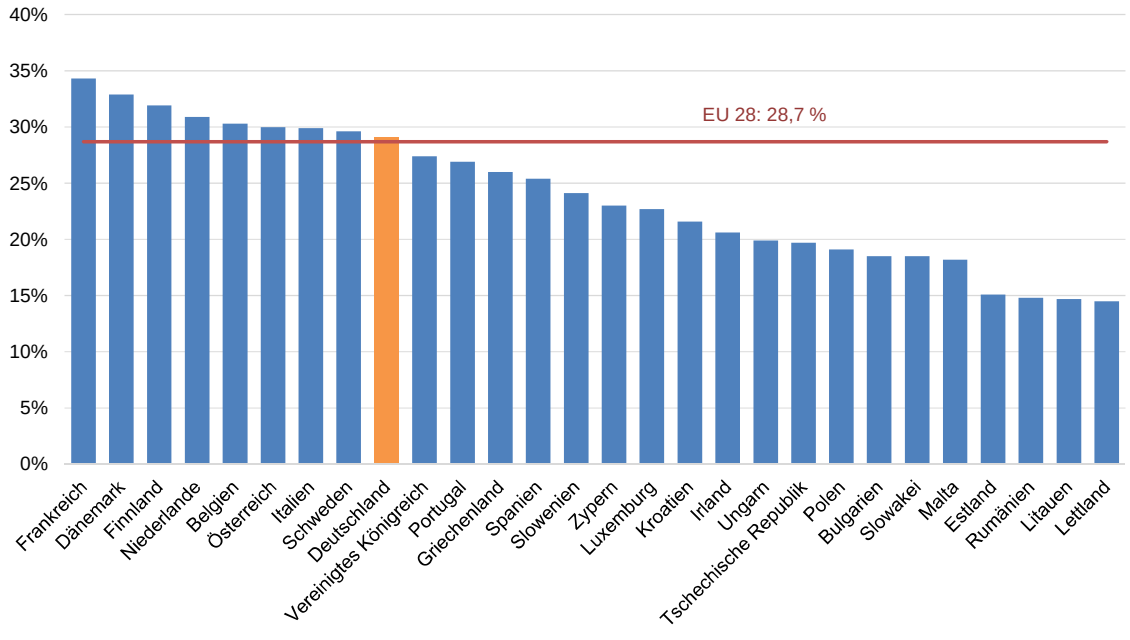

Quelle: Eurostat

Eurostat veröffentlicht die europäischen Daten mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa 1 ½ Jahren. Die aktuellen Ergebnisse der europäischen Sozialschutzstatistik für das Jahr

[17] ESSPROS Manual „The European System of Integrated Social Protection Statistics“.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2014 erschienen Ende 2016. Rechtsgrundlage für die jährlichen Datenlieferungen an Eurostat sind die Rahmenverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates[18] und weitere ergänzender Durchführungsverordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.[19]

Für das Jahr 2014 weist Eurostat für Deutschland eine Sozialleistungsquote - also das Verhältnis der Sozialleistungen zum Bruttoinlandsprodukt - von 29,1 % aus. Damit liegt Deutschland im aktuellen Ranking der insgesamt 28 Mitgliedsstaaten leicht über dem EU-Durchschnitt von 28,7 % und an neunter Stelle (Abbildung 9). Innerhalb der EU weisen insbesondere Frankreich (34,3 %), Dänemark (32,9 %) und Finnland (31,9 %) im Vergleich zu Deutschland deutlich höhere Sozialleistungsquoten auf, weitere Länder (Niederlande, Belgien und Österreich) liegen auf einem höheren Niveau zwischen 30 und 31 %. Die baltischen Staaten sowie Rumänien haben überwiegend sehr niedrige Sozialleistungsquoten; das Schlusslicht bildet dabei Lettland mit einer Quote von 14,5 %).

Abbildung 10: Sozialleistungsquote 2014 nach Funktionen
Top 3 - Länder im Vergleich mit Deutschland und dem europäischen Durchschnitt

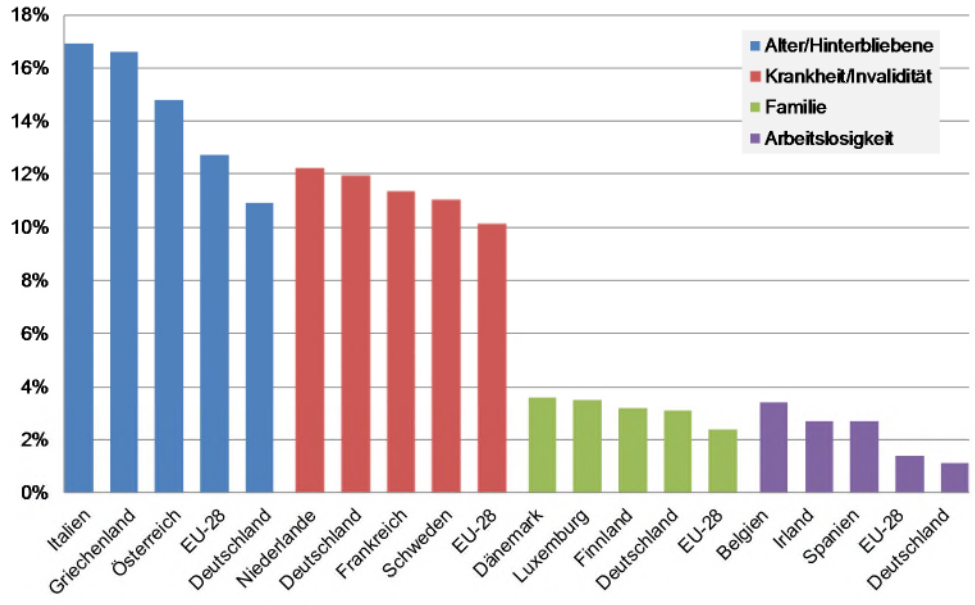

Quelle: Eurostat

Die Auswertung der ESSOSS-Daten ermöglicht auch die Betrachtung der Sozialschutzausgaben nach ihrer Zweckbestimmung - den sozialen Funktionen. Ein Vergleich der Sozialschutzleistungen nach Funktionen auf der europäischen Ebene (Abbildung 10) zeigt,

[18] Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. April 2007 über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS).
[19] Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 1322/2007 der Kommission vom 12. November 2007 und Nr. 10/2008 der Kommission vom 8. Januar 2008.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

dass hierbei in den einzelnen Mitgliedsstaaten zum einen sehr unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden und zum anderen aber neben ökonomischen Auswirkungen auch strukturelle Unterschiede eine wesentliche Rolle spielen können. So gehen zum Beispiel für Italien die relativ hohen Ausgaben für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit dem höchsten Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren in der EU einher.

Während Deutschland mit den Sozialausgaben insgesamt leicht über dem EU-Durchschnitt liegt, zeigt die funktionale Betrachtungsweise ein differenzierteres Bild. Die deutschen Ausgaben für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie für Arbeitslosigkeit liegen gemessen am BIP unter dem europäischen Durchschnitt, dagegen weist Deutschland für die Funktionen Krankheit/Invalidität und Familie relativ hohe Sozialschutzleistungen auf.

Die Finanzierungsrechnung gibt Auskunft über die von der Volkswirtschaft jährlich aufgebrachten Finanzierungsmittel für sozialstaatliche Zwecke, über ihre Zusammensetzung nach Arten und Quellen. Die europäischen Länder unterscheiden sich sehr deutlich hinsichtlich ihrer Finanzierung (Abbildung 11). Dabei sind diese Ungleichheiten nicht nur systembedingt, sondern zum Teil auch auf strukturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten zurückzuführen, beispielsweise hinsichtlich der Altersstruktur der Bevölkerung oder des Anteils der Beamtinnen und Beamten an den Erwerbspersonen.

Abbildung 11: Finanzierungsarten in Europa 2014
Anteil an den Gesamteinnahmen in ausgewählten Ländern

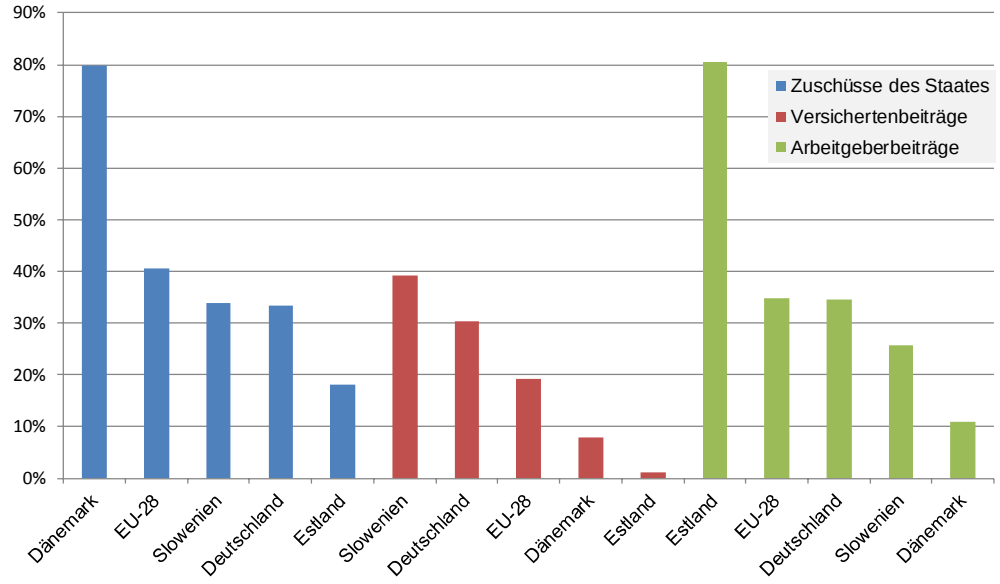

Quelle: Eurostat
Arbeitgeberbeiträge incl. unterstellter Beiträge, Versichertenbeiträge incl. Eigenbeiträge

Eine Finanzierung überwiegend aus Beiträgen ist der Regelfall in den Ländern der Europäischen Union. Deutschland liegt im Jahr 2014 bei den Zuschüssen des Staates unter

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

dem EU-Durchschnitt, während der Finanzierungsanteil der Sozialbeiträge von Versicherten überdurchschnittlich ist. Die Finanzierung durch Arbeitgeberbeiträge entspricht in Deutschland nahezu dem europäischen Durchschnitt. Deutlich vom europäischen Durchschnitt abweichende Finanzierungsarten findet man insbesondere in Dänemark (überwiegend durch Zuschüsse), in Slowenien (überwiegend durch Arbeitnehmerbeiträge) und in Estland (überwiegend Arbeitgeberbeiträge).

Die Struktur der Finanzierung nach Quellen informiert darüber, in welchem Umfang die einzelnen volkswirtschaftlichen Sektoren (Quellen) zu der Gesamtfinanzierung der Sozialschutzleistungen beitragen (Abbildung 12). Die Finanzierungsstruktur nach Quellen ist in Deutschland gleichmäßiger als in den meisten europäischen Ländern auf Staat, Unternehmen und private Haushalte verteilt. Der Anteil der Unternehmen liegt im Bereich des europäischen Durchschnitts. Überdurchschnittlich ist der Anteil der Privathaushalte an der Finanzierung der Sozialschutzleistungen. Spiegelbildlich dazu liegt der Finanzierungsanteil des Staates deutlich unter dem der anderen europäischen Länder.

Abbildung 12: Finanzierungsquellen in Europa 2014
Anteile an den Gesamteinnahmen in ausgewählten Ländern

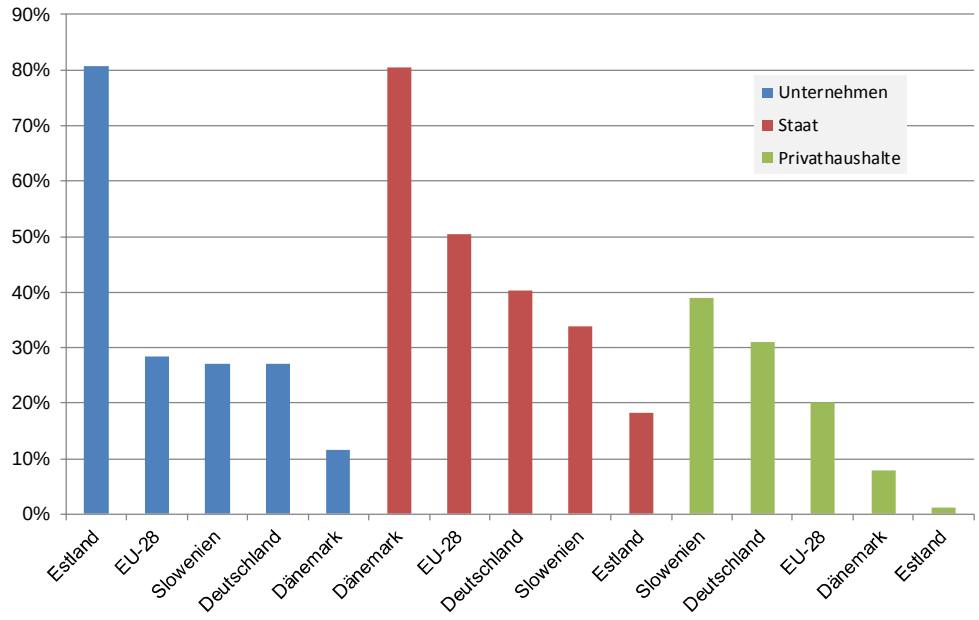

Quelle: Eurostat

Wie bei den Finanzierungsarten findet sich auch bei den Finanzierungsquellen eine ungewöhnliche Struktur in Estland, Dänemark und Slowenien. In Estland sind die Unternehmen mit einem Finanzierungsanteil von knapp über 80 % an der Finanzierung der Sozialschutzleistungen beteiligt, während der Staat lediglich rd. 18 % und die Privathaushalte lediglich rd. 1 % finanzieren. Dänemark finanziert seinen Sozialschutz dagegen zu rd. 80 % durch den Staat, Unternehmen und Privathaushalte finanzieren jeweils rd. 12 %

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

bzw. rd. 8 %. Die Finanzierung in Slowenien erfolgt zu rd. vier Zehnteln durch die Privathaushalte und zu gut einem Viertel durch die Unternehmen sowie zu einem Drittel durch den Staat.

Insgesamt ist die Finanzierungsstruktur der Sozialleistungen in Europa ausgesprochen heterogen. Wie auch bei den Sozialleistungen selbst zeigen sich deutliche Unterschiede, die immer auch vor dem Hintergrund nationaler Besonderheiten und der historischen Entwicklung in den jeweiligen Ländern interpretiert werden müssen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Tabellenanhang

Tabelle I-1	Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt	T 1
Tabelle I-2	Leistungen nach Institutionen	T 2
Tabelle II	Leistungen und Finanzierung Sozialbudget insgesamt	T 6
Tabelle III-1	Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen	T 10
Tabelle III-2	Finanzierung nach Quellen und Institutionen	T 14
Tabelle III-3	Leistungen nach Arten und Funktionen	T 18
Tabelle III-4	Finanzierung nach Arten und Quellen	T 20
Tabelle III-5	Leistungen nach Arten und Funktionen	T 22

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle I-1

Sozialbudget 2016

	Sozialleistungen insgesamt			Bruttoinlandsprodukt	
Jahr	Milliarden Euro	Veränd. in % ggü. Vorjahr	Sozialleistungs-quote [1] in %	Milliarden Euro	Veränd. in % ggü. Vorjahr
1960	28,4	.	18,3	154,8	.
1961	31,6	*11,6*	18,7	169,6	*9,6*
1962	34,6	*9,5*	18,8	184,5	*8,8*
1963	37,1	*7,0*	19,0	195,5	*6,0*
1964	40,5	*9,2*	18,8	214,8	*9,9*
1965	45,6	*12,7*	19,4	234,8	*9,3*
1966	50,3	*10,3*	20,2	249,6	*6,3*
1967	54,4	*8,2*	21,5	252,8	*1,3*
1968	58,5	*7,4*	21,4	272,7	*7,9*
1969	64,2	*9,8*	21,0	305,2	*11,9*
1970	73,0	*13,6*	20,2	360,6	.
1971	82,8	*13,5*	20,7	400,2	*11,0*
1972	93,8	*13,3*	21,5	436,4	*9,0*
1973	107,4	*14,5*	22,1	486,0	*11,4*
1974	123,7	*15,2*	23,5	526,0	*8,2*
1975	145,2	*17,3*	26,3	551,0	*4,8*
1976	156,2	*7,6*	26,1	597,4	*8,4*
1977	166,4	*6,5*	26,1	636,5	*6,6*
1978	177,2	*6,5*	26,1	678,9	*6,7*
1979	188,5	*6,4*	25,6	737,4	*8,6*
1980	202,7	*7,5*	25,7	788,5	*6,9*
1981	216,5	*6,8*	26,2	825,8	*4,7*
1982	222,8	*2,9*	25,9	860,2	*4,2*
1983	228,7	*2,7*	25,5	898,3	*4,4*
1984	237,9	*4,0*	25,3	942,0	*4,9*
1985	247,9	*4,2*	25,2	984,4	*4,5*
1986	260,7	*5,1*	25,1	1.037,1	*5,4*
1987	273,7	*5,0*	25,7	1.065,1	*2,7*
1988	288,1	*5,3*	25,7	1.123,3	*5,5*
1989	295,9	*2,7*	24,6	1.200,7	*6,9*
1990	314,3	*6,2*	24,1	1.306,7	*8,8*
1991	395,5	.	25,0	1.579,8	.
1992	448,6	*13,4*	26,5	1.695,3	*7,3*
1993	473,3	*5,5*	27,1	1.748,6	*3,1*
1994	495,9	*4,8*	27,1	1.830,3	*4,7*
1995	523,1	*5,5*	27,5	1.898,9	*3,7*
1996	552,9	*5,7*	28,7	1.926,3	*1,4*
1997	556,6	*0,7*	28,3	1.967,1	*2,1*
1998	570,0	*2,4*	28,2	2.018,2	*2,6*
1999	591,2	*3,7*	28,6	2.064,9	*2,3*
2000	608,0	*2,8*	28,7	2.116,5	*2,5*
2001	625,6	*2,9*	28,7	2.179,9	*3,0*
2002	648,0	*3,6*	29,3	2.209,3	*1,4*
2003	660,9	*2,0*	29,8	2.220,1	*0,5*
2004	659,3	*-0,2*	29,0	2.270,6	*2,3*
2005	665,5	*0,9*	28,9	2.300,9	*1,3*
2006	665,6	*0,0*	27,8	2.393,3	*4,0*
2007	674,2	*1,3*	26,8	2.513,2	*5,0*
2008	694,5	*3,0*	27,1	2.561,7	*1,9*
2009	751,2	.	30,5	2.460,3	*-4,0*
2010	768,8	*2,3*	29,8	2.580,1	*4,9*
2011	773,6	*0,6*	28,6	2.703,1	*4,8*
2012	791,3	*2,3*	28,7	2.758,3	*2,0*
2013	819,9	*3,6*	29,0	2.826,2	*2,5*
2014	849,0	*3,5*	29,0	2.923,9	*3,5*
2015p	885,4	*4,3*	29,2	3.032,8	*3,7*
2016s	918,0	*3,7*	29,3	3.132,7	*3,3*
2017s	962,0	*4,8*	29,8	3.227,6	*3,0*
2018s	988,9	*2,8*	29,7	3.329,0	*3,1*
2019s	1.020,6	*3,2*	29,7	3.436,0	*3,2*
2020s	1.054,2	*3,3*	29,7	3.546,4	*3,2*
2021s	1.091,3	*3,5*	29,8	3.660,3	*3,2*

1) Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt.
Bis 1969 bzw. 1990 unrvevidierte Werte; Sozialleistungsquote nur eingeschränkt vergleichbar.
Ab 1991 einschließlich neue Länder.
Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig, s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2016	1991	2000	2010	2015p	2016s	2017s	2021s
				Millionen Euro				
	Sozialbudget insgesamt	**395.500**	**608.011**	**768.797**	**885.437**	**918.026**	**961.966**	**1.091.330**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**252.674**	**396.714**	**471.364**	**534.190**	**554.428**	**586.656**	**674.731**
11	Rentenversicherung	133.180	217.429	253.742	282.525	293.293	304.535	352.240
12	Krankenversicherung	92.682	132.080	173.882	211.878	220.679	232.227	270.628
13	Pflegeversicherung	-	16.668	21.483	27.941	29.643	37.324	41.004
14	Unfallversicherung	7.640	10.834	12.059	12.869	13.156	13.428	14.373
15	Arbeitslosenversicherung	35.640	49.696	36.182	27.378	26.727	30.618	32.721
2	**Sondersysteme**	**3.568**	**5.737**	**27.887**	**32.994**	**34.193**	**35.785**	**41.646**
21	Alterssicherung der Landwirte	2.457	3.272	2.946	2.768	2.712	2.738	2.803
22	Versorgungswerke	1.111	1.958	4.323	5.644	5.995	6.371	8.145
23	Private Altersvorsorge	-	-	160	390	450	515	825
24	Private Krankenversicherung	-	-	19.654	23.079	23.865	24.675	28.226
25	Private Pflegeversicherung	-	507	804	1.113	1.171	1.487	1.646
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**35.638**	**51.619**	**59.753**	**71.367**	**74.125**	**77.295**	**91.219**
31	Pensionen	23.311	34.937	43.839	53.108	55.186	57.689	68.526
32	Familienzuschläge	5.866	7.036	3.000	3.488	3.556	3.634	3.858
33	Beihilfen	6.461	9.646	12.914	14.770	15.383	15.972	18.835
4	**Arbeitgebersysteme**	**41.809**	**52.675**	**65.498**	**82.259**	**83.549**	**85.137**	**92.380**
41	Entgeltfortzahlung	23.344	26.807	29.995	42.231	43.324	44.406	49.444
42	Betriebliche Altersversorgung	11.213	16.609	23.600	26.821	26.782	27.005	27.916
43	Zusatzversorgung	5.960	8.193	10.691	11.895	12.112	12.376	13.591
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	1.292	1.066	1.212	1.312	1.331	1.351	1.429
5	**Entschädigungssysteme**	**8.736**	**6.436**	**3.153**	**2.598**	**2.544**	**2.678**	**2.442**
51	Soziale Entschädigung	6.496	4.471	1.929	1.085	965	995	871
52	Lastenausgleich	477	133	31	14	12	12	7
53	Wiedergutmachung	973	1.199	863	1.048	1.105	1.104	1.017
54	Sonstige Entschädigungen	790	633	330	451	461	567	547
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**55.566**	**100.252**	**149.005**	**168.782**	**175.875**	**181.324**	**196.594**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	10.435	33.143	41.955	43.154	44.175	44.980	45.580
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	3.232	3.732	4.769	6.804	6.777	6.522	7.148
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	-	46.376	42.150	42.683	43.869	46.508
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	9.042	15.094	558	683	729	1.490	1.170
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	1.326	875	2.186	2.369	2.237	3.017	2.994
66	Sozialhilfe	18.103	25.763	25.606	36.589	39.523	39.660	44.222
67	Kinder- und Jugendhilfe	10.900	17.328	25.648	36.296	38.511	40.439	47.925
68	Wohngeld	2.527	4.315	1.908	737	1.242	1.347	1.047
	nachrichtlich:							
	Steuerliche Leistungen ohne Familienleistungsausgleich	*27.180*	*38.064*	*30.141*	*28.878*	*29.277*	*29.591*	*30.540*

Institutionen oh. Verrechnungen. Sozialbudget insg. u. Sozialversicherungssysteme konsolidiert um Beiträge des Staates.
Werte 2017 bis 2021 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig, s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2016	1991	2000	2010	2015p	2016s	2017s	2021s
		Struktur in %						
	Sozialbudget insgesamt (einschl. Beiträge des Staates)	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**64,9**	**66,3**	**62,0**	**61,1**	**61,2**	**61,8**	**62,6**
11	Rentenversicherung	32,1	33,8	31,6	30,7	30,8	30,4	31,0
12	Krankenversicherung	22,4	20,5	21,7	23,0	23,1	23,2	23,8
13	Pflegeversicherung	-	2,6	2,7	3,0	3,1	3,7	3,6
14	Unfallversicherung	1,8	1,7	1,5	1,4	1,4	1,3	1,3
15	Arbeitslosenversicherung	8,6	7,7	4,5	3,0	2,8	3,1	2,9
2	**Sondersysteme**	**0,9**	**0,9**	**3,5**	**3,6**	**3,6**	**3,6**	**3,7**
21	Alterssicherung der Landwirte	0,6	0,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2
22	Versorgungswerke	0,3	0,3	0,5	0,6	0,6	0,6	0,7
23	Private Altersvorsorge	-	-	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
24	Private Krankenversicherung	-	-	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5
25	Private Pflegeversicherung	-	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**8,6**	**8,0**	**7,4**	**7,8**	**7,8**	**7,7**	**8,0**
31	Pensionen	5,6	5,4	5,5	5,8	5,8	5,8	6,0
32	Familienzuschläge	1,4	1,1	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
33	Beihilfen	1,6	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7
4	**Arbeitgebersysteme**	**10,1**	**8,2**	**8,2**	**8,9**	**8,8**	**8,5**	**8,1**
41	Entgeltfortzahlung	5,6	4,2	3,7	4,6	4,5	4,4	4,4
42	Betriebliche Altersversorgung	2,7	2,6	2,9	2,9	2,8	2,7	2,5
43	Zusatzversorgung	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
5	**Entschädigungssysteme**	**2,1**	**1,0**	**0,4**	**0,3**	**0,3**	**0,3**	**0,2**
51	Soziale Entschädigung	1,6	0,7	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
52	Lastenausgleich	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
53	Wiedergutmachung	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
54	Sonstige Entschädigungen	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**13,4**	**15,6**	**18,6**	**18,3**	**18,4**	**18,1**	**17,3**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	2,5	5,2	5,2	4,7	4,6	4,5	4,0
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	0,8	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,6
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	-	5,8	4,6	4,5	4,4	4,1
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	2,2	2,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	0,3	0,1	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3
66	Sozialhilfe	4,4	4,0	3,2	4,0	4,1	4,0	3,9
67	Kinder- und Jugendhilfe	2,6	2,7	3,2	3,9	4,0	4,0	4,2
68	Wohngeld	0,6	0,7	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1

Institutionen oh. Verrechnungen. Sozialbudget insg. u. Sozialversicherungssysteme konsolidiert um Beiträge des Staates.
Werte 2017 bis 2021 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig, s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2016	1991	2000	2010	2015p	2016s	2017s	2021s
		Durchschnittliche jährliche Veränderung in %						
	Sozialbudget insgesamt	**-**	**2,8**	**2,3**	**4,3**	**3,7**	**4,8**	**3,5**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**-**	**2,5**	**1,5**	**4,0**	**3,8**	**5,8**	**4,0**
11	Rentenversicherung	-	3,5	1,4	4,3	3,8	3,8	4,0
12	Krankenversicherung	-	2,3	2,8	3,8	4,2	5,2	4,0
13	Pflegeversicherung	-	2,2	6,1	10,0	6,1	25,9	6,3
14	Unfallversicherung	-	1,8	1,6	2,1	2,2	2,1	1,8
15	Arbeitslosenversicherung	-	-2,6	-8,6	-2,8	-2,4	14,6	2,5
2	**Sondersysteme**	**-**	**0,0**	**4,5**	**4,7**	**3,6**	**4,7**	**4,1**
21	Alterssicherung der Landwirte	-	-3,6	-1,5	-0,4	-2,0	0,9	0,9
22	Versorgungswerke	-	6,7	11,3	8,4	6,2	6,3	6,4
23	Private Altersvorsorge	-	-	-	-	15,4	14,4	11,5
24	Private Krankenversicherung	-	-	3,8	4,1	3,4	3,4	3,4
25	Private Pflegeversicherung	-	-0,1	4,7	10,0	5,2	26,9	6,2
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**-**	**2,9**	**2,6**	**4,1**	**3,9**	**4,3**	**4,3**
31	Pensionen	-	4,9	2,4	4,4	3,9	4,5	4,4
32	Familienzuschläge	-	0,2	1,7	1,8	1,9	2,2	1,3
33	Beihilfen	-	-1,9	3,2	3,5	4,1	3,8	4,4
4	**Arbeitgebersysteme**	**-**	**4,9**	**3,0**	**3,8**	**1,6**	**1,9**	**2,1**
41	Entgeltfortzahlung	-	6,0	2,8	5,4	2,6	2,5	2,7
42	Betriebliche Altersversorgung	-	4,1	2,8	1,6	-0,1	0,8	0,8
43	Zusatzversorgung	-	2,5	4,2	3,3	1,8	2,2	2,5
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	-	9,6	1,7	1,5	1,5	1,5	1,4
5	**Entschädigungssysteme**	**-**	**-8,6**	**-7,2**	**0,2**	**-2,1**	**5,3**	**-1,5**
51	Soziale Entschädigung	-	-6,0	-9,3	-11,1	-11,1	3,2	-1,2
52	Lastenausgleich	-	-12,7	-14,2	-14,7	-13,0	-5,2	-10,9
53	Wiedergutmachung	-	-18,7	-5,1	12,0	5,5	-0,2	-2,5
54	Sonstige Entschädigungen	-	-3,9	1,7	7,1	2,3	22,9	-0,0
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**-**	**1,3**	**4,4**	**5,5**	**4,2**	**3,1**	**2,1**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	-	11,2	6,8	2,4	2,4	1,8	0,0
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	-	-3,4	1,4	9,6	-0,4	-3,8	0,0
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	-	0,7	1,1	1,3	2,8	1,4
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	-	-17,5	-10,5	-0,9	6,8	104,3	-3,6
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	-	4,2	6,2	-3,6	-5,6	34,9	-
66	Sozialhilfe	-	0,8	3,8	13,5	8,0	0,3	3,7
67	Kinder- und Jugendhilfe	-	3,7	8,5	7,8	6,1	5,0	4,0
68	Wohngeld	-	11,7	12,4	-19,4	68,4	8,4	-6,3

Institutionen oh. Verrechnungen. Sozialbudget insg. u. Sozialversicherungssysteme konsolidiert um Beiträge des Staates.
Werte 2017 bis 2021 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig, s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2016	1991	2000	2010	2015p	2016s	2017s	2021s
		Anteile am Bruttoinlandsprodukt in %						
	Sozialbudget insgesamt	**25,0**	**28,7**	**29,8**	**29,2**	**29,3**	**29,8**	**29,8**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**16,0**	**18,7**	**18,3**	**17,6**	**17,7**	**18,2**	**18,4**
11	Rentenversicherung	8,4	10,3	9,8	9,3	9,4	9,4	9,6
12	Krankenversicherung	5,9	6,2	6,7	7,0	7,0	7,2	7,4
13	Pflegeversicherung	-	0,8	0,8	0,9	0,9	1,2	1,1
14	Unfallversicherung	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
15	Arbeitslosenversicherung	2,3	2,3	1,4	0,9	0,9	0,9	0,9
2	**Sondersysteme**	**0,2**	**0,3**	**1,1**	**1,1**	**1,1**	**1,1**	**1,1**
21	Alterssicherung der Landwirte	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
22	Versorgungswerke	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
23	Private Altersvorsorge	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	Private Krankenversicherung	-	-	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
25	Private Pflegeversicherung	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**2,3**	**2,4**	**2,3**	**2,4**	**2,4**	**2,4**	**2,5**
31	Pensionen	1,5	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,9
32	Familienzuschläge	0,4	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
33	Beihilfen	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
4	**Arbeitgebersysteme**	**2,6**	**2,5**	**2,5**	**2,7**	**2,7**	**2,6**	**2,5**
41	Entgeltfortzahlung	1,5	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,4
42	Betriebliche Altersversorgung	0,7	0,8	0,9	0,9	0,9	0,8	0,8
43	Zusatzversorgung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	**Entschädigungssysteme**	**0,6**	**0,3**	**0,1**	**0,1**	**0,1**	**0,1**	**0,1**
51	Soziale Entschädigung	0,4	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
52	Lastenausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
53	Wiedergutmachung	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
54	Sonstige Entschädigungen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**3,5**	**4,7**	**5,8**	**5,6**	**5,6**	**5,6**	**5,4**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	0,7	1,6	1,6	1,4	1,4	1,4	1,2
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	-	1,8	1,4	1,4	1,4	1,3
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	0,6	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
66	Sozialhilfe	1,1	1,2	1,0	1,2	1,3	1,2	1,2
67	Kinder- und Jugendhilfe	0,7	0,8	1,0	1,2	1,2	1,3	1,3
68	Wohngeld	0,2	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0

Institutionen oh. Verrechnungen. Sozialbudget insg. u. Sozialversicherungssysteme konsolidiert um Beiträge des Staates.
Werte 2017 bis 2021 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig, s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle II

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Millionen Euro

Sozialbudget 2016	1991	2000	2010	2015p	2016s	2017s	2021s
Leistungen nach Arten	**395.500**	**608.011**	**768.797**	**885.437**	**918.026**	**961.966**	**1.091.330**
Sozialschutzleistungen	380.703	586.061	734.564	847.698	879.430	920.841	1.048.126
Period. Einkommensleistungen	*258.395*	*397.295*	*460.549*	*516.846*	*533.012*	*551.680*	*625.637*
Einmalige Einkommensleistungen	*2.610*	*3.858*	*7.790*	*4.666*	*4.796*	*6.051*	*5.868*
Sachleistungen	*119.698*	*184.908*	*266.225*	*326.186*	*341.622*	*363.111*	*416.621*
Verwaltungsausgaben	13.813	20.337	31.062	33.911	34.421	35.352	38.145
Sonstige Ausgaben	985	1.613	3.171	3.827	4.176	5.772	5.059
Finanzierung nach Arten	**418.864**	**635.810**	**816.239**	**931.306**	**968.844**	**1.004.225**	**1.134.057**
Sozialbeiträge	294.197	419.167	509.876	602.757	626.266	648.750	738.948
der Arbeitgeber	*176.133*	*243.628*	*273.284*	*318.990*	*330.040*	*340.620*	*384.035*
- Tatsächliche Beiträge	*133.047*	*191.613*	*211.964*	*243.132*	*252.373*	*261.197*	*296.335*
- Unterstellte Beiträge	*43.086*	*52.015*	*61.320*	*75.858*	*77.667*	*79.423*	*87.700*
der Versicherten	*118.064*	*175.539*	*236.592*	*283.768*	*296.226*	*308.129*	*354.913*
- Arbeitnehmer	*99.697*	*143.697*	*176.236*	*213.532*	*223.032*	*231.550*	*266.243*
- Selbständige	*4.686*	*7.683*	*14.680*	*16.537*	*16.944*	*17.495*	*19.656*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	*8.859*	*15.740*	*30.783*	*35.420*	*36.972*	*39.007*	*45.401*
- Übrige	*4.822*	*8.419*	*14.892*	*18.279*	*19.279*	*20.078*	*23.614*
Zuschüsse des Staates	110.904	201.783	291.967	312.124	326.232	338.815	377.004
Sonstige Einnahmen	13.764	14.860	14.395	16.425	16.345	16.661	18.105
Finanzierungssaldo	**23.364**	**27.799**	**47.441**	**45.869**	**50.817**	**42.259**	**42.727**
Leistungen nach Funktionen [1)]	**380.703**	**586.061**	**734.564**	**847.698**	**879.430**	**920.841**	**1.048.126**
Krankheit	124.224	174.547	238.576	294.167	305.243	321.526	370.562
Invalidität	29.259	47.560	56.877	69.038	72.298	78.906	91.376
Alter	113.967	191.537	242.484	275.740	285.811	296.899	346.123
Hinterbliebene	40.834	52.212	52.783	55.782	57.234	58.248	62.556
Kinder	29.519	59.964	75.859	90.966	94.068	97.356	106.230
Ehegatten	3.968	4.758	2.431	2.559	2.574	2.600	2.721
Mutterschaft	1.444	1.854	2.585	2.666	2.789	2.928	3.537
Arbeitslosigkeit	32.193	43.874	42.328	31.043	31.274	34.843	36.934
Wohnen	3.835	6.570	17.003	16.866	17.371	17.944	19.253
Allgemeine Lebenshilfen	1.459	3.185	3.637	8.870	10.769	9.593	8.834
Finanzierung nach Quellen	**418.864**	**635.810**	**816.239**	**931.306**	**968.844**	**1.004.225**	**1.134.057**
Unternehmen	145.880	195.933	213.583	249.847	258.250	266.735	300.987
Bund	77.096	131.929	198.787	198.814	205.886	216.164	235.324
Länder	33.831	58.737	70.306	83.870	88.328	90.939	103.769
Gemeinden	34.370	56.637	77.738	92.147	96.442	97.770	111.249
Sozialversicherung	1.455	2.749	2.954	3.650	3.814	3.926	4.468
Private Organisationen	6.349	10.512	11.864	14.144	14.700	15.223	17.334
Private Haushalte	119.728	178.862	240.940	288.824	301.425	313.469	360.926
Übrige Welt	156	451	65	10	0	0	0

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.
Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig, s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle II

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Struktur in %

Sozialbudget 2016	1991	2000	2010	2015p	2016s	2017s	2021s
Leistungen nach Arten	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Sozialschutzleistungen	96,3	96,4	95,5	95,7	95,8	95,7	96,0
Period. Einkommensleistungen	*65,3*	*65,3*	*59,9*	*58,4*	*58,1*	*57,3*	*57,3*
Einmalige Einkommensleistungen	*0,7*	*0,6*	*1,0*	*0,5*	*0,5*	*0,6*	*0,5*
Sachleistungen	*30,3*	*30,4*	*34,6*	*36,8*	*37,2*	*37,7*	*38,2*
Verwaltungsausgaben	3,5	3,3	4,0	3,8	3,7	3,7	3,5
Sonstige Ausgaben	0,2	0,3	0,4	0,4	0,5	0,6	0,5
Finanzierung nach Arten	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Sozialbeiträge	70,2	65,9	62,5	64,7	64,6	64,6	65,2
der Arbeitgeber	*42,1*	*38,3*	*33,5*	*34,3*	*34,1*	*33,9*	*33,9*
- Tatsächliche Beiträge	*31,8*	*30,1*	*26,0*	*26,1*	*26,0*	*26,0*	*26,1*
- Unterstellte Beiträge	*10,3*	*8,2*	*7,5*	*8,1*	*8,0*	*7,9*	*7,7*
der Versicherten	*28,2*	*27,6*	*29,0*	*30,5*	*30,6*	*30,7*	*31,3*
- Arbeitnehmer	*23,8*	*22,6*	*21,6*	*22,9*	*23,0*	*23,1*	*23,5*
- Selbständige	*1,1*	*1,2*	*1,8*	*1,8*	*1,7*	*1,7*	*1,7*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	*2,1*	*2,5*	*3,8*	*3,8*	*3,8*	*3,9*	*4,0*
- Übrige	*1,2*	*1,3*	*1,8*	*2,0*	*2,0*	*2,0*	*2,1*
Zuschüsse des Staates	26,5	31,7	35,8	33,5	33,7	33,7	33,2
Sonstige Einnahmen	3,3	2,3	1,8	1,8	1,7	1,7	1,6
Leistungen nach Funktionen [1)]	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Krankheit	*32,6*	*29,8*	*32,5*	*34,7*	*34,7*	*34,9*	*35,4*
Invalidität	*7,7*	*8,1*	*7,7*	*8,1*	*8,2*	*8,6*	*8,7*
Alter	29,9	32,7	33,0	32,5	32,5	32,2	33,0
Hinterbliebene	*10,7*	*8,9*	*7,2*	*6,6*	*6,5*	*6,3*	*6,0*
Kinder	*7,8*	*10,2*	*10,3*	*10,7*	*10,7*	*10,6*	*10,1*
Ehegatten	*1,0*	*0,8*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,3*
Mutterschaft	*0,4*	*0,3*	*0,4*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,3*
Arbeitslosigkeit	*8,5*	*7,5*	*5,8*	*3,7*	*3,6*	*3,8*	*3,5*
Wohnen	*1,0*	*1,1*	*2,3*	*2,0*	*2,0*	*1,9*	*1,8*
Allgemeine Lebenshilfen	*0,4*	*0,5*	*0,5*	*1,0*	*1,2*	*1,0*	*0,8*
Finanzierung nach Quellen	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Unternehmen	34,8	30,8	26,2	26,8	26,7	26,6	26,5
Bund	18,4	20,7	24,4	21,3	21,3	21,5	20,8
Länder	8,1	9,2	8,6	9,0	9,1	9,1	9,2
Gemeinden	8,2	8,9	9,5	9,9	10,0	9,7	9,8
Sozialversicherung	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Private Organisationen	1,5	1,7	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Private Haushalte	28,6	28,1	29,5	31,0	31,1	31,2	31,8
Übrige Welt	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.
Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig, s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle II

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Wachstum in %

Sozialbudget 2016	1991	2000	2010	2015p	2016s	2017s	2021s
Leistungen nach Arten	-	**2,8**	**2,3**	**4,3**	**3,7**	**4,8**	**3,5**
Sozialschutzleistungen	-	2,9	2,3	4,4	3,7	4,7	3,6
Period. Einkommensleistungen	-	*3,2*	*2,0*	*4,0*	*3,1*	*3,5*	*3,4*
Einmalige Einkommensleistungen	-	*-6,6*	*-9,4*	*-2,6*	*2,8*	*26,2*	*0,6*
Sachleistungen	-	*2,3*	*3,3*	*5,3*	*4,7*	*6,3*	*3,9*
Verwaltungsausgaben	-	1,4	3,0	3,4	1,5	2,7	1,6
Sonstige Ausgaben	-	18,3	0,5	-13,5	9,1	38,2	2,5
Finanzierung nach Arten	-	**3,9**	**4,7**	**3,8**	**4,0**	**3,7**	**3,1**
Sozialbeiträge	-	4,6	2,9	3,4	3,9	3,6	3,3
der Arbeitgeber	-	*6,7*	*2,7*	*2,9*	*3,5*	*3,2*	*3,0*
- Tatsächliche Beiträge	-	*8,0*	*2,8*	*2,7*	*3,8*	*3,5*	*3,1*
- Unterstellte Beiträge	-	*2,2*	*2,6*	*3,8*	*2,4*	*2,3*	*2,5*
der Versicherten	-	*1,8*	*3,1*	*3,9*	*4,4*	*4,0*	*3,5*
- Arbeitnehmer	-	*1,8*	*2,8*	*4,0*	*4,4*	*3,8*	*3,5*
- Selbständige	-	*1,9*	*4,0*	*2,9*	*2,5*	*3,2*	*3,0*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	-	*2,5*	*1,5*	*5,4*	*4,4*	*5,5*	*3,8*
- Übrige	-	*-0,7*	*9,1*	*0,9*	*5,5*	*4,1*	*4,0*
Zuschüsse des Staates	-	2,2	8,2	4,5	4,5	3,9	2,8
Sonstige Einnahmen	-	7,6	0,8	5,7	-0,5	1,9	2,2
Leistungen nach Funktionen [1)]	-	**2,9**	**2,3**	**4,4**	**3,7**	**4,7**	**3,6**
Krankheit	-	*2,8*	*3,0*	*4,5*	*3,8*	*5,3*	*3,9*
Invalidität	-	*2,4*	*3,3*	*5,4*	*4,7*	*9,1*	*4,3*
Alter	-	*4,3*	*2,0*	*4,7*	*3,7*	*3,9*	*4,2*
Hinterbliebene	-	*0,2*	*0,9*	*1,4*	*2,6*	*1,8*	*2,1*
Kinder	-	*6,8*	*7,4*	*4,8*	*3,4*	*3,5*	*1,8*
Ehegatten	-	*1,1*	*1,2*	*0,9*	*0,6*	*1,0*	*1,1*
Mutterschaft	-	*3,7*	*-5,3*	*3,4*	*4,6*	*5,0*	*4,8*
Arbeitslosigkeit	-	*-3,7*	*-6,0*	*-2,3*	*0,7*	*11,4*	*2,1*
Wohnen	-	*7,1*	*2,4*	*0,5*	*3,0*	*3,3*	*2,3*
Allgemeine Lebenshilfen	-	*-7,9*	*3,1*	*52,6*	*21,4*	*-10,9*	*3,2*
Finanzierung nach Quellen	-	**3,9**	**4,7**	**3,8**	**4,0**	**3,7**	**3,1**
Unternehmen	-	8,7	2,5	3,0	3,4	3,3	3,0
Bund	-	-0,3	9,2	3,4	3,6	5,0	2,2
Länder	-	4,7	4,7	5,5	5,3	3,0	3,5
Gemeinden	-	3,1	5,2	5,1	4,7	1,4	3,2
Sozialversicherung	-	13,4	-0,5	3,9	4,5	2,9	3,2
Private Organisationen	-	2,1	3,4	3,8	3,9	3,6	3,2
Private Haushalte	-	1,8	3,1	3,9	4,4	4,0	3,5
Übrige Welt	-	78,3	-	134,2	-99,5	14,2	1,5

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.
Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig, s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle II

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Anteile am Bruttoinlandsprodukt in %

Sozialbudget 2016	1991	2000	2010	2015p	2016s	2017s	2021s
Leistungen nach Arten	**25,0**	**28,7**	**29,8**	**29,2**	**29,3**	**29,8**	**29,8**
Sozialschutzleistungen	24,1	27,7	28,5	28,0	28,1	28,5	28,6
Period. Einkommensleistungen	*16,4*	*18,8*	*17,9*	*17,0*	*17,0*	*17,1*	*17,1*
Einmalige Einkommensleistungen	*0,2*	*0,2*	*0,3*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*
Sachleistungen	*7,6*	*8,7*	*10,3*	*10,8*	*10,9*	*11,3*	*11,4*
Verwaltungsausgaben	0,9	1,0	1,2	1,1	1,1	1,1	1,0
Sonstige Ausgaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1
Finanzierung nach Arten	**26,5**	**30,0**	**31,6**	**30,7**	**30,9**	**31,1**	**31,0**
Sozialbeiträge	18,6	19,8	19,8	19,9	20,0	20,1	20,2
der Arbeitgeber	*11,1*	*11,5*	*10,6*	*10,5*	*10,5*	*10,6*	*10,5*
- Tatsächliche Beiträge	*8,4*	*9,1*	*8,2*	*8,0*	*8,1*	*8,1*	*8,1*
- Unterstellte Beiträge	*2,7*	*2,5*	*2,4*	*2,5*	*2,5*	*2,5*	*2,4*
der Versicherten	*7,5*	*8,3*	*9,2*	*9,4*	*9,5*	*9,5*	*9,7*
- Arbeitnehmer	*6,3*	*6,8*	*6,8*	*7,0*	*7,1*	*7,2*	*7,3*
- Selbständige	*0,3*	*0,4*	*0,6*	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*0,5*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	*0,6*	*0,7*	*1,2*	*1,2*	*1,2*	*1,2*	*1,2*
- Übrige	*0,3*	*0,4*	*0,6*	*0,6*	*0,6*	*0,6*	*0,6*
Zuschüsse des Staates	7,0	9,5	11,3	10,3	10,4	10,5	10,3
Sonstige Einnahmen	0,9	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5
Leistungen nach Funktionen [1)]	**24,1**	**27,7**	**28,5**	**28,0**	**28,1**	**28,5**	**28,6**
Krankheit	*7,9*	*8,2*	*9,2*	*9,7*	*9,7*	*10,0*	*10,1*
Invalidität	*1,9*	*2,2*	*2,2*	*2,3*	*2,3*	*2,4*	*2,5*
Alter	*7,2*	*9,0*	*9,4*	*9,1*	*9,1*	*9,2*	*9,5*
Hinterbliebene	*2,6*	*2,5*	*2,0*	*1,8*	*1,8*	*1,8*	*1,7*
Kinder	*1,9*	*2,8*	*2,9*	*3,0*	*3,0*	*3,0*	*2,9*
Ehegatten	*0,3*	*0,2*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
Mutterschaft	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
Arbeitslosigkeit	*2,0*	*2,1*	*1,6*	*1,0*	*1,0*	*1,1*	*1,0*
Wohnen	*0,2*	*0,3*	*0,7*	*0,6*	*0,6*	*0,6*	*0,5*
Allgemeine Lebenshilfen	*0,1*	*0,2*	*0,1*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,2*
Finanzierung nach Quellen	**26,5**	**30,0**	**31,6**	**30,7**	**30,9**	**31,1**	**31,0**
Unternehmen	9,2	9,3	8,3	8,2	8,2	8,3	8,2
Bund	4,9	6,2	7,7	6,6	6,6	6,7	6,4
Länder	2,1	2,8	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8
Gemeinden	2,2	2,7	3,0	3,0	3,1	3,0	3,0
Sozialversicherung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Private Organisationen	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Private Haushalte	7,6	8,5	9,3	9,5	9,6	9,7	9,9
Übrige Welt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.
Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig, s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2015p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2016	Insge-samt	Leistungen Sozialschutzleistungen Einkom-mens-leistun-gen	Sach-leis-tungen	Beiträge des Staates	Verwal-tungs-aus-gaben	Son-stige Aus-gaben	Verrech-nungen
	Sozialbudget insgesamt	**885.437**	**521.512**	**326.186**	**-**	**33.911**	**3.827**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**536.736**	**284.932**	**226.700**	**-**	**19.932**	**2.626**	**2.546**
11	Rentenversicherung	**283.094**	255.896	4.606	18.070	3.758	195	569
12	Krankenversicherung	**213.060**	9.911	189.473	2.029	9.300	1.165	1.182
13	Pflegeversicherung	**27.951**	-	25.703	971	1.262	5	10
14	Unfallversicherung	**13.030**	6.356	3.435	255	1.562	1.261	161
15	Arbeitslosenversicherung	**28.001**	12.769	3.483	7.077	4.049	-	624
2	**Sondersysteme**	**33.016**	**8.992**	**18.856**	**32**	**4.171**	**943**	**22**
21	Alterssicherung der Landwirte	**2.790**	2.682	24	3	59	0	22
22	Versorgungswerke	**5.644**	5.140	-	-	487	17	-
23	Private Altersvorsorge	**390**	390	-	-	-	-	-
24	Private Krankenversicherung	**23.079**	780	17.932	-	3.494	873	-
25	Private Pflegeversicherung	**1.113**	-	901	29	132	52	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**71.367**	**56.146**	**14.618**	**-**	**603**	**-**	**-**
31	Pensionen	**53.108**	52.687	-	-	421	-	-
32	Familienzuschläge	**3.488**	3.454	-	-	34	-	-
33	Beihilfen	**14.770**	5	14.618	-	147	-	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**82.259**	**79.854**	**590**	**-**	**1.652**	**162**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**42.231**	42.231	-	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**26.821**	26.105	-	-	573	143	-
43	Zusatzversorgung	**11.895**	10.797	-	-	1.079	19	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.312**	721	590	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.694**	**1.950**	**516**	**-**	**132**	**1**	**96**
51	Soziale Entschädigung	**1.179**	773	250	-	61	1	94
52	Lastenausgleich	**16**	13	0	-	1	-	1
53	Wiedergutmachung	**1.048**	984	4	-	60	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**451**	180	261	-	10	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**168.782**	**89.639**	**64.906**	**6.720**	**7.421**	**95**	**-**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**43.154**	42.862	-	-	292	-	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**6.804**	6.782	-	-	22	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**42.150**	17.944	13.910	5.488	4.808	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**683**	7	577	3	-	95	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.369**	2.252	-	-	117	-	-
66	Sozialhilfe	**36.589**	19.792	13.728	1.229	1.839	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	**36.296**	-	36.010	-	287	-	-
68	Wohngeld	**737**	-	681	-	57	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2015p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2016	Insge-samt	Finanzierung						
			Sozialbeiträge der Arbeitgeber		Beiträge des Staates	Zu-schüsse des Staates	Son-stige Einnah-men	Verrech-nungen
			der Versi-cherten	tatsäch-lich	unter-stellt				
	Sozialbudget insgesamt	**931.306**	**283.768**	**243.132**	**75.858**	**-**	**312.124**	**16.425**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**539.781**	**232.378**	**198.842**	**-**	**6.752**	**99.636**	**1.754**	**420**
11	Rentenversicherung	**281.757**	93.549	94.273	-	7.597	85.743	498	99
12	Krankenversicherung	**209.570**	104.022	66.013	-	25.641	13.049	538	307
13	Pflegeversicherung	**30.774**	18.058	11.054	-	1.617	-	45	-
14	Unfallversicherung	**14.015**	1.623	11.228	-	42	827	282	14
15	Arbeitslosenversicherung	**32.065**	15.127	16.275	-	256	17	391	-
2	**Sondersysteme**	**59.789**	**43.720**	**3.191**	**-**	**-**	**5.066**	**7.812**	**-**
21	Alterssicherung der Landw irte	**2.784**	589	-	-	-	2.194	1	-
22	Versorgungsw erke	**16.814**	8.170	833	-	-	-	7.810	-
23	Private Altersvorsorge	**14.474**	11.603	-	-	-	2.872	-	-
24	Private Krankenversicherung	**23.682**	21.663	2.019	-	-	-	-	-
25	Private Pflegeversicherung	**2.034**	1.695	339	-	-	-	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**72.817**	**251**	**-**	**32.315**	**-**	**36.036**	**2.054**	**2.160**
31	Pensionen	**54.406**	251	-	20.882	-	30.406	1.048	1.819
32	Familienzuschläge	**3.488**	-	-	-	-	2.692	732	64
33	Beihilfen	**14.923**	-	-	11.433	-	2.938	274	278
4	**Arbeitgebersysteme**	**96.856**	**7.419**	**41.098**	**43.543**	**-**	**474**	**4.322**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**42.231**	-	-	42.231	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**35.296**	5.472	29.824	-	-	-	-	-
43	Zusatzversorgung	**18.018**	1.947	11.274	-	-	474	4.322	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.312**	-	-	1.312	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.685**	**-**	**-**	**-**	**-**	**2.685**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung	**1.170**	-	-	-	-	1.170	-	-
52	Lastenausgleich	**16**	-	-	-	-	16	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.048**	-	-	-	-	1.048	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**451**	-	-	-	-	451	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**168.794**	**-**	**-**	**-**	**-**	**168.227**	**483**	**83**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**43.154**	-	-	-	-	43.154	-	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**6.804**	-	-	-	-	6.804	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**42.162**	-	-	-	-	42.162	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**683**	-	-	-	-	124	477	82
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.369**	-	-	-	-	2.363	6	-
66	Sozialhilfe	**36.589**	-	-	-	-	36.587	-	1
67	Kinder- und Jugendhilfe	**36.296**	-	-	-	-	36.296	-	-
68	Wohngeld	**737**	-	-	-	-	737	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2016s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2016	Insge-samt	Leistungen: Sozialschutzleistungen: Einkom-mens-leistun-gen	Sach-leis-tungen	Beiträge des Staates	Verwal-tungs-aus-gaben	Son-stige Aus-gaben	Verrech-nungen
	Sozialbudget insgesamt	**918.026**	**537.808**	**341.622**	**-**	**34.421**	**4.176**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**557.480**	**294.650**	**237.058**	**-**	**19.822**	**2.898**	**3.052**
11	Rentenversicherung	**293.871**	265.771	4.789	18.770	3.832	132	578
12	Krankenversicherung	**222.321**	10.315	197.455	2.104	9.335	1.469	1.642
13	Pflegeversicherung	**29.655**	-	27.252	983	1.404	5	12
14	Unfallversicherung	**13.316**	6.526	3.482	261	1.594	1.292	160
15	Arbeitslosenversicherung	**27.387**	12.037	4.080	6.952	3.658	-	660
2	**Sondersysteme**	**34.218**	**9.362**	**19.507**	**33**	**4.310**	**982**	**24**
21	Alterssicherung der Landwirte	**2.737**	2.634	21	3	53	0	24
22	Versorgungswerke	**5.995**	5.472	-	-	507	17	-
23	Private Altersvorsorge	**450**	450	-	-	-	-	-
24	Private Krankenversicherung	**23.865**	806	18.537	-	3.617	904	-
25	Private Pflegeversicherung	**1.171**	-	948	30	132	61	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**74.125**	**58.274**	**15.225**	**-**	**626**	**-**	**-**
31	Pensionen	**55.186**	54.748	-	-	438	-	-
32	Familienzuschläge	**3.556**	3.521	-	-	35	-	-
33	Beihilfen	**15.383**	5	15.225	-	153	-	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**83.549**	**81.144**	**626**	**-**	**1.617**	**163**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**43.324**	43.324	-	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**26.782**	26.067	-	-	572	143	-
43	Zusatzversorgung	**12.112**	11.047	-	-	1.045	20	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.331**	706	626	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.631**	**1.991**	**425**	**-**	**128**	**0**	**87**
51	Soziale Entschädigung	**1.050**	689	222	-	53	0	85
52	Lastenausgleich	**14**	11	0	-	1	-	1
53	Wiedergutmachung	**1.105**	1.039	4	-	63	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**461**	253	198	-	10	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**175.875**	**92.387**	**68.782**	**6.655**	**7.918**	**132**	**-**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**44.175**	43.875	-	-	300	-	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**6.777**	6.759	-	-	18	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**42.683**	18.330	13.836	5.388	5.130	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**729**	10	585	2	-	132	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.237**	2.126	-	-	111	-	-
66	Sozialhilfe	**39.523**	21.288	14.996	1.265	1.973	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	**38.511**	-	38.219	-	292	-	-
68	Wohngeld	**1.242**	-	1.147	-	95	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2017
s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2016s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2016	Insge-samt	Finanzierung						
			der Versi-cherten	Sozialbeiträge der Arbeitgeber		Beiträge des Staates	Zu-schüsse des Staates	Son-stige Einnah-men	Verrech-nungen
				tatsäch-lich	unter-stellt				
	Sozialbudget insgesamt	**968.844**	**296.226**	**252.373**	**77.667**	**-**	**326.232**	**16.345**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**565.173**	**244.078**	**207.814**	**-**	**6.687**	**104.776**	**1.405**	**413**
11	Rentenversicherung	**291.865**	97.417	98.100	-	7.608	88.414	226	101
12	Krankenversicherung	**222.976**	110.488	70.008	-	26.227	15.503	453	298
13	Pflegeversicherung	**31.971**	18.775	11.548	-	1.617	-	31	-
14	Unfallversicherung	**14.326**	1.658	11.499	-	42	810	303	14
15	Arbeitslosenversicherung	**33.105**	15.740	16.659	-	264	50	393	-
2	**Sondersysteme**	**60.872**	**44.451**	**3.251**	**-**	**-**	**5.156**	**8.014**	**-**
21	Alterssicherung der Landw irte	**2.817**	572	-	-	-	2.243	1	-
22	Versorgungsw erke	**17.318**	8.415	858	-	-	31	8.013	-
23	Private Altersvorsorge	**14.641**	11.760	-	-	-	2.881	-	-
24	Private Krankenversicherung	**24.032**	21.983	2.049	-	-	-	-	-
25	Private Pflegeversicherung	**2.065**	1.721	344	-	-	-	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**75.849**	**251**	**-**	**33.011**	**-**	**37.910**	**2.018**	**2.659**
31	Pensionen	**56.774**	251	-	20.979	-	32.228	1.007	2.309
32	Familienzuschläge	**3.556**	-	-	-	-	2.744	746	65
33	Beihilfen	**15.519**	-	-	12.032	-	2.937	265	285
4	**Arbeitgebersysteme**	**98.302**	**7.447**	**41.308**	**44.656**	**-**	**466**	**4.425**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**43.324**	-	-	43.324	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**35.233**	5.445	29.788	-	-	-	-	-
43	Zusatzversorgung	**18.413**	2.002	11.520	-	-	466	4.425	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.331**	-	-	1.331	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.611**	**-**	**-**	**-**	**-**	**2.611**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung	**1.031**	-	-	-	-	1.031	-	-
52	Lastenausgleich	**14**	-	-	-	-	14	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.105**	-	-	-	-	1.105	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**461**	-	-	-	-	461	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**175.888**	**-**	**-**	**-**	**-**	**175.314**	**483**	**91**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**44.175**	-	-	-	-	44.175	-	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**6.777**	-	-	-	-	6.777	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**42.696**	-	-	-	-	42.696	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**729**	-	-	-	-	161	479	89
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.237**	-	-	-	-	2.233	4	-
66	Sozialhilfe	**39.523**	-	-	-	-	39.521	-	1
67	Kinder- und Jugendhilfe	**38.511**	-	-	-	-	38.511	-	-
68	Wohngeld	**1.242**	-	-	-	-	1.242	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2017
s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen

2015p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2016	Insge-samt	Sozial-schutz-leistun-gen	Krank-heit	Invalidität	Alter	Hinter-bliebene	Kinder
	Sozialbudget insgesamt	**885.437**	**847.698**	**294.167**	**69.038**	**275.740**	**55.782**	**90.966**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**534.190**	**511.632**	**216.354**	**39.340**	**197.916**	**42.844**	**106**
11	Rentenversicherung	**282.525**	278.572	3.837	20.171	210.022	44.300	1
12	Krankenversicherung	**211.878**	201.413	199.107	1.651	-	-	-
13	Pflegeversicherung	**27.941**	26.673	12.070	14.603	-	-	-
14	Unfallversicherung	**12.869**	10.046	3.369	3.608	1.534	1.430	105
15	Arbeitslosenversicherung	**27.378**	23.329	-	2.284	-	-	-
2	**Sondersysteme**	**32.994**	**27.880**	**19.140**	**669**	**6.190**	**1.406**	**18**
21	Alterssicherung der Landw irte	**2.768**	2.709	24	35	1.488	704	-
22	Versorgungsw erke	**5.644**	5.140	1	107	4.312	702	18
23	Private Altersvorsorge	**390**	390	-	-	390	-	-
24	Private Krankenversicherung	**23.079**	18.712	18.712	-	-	-	-
25	Private Pflegeversicherung	**1.113**	929	403	527	-	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**71.367**	**70.764**	**14.425**	**5.516**	**37.602**	**9.767**	**1.692**
31	Pensionen	**53.108**	52.687	-	5.488	37.602	9.597	-
32	Familienzuschläge	**3.488**	3.454	-	-	-	-	1.692
33	Beihilfen	**14.770**	14.623	14.425	28	-	170	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**82.259**	**80.444**	**40.846**	**3.268**	**32.280**	**1.353**	**361**
41	Entgeltfortzahlung	**42.231**	42.231	40.255	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**26.821**	26.105	-	2.611	23.495	-	-
43	Zusatzversorgung	**11.895**	10.797	-	658	8.786	1.353	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.312**	1.312	590	-	-	-	361
5	**Entschädigungssysteme**	**2.598**	**2.465**	**51**	**719**	**1.227**	**412**	**2**
51	Soziale Entschädigung	**1.085**	1.023	47	322	231	412	1
52	Lastenausgleich	**14**	13	-	0	11	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.048**	988	4	-	984	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**451**	442	-	397	1	-	1
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**168.782**	**161.265**	**3.351**	**20.753**	**527**	**-**	**88.788**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**43.154**	42.862	-	-	-	-	42.862
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**6.804**	6.782	-	-	-	-	6.782
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**42.150**	37.342	-	569	-	-	734
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung.	**683**	587	-	550	-	-	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.369**	2.252	-	-	-	-	2.252
66	Sozialhilfe	**36.589**	34.750	3.351	19.635	527	-	149
67	Kinder- und Jugendhilfe	**36.296**	36.010	-	-	-	-	36.010
68	Wohngeld	**737**	681	-	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen

2015p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2016	Ehegatten	Mutter-schaft	Arbeits-losigkeit	Wohnen	Allge-meine Lebens-hilfen	Verwal-tungs-aus-gaben	Sonstige Ausga-ben
	Sozialbudget insgesamt	**2.559**	**2.666**	**31.043**	**16.866**	**8.870**	**33.911**	**3.827**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**-**	**654**	**14.401**	**15**	**-**	**19.932**	**2.626**
11	Rentenversicherung	-	-	226	15	-	3.758	195
12	Krankenversicherung	-	654	-	-	-	9.300	1.165
13	Pflegeversicherung	-	-	-	-	-	1.262	5
14	Unfallversicherung	-	-	-	-	-	1.562	1.261
15	Arbeitslosenversicherung	-	-	21.044	-	-	4.049	-
2	**Sondersysteme**	**426**	**-**	**-**	**-**	**32**	**4.171**	**943**
21	Alterssicherung der Landwirte	426	-	-	-	32	59	0
22	Versorgungswerke	-	-	-	-	-	487	17
23	Private Altersvorsorge	-	-	-	-	-	-	-
24	Private Krankenversicherung	-	-	-	-	-	3.494	873
25	Private Pflegeversicherung	-	-	-	-	-	132	52
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**1.762**	**-**	**-**	**-**	**-**	**603**	**-**
31	Pensionen	-	-	-	-	-	421	-
32	Familienzuschläge	1.762	-	-	-	-	34	-
33	Beihilfen	-	-	-	-	-	147	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**361**	**1.975**	**-**	**-**	**-**	**1.652**	**162**
41	Entgeltfortzahlung	-	1.975	-	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	-	-	-	-	-	573	143
43	Zusatzversorgung	-	-	-	-	-	1.079	19
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	361	-	-	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**11**	**-**	**2**	**3**	**38**	**132**	**1**
51	Soziale Entschädigung	4	-	2	1	4	61	1
52	Lastenausgleich	0	-	-	-	0	1	-
53	Wiedergutmachung	-	-	-	-	-	60	-
54	Sonstige Entschädigungen	6	-	-	3	33	10	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**-**	**36**	**22.131**	**16.848**	**8.831**	**7.421**	**95**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	-	-	-	-	-	292	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	-	-	-	-	-	22	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	36	22.093	13.910	-	4.808	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	-	-	37	-	-	-	95
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	-	-	-	-	-	117	-
66	Sozialhilfe	-	-	-	2.257	8.831	1.839	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	-	-	-	-	-	287	-
68	Wohngeld	-	-	-	681	-	57	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen

2016s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2016	Insge-samt	Sozial-schutz-leistun-gen	Krank-heit	Invalidität	Alter	Hinter-bliebene	Kinder
	Sozialbudget insgesamt	**918.026**	**879.430**	**305.243**	**72.298**	**285.811**	**57.234**	**94.068**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**554.428**	**531.707**	**225.111**	**41.685**	**205.929**	**43.944**	**108**
11	Rentenversicherung	**293.293**	289.329	3.939	21.133	218.561	45.438	1
12	Krankenversicherung	**220.679**	209.875	207.418	1.767	-	-	-
13	Pflegeversicherung	**29.643**	28.235	12.436	15.798	-	-	-
14	Unfallversicherung	**13.156**	10.270	3.423	3.696	1.575	1.469	107
15	Arbeitslosenversicherung	**26.727**	23.069	-	2.355	-	-	-
2	**Sondersysteme**	**34.193**	**28.901**	**19.781**	**699**	**6.526**	**1.422**	**17**
21	Alterssicherung der Landwirte	**2.712**	2.659	21	28	1.455	698	-
22	Versorgungswerke	**5.995**	5.472	1	108	4.621	724	17
23	Private Altersvorsorge	**450**	450	-	-	450	-	-
24	Private Krankenversicherung	**23.865**	19.343	19.343	-	-	-	-
25	Private Pflegeversicherung	**1.171**	978	415	563	-	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**74.125**	**73.499**	**15.023**	**5.725**	**39.089**	**10.141**	**1.730**
31	Pensionen	**55.186**	54.748	-	5.697	39.089	9.963	-
32	Familienzuschläge	**3.556**	3.521	-	-	-	-	1.730
33	Beihilfen	**15.383**	15.230	15.023	28	-	179	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**83.549**	**81.770**	**41.890**	**3.281**	**32.467**	**1.367**	**353**
41	Entgeltfortzahlung	**43.324**	43.324	41.264	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**26.782**	26.067	-	2.607	23.460	-	-
43	Zusatzversorgung	**12.112**	11.047	-	674	9.006	1.367	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.331**	1.331	626	-	-	-	353
5	**Entschädigungssysteme**	**2.544**	**2.416**	**47**	**653**	**1.247**	**360**	**1**
51	Soziale Entschädigung	**965**	911	44	300	198	360	1
52	Lastenausgleich	**12**	11	-	0	10	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.105**	1.042	4	-	1.039	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**461**	451	-	354	1	-	0
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**175.875**	**167.824**	**3.390**	**21.520**	**556**	**-**	**91.859**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**44.175**	43.875	-	-	-	-	43.875
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**6.777**	6.759	-	-	-	-	6.759
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**42.683**	37.553	-	558	-	-	720
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	**729**	597	-	559	-	-	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.237**	2.126	-	-	-	-	2.126
66	Sozialhilfe	**39.523**	37.550	3.390	20.402	556	-	160
67	Kinder- und Jugendhilfe	**38.511**	38.219	-	-	-	-	38.219
68	Wohngeld	**1.242**	1.147	-	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2017
s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen

2016s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2016	Ehegatten	Mutter-schaft	Arbeits-losigkeit	Wohnen	Allge-meine Lebens-hilfen	Verwal-tungs-aus-gaben	Sonstige Ausga-ben
	Sozialbudget insgesamt	**2.574**	**2.789**	**31.274**	**17.371**	**10.769**	**34.421**	**4.176**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**-**	**690**	**14.224**	**16**	**-**	**19.822**	**2.898**
11	Rentenversicherung	-	-	242	16	-	3.832	132
12	Krankenversicherung	-	690	-	-	-	9.335	1.469
13	Pflegeversicherung	-	-	-	-	-	1.404	5
14	Unfallversicherung	-	-	-	-	-	1.594	1.292
15	Arbeitslosenversicherung	-	-	20.714	-	-	3.658	-
2	**Sondersysteme**	**426**	**-**	**-**	**-**	**31**	**4.310**	**982**
21	Alterssicherung der Landwirte	426	-	-	-	31	53	0
22	Versorgungswerke	-	-	-	-	-	507	17
23	Private Altersvorsorge	-	-	-	-	-	-	-
24	Private Krankenversicherung	-	-	-	-	-	3.617	904
25	Private Pflegeversicherung	-	-	-	-	-	132	61
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**1.791**	**-**	**-**	**-**	**-**	**626**	**-**
31	Pensionen	-	-	-	-	-	438	-
32	Familienzuschläge	1.791	-	-	-	-	35	-
33	Beihilfen	-	-	-	-	-	153	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**353**	**2.060**	**-**	**-**	**-**	**1.617**	**163**
41	Entgeltfortzahlung	-	2.060	-	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	-	-	-	-	-	572	143
43	Zusatzversorgung	-	-	-	-	-	1.045	20
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	353	-	-	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**5**	**-**	**2**	**3**	**97**	**128**	**0**
51	Soziale Entschädigung	4	-	2	1	4	53	0
52	Lastenausgleich	0	-	-	-	0	1	-
53	Wiedergutmachung	-	-	-	-	-	63	-
54	Sonstige Entschädigungen	1	-	-	2	93	10	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**-**	**39**	**22.438**	**17.352**	**10.671**	**7.918**	**132**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	-	-	-	-	-	300	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	-	-	-	-	-	18	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	39	22.400	13.836	-	5.130	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	-	-	38	-	-	-	132
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	-	-	-	-	-	111	-
66	Sozialhilfe	-	-	-	2.370	10.671	1.973	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	-	-	-	-	-	292	-
68	Wohngeld	-	-	-	1.147	-	95	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2017
s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-3

Finanzierung nach Quellen und Institutionen

2015p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2016	Insge-samt	Unterneh-men	Bund	Länder	Gemein-den	Sozial-versiche-rung	Private Organi-sationen	Private Haus-halte	Übrige Welt
	Sozialbudget insgesamt	**931.306**	**249.847**	**198.814**	**83.870**	**92.147**	**3.650**	**14.144**	**288.824**	**10**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**532.610**	**175.236**	**96.764**	**7.771**	**7.685**	**2.278**	**9.791**	**233.074**	**10**
11	Rentenversicherung	**281.659**	82.910	82.844	5.504	2.889	1.137	4.931	101.444	-
12	Krankenversicherung	**209.263**	58.108	13.439	1.565	2.112	737	3.360	129.941	-
13	Pflegeversicherung	**30.774**	9.716	58	252	336	132	572	19.708	-
14	Unfallversicherung	**14.001**	9.896	325	79	1.848	77	72	1.703	-
15	Arbeitslosenversicherung	**32.065**	14.606	97	371	500	194	856	15.431	10
2	**Sondersysteme**	**59.789**	**5.828**	**5.232**	**132**	**924**	**28**	**125**	**47.519**	**-**
21	Alterssicherung der Landw irte	**2.784**	1	2.194	0	-	-	-	589	-
22	Versorgungsw erke	**16.814**	3.768	155	77	851	-	-	11.963	-
23	Private Altersvorsorge	**14.474**	-	2.872	-	-	-	-	11.603	-
24	Private Krankenversicherung	**23.682**	1.763	10	46	63	24	107	21.669	-
25	Private Pflegeversicherung	**2.034**	296	2	8	11	4	18	1.696	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**70.656**	**2.728**	**22.952**	**37.961**	**5.938**	**-**	**825**	**251**	**-**
31	Pensionen	**52.587**	1.412	18.069	28.127	4.354	-	374	251	-
32	Familienzuschläge	**3.424**	673	437	1.953	303	-	59	-	-
33	Beihilfen	**14.645**	643	4.446	7.881	1.282	-	393	-	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**96.856**	**65.579**	**2.551**	**8.001**	**8.006**	**1.344**	**3.403**	**7.973**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**42.231**	30.871	971	5.321	2.112	802	2.027	127	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**35.296**	29.824	-	-	-	-	-	5.472	-
43	Zusatzversorgung	**18.018**	3.572	1.580	2.680	5.895	541	1.375	2.375	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.312**	1.312	-	-	-	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.685**	**-**	**2.083**	**567**	**36**	**-**	**-**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung	**1.170**	-	1.027	111	32	-	-	-	-
52	Lastenausgleich	**16**	-	10	5	1	-	-	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.048**	-	809	238	-	-	-	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**451**	-	236	213	2	-	-	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**168.711**	**477**	**69.232**	**29.438**	**69.557**	**-**	**-**	**6**	**-**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**43.154**	-	18.739	18.046	6.369	-	-	-	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**6.804**	-	6.678	126	-	-	-	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**42.162**	-	33.502	-	8.661	-	-	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	**601**	477	124	-0	-	-	-	-	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.369**	-	2.194	168	-	-	-	6	-
66	Sozialhilfe	**36.587**	-	7.086	6.032	23.470	-	-	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	**36.296**	-	568	4.690	31.038	-	-	-	-
68	Wohngeld	**737**	-	340	377	20	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2017
p: vorläufig

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-3

Finanzierung nach Quellen und Institutionen

2016s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2016	Insge-samt	Unterneh-men	Bund	Länder	Gemein-den	Sozial-versiche-rung	Private Organi-sationen	Private Haus-halte	Übrige Welt
	Sozialbudget insgesamt	**968.844**	**258.250**	**205.886**	**88.328**	**96.442**	**3.814**	**14.700**	**301.425**	**0**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**558.072**	**182.701**	**101.815**	**8.092**	**8.010**	**2.410**	**10.250**	**244.794**	**0**
11	Rentenversicherung	**291.764**	85.992	85.406	5.720	3.005	1.180	5.135	105.326	-
12	Krankenversicherung	**222.677**	61.490	15.912	1.655	2.231	817	3.569	137.005	-
13	Pflegeversicherung	**31.971**	10.141	60	262	351	135	597	20.426	-
14	Unfallversicherung	**14.312**	10.126	306	75	1.911	79	74	1.741	-
15	Arbeitslosenversicherung	**33.105**	14.953	132	380	512	198	876	16.054	0
2	**Sondersysteme**	**60.872**	**5.942**	**5.327**	**135**	**951**	**29**	**127**	**48.362**	**-**
21	Alterssicherung der Landw irte	**2.817**	1	2.243	-	-	-	-	572	-
22	Versorgungsw erke	**17.318**	3.852	191	80	876	-	-	12.319	-
23	Private Altersvorsorge	**14.641**	-	2.881	-	-	-	-	11.760	-
24	Private Krankenversicherung	**24.032**	1.789	10	47	64	25	109	21.989	-
25	Private Pflegeversicherung	**2.065**	300	2	8	11	4	18	1.722	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**73.190**	**2.683**	**23.319**	**39.879**	**6.220**	**-**	**838**	**251**	**-**
31	Pensionen	**54.465**	1.372	18.403	29.497	4.559	-	384	251	-
32	Familienzuschläge	**3.491**	686	445	1.991	308	-	60	-	-
33	Beihilfen	**15.234**	625	4.471	8.390	1.353	-	394	-	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**98.302**	**66.444**	**2.594**	**8.198**	**8.191**	**1.376**	**3.485**	**8.014**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**43.324**	31.670	996	5.459	2.166	823	2.080	130	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**35.233**	29.788	-	-	-	-	-	5.445	-
43	Zusatzversorgung	**18.413**	3.655	1.597	2.739	6.024	553	1.405	2.439	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.331**	1.331	-	-	-	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.611**	**-**	**2.083**	**494**	**35**	**-**	**-**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung	**1.031**	-	899	103	29	-	-	-	-
52	Lastenausgleich	**14**	-	9	4	1	-	-	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.105**	-	880	225	-	-	-	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**461**	-	295	161	5	-	-	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**175.797**	**479**	**70.748**	**31.531**	**73.036**	**-**	**-**	**4**	**-**
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich	**44.175**	-	19.202	18.458	6.515	-	-	-	-
62	Erziehungsgeld/Elterngeld	**6.777**	-	6.480	297	-	-	-	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**42.696**	-	34.244	-	8.451	-	-	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	**640**	479	160	1	-	-	-	-	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.237**	-	2.066	167	-	-	-	4	-
66	Sozialhilfe	**39.521**	-	7.418	7.013	25.090	-	-	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	**38.511**	-	604	4.960	32.947	-	-	-	-
68	Wohngeld	**1.242**	-	573	635	33	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2017
s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-4

Leistungen nach Arten und Funktionen

2015p

Millionen Euro

Sozialbudget 2016	Insgesamt	Sozialschutzleistungen			
		Einkommensleistungen	Sachleistungen	Verwaltungsausgaben	Sonstige Ausgaben
Krankheit	**294.167**	51.655	242.512	-	-
Invalidität	**69.038**	44.073	24.966	-	-
Alter	**275.740**	275.209	532	-	-
Hinterbliebene	**55.782**	55.596	186	-	-
Kinder	**90.966**	54.922	36.044	-	-
Ehegatten	**2.559**	2.559	-	-	-
Mutterschaft	**2.666**	2.666	-	-	-
Arbeitslosigkeit	**31.043**	29.337	1.706	-	-
Wohnen	**16.866**	-	16.866	-	-
Allgemeine Lebenshilfen	**8.870**	5.496	3.374	-	-
Verwaltungsausgaben	**33.911**	-	-	33.911	-
Sonstige Ausgaben	**3.827**	-	-	-	3.827
insgesamt	**885.437**	**521.512**	**326.186**	**33.911**	**3.827**

Datenstand Mai 2017
p: vorläufig

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-4

Leistungen nach Arten und Funktionen

2016s

Millionen Euro

Sozialbudget 2016	Insgesamt	Sozialschutzleistungen			
		Einkommensleistungen	Sachleistungen	Verwaltungsausgaben	Sonstige Ausgaben
Krankheit	**305.243**	53.095	252.147	-	-
Invalidität	**72.298**	45.781	26.516	-	-
Alter	**285.811**	285.251	560	-	-
Hinterbliebene	**57.234**	57.042	192	-	-
Kinder	**94.068**	55.813	38.255	-	-
Ehegatten	**2.574**	2.574	-	-	-
Mutterschaft	**2.789**	2.789	-	-	-
Arbeitslosigkeit	**31.274**	29.027	2.247	-	-
Wohnen	**17.371**	-	17.371	-	-
Allgemeine Lebenshilfen	**10.769**	6.437	4.333	-	-
Verwaltungsausgaben	**34.421**	-	-	34.421	-
Sonstige Ausgaben	**4.176**	-	-	-	4.176
insgesamt	**918.026**	**537.808**	**341.622**	**34.421**	**4.176**

Datenstand Mai 2017
s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-5

Finanzierung nach Arten und Quellen

2015p

Millionen Euro

Sozialbudget 2016	Ins-gesamt	Sozialbeiträge der Versicherten				der Arbeitgeber		Zu-schüsse des Staates	Sonstige Ein-nahmen
		Arbeit-nehmer	Selb-ständige	Eigen-beiträge	Übrige	tat-sächlich	unter-stellt		
Unternehmen	**249.847**	-	-	-	-	207.971	32.919	-	8.957
Bund	**198.814**	-	-	-	-	1.468	5.836	190.691	820
Länder	**83.870**	-	-	-	-	6.611	27.874	48.863	521
Gemeinden	**92.147**	-	-	-	-	12.324	5.509	72.570	1.744
Sozialversicherung	**3.650**	-	-	-	-	2.859	802	-	-12
Private Organisationen	**14.144**	-	-	-	-	11.292	2.790	-	62
Private Haushalte	**288.824**	213.532	16.537	35.420	18.279	607	127	-	4.323
Übrige Welt	**10**	-	-	-	-	-	-	-	10
insgesamt	**931.306**	**213.532**	**16.537**	**35.420**	**18.279**	**243.132**	**75.858**	**312.124**	**16.425**

Datenstand Mai 2017
p: vorläufig

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III-5

Finanzierung nach Arten und Quellen

2016s

Millionen Euro

Sozialbudget 2016	Ins-gesamt	Sozialbeiträge der Versicherten				der Arbeitgeber		Zu-schüsse des Staates	Sonstige Ein-nahmen
		Arbeit-nehmer	Selb-ständige	Eigen-beiträge	Übrige	tat-sächlich	unter-stellt		
Unternehmen	**258.250**	-	-	-	-	215.838	33.730	-	8.682
Bund	**205.886**	-	-	-	-	1.523	6.003	197.523	837
Länder	**88.328**	-	-	-	-	6.861	28.467	52.469	531
Gemeinden	**96.442**	-	-	-	-	12.759	5.660	76.241	1.782
Sozialversicherung	**3.814**	-	-	-	-	2.977	823	-	14
Private Organisationen	**14.700**	-	-	-	-	11.783	2.854	-	64
Private Haushalte	**301.425**	223.032	16.944	36.972	19.279	633	130	-	4.435
Übrige Welt	**0**	-	-	-	-	-	-	-	0
insgesamt	**968.844**	**223.032**	**16.944**	**36.972**	**19.279**	**252.373**	**77.667**	**326.232**	**16.345**

Datenstand Mai 2017
s: geschätzt

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.